

Domini et maria

metum habemus au

metum habemus uir



49. C.
Deren Graueschafftē
Solms vnd Herrschaft Minzen-
berg Gerichts Ordenung vnd Land
Recht / erstmals publicirt vnd in
Druck gefertiget.



Getruckt zu Frankfurt am Mayn durch
Johannem Wolffium im Jare.
M. D. LXXI.



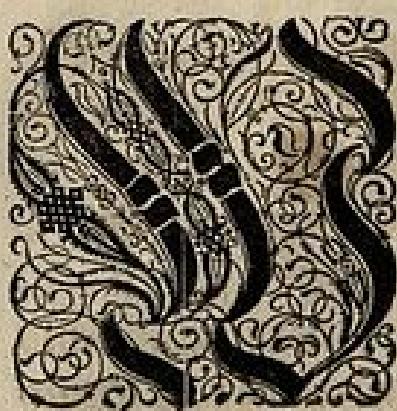
Johannes Wolffius zum Leser/

Vurstiger Leser/ ob wol diese gegenwertige Gerichts vnd Landordenung fürmestlich vnnnd namhaftig in die Graueschafften Solms/ vnd herrschafft Münzenberg gestelt/ So seind dieselbigen doch dermaßen geschaffen vnd zugericht/ daß sie mit allein in wohrmeste Graue vnd Herrschafften/ vnnnd die ganze Wedderarre/ sonder auch fast in alle andere vndergerichte / dienstlich vnnnd breuchlich sein können. Daß über das im ersten Theil der Gerichtlich Procesz den Kaysrlichen Rechten/gemeynner Practie/ vnnnd der billicheit ganz gemäß/ ordentlich vnd vleißig beschrieben/ So seind im andern Theil auch vil sonderbare Landbreuch/ als die Erb vnnnd Landsiedellehen/Landsiedel Rechtschaltung der besserungen/ Abtrieb leigender Gätter/ Steinschaltung/ Präscriptio oder Verjährung vnd andere mehr Rechte vnd Breuch/ also erklärt vnd verbessert worden/ daß sie dermaßen in keinen andern Reformationen noch Ordnungen zu finden/ Desen ich dann dich hineben fr eundlicher meynung auch erinnern vnnnd berichten wollen dir diese Ordnungen zu deiner gelegenheit desto mehr wissen nütz zu machen: Damit vns alle dem lieben Gott beuelend.

1590. 11. 11. 1590. 11. 11.

1590. 11. 11. 1590. 11. 11.

1590. 11. 11. 1590. 11. 11.



Ir Philip Gra
ue zu Solms vnd Herr zu
Minsberg / für vns selbs/
vñ von wegen vnserer Pfleg
söhne/Grauen Johans Ge-
orgen/ vnd Grauen Otten/
weyland Friderich Magnus

sen Grauen zu Solms/Herrn zu Minsenberg/
vñ Sonnewald/wolseliger Christlicher gedäch-
tius/nachgelassener Söhne/ Und wir Ernst vnd
Eberhardt Gebrüdere/auch Grauen zu Solms
vnd Herrn zu Minsenberg/ Thun hiemit funde
vnd zuwissen öffentlich/ Wie wol die allgemeyn-
ne alte beschriebene Keyserliche Satzungen/ vnd
Recht/darumb verordnet/vnd auch in dem heyl-
igen Römischen Reich allenthalben angenom-
men worden/ Damit alle desselben Vndertha-
nen vnd angehörige / ein gewiß vnd eynhellig
Recht haben/sich darnach verhalten vnd richten
mögen vnd sollen/Auch wir selber/so viel vnser
Graue vnd Herrschäften belangt/ gern sehn
möchten/ daß solchen alten Keyserlichen Rech-
ten vnd Satzungen / durchaus nachgegangen
würde/ So haben wir doch daneben befunden/
dieweil dieselben Keyserlichen Recht etwas
weitläufig/vnd dem gemeynen Mann vnuer-
stendlich/daß derselbig derwegen mehrertheyls

Xij eynes

eynes gemeynen vnbeschriebenen Landbrauchs
so vo alten zeiten in Unsern Graueschafften (wie
auch gemeinlich fast bey andern Herrschafften)
eingeschlichen bisz daher sich gehalten welcher a-
ber ob er wol in etlichen Puncten vñ sachen dem
rechten vnd der billicheyt auch nit vngemeß vnd
derhalben jme dem Gemeynen man ohn zerrüt-
tung schwerlich zuentwenden doch desz mehrern-
theyls vnrichtig vngleich zweyfelich disputir-
lich auch wol jme selber widerwertig ist also dasz
oftmals viellerley beschwerlicher vnrichtigkei-
ten vnd Confusiones inn den Gerichten im vr-
theyl sprechen vnd bey den vnderthanen im ver-
stand vnd vngleicher deutung ermelts Land-
brauchs mit nicht geringem derselben nachtheil
daraufz erfolget seind.

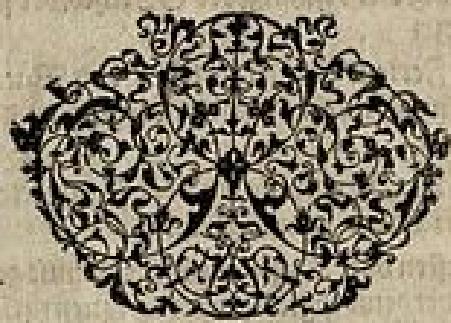
Diesweil wir dann bedacht haben daß Uns
als dieser ort von Gott gesetzter ordenlichen
verkent gebüren wolle (dessen wir auch für uns
selbst geneygt) oberzelte vnrichtigkeiten vnd be-
schwerlicheyten so viel möglich abzuschaffen vñ
ob bemelten Unsern vnderthanen ein gewisse De-
nenung der rechten vñ rechtlichen händel zustel-
len / darzu auch die ob berürte vngewisse vnd
disputirliche Landbreuch inn eyn gewissheyte
zubringen / damit hinsüran gleichmeßig Recht
vnd desto mehr eyningkeit inn unsern Graue
vnd

und herrschafften vnder den vnderthanen erhal-
ten / auch der vergeblich vn kost vnd verlenge-
rung der Sachen / so sich durch geformlicheyten
vnd nichtigkeiten des rechtlichen Proces; in den
Gerichten vielfeltig zugetragen haben / verhü-
tet werden / So haben wir mit samenhafften zei-
tigen vorgehabten rath / Gutter vor betrachtung /
vnd rechtem eynhelligem wissen / diese nachfol-
gende Gerichts Ordnung / auch Statuta vñ Land
recht / den beschriebenen rechten vnd der billi-
cheyt gemäß stellen / Damit auch alles desto or-
denlicher klarer und verständlicher sein möchte /
dieselbig inn zweye Theyl verfassen lassen / nem-
lich also / daß in dem ersten Theyl allein der Ge-
richtlich Proces; in Bürgerlichen / vnd zugleich
auch Peinlichen sachen / Aber in dem andern oder
zweyten theyl / von den Contracten / Abtreiben /
Eheberedungen / Testamenten / vnd letsten wil-
len / Erbschafften / Erbtheylungen / Formunder-
schafften / Eynfindschafften / vnd andern derglei-
chen fürnembsten händeln / vnd verschiedlich tra-
ctirt / vnd disponirt würdet. Demnach gebieten
wir allen und jeden unserer Graue vnd Herr-
schafften vnderthanen / angehörigen und darinn
gesessen / auch denjenigen so an derselben unsrer
Graue vnd Herrschafften Gerichten rechtlich
zuhanden haben / vnd künftiglich zuhanden be-
kommen mögen / hiemit ernstlich vñ wollen / daß

sie dieser Unser Ordenung/Statuten vnd Sa-
gungen in allen ihren Puncten vnd Artickeln
durchausz geleben/denen gemess handlen vñ sich
verhalten/Doch sol diese Unsere Ordenung auff
die fäll/so sich allgereyd zugetragen haben/ zum
theyl auch jetzt nach rechthengig sein möchten/
nit gezogen/sonder allein auff solche felle vnd sa-
chen so hinsüran/nach Publicirung vnd Verkün-
dung dieser unsrer Ordenung/ sich künftiglich zu-
tragen verstanden werden/ auch alle vorige alte
Landbreuch vñ gewonheitē/ so diesen Unseren
Ordnungen vnd Sagungen vngemess vnd ent-
gegen/genzlich auffgehebt / casirt vnd abgethan
sein sollē/wie Wir sie auch hiemit wissentlich also
casiren/auffheben vñ abthun. Es ist auch Unser
will vnd meynung da sich cyniger fall der in ge-
genwertiger Unser Ordenung nit begriffen künff-
tiglich begeben vnd zutragen würde/dass dersel-
big nit den obberürten alten vnd auffgehebten
gewonheitē oder breuchen/sonder den allgemeyn-
nen beschriebenen Keyserlichen Rechten vnd
Constitutionen nach/geurtheylt/decidirt vnd ge-
richt sol werden/Doch behalten Wir obgenante
Uns Unsern Erben/ vnd nachkommenden/hie-
mit ausdrücklich beuor/diese Unsere Ordenungen
vnd Sagungen (da es künftiger zeit die noth-
turfft also erfordern würde) zu erfleren/ zu bes-
sern

fern/ zunehren/zumindern/oder auch ganz abzu-
thuen/ alles nachgelegenheit der zeit/ der leuffte/
vnd dasz Uns/ Unsere Erben vnd nachkommende
beduncken würde/nüglich vnd gut sein/ Darnach
wisse sich eyn jeder zurichten. Zu vfkund haben
wir eynem jeden Unserer Gerichten dieser Unser
Ordnung vnd Satzungen ein Exemplar mit Un-
serm auffgetruckten Secretē besiegelt zugestellt.

Geben vnd publicirt/auff Mittwochen nach
dem Sontag Judica den vierten Mo-
natstag Aprilis/ im Jar nach der
Geburt unsers Herrn vnd selig-
machers Jesu Christi/ Eau-
sent/funffhundert vnd
eyn vnd Sieben-
zigsten.



XIII Hernach

Register.

Gernach folgen vnderschied
lich/an statt eines *Indicis* oder Registers / die Tit-
tel beyde der Solmischen Gerichts Ordenuung vnd
Lundrecht/vnd an welchem Blat eyn jeder Tit-
tel zu finden.

Vnd bedeutet a. die erste seyten des Blats/b. aber die
ander seyten.

Titel des ersten Theils / den Gerichts- lichen Proces belangen.

Tittel.	Folio oder Blat.
1 S On besitzung deren Gerichten/vnd den Scheffen daran/ der erft Tittel.	i. a.
2 Der Schultheys vnnnd Scheffen Aydt / der ander Tittel.	i. b.
3 Von ersezung der Gerichtspersonen vnd Scheffen der dritt Tittel.	ij. a.
4 Von dem Gerichtschreiber/vnd scynem Aydt / Der vierde Tittel. Des Gerichtschreibers Aydt/	ij. b.
5 Von den Gerichtsbüchern/der fünfft Tittel.	iii. a.
6 Von dem Püttel vnd seinem Aydt/der sechst Tittel. Des Püttels Aydt.	iii. b.
7 Von hezung vnd besizung des Gerichts/der siebente Tittel	iiij. b.
8 Von den Ferien / oder Feiertagen/vnd Vacansen/ darinn Gericht zuhalsten /verbotten / der acht Tittel.	v. a.
9 Von Citation/Fürbeyschung oder fürgebieten für Gericht/der neundt Tittel.	v. b.
10 Von Arresten oder Kummern/wie es damit gehalten soll werden/desgleichen der Sequestration/ der zehent Tittel.	vj. b.
11 Von erscheynung für Gericht / beyde des Klägers vnd des Beklagten/Auch von den Anwälten vnd Anwältschafften der elfft Tittel.	viii. a.
12	Don

Titell. Register. Folio oder Blat

11.	Von Fürsprechen / vnd wie dieselben sich verhalten sollen / der zwölft Littel.	ix. b.
13.	Von ungchorsamen aussen bleiben des antwurters / vnd wie als dann rechtlich soll volnsarn werden / der dreizehend Littel.	x. a.
14.	Von übergebung der Klag / auch wie dieselbig ges- schaffen sein soll / der vierzehend Littel.	xi. b.
15.	Von Dilation / Bedenckzeit vnd auffschub in Ge- richtlichen handlungen / der fünffzehend Littel.	xii. b.
16.	Von Caution vnd Besland zum Rechten / der sech- zehnd Littel.	xiii. a.
17.	Von Exception / vreden / oder aufzügen / der sie- benzehnd Littel.	xv. a.
18.	Von Repliken von Duplicen re / der achtzehnd Littel.	xvi. a.
19.	Von Gegenklagen / der neunzehnd Littel.	xvi. a.
20.	Das inhangendem Rechten kein theiliche newerung fürgenommen soll werden / der zwenzigst Littel.	xvii. a.
21.	Von befestigung oder versahung des rechtlichen Kriegs / der ein vnd zwenzigst Littel.	xviii. b.
22.	Vom Aydt für Gefärde / auch dem Aydt Malitz oder der Bosheyt / der zwey vñ zwenzigst Litt. Form des Aydtis für gefärde für den Klager. Form des Aydtis für gefärde für den Beklagten. Form des Aydtis / Bosheyt ; zuermeyden genante Iuramentum Malitz.	xix. a. xix. b. xix. b.
23.	Von übergebung der Sachstück vnd Articuln / vnd wie darauff zu antworten / auch der Peen der jenigen so sich zu antworten verwegern / der drey vnd zwenzigst Littel	xxi. a. xxi. b.
	Form des Aydtis wen Articul übergeben werden.	xxi. b.
	Form des Aydtis auff Articul zuantworten	xxii. a.
24.	Von Probation / beybringung vnd beweysungen in gemeyn / der vier vnd zwenzigst Littel.	xxii. b.
25.	Von beweysung / so durch eygene Bekanntnuß ge- schicht / der fünff vnd zwenzigst Littel	xxiii. a.
26.	Von beweysung so durch Schriftliche vfkunden oder vergleichengeschehen / der sechs vnd zwen- zigst Littel.	xxiii. b.
27.	Von Beweysung so durch lebendige Kund- schafft / oder Zeugen geschicht / auch welche Per- sonen zu der Kundschafft nicht zuläsig / noch täglich / vñ wiedie jenigen so zuläsig / sollen auff- genommen werden / der sieben vñ zwenzigst Litt.	xxiv. b.
	Welche Personen zu der Kundschafft nicht zuläsig noch täglich seind.	xxv. a. Form

Register.

Tittel.	Folio oder Blat.
	xxvij.b.
28 Form des ZeugenAydt.	xxvij.b.
28 Ordnung wie die Zeugen sollen verhört werden/der acht vnd zwentigst Tittel.	xxvij.b.
29 Gemeyne Fragstück.	xxvij.a.
29 Von den Auhändischen Zeugen / vnd wie deren Rundschaffe zuerlangen sey/der neun vnd zwentigst Tittel.	xxvij.a.
29 Form der Compas oder Bittbriefe.	xxvij. b.
30 Von eröffnung der Zeugen sagen/ vnd wie nach derselben zum endlichen Beschluss der Sa- chen procedirt vnd volnsfahren soll werden/ der dreißigst Tittel.	xxix.a.
31 Vom Beschluss der Sachen / der ein vnd dreißigst Tittel.	xxx.a.
32 Von fassung der Urtheyl / vnd wes die Scheffen sich darinn verhalten / auch wann sie den Aydt zu ergenzung der beweysung/cyner os- der der andern Partheyen / aufzliegen sollen/ der zwey vnd dreißigst Tittel.	xxx. b.
33 Von den Oberhöffen/der drey vnd dreißigst Tittel.	xxxj.b.
34 Von eröffnung der Urtheyl / der vier vnd dreißigst Tittel.	xxxij.a.
35 Wie die Gerichts kosten taxirt vnd gemesiget sol- len werden/der fünff vnd dreißigst Tittel.	xxxij. a.
36 Tax Ordnung/der sechs vnd dreißigst Tittel. Stattschreibers belohnung.	xxxij. a.
36 Gerichts vnd Schultheysen belohnung.	xxxij. b.
37 Von Execution vnd vollnstreckung der Endvor- theyl/der sieben vnd dreißigst Tittel.	xxxv.b.
38 Von Appellation wie diesebig geschehen/zugelass- sen / auch darinn gehandelt werden soll / der acht vnd dreißigst Tittel.	xxxvij. b.
39 Welcher gestalt in Appellation sachen an unsrem Hoffgerichten procedirt / vnd gehandelt soll werden/der neun vnd dreißigst Tittel.	xxxij. a.
40 Von Maledix sachen/vnd wie es damit in Peinlis- chem Proces gehalten solle werden/ der vier- zigst vnd letzt Tittel.	xl.a.

Tittel

**Littel des Andern Teyls von
den Solmischen Landrechten.**

02

Register.

Titel

Folio oder Blat.

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1 | Von Leyhen in gemein der Erst Littel. | lxvij.b. |
| 2 | Von Leyhen deren ding so wie der zal / gewicht vnd
mas gelieffert werden/der zweit Littel. | lxij.a. |
| 3 | Von Leyhen anderer beweglichen ding vnd haab so
auch vergeblich geschicht/der dritt Littel. | lx.b. |
| 4 | Von dem Leyhen beweglicher gütter / vmb ein be-
stimbtes gelt / locatum genant/der vierde Littel. | lxij.a. |
| 5 | Von Verleyhung vnd bestendnuß leygender gütter/
der fünfft Littel. | lxvij.a. |
| 6 | Wunder Erbleyhe/der sext Littel. | lxvij.b. |
| 7 | Von Landsiedellreyhe/vnd dem Landsiedell Rechz-
ten der siebent Littel.
Den Leyhen Herren belangen. | lxvij.b.
lxvij.a. |
| 8 | Von dem Landsiedel. | lxix.b. |
| 9 | Schas Ordnung der besserung. | lxixij.a. |
| 10 | Von Haab vnd güttern so zu getrawen händen hinder-
legt werden/der acht Littel. | lxixij.b. |
| 11 | Von Tauschen/der neunt Littel. | lxixij.b. |
| 12 | Von Kauffen vnd verkauffen der beweglichen güt-
ter/der zehent Littel.
Von Verkauffen der Leigenden gütter/ vnd wie es
damit sol gehalten werden/der zylfste Littel. | lxvij.a.
lxvij.b. |
| 13 | Weitere erklärung den Überrieb belangen: | lxvij.b. |
| 14 | Von Schankungen / vbergeben und vffgiffen/der
dreyzehent Littel. | lxvij.a. |
| 15 | Von Pfandschafften vnd was denien anhangig/ der
vierzehende Littel. | lxvijij.a |
| 16 | Von Verpfändung vnd verschung der leigenden
Gütter/vnd wie die geschehen soll/der funffzehende
Littel. | lxvijij.b. |
| 17 | Von Burgschafften vnd burgen/ der sechzehend
Littel. | lxvijij.b. |
| 18 | Von gütlichen Rächtungen/oder Verträgen/ der
siebenzehent Littel. | lxvij.b. |
| 19 | Von Eheberedungen/vnd Heyrats briessen/der
achtzehent Littel. | lxvij.b. |
| 20 | Von verbottenen vnd vonzulegigen Ehen / der neun-
zehent Littel. | lxvijij.b. |

Register.

20	Von Eynkindschafften/viedie auffgericht/auch wie es damit sol gehalten werden / der zwenzigst Tittel.	cix. b.
21	Von Tutoern vnd Färmündern/vnd wie die sollen geordent werden/der eyn vnd zwenzigst Tittel. Der Färmündere Aydt.	cij. a. cij. b.
	Von Inuentarien vnd wie die sollen auffgericht wer- den	ciiij. a.
	Von Verwaltung der Färmündere.	ciiij. b.
	Von Endung der Färmünderschafft vnd von Cura- toren.	cvi. b.
	Von Rechnung vnd ledigzelung der Färmündere vnd Curatoren.	cvi. b.
22	Von den Curatoren zum Rechten/genant ad litem der zwey vnd zwenzigst Tittel. Ayde der Curatoren ad litem oder zum Kriegen vnd Rechten.	cviia.
23	Von Testamenten/letsten willen vnd vergleichen geschäfften/der trey vnd zwenzigst Tittel.	cviij. b.
24	Von Erbsällen vnd Erbschafften/da kein Testa- ment verhanden/wie es damit gehalten sollwer- den in gemein / der vier vnd zwenzigst Tittel.	cij. a.
25	Von der Erbschafft in absteigender linien der fünff vnd zwenzigst Tittel. Von Geschlechten Kindern. Von Basiharten vnd andern Kindern so auf gar verdampter Geburt herkommen/	cviij. b. cxiij. a. cxiij. b.
26	Von Erbschafft in auffsteigender linien/der sechs vnd zwenzigst Tittel.	cvi. b.
27	Von Erbschafft in der zwercb linien/der sieben vnd zwenzigst Tittel.	cvi. a.
28	Von Erbschafft Mann vnd Weib gegen einander der acht vnd zwenzigst Tittel.	cviij. a.
29	Von Dienstbarkeiten der Güter / zu Stade, Dorff und Feldt der neun vnd zwenzigst Tittel,	cij. a.
30	Von Steinseken der dreysigst Tittel. Ordnung Und Taxa der Landscheyder.	cxiij. b. cxiij. b.
31	Von der Veriätung/oder Ersiezung im latin Pre- scriptio genant / der eyn vnd dreysigst Tittel;	cxiij. a.
32	Das die Solmische Gerichts auch Land Orde- nung jericly den Scheffen in allen Gerichten sollen verlesen werden/der zwey vnd dreysigst vnd letzte Tittel.	cxiij. a.
	Ende.	cxiij. b.
	Erster	

I

Erster thaill Solmischer Ordenung Inhaltend Den Gerichtlichen Proces.

Von Besetzung deren Gerichten/
Vnd den Scheffen daran.

Der Erst Titell.

Ach dem feyn ge
richtlicher Proces von Rich
ter Schultheiss vnd Scheffen sein
kan auch an denselben damit den
Parteyen gebärliech recht möge wi
dersfahren sonderlich viel gelegen/
so sollen alle unsrer Graueschafften
Gerichte mit frommen Gottsfürchtigen ehelicher geburt vnd
verständigen Personen so ire vollkomlichs alter erreicht nit in
der Acht noch auch sonst verleumbd sonder eines erbarn wan
dels vnd lebens auch bei der Gemeine darfür angesehen vnd
gehälte seind besetzt doch dieselben zuvorderst mit dem Sche
ffen Amt auff nachfolgende form beladen werden Vnd da sie
denselben leiblich also geschworn haben als dann in das Ge
richt zu Scheffen gesetzt vñ durch die andern bestettigt werden.

Damit auch diese unsere Ordenung so viel vester vnd
fleißiger gehandhabt werde so sollen nicht allein die Sche
ffen wie nachsigemelt sonder auch die andern Personen zu dem
Gericht gehörig als Schultheis Gerichtschreiber Püttel vnd
Färsprenchen so jeho seind vñ künftiglich werden geordnet vnd
ange

A

ange

Erster Thelyl vom

angenommen werden/ ein jeder in sonderheyt/ cnyen leiblichen
Aydt zu Gott/ vnd den heyligen Euangelien schweren/ auf
form vnd maß wie solchs auch hernach vnderschiedlich verord-
net ist/ Vnd sollen die iezigen/ innerhalb monats frist nach dem
snen diese vnsere Ordenung/publicirt/ verkündt vnd zugestelt
worden/ Desgleichen auch die künftigen/ so bald sie inn den
Scheffen stull gewelet/ oder zu dem Schultheis/ Gerichtschrei-
ber/ Pättell vnd Fürsprechen ampten angenommen werden/
vns oder vnsren Amtleuthen vnd Beuehlhabern/ leiblich
schweren/ vnd laisten solch vnsere Ordenung selbst gehorsam-
lich zu halten/ auch sunsten von andern dergleichen gehalten zu
werden/ vnd deren gemäß zu handeln/ so viel an jnen/ mit vleiß
zu uesehen/ vnd darüber zu halten.

Der Schultheis vnd Schef- fen Aydt.

Der ander Titell.

Chrl. gelob vnd schwore/ zu Gott/
vnd den heyligen Euangelien/ daß ich soll vñ
will/ das Gericht/ erbarlich/ trewlich vnd
vleißig besitzen/ vnd daß ich will meiner/ oder
meines gnedigen Herrn/ Oberkeit/ heralicheit
vnd gerechtigkeit/ helffen handhaben vnd weisen/ deren Par-
theyen vnd meniglichs/ so am Gericht zu schaffen hat/ fürbrin-
gen/ mit allem vleiß anhören vnd vernemen/ vnd nach meiner
besten verständnuß/ rechtmäßig urtheil vnd beschendt darüber
helffen sprechen vnd weisen/ vnd das nicht vnderlassen/ vmb lieb
noch leyd/ freundschaft/ feindschaft/ sipschafft/ magischafft/
gunst/ forcht/ verheffungen/ gab/ gelt oder gelts wert/ oder vmb
ichts daß sich einigem nutz vergleichen mag/ wie solchs genent
oder erdacht möcht werden/ Auch im urtheil fassen/ mit keinem
sondern

Gerichtlichen Procesz. II

sondern zufall suchen noch machen. Desgleichen keiner Parthenen so im Gericht handelt/ gegen der andern Rathen/ anweisung geben/ noch diesellig gefehrlicher weis warnen/ darzu die heimlichheit des Gerichts/ niemans offenbaren/ vnd alles anders thun vnd lassen/ das einem frommen/ redtlichen/ vnd vonparteyischen Schulteis/ Scheffen vnd Ortheylern gebürt/ alles trewlich vnd ungefährlich/ als mir Gott helfft/ vnd die heiligen Euangelien.

Von erschung der Gerichts Personen vnd Scheffen.

Der dritt Titell.

Doch dem sich mermals zutrefft/ dass der blut verwantnuß/ Schwagerschafft/ auch sunst anderer Ehehaftten ursachen halben/ wider die Richter oder Scheffen ercipirt wird/ oder auch men on das/ solcher verdecktlichen/ halben/ abzutretten gebürt/ Der wegen nach altem gebrauch/ die zall der Gerichtspersonen/ vñ stete deren/ so also abgetritte/ aus den andern nechst gesessenen Gerichten ersezt werden müssen/ So lassen wir es bey solchem gebrauch auch bleiben: Doch ordnen vnd wollen wir/ damit die Parthenen mit überigen vnkosten nicht beschwert werden/ dass eynem jeden derselben Schulteis verwaltern/ oder Scheffen/ fünffthalben Allbus für zierung vnd den gang/ jedes mals vnd Gerichts tags/ vnd nicht mehr/ sollen gegeben werden.

A ij Non

Erster Theyl vom
**Von dem Gerichtsschrei-
ber vnd seinem Aydt.**

Der vterdt Titell.

Geweil auch an eyns Gerichtsschreibers Person sonderlich viel gelegen / nach dem die Scheffen an den Vndergerichten oft mals merertheyls weder schreiben noch lesen können / vnd also dem Gerichtschreiber alles so jhn die Gerichtsbücher sol eingeschrieben werden / vertrawt vnd befohlen wirdt / So wollen wir daß ein jedes Gericht so oft bey demselben das Gerichtschreiber ampt erledigt wirdt / mit sonderm vleiß widerumb nach einem frommen / chrlischen / vnuerleumbdten vnd geschickten Gerichtschreiber / welcher sein ampt der gebür / auch nach laut nechst folgenden Aydtis / wisse zuuerrichten / trachten / den annehmen / auch auff denselben / daß er solchem seinem Aydt getrewlich vnd vleißig nachkumme / gute achtung geben sollen.

Des Gerichtschreibers
Ayde

Geh N. gelob vnd schwere zu Gott vnd den heyligen Euangeliien / daß ich alles vnd jedes so gerichtlich gehandelt / fürgetragen vnd eingebbracht wird / zum fleistigsten vnd getrewlichsten / auffschreiben vnd verwaren wil / Brieff Gerichts Acta sonder des Gerichts befehl / niemand mittheylen / noch Copien oder abschriften dawon geben / auch alle heimlicheit des Gerichts vnd der sachen / niemand offenbaren / denen Parteyen so vor Gericht handeln / in sren sachē weder ratthen / noch anweisung / fürschub / oder beystand beweisen / Vn dañ des schreib lohns

lohn halben/ob deswegen flag oder irrung fürfallen würde/
mich nach des Gerichts erkennuß vnd meßigung lassen benü-
gen/ Darüber niemand beschweren/vnd sunst alles vnd jedes/
so eynem frommen/ unparthenischen / getrewen vnd vleißigen
Gerichtschreiber zuthun zusthet vnd gebürt/getreulich leysten
wil/ obn alle arglist vnd geuerde als mir Gott helff vnn d. die
heyligen Euangelien.

Von den Gerichtsbüchern.

Der fünfte Titell.

Gach dem alle solche sachen vnd hen-
del so für den Gerichtspersonen jerlich's ver-
handelt werden/ zweyterley art seind/ also daß
eyn theil derselben für dem Gerichte vnd allem
umbstandt gerichtlich/ vnd öffentlich verhan-
delt werden/wie alle rechtfertigungen eyn theyl mit verschlos-
senen Thüren / allein für Schulteis vnd Scheffen fürgetra-
gen/daselbst ingeschrieben/ befreystiget vnd folgens verbrieft
werden/ als dasind kauff verkauff offgiffen/ lezzeiwilten/ vnd
dergleichen/ damit dann alles vnuerdechtlich/ aufrichtig/ or-
denlich vnd unterschiedlich gehandelt vnd eingeschrieben/ auch
ein jeder handel/ da es die nootturfft erfordert/ desto leichter vnd
richtiger möge im nachsuchen gefunden werden/ So ordnen vñ
wollen wir/ daß hinsuran bey eynem jeden Gericht zwey un-
derschiedliche Bücher von neuem zugericht sollen werden/ de-
ren das erst das Gerichtsbuch intitulirt vnd genent/ darin als Gerichtsbuch.
lein was Gerichtshandlungen seind/ ordentlich von jaren zu ja-
ren/ von Gerichtstagen zu Gerichtstagen/ was darauff von
beiden Partheyen mündlich fürgetragen/ oder schriftlich in-
gebracht/ von anfang bis zum ende zusamt den Bey vnd Ent-
urtheylen/ auch so dauon appellirt solche Appellation/Apostell
A iii begerung/

Erster Theil vo m

begerung vnd gebung allermaßen wie vnd wann es ergangen sol eingeschrieben werden. Aber in das ander Buch so das Contractibuch vnd Scheffenbuch sol intitulirt vñ genent
Contract und Scheffenbuch sein was für Schultheiß vnd Scheffen der Contract halben als mit kauffen verkauffen Vffgiffen Fürmünderschafften eyndischafften vnd dergleichen auch Testamenten vnd Erbungen so je zuzeiten für Schultheiß vnd Scheffen geschehen alles ordentlich klarlich verständlich wie dauon hernach im zweyten theyl weiter bericht vnd erklerung sol geschehen eyngeschrieben werden sollen damit man jeder zeit wann es die nochturft erfordert aus solchen beyden Büchern fundtschafft der wahrheit aller ergangener händel haben vnd nemen möge.

Es sollen auch in dieses zweyt Buch alle Urkunden ehemlicher geburt oder Abschiedtbrieße so etwan denen so deren nochturftig von Gerichts wegen mitgetheylt vñ gegeben werden von wort zu worten ingeschrieben werden im fall die etwan wie sich wol zutrefft verloren würden daß man zukünftiger zeit dieselben darinn wiederumb finden möge.

Solche beyde Bücher sollen in ein woluerswarte zwey schlüssige Truhen oder Kästen von zweyen verwandelten Schlossen gelegt vnd zum verwarlichsten darinn gehalten werden also daß der Schultheiß eynes jenen Gerichtes den eynen aber den andern Schlüssel eyn Scheffe desselbe Gerichts welcher jedes jars insonderhete darzu sol erkoren werden von des ganzen Gerichts wegen bey sich haben vnd solche bücher wann vnd so oft es die nochturft ertheilt samentlich herauszun auch wiederumb eynschliessen vnd in dem allem keinen angeist noch geserde bey den Alyden so sie vns vnd den Scheffen stiel gethan vnd noch thun werden gebrauchen sollen.

Vnd wann solcher Bücher eynes oder sie beyde mit der zeit volgeschrieben seind So sollen dieselben inn vbbemelter Truhen

Gerichtlichen Proceß.

III

Trühen gleich wie zuvor/trewlich verwart/ behalten vnd andere an derselben statt von neuem zugericht/ vnd es als dann furtan mit denselben aller massen/wie mit den vorigen/vnd also für vnd für/behalten werden.

Wurde sich auch künftiglich befinden/ daß mit verwarung solcher Gerichts vnd Contract oder Scheffenbüchere/ auch dem ein vnd abschreiben deren Contractbriessen vnd sunst/gefährlich gehandelt/als/dass die Kaufleutamente/ vnd andere briesse mit solchen Büchern nicht übereyn stimmeten/ sonder verfälscht weren/so sollen als dann die Scheffen/ Gerichtsschreiber/ vnd diejenigen so darzu geholssen/oder dessen mit wiss/ni hetten/nach gelegenheit der sachen/durch vns/ oder unsere Amtleuth vnd beuchhabere/ der gebare nach/ernstlich vnd unlässiger straff gewertig sein.

Es solle auch in ob gedachter Trühen/neben vnd bey den mehrgedachten beyden büchern diese unsere Gerichts vnd Landtordnung bey einem jeden Gericht verwartlich behalten werden.

Von dem Rüttell vnd seinem Aydt.

Der sechste Titell.

Es auch beyde eyn Wohlstandt vnd notturft ist/ daß die für vnd andere gebott/so von Gerichts wegen jeder zeit geschehen/ ordentlich vnd recht verricht werden/ So ordnen vnd wollen wir/ daß hinfüran zu solchein ampt kein leichtfertige/versoffene/noch beleumüte/sonder erbare
A llii bescheydene

Erster Theil vom
beschedene Personē/denen zuglauben/ welche auch jren beuelt
zuuerrichten wissen/angenommen werden/ vnd dieselben zu
vorderst einen leiblichen Alydt schweren sollen/wie folgt.

Des Püttels Alydt.

Ich M. glaub vnd schweare zu Gott vnd seinen heyligen
Euangelien/ daß ich die Fürgebott/auch Ladungen vnd
anders/ was mir von dem Gericht beuohlen wird/ mit allem
vleiß verklären vnd aufrichten/ auch solcher meiner auß-
richtung dem Gericht/da es an mich gesonnen wird/ gebürlich
anzeig thuen. Und ob ich des Gerichts heimlichent hören oder
erlernen würde/dieselben verschwegen vnd heimlich halten/
dem Gericht gewertig sein/vnd vleißig außwarten/ vnd sunst
alles anders thun/sol vnd wil so einem redlichen Püttell enget
vnd gebüret/ alles trewlich vnd vngeschärlich/ als mir Gott
helft vnd die heyligen Euangelien.

Zon Hegung vnd Besitzung des Gerichtes.

Der siebendt Titell.

So in jedes Gericht sol zu gewohnli-
chen Rechttagen/ daran rechtlich zuhandeln
vnuerbotten (wie da von nechst hernach ein
sonderliche erklerung geschehen sol) Erstlich
durch den Schulteissen eines jedes orths inn
vnsrer der Herrschafften namen/ wie von alters herkommen/
gehegt/

Gericthlichen Proceß.

v

gehegt vnd durch die Scheffen zu gewöhnlicher tagzeit auch gewöhnlicher malstat durch die Scheffen i n deren anzahl als an eine in jeden ort herkommen / friedlich vnd erbarlich besessen/ auch demnach am Gericht in den handlungen kein leichtfertigkeit schmewort / noch schumpffirung / weder den Fürsprechen noch auch jren Parteyen gestattet/ sonder alles beschydener gebür/ verhandelt werden.

Von den Ferien/oder Feier- tagen vnd vacanzen/darinn Ge- richt zuhalten verbotten.

Der acht Titell.

Geweil aber nicht jeder zeit die Gericht gehalten werden können noch sollen / sonder etliche namhafte tage / vnd zeitten / in den Keyserlichen Rechten / des heyligen Reichs Cammergerichtes / vnd sunst gemeynlich aller reformirten Consistorien vnd Gerichten Ordemungen auß gezogen seind / an welchen Gericht zu halten / vnd rechtliche sahen zu verhandlen / zum theyl vmb der Ehe Gottes / vnd seines heyligen worts / zum theyl auch menschlichen notturft vnd geschafft willen / bey straff der nichtigkeit verbotten / So wollen wir daß solchs auch an unsern Gerichten gehalten / vnd dieselben auß nach bestimpte tage vnd zeitten / sollen eingestellt werden / vnd nemlich.

Von dem 24. tag Decembbris / oder dem heyligen Christi stags abend an / bis auff der heyligen drey König tag den sechsten Januarij / beydes einschließlich.

A 9

Item

Erster Theil vom

Item von dem Sontag der Herrn Fasnacht bis auff den
ersten Sontag der Fasten Inuocavit genant.

Item von dem Palm Sontag an bis auff den ersten
Sontag nach Ostern Quasimodo geniti genant.

Item die ganze Pfingstwochen vber bis auff den Son-
tag der heyligen dreyfaltigkeit.

Item alle Sontage durch das ganz jar.

Item aller Aposteln tage.

Item sunst in gemeyn alle andere Feiertage an welchen
in Unsern Graueschafften zu Feieren gebotten wird.

Desgleichen sollen auch zu zeiten der Aernde vnd des
Herbstes solang dieselben weren auch kein Gericht gehalten
werden Es were dann das auf ehehaftien vrsachen die Par-
thenen solchs begerten vnd selber solchen Ferien renunchirten
vnd sich deren begeben.

Von Citation Fürheyschen oder fürge bieten für Gericht

Der neund Titell.

Nuff das niemandt den andern ey-
gens fürnemens vnd seines gefallens be-
richtigen möge So sollen die Fürgebott vnd
Ladungen für Gericht anders nicht dann auff
vorgehende erlaubnuß des Schulteissen eines
jeden

Gerichtlichen Proceß. VI

jeden Gerichts durch den Püttell desselben Gerichts geschehen vnd nemlich dermassen daß den heymischen zum wenigsten den nexten tag vor dem Gerichts tage bei gutem Sonnenschein oder guter tagzeit / das fürgebot durch den Püttell sol angelegt werden dawon jme vier Pfennig / aber von denen von den Dorfften acht Pfennig zubelohnung gegeben soll werden / von einer jeden Person wegen deren also an das Gericht gebeten wird.

Were es aber ehn Ausländischer dem an das Gericht gebotten / oder verkündt werden soll / dem sol man ehn gute gereume zeit zuvor / die verkündung oder die fürhenschung thun lassen / also daß derselbig den Gerichts tag woll erraichen vnd besuchen möge / Es sollen auch im selben fall dem Püttell von jeder meyl xxxiiij. Pfennig auch von Jeder verkündung ehn Weiß pfennig zu seiner belohnung gegeben werden.

In solchem des Püttels fürgebieten / soll dem jenigen der also citirt wirdt / allwegen verthuen für recht erfordern lasß / auch die ursach des anspuchs vnd warum eigentlich vermeld vnd angezeigt werden / Damit er sich auff den künftigen Gerichtstag darnach wisse zurichten.

Von

Erster Theil vom
Von Arresten oder Kom-
mern/wie es damit gehalten sol wer-
den/desgleichen der Se-
questration.

Der zehende Titell.

Anch dem sich aber biszweylen zu-
trebt/ daß von Arresten vnd Kämmern der
rechliche Proces angefangen wirdt/ sonder-
lich aber gegen frembden vnd ausländischen/
welche das sie betreten/ in der Person arrestirt
oder bekommert werden/ oder wo nit/ als dann derselben güt-
ter/ so sie etwan vnder demselben Gerichtsstab oder Gerichts-
zwang lengen haben/ inn verbot gelegt werden/ Damit dann
solchs auch ordenlicher weys/ vnd sonder billiche klag deren
Ausländischen/hinfüran geschehe/ So ordnen vñ wollen wir/
daß es damit also gehalten werden soll/ wie nachfolgt.

Erslich soll keiner vñser Vnderthanen einen andern so
auch inn oder vnder demselben Gericht gesessen/ seine gütter in
Arrest/ Kämmer/ oder Verbott legen/ sonder was er gegen
demselben/ es belange gleich dieforderung bewegliche oder un-
bewegliche gütter(im latin/ Actiones Personales, vel reales ge-
nau) in Recht zu klagen vermeint/ zuvorderst rechtlicher ge-
bärlicher Weis fürnehmen vnd aussüren. Es weren dann so
chaffte wichtige ursachen(dauon bald hernach vnd noch vnder
diesem Titell soll gehandelt werden) scheinbarlich vorhanden/
daß es die noturft erforderete/ das verbott der Gütter zuge-
statten.

Bnd

Gerichtlichen Proceß.

VII

Vnd gebieten wir hiemit sonderlich daß keiner vñser vn-
derthanen / den andern vñserer vnderthanen / mit außländi-
schem Gericht/Geschäft noch Welelich/sachen halben für vñ-
sere Gericht gehörig/fürnemen noch beschweren / Sonder ein
jeder Kläger/seinem Antwurter folgen/ vñ denselben/ so es vñ
leygende gäuter zuthun were/an denen Gerichten da dieselben
gelegen/oder so es Persönliche zusprüche belangte/ an dem ort/
da er Antwurter heuslich gesessen/rechtlich fürnemen soll alles
bey straffdreißig gälden/ so oft hiergegen gehandelt würde.

Aber so vil die frembden vnd außländischen belangt / da
mögen dieselben wol/in der Person / oder auch ihres abwesens
derselben gäter/arrestirt oder gekommert werden / doch das sol-
cher kommen zuuorderst durch den Schulteissen desselben orts
erlaubt seye worden/vnd darauff durch den Püttell gebürlicher
weiss geschehe.

Es sol auch als dann alswegen den nechsten Gerichts tag
nach angelegtem Arrest / derselbig Gerichtlich mit fürbrin-
gung der klag eröffend/vnd durch denjenigen so den Kommer
anlege lassen eine Citation oder Ladung wider den Arrestierten
begreßt werden/den angelegten Kommer zuuertreten/ vnd auff
die fürgebrachte Klag zuantworten.

Sodann auff solche Citationen der eitirrt außländisch Per-
sönlich erscheinen sich in recht ohn eyng einrede oder exception/
einlassen auch Caution so zum rechten genugsam(daruon her-
nachet an seinem ort auch weyther verordnung vnd erklerung
geschehen sol) thun würde / So sol dardurch das angelegte Ar-
rest auffgehobet vnd gefallen sein / vnd demnach sunst in der
hauptsachen wie sich gebürt/procedirt werden.

B

Da

Erster Theyl vom

Da er aber auff solche Citation nicht erscheinen doch von seiner ordenlichen Oberkeit / etwa inn krafft derselben fur die frembde vnd auslandische Gericht / habende Reyser oder Koeniglich Privilegia abgeheyschen oder abgesordert wuerde vnd sich dieselben Privilegien dermassen glaublich befunden / daß die sach darauff mocht gewiesen werden / sollen die Scheffen dieselbig weisen / doch daß dem Arrestirer / als dann von des auslandischen Oberkeyt schleunigs rechtens verholffen werde.

Wurd aber der Arrestirer nicht erscheinen vnd sich auch nicht abheyschen lassen / sonder ungehorsamlich gar aussbleiben / So sol der Klager als dann gegen jme rechtlich volnsahren wie hernach vnder dem Titell von der Contumacien vnd des Beklagten ungehorsamlichen aussenbleiben verordent ist.

Sequestratio Nach dem sich auch etwan zutreget / daß von dem flagenden theyl begert wird / daß man dem Beklagten die strittigen gueter nemen / von Gerichts wegen in sequestrum vnd zu dritter hand hinderlegen / oder sunst die darauff gewachsene fruchtbarlich bis zu Auftrag Rechtns hinderföhren lassen sollte. Solchs begern sollen die Scheffen keins wegs veruolgen noch jemand seines inhabenden posses oder besitz ohn erlangts Rechtns entsezen / Es were dann daß der Klager genugsame ursachen so in den rechten gegründ so bald anzeigen vnd auch herbringen möchte warumb die Sequestration geschehen sollte / Als so der Beklagte die gueter so rechtlich erforderet werden / augenscheinlich in absall vnd ohn basse kommen lassen / vnd darauff zu besorgen were daß er in hangendem Rechten solchs noch mehr thun wärde. Item wann eyn solch flag vnd verdacht auff ihnen fiel vnd er nicht vermöchte Caution oder Sicherheit dagegen zuthuen. Item wann der Beklagt eyn

- 3. eyn verthuner ist vñ serlichs/was im wechst/auffgehen lebt vnd verschwindet. Item wann auch sunst zubesorgen stunde/dass er die ierliche Schaaren vnd frucht/im fall da sich die rechtfertigung in erster oder zweyter instanzin die lenge vnd auffsetliche jare verweylet/zulich dem Klager/so er gleich das recht endtlich erhalten het/nicht vermogen würde zu restituiren. Item so er vnuermöglicher an seiner narung were/dann dass er in jetzt erzelten fällen/solcher fürsorgen halben gebährliche vnd genugsame Caution vnd sicherheit dem Klager thun möchte/vnd was dergleichen mehr ursachen/so inn den rechten gegründt seind/dardurch die Scheffen die begerte Sequestration zu willigen vnd zuthun/billich bewegt werden mögen/dann in solchen fälten/mensolchs zugestatten soll zugelassen sein.

Von erscheinung für Gericht/beyde/des Klagers/vnd des Beflagten/auch von den Anwälten vnd Anwaltshafften.

Der eylfft Titell.

Nuff den angesezten vnd verkündigten Gerichts tag/solerstlich der Klager erscheinen/vn seine Klag schriftlich oder mündlich wie es der sachen gelegenheit vñ noturfft erfordert (dann in schlechten vnd geringen sachen/als die vnder zehn/fünfzehn oder zum höchsten zwenzig Gulden betreffen/wollen wir/das nicht schriftlich sonder allein mündlich/doch verständlich vnd richtig/ gehandelt sol werden) fürbringen oder fürbringen lassen/wie hernach vnder dem Titul von fürbringung der Klag hieuen weiter folgethant werden.

In was sag
nur sol schrifts
lich gehandelt
werden.

Erster Theil vom

Desgleichen sol auch als dann der Antwörter auff die aufgangene citation gehorsamlich erscheinen vnd was gegen jme wölle fürgebracht werden anhören vnd so ferr er keine Exceptiones ob den Gerichtszwang abschneiden oder die Kriegs bestiftigung verhindern möchten hett sich darauff in recht einlassen.

Vnd im fall Klager vnd dergleichen der Beklagter ihre sachen vnd noturft selber doch formlicher rechtmäßiger weiß vñ dieser Ordnung gemäß fürbringen vnd verhandeln könnten vnd wisten sol jnen solchs gegönnet vnd gestattet werden woh mit so sollen sie bitten jnen ein Fürsprechen zuerlaubē welches auch der Schulteis als dann verfolgen sol.

Welcher auch seine Sach innen eygner Person nicht handeln oder vertreten könnt oder wollet er seye Klager oder Beklagter der mage einen oder mehr Anwält verordnen vñ dem oder denselben einen genugsaamen Gewalt oder Volmacht vnder sein selbst (so er Siegell genoß) oder anderer ansehenlichen und glaubwürdigen Personen Insiegel zustellen mit bestimmung der sachen vnd Person auch sunst andern notwendigen vñ fürnembsten haupftückien so zu einem rechtmäßigen Gewalt gehören vñnd man in den gemeynen formularien dauon genüsam bericht findet.

Auch mag solche Volmacht für einem offenbaren bekanten Notarien vnd Gezeugen Instruments weiß oder auch für dem Gericht daran die sach hengt öffentlich oder in sonderheit vor dem Schulteissen sampt einem Scheffen vnd dem Gerichtschreiber oder auch für zweyen Scheffen vnd dem Gerichtschreiber mündlich übergeben werden vñnd sol solchs als dann eygentlich zu den Acten in das Gerichtsbuch geschrieben werden werder wider wen in was sachen wie vñnd wann solche Volmacht gegeben seye worden.

Würde

Gerichtlichen Proceß.

IX

Würde sich dann hernachz zutragen / daß der Gewalt oder die Vollmacht als vngenugsam vnd unformlich angefochten würde solchs auch sich also befunde / so mage der Gewaltgeber gelübt in die hand des Schulteissen oder ersten Schefsen thun/eynen andern vollkömlichen/ formlichen/ vnd rechtmessigen Gewalt fürsfern handlung/oder auch innerhalb eyner benannten zeit/eyn zu bringen/vnd so er solchs thut/soler als dann zuweiter handlung zugelassen werden.

Begebe es sich auch/ daß nahe gespte vnd verwantten Personen für ire verwantten/dergleichen eyn Ehemann von wegen seiner Ehelichen Haussfrauen handeln wolten / dieselben sollen darzu(ob sie gleich kehnen gewalt hetten) auch gelassen werden/doch daß sie auch bestand vnd sicherheit(wie obsteht) thun/vor beschluß der sachen von demjenigen / von desswegen sie handeln wollen/eyn genugsamem Gewalt cum ratificatione/ oder mit eynuerlebter geneme haltung desjenigen/ so von wegen desselbigen sie gehandelt/eyn zu bringen.

Desgleichen da seimand von wegen des Antwurters erschiene/vnd in mangel Gewalts sich erbieten würde/ genugsam bestandt vnd sicherheit(wie vorgemeld) zuthun/den Beflagten zubeschirmen/der sachen auf zuwarten/ vnd dem rechten was erkent würde/zugeleben/ vnd genug zuthun/ so solle derselbig als dann auch zugelassen/vnd gehort werden.

B iii

Von

Erster Theyl vom
Zon Fürsprechen vnd Wes
dieselben sich verhalten sollen.

Der zwölffte Titell.

Syd nach dem die rechtliche sachen
für Gericht gewöhnlich vñ merertheils durch
Fürsprechen oder Redner / inn der Partheyen
namen verhandelt werden / So wollen wir
denselben hiemit auffergelegt vnd eingebunden
haben / daß sie vor Gericht sich der erbarkeit gebrauchen/ aller
schmehe vnd schelt / auch anderer leichtfertigen vnnnd vniützen
wort enthalten/vnd allein was der sachen vnd iher Partheyen
noturft erforderl fürbringen vnd handeln sollen.

Auch da sie von iher Partheyen zu eyner oder mehr sas-
chen/jnen darinn zureden vnd zudienen angenommen/vnd dar-
in zuhandeln angefangen hetten/so sollen sie bei derselben Par-
theyen bleiben/vnd jre in solchen angenommenen Sachen vol-
lendt bis zum ende trewlich/ vmb gebürliche belohnung dienen/
vnnnd sich von derselben nicht absondern/Es geschehe dann auss
sondern chehafften vnd rechtmessigen ursachen/ darüber doch
das Gericht zu erkennen haben sol.

Auch sollen sie wes vor oder in zeit solches ihres diensts/
von dem grund vnd heimlichent iher Parteyen sie erlernen vnd
vernommen hetten / dem gegentheil oder dessen verwanten mit
offenbaren/noch zuuerstehen geben.

Noch auch mit iher Partheyen vmb mitgenoß oder an-
theil des gewins der sachen/so gerechtsamet wird/kein practic
oder

Gericthlichen Procesß.

X

oder geding machen bey straff der rechten vnd soll solch geding
on das krafftlos vnd nichtig sein.

In Summa es sollen die Procuratores oder Fürspre-
chen ire Parthehen mit rechten treuen meynen/ ire sacheu irem
besten verstandt nach/ zu derselben nutzen vnd wofarth/ alles
möglichlen vleiß/ mit reden vnd rathen verhandeln/ auch diesel-
ben über die gesetzte gebürliche belohnung/nie übernemen/ noch
beschweren/ sonder sich in allem der erbarkeit gemäß verhalten;

Von ungehorsamen aussen-

bleiben des Antwürters vnd wie als dann
rechtlich sol volsaren werden.

Der dreyßehendt Titell.

G der Antwürtter vnd Eitrit/ ohn
fürwendung eyniger ehehafsten verhinde-
rung/ oder anderer rechtmeßiger ursache/ oder
auch schickung eynes volmechtigen anwalts/
gank vnd gar ungehorsamlich vnd verechtlich
zum dritten Gericht ausbleiben würde/ damit dann dem Kla-
ger nicht destoweniger rechtens verholffen werden möge/ so sol
er der Klagē denselben dritten Gerichtstag/ des citirten vnd
Antwürters ungehorsam beklagen/ auch ihnen ungehorsam
zuerkennen bitten.

Vnd steht demnach dem Klagē freye/ daß er entweder
auff seiner fürbrachten klage fürfahren/ dieselsig beybringen/
liquidire vnd beweisen/ vnd den Richter darüber endlich mag
erkennen lassen/ doch daß er zu allen folgenden hauptterminen/
dem Beklagten widerumb sol verkünden lassen,

B iiiij **Ode**

Erster Theyl vom

Oder aber mag er Klager nach dem der Beklagt also wie obsteht/vngehorsam erkent vnderkliert worden/vnd der Kriegsrechtens noch nicht befestiget ist/die insatzung in des beklagten gütter durch die erste oder zweyte erkantnuß des Richters inn Latin.Ex primo & secundo Decreto genant begeren/ doch mit vnderscheyd/wie folgt.

*Primum
Decretum.*

Vnd nemlich/wann die klag auff eyn leygend gut/so vnder dem zwang desselben Gerichtes gelegen/ darfür die rechtfertigung sich erhebt/geschehen ist/vnd der Antwarter oder Beklagter für der Kriegsbefestigung vngehorsam erkent worden ist/So mag als dann der Klager begern/auff solche vngehorsame des Beklagten/ ihnen in das angesprochen strittig Gut auf erster richterlicher erkantnuß/Ex primo Decreto, eynzusehen/welchs auch die Scheffen als dann verfolgen/ erkennen/ vnd thun sollen.

Hett aber Klager den Beklagten persönlich oder von eyner schuld wegen/ angesprochen/ vnd der Beklagt were vngehorsam erkent worden/ als dann soll der Klager auff sein anrufen/ inn des Beklagten farende oder bewegliche gütter/ oder auch/ so es die notturfft also erforderete inn die leygende gütter/ doch weiter nicht dann nach anzall der geforderten schuld/vngeschärlich/ auch auß erster erkantnuß inngeschzt werden.

Doch sol in solchen beyden begeren/ vor den erkentnüssen dem Beklagten zuvor verkündt werden/solche insatzungen zu geschehen/ zu sehen oder hören/oder aber rechtmäßige vrsachen/ warumb solche insatzungen nicht geschehen sollen/anzuzeigen/ damit er sich je nicht der vbereylung hierinn hab zubeklagen.

50

Gericthlichen Proces.

XI

So muhn die Insatzungen auf erster erkentnuß/also geschchen were vnd aber der ungehorsam Beklagt hernacher doch innerhalb desselben jars keine vnd erböte sich für Gericht/ dem Klager seinen auffgewendeten kosten vnd erlittene schäden/ widerumb zuerstattten/ auch Caution vnd sicherheit zuthun / die sach hinsüran wie recht auffzufahren / vnd keine auch solchem seinem erbieten wirklichen also nach/ So sol er widerumb zur Sachen gelassen/vnd die zuvor erkente Insatzung wiederumb auffgehebt vnd abgeschafft/vnd fürters in der sachen / wie sich gebürt/volnsfahren werden.

Würde aber der Beklagt solches nicht thun / sonder verlassen so mag als dann nach verlauffung cynes jars / von der vorigen Insatzung anzurechnen/oder aus rechtmessigen bewegenden ursachen/vnd erkentnuß des Gerichts/ auch vor volliger ablauffung desselben zweiten jars / auff des Klagers ferner anrufen/zu der Insatzung auf dem zweite Decret geschritten werden/wie solch's die Recht zugeben vnd aufzuweisen.

Secundum
Decretum.

Wann auch der Beklagt gleich etliche Terminien vñ Gerichtstage gehorsamlich erschienen were / vnd gehandelt het/ volgens aber ungehorsamlich aussenblieb / doch volgens widerumb an Gericht erscheinen / vnd handlen wolt/ So sol er darzu gelassen vnd gehört werden/ Doch anders nicht dann in dem stand/wie er als dann die sach findet / vnd daß er auch zuvorderst dem Klager kosten vnd schaden/der ungehorsame haben erlitten nach des Gerichts messigung / entrichte. Es were dann daß er Beklagter sein aussenbleiben auf gegründten und rechtmessigen ursachen entschuldigen könnte / darzu er dann so viel vnd wie recht/ auch solle zugelassen werden.

Zum

Erster Theil vom

Zum lehren so sich im widerispiel zutrüge / daß der Beklagt gehorsamlich erschiene/ aber der Klager aussen bliebe/ So sol der Beklagt auff sein begern / von recht stand ledig erkent werden/ auch der Klager den Gerichtskosten auff richterliche meßigung jme widerumb zuerstattan verfallen sein. Wolt dann der Klager auff entrichtung solches kostens/ die sachen widerumb gerichtlich färnem/ das möcht er thun/ Doch sol er als dann dem Antwörter von neuem widerumb fürgebieten lassen/wie obsteht.

Da auch der Klager von seiner färgenommen Citation oder gethaner Klag/ gar abstehen / vnd dieselbig fallen lassen wolte/das sol er zuthun macht haben/doch daß er dem Citirten seinen kosten/da er ehnigen derwegen erlitten het/vnd denselben begeren würde/als dann bekere vnd erstatte.

Von vbergebung der Klag/ auch wie dieselbig geschaffen sein soll.

Der viergehendt Titell.

Dann nuhn der Klager mit seinerforderung gegen dem Beklagten also rechtlich fürfahren wil/ so gebürt ihme vor allen dingen seine Klag mündlich / oder da die sach wichtig vnd etwas weitleufig / inschriften fürzubringen/vnd zubitten den Beklagten darauff zuantworten vnd den rechtlichen krieg zubefestigen / auf richterlichem ampt anzuhalten.

Damit

Gerichtlichen Proceß.

XII

Damit aber die gemeynen Fürsprechen / somehrertheyl
vngelernte Leyen seind / auch die senigen so je zu zeiten ihre wore
selbst thun vnd reden wöllen / eyn gemeynen kurzen bericht ha-
ben mögen / welcher massen formlich vñ den Rechten gemäß / ge-
klagt solle werden: So ist zu wissen / daß eyn jede formliche Klag /
die werd gleich mündlich oder schriftlich fürgebracht / fürniem <sup>Fünf reisende
liche Stadt a</sup> / vñ jaden ^{lag.}

Zum ersten / sollen darin angezeigt werden vnd vermeid/
dienamen der Richter / vñ des Gerichts / vor welchem die recht-
fertigung wil fürgenommen vnd ausgeführt werden.

Zum andern / die namen deren Partheyen / nemlich des
Klagers / vnd dann des Beklagten / wider den gehandelt wird /
da auch der Kläger vil wehren / oder der Beklagten viel weren /
(als so vil Erben vnd Stämme eines Erbfalls halben / wider
einen oder mehr so denselben in haben / klagen) sollen derselben
Partheyen namen / der seyen vil oder wenig / in der Klag nam-
haftig bestimpt werden / damit der Richter wissen möge / gegen
wen / die vrtheyl zufallen / auch darauf die Execution desto rich-
tiger erzuolgen möge.

Zum dritten / soll die sach derwegen geflagt wird mit Für-
her erzelung der geschicht vnd vrsachen / darauf die Klag her-
stellt / sonder weitleufigkeit vnd unnötwendige umbschweyffel
angezeigt werden.

Zum vierdtten / soll die Klag nicht fragens weiss /
auff Neyn oder Ja antwort zugeben (wie bis her bei
den Dorffgerichten der Gebrauch gewesen) sondern
auff

Erster Theyl vom

auff ein gewisse bit gestellt/ auch lauter/ verständlich vnd klarlich
fürgebracht werden / als so auff ein Haß/Acker/Wiesen/etc.
geklagt wird/sol daben wo die gelegen/vnd wer die anstössere/etc.
So auff eyn Rest schulden/wie viel der hauptsumma gewesen/ so
eynen Inurien oder schmehung halben geklagt wirdt/ wie die
wort gelautet/auff welchen tag/Monat vnd Jar/ auch welchem
orth/dieselbig geschehen/vnd also fürtan / mit andern/ erklert
werden.

Zum fünften/sol nach erzelung der geschicht/ vnd des
grundts darauff gelegt wird/die Klag alswegen/auff eynend-
liche bit vnd begern/als zustellung vnd einraumung eynes
guts/oder bezalung gelegter schulden / oder haltung eynes ge-
thanen verkauffs/etc./geschlossen/ vnd alsomit recht zuerkennen/
gebetten werden.

Welchem beschluß auch die Expens/Gerichts kosten vnd
schäden/Interesse, erstattung eingenommener abnutzungen(al-
les nach gestalt der sachen) angehendt vnd zugleich begert wer-
den mögen.

Vnd damit solches alles dem gemeynen man noch ver-
ständlicher seye/So haben wir zu ende dieses ersten theyls/ etli-
che kurze Formen der klagen / in solchen fällen so sich am mei-
sten zutragen/verfaßt/anhenden lassen/ Darnach sich die Ge-
meynen Fürsprechen haben zurichten.

So aber dieselben hierüber solch form nicht halten / son-
der die klagen an den oberzelten wesentlichen stücken mangel-
bar/ ohn ursach/ohn formlichen beschluß/ vnd bit/fürtragen
würden/

Gerechtlichen Procesß.

XIII

würden/ vnd die Scheffen solchs also befunden / So sollen die Procuratores/ den Partheyen allen Gerichts kosten derwegen erlitten/ auf ihrem Seckel ablegen vnd erstatten/ vnd darzu in straff der Scheffen gefallen sein.

Were auch die Sach so wichtig/weitleufig/ vnd dermaß sen geschaffen/ daß künftiglich Zeugen darinn gefürt vnd verhört werden müsten / So wollen wir/ daß die Klag schriftlich vnd Articulirt (den Terminum articulandi zuersparen) übergeben/ vnd gleichwohl in derselben die oberzelte wesentliche Stück auch gehalten werden sollen.

So dann die Klag also schriftlich eingebracht wirdt/ so sol sie zu den Alten gelegt/ doch zuuorderst darauff durch den Gerichtsschreiber verzeichnet werden/durch wen/ gegen wen/ auff welchen tag/auch jar / dieselbig/ eingebracht worden/ Da aber die Klag mündlich geschicht/ so sol der Gerichtschreiber auf dem mund des Klagers/ engentlich wie die fürgebracht worden/in das Gerichtsbuch auff vndeinschreiben/ Dergleichen es auch fürt mit des Beklagten antwurt/vnd allen andern ihre der beyder Partheyen schriftlichem vnd mündlichem ein vnd fürbringen/gehalten soll werden.

E

Von

Erster Theyl vom
Gon Dilation/Bedenck-
zeit/vnd Auffschüben in Gerichtlichen
handlungen.

Der Fünffzehend Titell.

Dieweil gewöhnlich vnd breuchlich daß mit allein die Beklagten auff die Klag zu antworten vñ darüber Raths zupflege sonder auch die Klager selbst zu fernrer handlung Dilation/bedenckzeit vnd auffschub begeren damit danni umselbigen auch ordentlich gehandelt werde / So wollen wir daß jeder zeit Schultheis vnd Scheffen gelegenheit der sachen vnnnd des handels/ob sie den Verzug erlyden / oder aber schleuniger vnd färderlicher handlung bedrfft/desgleichen deren Partheyen/ob die in der nehe/oder ferre gesessen/ansehen vñ bedencken sollen / vnnnd also nach gelegenheit solcher vmbstende auff kurz oder lang/doch nimmer vnder Vierzehē tagen/ oder bis zu neherm Gericht die Dilation vnd Auffschub ansetzen und erkennen sollen / Es were dann daß der Sachen gelegenheit/eyten färhern Termin erfordern thet.

Allso sol es auch mit den andern Dilatationen vnd Termi-
nen so zu Replikiren/Dupliciren/Tripliciren (dauon hernach
folgen wird) begert vnd angesetzt/gehalten werden.

So vil aber belangt solche Dilation/so zu vollführung
der beweisung gebeten/ auch gegeben werden / damit sol es
nach altem herkommen vnnnd gebrauch gehalten/ vnnnd dem
jenigen/es sey Klager oder Beklagter/so zeugen führen wil/zeit
zu dreyen vierzehē tagen/oder auff sechs wochen/angesetzt wer-
den/für die erst dilation/Es were dann daß solch Parthen glaub-
lich anzeig thun könt/daß in angesetzter zeit der sechs wochener
siet.

Gerechtlichen Proces.

XIII

sier Dilation sic möglichen vleiß angewendet/ vnd doch ihre
Kundschaft/Brieff oder andere Urkunden nicht hett zuwege
bringen mögen/dann in solchem fall mögen die Scheffen/nach
ihrem gutbedachten vnd der sachen gelegenheit/ noch fernere
Dilation vnd lengere zeit geben/so es begert würde.

Do auch ehniger theil nach verlauffener Dilation/ auff
den angesehenen Termin mit der handlung seumig sein würde/ so
sol derselbig in den Gerichtes kosten desselben Termins verdammt/
jme auch on sondere rechtmēige vrsachen/ ferner Auffschub vñ
Dilation nicht gegeben/ sonder auff des gehorsamen theyls
anrufen/in der sachen voinfahren werden.

Von Caution vnd Bestand zum Rechten.

Der sechzehend Titell.

Cach dem sich vil mals zutregt/want
Klager vñ Antwüter für Gericht erscheinen/
dass für aller ferner handlung der Antwü-
ter oder Beklagter/ vom Klager (sonderlich
wann derselbig ausländisch ist) oder desselben
Anwalt begert/ dass er durch sich/oder seinen Anwalt des
Kriegs der sachen bis zum ende aufwartet/soer auch überwun-
den wird/als dann allen kosten vnd schaden/ jme erstatten vnd
aufrichten wolle/n Caution vnd bestand thun solle: So ord-
nen wir/das im selben fall der Klager oder dessen Anwalt (so
ferr in eingebrauchtem Gewalt mit genugsame Caution besche-
hen) mit güttern/oder aber gewissen Bürges/ solche begerte Cau-
tion vnd bestand thun solle/ damit der Beklagt auff den
fall(er mit recht obläge) sich seines aufgewornten kostens wi-
se zuerholen/vñ sollen auch als dann die Bürgen schuldig sein/
dem gesprochen Urtheyl (auff dem fall es von dem Principal

C ii nicht

Erster Theyl vom

nicht geschehe) volge vnd genug zuthun. Dagegen die Bürigen
macht haben sollen / an des Principals oder Hauptmans güt-
tern/oder wo sich die so weit nicht erstreckten/an seinen leib ires
schadens zuerholen/ darzu auch das Gericht ihnen den Bür-
gen verhilfflich sein solle.

Wer aber der Klager frembd/ oder könnde sonst bey sei-
nem leiblichen Ahyt betheuren/dass er weder mit güttern/ noch
auch / vberangeweten möglichen vleiß/mit Bürgschaft/ die
begerte Caution zuleisten nicht vermöchte/ So sol er als dann
auff sein begern Iuratorium Cautionem(das ist/ vermittels sei-
nes Ahytes)dem Rechten aufzuwarten/ auch was erkent/dem
zugeleben)zuthun/zugelassen / vnd darüber nicht ferner genöti-
get werden.

Da sich auch begebe/ dass hinwider der Klager an den
Beklagten gleichmēsige Caution vnd Bestand zuthun/recht-
lich begeren würde/ vnder Beklagter ihm demselben Gericht
darunder die Rechtfertigung schwebet/ mit lehgenden güttern/
nicht begütet were/ So sol er/ oder sein Anwalt/gleichmēsige
Caution/Bestand/vnd sicherheit zum Rechten zuseysten/schul-
dig sein/were aber Beklagter im selben Gericht mit lehgenden
güttern(die doch sein eygen vnd nicht aussbrüchig/ noch streitig
weren) genugsam begütet/ So sol er solcher Caution vnd Be-
stands erlassen werden.

Von

Von Exception/ einreden oder außzügen.

Der siebenzehend Titell.

Nun der Klager seine flag hat fürgebracht/ der Beklagt aber vermeint/auß erheblichen vñ rechtmeßigen vrsachen/Exceptiones vñnd einreden(die nechst hernach fürlich angezeigt vnd erklärt werden sollen) darauff sich in recht einzulassen/auß die flag zu antworten/ vnd weiter zuuolnsfaren/nicht schuldig sein/ vnd dieselben Exception vñnd einreden mündlich oder schrifftlich fürbringen würde/ so sol er darum/ als in seiner gegenwehr/ billich zuuorderst gehört werden.

Nun seind aber die Exceptiones/einreden vñnd außzügen/ deren sich ein beklagtes gebrauchen mag/ zweyerley art vnd eygenschafft. Ein theyl werden genant Exceptiones Dilatoriae, das ist/solche einreden/so die hauptsachen in sich selbst nicht bestreßen/noch derselben etwas benennen/ sonder allein den Proceß cym zeitlang/in oder auffhalten.

Als nemlich wann der Beklagt wider die Richter oder das Gericht excipit/dass sie seine bequemliche oder gebürliche Richter nicht seyen/noch er für denselben zu recht zustehen nicht schuldig seye/wirdt zu Latein genant Exceptio incompetentia, vel sori Declinatoria.

Item wann er das ganz Gericht/ oder etliche sonderbare Personen/daß als verdecktig vñnd Partheylich/ wider sich/genant Exceptio Recusationis.

Erster Theyl vom

Item wann er fürwont vnd excipirt daß die Sach durch den Klager zuvor gegen jme Beklagten an einem andern orth rechtlich angefangen für genommen vnd daselbst noch recht hengig seye vnd derwegen desselben orths/ aber nicht an diesem jetzigen Gericht gerechtfertigt vnd ausgeführt solle werden. Heißt zu Latein Exceptio litis pendentiae.

Item wann er Beklagter wider die Person des Klagers excipirt daß er im stand rechtens nicht zuleßig/ als von wegen seines minder serigen alters(nemlich daß er vnder seinen fünff vnd zwenzig jaren) oder in der Acht sey vnd dergleichen.

Item wann er wider die Person des Anwalts hett zu excipiren Als daß er auß nechst gemelten mengeln/ oder dergleichen/ auch vntüglich seye für recht zustehen/ oder daß sein Gewalt oder Vollmacht mangelbar vnd ungenugsam ic.

Item was wider die Klag excipirt wird daß sie unformlich/ dunkel/ vnschließlich/ vnd nichtig/ derwegen auch unzulässig seye.

Alle solche Exceptiones vnd einreden werden genant Dilatoriae(Auffzügliche) vnd sollen in alswegen vor befestigung des rechtlichen Kriegs fürgebracht werden.

Damit aber hierinn kein gefahr zu verlengerung des rechtlichen Proces/ möge gebraucht werden/ So ordnen vnd wollen wir daß solche Exceptiones nicht einzlig/ eine nach der andern/ zu bößlich gesuchtem auffhalt/ vnd verlengerung der sachen/

Gerichtlichen Procesß. XVI

sachen sonder sämpelich auff einmal / so vil deren dem Beklagten gebüren vnd jme bewußt seind fürgebracht werden sollen.

Die andern Exceptiones werden genant Peremptoriae,
das ist / solche Eynrede vnd aufzüge so die hauptsachen an <sup>Peremptoriae
Exceptionis</sup> greissen die Klag umbstoßen vnd gar ausleschen.

Als wann die Sach derwegen geflagt wird / zuvor auch gerechtsertigt vnd mit Recht entschenden vnn geurtheylt worden / vnd der Beklagt solchs dem Richter Excipiendo fürbringt / heist Exceptio rei Iudicatae.

Item wann die Sach zuvor in der gütē were vertragen vnd hingelegt worden / heist Exceptio transactionis.

Item wann dieforderung versärt were als daß in zwenzig oder dreißig jaren / dieselbig rechtlich nie were gesucht noch geflagt worden / Genant Exceptio Præscriptionis.

Item wann der Beklagt einwendet / daß er den Klager / der geklagten schuld halben zuvor vergnüget / bezalt vnd zufrieden gestelt hab / Solchs auch so bald oder hernach mit einer quittung oder anderm glaubwürdigen schein / beweisen kan / genant Exceptio Solutionis.

Diese Exceptiones haben wir allein zuerklerung vnn bericht den einfältigen Procurat orn angezeigt / vnn wollen

S. iiiij aber

Erster Theyl vom
aber damit die andern dergleichen so inn den rechten auch ver-
ordent/dardurch nicht außgeschlossen noch den Partheyen be-
nommen haben.

Und seind solche Peremptorische Exceptiones der wirk-
lichkeit/ daß sie nicht allein die hauptsach so sie nach befestigung
des kriegs fürgebracht vnd bewiesen werden/ außheben vnd
außleschen/sonder daß sie auch die Kriegsbefestigung verhin-
dern/want sie solcher gestalt vnd meynung/ nemlich dieselbig zu-
hindertreiben/ fürgebracht vnd bewiesen werden. Dann so der
Richter gründlich befindet/ daß die sach darumb geklagt wirdt/
zuuor auch rechtlich geklagt vnd geurtheylt/oder daß sie vertra-
gen/oder daß die geklagte schuld zuuor bezalt worden/ so hat er
je kein ortsach den Beklagten/ sich ferner im vergebliche
rechtfertigung einzulassen/vnd auff ein ungegründte Klag/ den
Krieg zubefestigen/ anzuhalten/ sonder ist im selben fall schul-
dig/ den Beklagten den nechsten vom rechtstand ledig zuspre-
chen/ mit erstattung der Gerichts kosten/ auff richterliche
meßigung.

Würde aber der Richter befinden/ daß solche eingewend-
te Exceptiones etwas weitleufig/ weiterer erkündigung vnd
außführung bedörfig/ vnd daß sie so leichtlich vnd fürderlich
nicht bewiesen werden möchten/ So sol er die Kriegsbefestigung
dardurch nicht außhalten lassen/ sonder dem Beklagten auff
die Klag(vor behellich deren unformlichkeit) zu antwurten/ vnd
den rechtlichen Krieg zubefestigen/aufferlegen/seine Exceptiones
aber/ vnd gegenwehren nach der Kriegsbefestigung haben
fürzubringen/jme verbehalten.

Bon

Von Repliken vnd Dupliken/etc.

Der Achtschend Titell.

Seich wie dem Beklagten zugelassen wird gegen des Klagers fürbrachte Klag zu recipiren seine gegen wehre vnd notturstfe einzutwenden Also sol auch hin wider dem Klaget zugelassen werden seine Replick das ist Ablehnung der eingewenten Exception für zu bringen dann offtmals sich zutrebt daß die Exceptiones mehr zu auffhalt vnd verlengerung der sachen (welchs doch nicht sein sol) dann aus rechtem bestendigem grund fürbracht werden wolt dann Beklagter dagegen Duplicieren das solle ihm gegönnet werden Also auch dem Klaget wann er darauff Triplicieren wolte Bey welchen vier schriften als der Exception Replick Duplicet und Triplicet es bleiben vnd vmb gleicheyt zwischen den Partichen zu halten weiter kein schriften mehr zugelassen sollen werden Es were dann sach daß die Schaffen aus erscheinung ehaffter vsachen vnd gestalt der sachen solchs für notwendig erkennen könnten vnd würden.

Von Gegenflagen.

Der Neunzehend Titell.

Gahn nuhn des Antwürters Exception oder aufzüge welche für befestigung des Kriegs statt haben auf gedrert oder da deren keyne fürgebracht worden es ahn dem were daß der rechtlich Kriege besiegigt werden sollte vnd der Beklagt vermeynte daß

Erster Theyl vom

daß er rechtmessige gegen förderungen zu dem Klager hett/ die mag vnd sol er vor oder gleich nach der Kriegs befestigung/zuvor vnd ehe zu ferner handlung geschritten worden/ fürbringen/ doch aller massen so klarlich/ förmlich/ verständlich vnd schließlich/wie hie oben von der Klage geordent worden/ vnd da solches also geschicht/ so ist der Klager darauff zuantworten vnd zuuolnsfahren schuldig/ vngeschen ob ihme gleich darzu nicht sonderlich verkündet worden/ oder auch der Richter/oder das Gerichtsunst sein ordentlich Gericht nicht were.

Vnd sollen demnach beyde sachen der Vor vnd Nach oder Gegenklag zugleich miteinander gehen/ gehandelt vnd ausgeführt/ vnd auch eynsmals mit endlicher Urtheyl entscheiden werden/ Alles nach ordnung deren beschriebenen Rechten.

Auff den fall aber/ daß der Vorklager/ oder sein Anwalt/ auff die Nachklag nicht antworten/ noch das Gegen recht annemen wolte/ so sol er als dann in seiner Vorklag auch nicht ferner gehört werden/ Es were dann in solchen fällen/ da die Gegenklag inn Rechten nicht stadt hett.

Trüg sich auch zu/ daß Vorklager seine Vorklag auffündig gemacht vnd bewiesen hett/ aber der Nachklager in seiner Gegenklag nachlässig vnd scumlich handeln würde/ also daß man darauff spüren vnd abnehmen möchte/ daß solches durch jnen zu gefährlichem auffhalt der Vorklagen geschehe: So ordnen wir/ daß als dann der obgemeldt Mutuus Processus/ vnd gleiche handlung nicht stadt haben/ sonder sol der Vorklager wann er seine Vorklag genugsam erwiesen vnd beigebracht/ macht haben endlich zubeschließen/ vnd zu bitten/ den Nachklager inn solcher Vorklag auch zubeschließen/ anzuhalten/ oder daß der Richter mit jne Vorklagern von ampts wegen beschließen

Gericthlichen Procesß. XVIII

schliessen wolle/welches also veruolgt/vnd demnach in der Vor-
flag die Endurtheyl vnerwartet des beschlusses in der Nach-
flag eröffnet werden sol/doch dem Nachklager vorbehalten,dass
er nicht desto weniger seine Gegenklag / fürters so schleunig er
kan vnd wil/möge voinführen/vnd hernachmals darüber auch
seiner Urtheyl gewarte.

Das in hangendem Rech- ten kein thetliche Newerung fürge- nommen sol werden.

Der zwenzigste Titell.

Geweil dann dem Beklagten ge-
gönnet vnd zugelassen wirdt/ was er an den
Klager zusprechen haben vermeint / dass er
solches mit recht thun möge / So sol er sich auch
dessen benügen lassen/ vnd aller thätlichen ne-
benhandlungen vnd newerungen gänzlich enthalsten vnd
mässigen.

Desgleichen auch der Klager thun/an seinem angefan-
gen Rechten sich eben mässig benügen/ vnd thätlicher Neve-
rung enthalsten sol/Gleicher beschendheit auch der Richter
oder die Schaffen sich sollen verhalten.

Wurde aber dem zugegengehandelt / vnnnd etwas wider
Recht fürgenommen/vnd Innouirt/ so sol dasselbig auff anruf-
sen vnd beweisung des beschwerten theyhs/ vor aller fernier
handlung abgeschafft/ Neuocirt/ vnnnd die Sach im vorigen
jrem Stand vnd wesen gebracht werden.

Von

Erster Theil vom
**Von Befestigung oder Ver-
fahung des rechtlichen
Kriegs.**

Der eyn vnd zwenzigst
Titell.

Dann der Beklagt entweder feyn
Exception oder auszug eingewendet; oder da
gleich solchs geschehen; doch diesebig nicht
beybracht hett; So sol als dann die Klag den
rechtlichen Krieg darauff zubefestigen; zuge-
lassen werden; vngeschicklich mit diesen worten.

Forma der
Tatlocutori
in manu
Kriegsbes-
tigung außer
legtwurd.
Die Scheffen lassen die fürbrachte Klag (doch vorbehalt-
ten jrer vngeschicklichkeit) den rechtlichen Krieg darauff zube-
festigen; hiemit zu vnnid erkennen daß der Beklagt darauff
antworten vnd den Krieg Rechtens auch versahen sol.

Form der
Kriegs bes-
tigung.

Da nun solcher bescheydt ergangen; so sol der Beklagt so
bald vnnid ohn eynigen fernern Termin; den Krieg Rechtens
befestigen; vngeschicklich mit diesen worten: Der fürbrachten
Klag bin ich inn massen die fürbracht nicht gestendig wil dar-
auff Den Krieg durch Nein befestigt haben; Mit bit mich da-
yon zu absoluiren vnd zuersledigen etc.

Wolt auch der Klager zuuorderst seines theyls; den
Krieg befestigen; das mag er auch thun; vngeschicklich mit diesen
worten: Ich erhole mein in oder fürgebrachte Klag; sag deren
inhalt war sein/gemüts vnd mehnung; den Krieg Rechtens
Affirmatiue vnd mit ja/darauff zubefestigen; Mit bit wie dar-
im

Gericthlichen Procesß. XIX

in verleibt/in Recht zu erkennen u. Und mögen solche Kriegs-
festungen mündlich oder schriftlich geschehen.

Dieweil dann ander Kriegsbefestigung/ aus vielerley
vrsachen fast vil gelegen/dieselbig auch eyn färnemlich wesen-
lich stück des Rechtlichen Procesß ist/also daß ohn dieselbig we-
der zu der beweisung(ausserhalb so eyn solche Exception wehre
fürgebracht worden/welche die Kriegsbefestigung verhindern
möchte/wie obsteht/oder so Zeugen zu ewiger gedächtniß/ jres
hohen alters/ oder grosser schwäche/ oder sterbender läufft
halben/ oder daß dieselben weyt vnd lang zuuertreyßen hetten/
in den vnd dergleichen fallen/ es vermöge gemeyner Recht/
gehalten werden soll/ zuuertören begert würden) noch auch
eynige ferner handlung/ es würde dann in des Beklagten on-
gehorsam procedirt/ als obsteht/ fürgeschritten werden mag/
So sollen die Scheffen mit sonderm fleiß doreb vnd daran
seyn/ daß dieselbig in allen Sachen geschehe/ auch durch den
Gerichtschreiber fleißig cyngeschrieben werde/ nichtigkēt des
Procesß zuuertören.

Zom Ahydt für Gefährde/ auch dem Ahydt Malicie oder der Wosheit.

Der zwey vnd zwengigst Titell.

Dann der Krieg Rechtnis befestiget
worden/wie nechst gemeint/vnd demnach der
Kläger sich zum Ahydt für Gefährde (luramen-
tum calumniae genant) selbst erbieten/vnd an
den Beklagten gleicher gestalt denselben zuer-
stat.

Erster Theyl vom ten / begeren würde / so sollen beydetheyl darzu gelassen / auch durch die Schessen damit beladen werden.

Gleicher gestalt hat auch der Beklagt macht / an den
Klager (ob gleich derselbig des Ahyds halben nichts begert
hett) solchen Ahydt (doch daß er sich zuvorderst auch darzu er-
piete) zu erfordern / denn auch beyde Parthenen als dann auff
form vnd mass wie nachfolgt seyblich schweren sollen.

Form des Ahyds für Gefärde/ für den Klager,

Hyr werdet schweren zu Gott / vnd seinem heyligen Wort /
daß ihr anders nicht glaubt / wisset noch wehnet / dann daß
ihr ein gute gerechte Sach habt zu klagen / daß ihr auch keyn
gefährlichen auffschub / noch freuenlichen außzug / Auch keyn
falsche Kundtschafft / beweysung oder beybringung / begeren
noch suchen / vnd so offt ihr im Rechten gefragt werdet / die war-
heit nit verhalten / daß ic auch dieser sachen halben niemandes
anders / dann denjenigen / so das Recht zuläßt / ichts gegeben /
oder verheyssen habe / oder künftiglich nicht verheissen noch ge-
ben wollet / damit ihr die Endvortheyl erhalten möget / Alles
treulich vnd sonder gefärde.

Form des Ahyds für Gefärde/ für den Beklagten.

Hyr werdet schweren ein Ahyde zu Gott vnd seinem heyligen
Wort / daß ic anders nit glaubet / wisset / noch wehnet / Dann
daß ihr eyn gute gerechte Sach habt / euch gegen dem Klager
im Recht eynzulassen vnd zu schirmen / daß ihr auch keyn
gefährlichen verzug / noch außzug / Auch keyne falsche bewey-
sing / brauchen noch eynbringen / vnd so offt ihr im Rechten
gefragt werdet / die warheit nit verhalten / daß ihr auch
niemandes / anders dann denjenigen / denen das Recht
zuläßt

Gerichtlichen Proceß. xx

zulässt/ichts gegebē oder verheissen habē / oder noch fünftiglich
verheissen noch geben wöllet/ damit iher die Endturtheyl erhalten möget/ Alles getrewlich vnd sonder gefärde.

Wann nun solcher Ahyt den Parthenen durch den Gerichtschreiber also vorgelesen worden / So sol der Schultheiß des Gerichts/ die Parthenen oder ihre Anwälde erschlich ihme angeloben lassen / vnd demnach ihnen den Parthenen nachfolgende wort / welche sie oder deren Anwälde mit auffgereckten fingern ihme nachsagen sollen / fürsprechen.

Wie mir iho fürgelesen worden/ vnd ich wohl verstanden
hab / das sag vnd glaub ich also wahr seyn / vnd wildem allem Gesetzung
des Ahyt.
treulich nachkommen / vnd geleben / Als mir Gott helff vnd
sein heyliges Wort. Vnd soll demnach solchs eigentlich ein-
geschrieben werden.

Würd sich dann zutragen / daß der Beklagt den begereten Ahyt für Gefärde zuleisten / verwehern würde / so soll er darfür gehalten werden/ als ob er die Klag bekennet hett,

Herwiderumb da der Klager sich des ermittelten Ahytes verswiderte/ so soll er damit von seiner Klag gefallen/ vnd sollen darauff die Scheffen / den Beklagten stracks von der Klagen absoluiren / vnd ledig erkennen / mit ersättigung der Gerichts kosten vnd schäden/ auff Richterliche mesfigung.

Doch da fehn Partene solchen Ahyt begeren/sonder still schweigend den vmbgehen vnd vnderlassen würde/ so soll es da beglassen werden/ vnd wird der Proceß daruumt mit nichtig.

D ii Da

Erster Theyl vom

*Instrumentum
Malitiae.*

Da auch die Scheffen gefährliche handlung beh eyner oder der andern Partheyen vermerkten / mögen sie deren ey nem (als dem Verdächtigen) oder ihnen beyden da sie es also für gut vnd nothwendig ansicht / von Almpts wegen / das Iuramentum Malitiae, das ist / den Ahydt boschent zuvermeiden/woll aufflegen/ohnangesehen/ob gleich die Partheyen gegen eynander solchs nicht erforderet hetten. Vnd soll folcher Ahydt in nachfolgender form fürgelesen/auch geschworen werden.

Form des Ahyds Boschent zuvermeiden/genannt Iuramentum Malitiae.

Her werdet schweren ein Ahydt zu Gott dem Allmächtigen vnd seynem wort / ob ihe das in ewerem gewissen wol thun möget / dass ihe dasjenig so ihe fürbringt / vnd begert/ nicht aus vffschlichengefärden / noch böser meynung / noch zuverlängerung der Sachen/sonder allein zu ewer nottursthet.

Darauff soll die Partheie dem Schultheisen angehoren/vnd folgens mit erhabenen fingern nachsprechen/nachgehende wort.

Ve mir sich fürgelesen / dem ist in warheit also vnd nicht anders als mir Gott helft vnd seyn heyliges Wort.

Gerichtlichen Proces. XXI

So auch der Principal selber nicht zugegen were / sonder desselben Anwalt / so soll dieser Ahydt als dann also färgesen / vnd geschworen werden.

Ihr werdet in ewer Parthenen / vnd ewere eygene Seel schweren / eyn Ahydt zu Gott dem Allmechtigen vnd seinem heyligen wort / ob jhr das in ewer gewissen thun moget / dass jr dasjenig so jr fürbringt vnd begert / nicht auß geserdten / oder arglistiger böser meynung / noch zu verlengerung der sachen / sonder allein auß erheischender nocturff / thut / dass jr auch solchs also zu thun vnd fürzubringen / von ewer Parthenen vnderricht / beschl vnd gewalt entpfangen habt..

Von Vbergebung der Sackstück vnd Articuln / und wie darauff zu antworten / auch von der Peen derjenigen so sich zu antworten verweyern.

Der drey vnd zwenzigste Titell.

Nach befestigung des Kriegs / so der Beklagt der Klagen (wie gewöhnlich geschicht) nicht gestendig / sol Klager bitten / sich dieselbig zu beweisen zu zulassen / welche auch ihme erkent sel werden. Hett nun er Klager zuvor eyn Articulirte Klag eingebracht / somdcht er dieselbig an stadt der Sackstück vnd Articul (auch vermittels Ahyds / ob er wolte) repetiren vnd erholen / Mit bit den Beklagten darauff unterschiedlich zu antworten anzuhalten.

D iij Hett

Erster Theil vom

Hett er aber kein Articulirte Klag eingebracht so mag er
biten ihme zeit vnd schub zugeben/ dieselbig zu Articuliren/
welches jme auch also gegönnet werden soll.

So dann der Klaget dieselben Artikel vermittels Alyds
übergeben wolte / vnd bitten den Beklagten auch vermittels
Alyds darauff zu antwurten anzuhalten (vnd aber zuvor der
Alydt für gefärde nicht beschehen were) solch's mag er thun/ vnd
sol ihme als dann derselbig Alydt also gestattet vnd fürgelesen
werden.

Form des Alyds wann Artikel übergeben werden.

AYdt sollet schweren einen Alydt zu Gott vnd seinem Henli-
gen wort / daß die Artikel so ihr schunder eingebracht
habt so viel dieselben ewer eygen that belangen / gerecht vnd
wahr seyen/ vnd so vil die frembde that vnd geschicht betreffen/
dass ihr dieselben glaubet wahr vnd beweislich sein Ohn alle
gefärde.

Würden aber solche Artikel durch einen Anwalt einge-
bracht/ so sol er auch also schweren/ wie vorstehet/ doch inn der
Person vnd in namen seiner Partheyen.

So fer: dann solche Artikel/ der Klagen gemäß/ förmlich/
rechtmeßig vnd zulässig seind / so soldet Beklagt den nächsten
Termin nach dem sie einkommen / darauff auch vermittels
Alyds in schrifften antwurten/ vnd jme solcher Alydt darzu al-
so gestattet/ vnd fürgelesen werden.

Form

Gerichtlichen Proces; **xxii**
Form des Alydtis auff Artikel
zu antworten.

And sollet schweren ein Alydt zu Gott vnd seinem Heyligen
wort/dass ihr auff ewers widertheyls vbergebene Artikel
vnd deren jeden besonder/die warheit antworten wollet/Ob ihr
dieselben glaubet/oder aber nicht glaubet wahr seyn/Alles ohn
gefärde.

Solchen Alydt soll auch der Anwalt des Beklagten
(wann derselbig Persönlich am Gericht nicht erscheint/sonder
durch eynen Anwalt handelt) schweren/doch in namen dessel-
ben seines Principals.

Vnd sollen die Antwurten so demnach auff die Artikel
gegeben werden/lauter/klar/sonder verwicklete anhang/ auch
sonderlich ohn die wort/glaub wie gesetzt den Artikel nicht
wahr seyn/geschehen vnd gestellt werden.

So dann der Beklagt eynige Defensional / Perempto-
rial vnd schirm Artikel / zu hindertreibung des Klagers Al-
 Artikel / vbergeben wolte/Solchs solt er thun/ so bald neben den <sup>Defensional
vnd Perem-
ptorial Arti-
keln</sup>
Antwurten / Alles zu befürderung des Rechtlichen Proces/
Vnd sol es demnach mit solchen schirm Artikeln aller massen
gehalten werden / wie von den haupt Artikeln vnd Positio-
nalen hieoben geordent ist.

Würde sich demnach auch zutragen/dass der Beklage
auff die eyngegebene / vnnd durch das Gericht zugelassene
D iiiij Arti-

Erster Theyl vom

Articul zu antworten/ sich verwehern/ vnd vber das ihme
solchs auferlegt/darinn sich ungehorsam erzeigen/vnd darauff
beharren würde/ so sol er als dann anders nit/dann als ob er
solche Artikel bekent hett/geachtet werden/sonderlich wann die
selben Artikel vermittel geschworen Aydes weren vberge-
ben werden.

Damit aber sich hierin der ungehorsam theyl keines
vbereilens hab zubeflagen/so sol das Gericht ihnen zuuorderst
daruor warnen/ihme deshalb sonderlich verkünden/oder ih-
nen Citiren lassen/ vnd einen nemlichen tag ansehen/ zuant-
worten/mit vermeldung/da er auff solchen angesetzten Termin
nicht erscheinen/noch antworten würde/das man als dann die
Artikel/so wider jnen gestellt/in sein ungehorsame für Gericht-
lich bekent/annemen werde.

Von Probation Beybrin- gung vnd Beweisungen/in gemeyn

Der vier vnd zwenzigste
Titell.

Nun der Klagen/ oder auch deren
ingebrachten Artikel ganz oder zum theil
nicht gestanden wird/ So gebürt dem Klager
(desgleichen auch dem Beflagten wann er
Schirm Artikel eingebracht hett) zu bitten/
sich zu der Beweisung deren verneinten/zuzulassen/ dann es
nicht an dem allein gelegen/ daß man viel für bringt oder für-
gibt

Gerichtlichen Procesß.

XXIII

gibt sonder viel mehr an dem das solches auch zu Recht genug-
sam bewiesen werde! Darumb soll die begerte beweysung so
fern sie sunst der sachen furtraglich vnd dienstlich seyn kan all-
wegen zugelassen werden.

Nun pflegt auch kan die Beweysung / auff drehe vnder-
schiedliche weis vnd wege geschehen/Nemlich zum ersten durch
des Beklagten oder Gegenthelyls eygene Bekanntnussen/zum
andern / durch brieffliche oder schriftliche Bekunden / oder an
stadt derselben / durch aufgeschnitten Zedel vnd Kersthölzer/
so vnder dem gemeinen man sehr breuchlich/Zum dritten durch
lebendige Kundtschafft vnd Zeugen/durch welchen nuhn dieser
dreher wege eynen/der Theyl dem die Beweysung gebürt / die-
selbig getravet zuerstattet/den mag er an die hand nemen/oder
dieselben samptlich/wann er die haben kan / vnd damit aber als-
les desto verständlicher seye/So wollen wir auch vnderschied-
lich hie von handeln.

Von Beweysung so durch eygene Bekanntnuss geschicht.

Der fünff vnd zwenzigste Titell.

Die Le Artickel so von eyner oder an-
dern Partheyen im recht war seyn geglaubt
werden/ die seind durch solche Bekanntnuss
also bewiesen/das sie eyniger fernern beweys-
ung nicht bedürffen.

Allso auch was sunst eyn Partheye der andern für
Gericht

Erster Theyl vom
Gericht geschehet / das wird auch darfür gehalten / daß es eyn
genugsame Beweysung seye.

Desgleichen sollen die Bekandnussen / so außerhalb
Gerichtes für Notarien vnd Zeugen / oder sunst für Erbarten leu-
then / mit erzehlung der ursachen oder ausß was grundt / sonder-
lich wann auch der andertheyl zugegen ist / vnd solche bekand-
nuss annimpt / für eyn genugsame Beweysung (doch daß sie
außändig seye) geacht vnd angenommen werden.

Von Beweysung so durch schriftliche Urkunden / oder dergleichen geschehen.

Der sechs vnd zwenzigste Titell.

So dann der Klager seyne Klag/
oder der Beklagt seyn gegenwahre / durch In-
strument / Handtschriften / Brieffe vnd Sic-
gel / Register / oder auch an stat derselben durch
ausgeschnitten Zedel oder Kerffhölzer könnde
beweisen / die mag er also in Recht für vnd ein-
legen / vnd darauff bitten den Gegenthent anzuhalten / dieselben
in Geschriften vnd Insigeln / oder Pittschafften zu agnosciren /
das ist zubesichtigen / vnd sich darauff ob er die Geschrift / auch
Insiegel oder Pittschafft glaub deren seyn / so darinn ver-
meldt / zuerklären / welches auch derselbig Theyl / an den es be-
gert wirdt / also zu ihm schuldig seyn soll.

Da auch die Scheffen befunden / daß solcher Theyl die
Agnition gefährlicher weyhinderhielte / So mögen sie ihme
auffor-

Gerechtlichen Proceß. XXIII

aufferlegen/vermittels Ahyts/ solch Brieff vnd Siegel entwe-
der zuerkennen/oder aber zuuerneynen.

Würde dann derselbig Theyl/ solche wider jenen in krafft
der beweysung eyngebrachte Brieff/Siegel/Schrifften/ oder
andere Bekunden verneynen/ vnd nit für gerecht noch glaub-
würdig erkennen wöllen/ so sollen dieselben zur beweysung nit
für genugsam geachtet noch angenommen werden/ Es seye
dann daß durch den Producenten weyter beigebracht vnd be-
wiesen werde/ daß sie gerecht und aufrichtig seyen.

Also soll auch den andern schlechten Schrifften/ vff
zeychnussen vnd Registern/ so etwan die Partheyen selbst/ oder
andere priuat Personen machen vnd schreiben/ vnd ouersies-
gelt schuld/ ferner noch mehrer glaub nicht zugestelt werden/
Dann so viel sie durch andere/ in den Rechten zugelassen mit-
tel vnd wege/ mögen gesteckt vnd beträfftiget werden/ Welches
dann alles zu erkandtnuß der Scheffen stehet soll.

Nach dem auch in dieser Landart/ vnder dem gemeynen
Mann fast breuchlich/ daß die Contrahenten aufgeschnitten
Zedel/ oder an stat derselben Kerfthölzer mit eynander auff-
richten/ so dann auch dieselben zu der beweysung ein vnd fürge-
bracht würden/ so sollen sie angenommen/ auch der andertheyl
ungehalten werden/seynen gegenwechsel an Kerfthölzern/ oder
Zedeln/ auch auffond für zulegen.

So farr dann dieselben gleich ständig auch sonst vnuer-
dächtig erfunden wurden/ so soll ihnen/ als eyner genugsam
beweysung/vollkömlicher glaub zugestelt werden.

Da aber der Andertheyl seynes Gegenzedels/ oder
Kerftholzes/ geständig seyn wolte/ So soll als dann das
Gericht

Erster Theyl vom

Gericht fleißig erwegen/in was wesen / erbarkeit/herkommen/
gutem gerächt vnd glauben / eyn jede Partheye seye / welcher
theyl auch sunst seines fürgebens bessern behelß vnd vermu-
tung hab / vnd darauff allen solchen vmbstenden nach / ermes-
sen vnd erkennen / ob eynigem / vnd welchem theyl/dem Klager
oder Beklagten / zu endtlichem entschiede der sachen / der Ahydt
in erfüllung der beweysung/aufferlegt solle werden.

Es sollen vnd mögen auch obbeneinte Schriftliche Br-
tunden / außgeschnitten Zedel vnd Kersthölzer / jeder zent vor
endtlichem beschluß der Sachen zur beweisung für vnd eyniges
bracht werden/Sonderlich wann sie erst nach dem Termin der
beweisung/newlichen weren gefunden oder bekommen worden.

Von beweysung so durch

lebendige Kundtschafft oder Zeugenge-
schicht/Auch welche Personen zu der Kundt-
schafft nicht zulässig noch täglich vnd wie die
jenigen so zulässig / sollen auffge-
nommen werden.

Der sieben vnd zweyntzigst Titell.

Dolte dann der Klager / oder auch
Beklagter/ zu beybringung ihres fürgebens/
Zeugen führen / die soll er alle namhaftig für
Gericht in beysein / des Gegentheyls / anzen-
gen / vnd ernennen/ Darauff denselben auff-
schub vnd zent / seine Fragstück stellen zulassen / mitgethenlyt/
Auch so bald eyn ander Gerichts tag zu fürstellung derselben
Zeugen/ernennet werden.

Darauff

Gerichtlichen Procesß.

XXV

Darauff sollen die Zeugen / woh die in denselben Gericht oder darumher an andern orten (doch vnder eyner Herrschafft/ aus vns) gesessen weren/ durch den Päittel oder Gerichts knecht zu kundtschafften Citiert/ auch dem Gegenthayl darzu verkündt werden/ sie die Zeugen auff den bestimmbten Gerichts tag schen fürzustellen/in Aydt auffzunemmen/ vnd senne Fragstück/ ob er wolle zu übergeben / mit der anzeigen/ er erscheyne als dann also/ oder nicht/ daß doch nicht desto weniger solches alles wie recht/geschehen werde.

Es mag auch der wider welchen die Zeugen gefährt werden/ so bald wann die Zeugen ernent/ wider derselben Person excipirn/ oder aber protestirn/ daß er solchs nach eröffnung deren Zeugensagen zu rechter zeit zuthun / ihme wolle vorbehalten haben.

Dieweil aber nicht alle Personen Kundtschafft zugeben tücklich noch zulässig seynd/ So wollen wir dieselben/ den Gerichten zum bericht/ hiemit kürzlich erklären.

Welche Personen zu der Kundtschafft nichtzulässig/noch tücklich seynd.

Item diejenigen so in der Acht seynd/ doch soll dieselbig Acht/ da sie angezogen würde/ in acht tagen den nechsten bewiesen werden.

Item jungen so vnder vierzehn Jahren alt seynd.

Item diejenigen so Thoren oder wahnſinnig seynd.

E Item

Erster Theyl vom

Item diejenigen so Ehrlose/Meynchydige / mit Urtheyl
vnd Recht am leib gestraffte/oder des Landts verwiesene/oder
sunst verleimbdte Personen seind / mit denen ehrliche Leuth
vmb zugehen / abschewens tragen / Und daß solchs offenba-
re were.

Item Vatter vnd Mutter mögen weder für ihre kindere
noch auch wider sie Kundtschafft sagen.

Desgleichen auch hinwider die Kinder weder für / noch
auch wider ihre Eltern.

Item Brüdere vnd Schwestern/mögen auch nicht für/
noch wider einander zur Kundtschafft gezogen werden / Es
were dann daß solchs der andertheyl gutwilliglich zuließ/oder
ein solcher gebreche an der beweisung were / daß solchs die
vniertmeidliche nootturft er forderte.

Also sollen auch Eheleuth / Mann / vnd Weib / für oder
wider eynander/zur Kundtschafft nicht gezogen werden / wann
gleich der Gegentheryl selber die ernennt het.

Item diejenigen so mit sachwalter seynd / oder sonst der
sachen theyl/gemeynschafft/gewinn oder verlust haben.

Item welche desjenigen / wider den sie zu Kundt-
schaffen geführt werden / bewusste kündliche Widersachere
vnd Feind seynd/doch sol es zu erkändtnuß der Scheffen sichen/
ob

Gericthlichen Proceß. XXVI

ob die Feindschafft genugsam seye oder nicht / dann eyngering
oder leychte vneinigkeit für keyn Feindschafft zu achten.

Item Frauwen personen/werden in Testamenten/darinn
Erben gesetzt werden zu Zeugen nicht zugelassen. Desglei-
chen auch mit in Peinlichen sachen / man möchte dann durch
andere Zeugen sonst die warheit nicht haben. Dann als denn
möchten Weibspersonen auch in Peinlichen sachen / In sub-
sidium zur Kundschafft zugelassenwerden.

Eben meßig werden auch in Peinlichen sachen / Perso-
nen so unter ihren zwenzig Jahren seind / zur Kundschafft nicht
zugelassen / Ausserhalb desz nechsten hievor bemelten falls.

Welche Personen dann mit den oberzehlten mängeln
ohnbehafft / derwegen auch durch die Scheffen zugelassen/
Vnd der Kundschafft halben an Gericht Citirt werden / die
sollen auff den bestumbten Gerichtstag erscheynen / von dem
Zeugen führet fürgestelt werden / vnd in bey seyn des Gc-
gentheyls/oder da derselbig (über das ihme darzu verkündet)
ungehorsamlich aussbleibe / in seinem abwesen / erstlich im Ge-
lubt/zu handen des Schultheissen / volgens auch zum Ahydt/
welchen den Gerichtschreiber shnen den Zeugen öffentlich vnd
verständlich fürlesen solle / mit vermahnung daß sie Zeugen/
darauff gute achtung geben wollen / aufgenommen werden/
Den sie auch darauff mit erhabenen fingern in massen nach-
volgt/schweren sollen / Es were dann daß beyde Theylsamente-
lich/sie die Zeugen alle/oder eyns theyls/solches zeugens Ahyds
gutwilliglich erlassen wolten : Ohn daß aber / soll keyn Zeug
des Ahyds erlassen werden.

Erster Theyl vom Form des Zeugen Aydt.

Er sollet schweren eyn Aydt zu Gott vnd seinem heyligen
Iwort das iyr in der ganzen sachen derenhalben ihr jetzt zu
Zeugen fürgestelt vnd ingelobt angenommen worden seydet/
die warheit euch wissentlich / wollet sagen/ für beyde Parthen/
en/ keiner zu sich/ noch zu leyde/ vnd das nicht lassen/ weder vmb
gab/ schenk/ nuz/ hasß/ freundtschafft/ feindtschafft/ forcht/ noch
anders/ wie das Menschen herze erdencken möchte/ Alles ge-
treulich vnd sonder gefärde.

So dann der Gerichtschreiber sinen Zeugen solchen Aydt
also fürgesehen/ so sollen dieselben dem Schulteysen / diese wort
nachsprechen: Wie mir jekunder fürgesehen worden/ vnd ich wol
verstanden / auch zuvor in trewem angelobt hab/ dem will ich
treulich also nachkommen/ Als mir Gott holf/ vnd sein heylige
s Wort/ Amen.

Ordenung wie die Zeu- gen verhöret sollen werden.

Der acht vnd zwenzigste Titell.

So nuhn die Zeugen samptlich al-
so imm Zeugen Aydt seydet aufgenommen
worden / als dann sollen / sie / vnd nem-
lich eyn jeder imm sonderheyt / imm abwesen
der

Gerichtlichen Procesz. XXVII

der Parteien/ vnd anderer zeugen durch das Gericht/ oder
auff wenigs zween Scheffen/ vnd den Gerichtschreiber/ ver-
hört/ vnd seyn Aussag vnd Rundtschafft auf seinem munde/
durch den Gerichtschreiber eygentlich/ vleigig vnd getrewlich
auffgeschrieben/ vnd sampt deren andern Zeugen aussagen/ zu
den Acten gelegt/ vnd daben behalten werden.

Vnd sollen in solcher verhöre/ die Verhörer den Zeugen/
so sie für sich genommen/ Erstlich die gemeyne Fragstück (Im
fall der Beklagt Fragstück übergeben het) Vnd volgens die
Klag/ oder die Artikel/ darüber er zu zeugen gefürt/ von einem
Artikel zu dem andern/ auch auff die sondern Fragstück/ so beh-
eynem jedem Artikel gestellt/ auch von eynem zum andern/ ver-
ständelichen färlesen/ vnd auff dieselben/ was ihme Zeugen da-
uon wissend seye/ ordentlich vnd unterschiedlich befragen vnd
verhören.

Ob auch gleich kehn Fragstück weren übergeben wor-
den/ so sollen doch nichts desto weniger die Zeugen/ auff nach-
folgende gemeyne Fragstück/ (sonderlich in sachen so etwas
wichtig) nach vorgehender vleigiger erinnerung des geschwore-
nen zeugen Alids/ auch ernstlicher verwarming für peen vnd
straff des Meynends vnd falscher zeugniß/ so auch sonderlich
vnd aufrücklich in den zehen Gebotten Gottes des Herrn/
höchlich verbotten/ befragt vnd verhört werden.

Gemeyne Fragstück.

- 1 **N**einlich wie der Zeug heiss/ vnd wo er wohnet?
- 2 Was seym Hantierung sey/ wes er sich nehret/ vnd wie
reich er seye?

E iij ; Wie

Erster Theyl vom

- 3 Wie alt er seye?
 - 4 Ober in der Keyserslichen Acht seye?
 - 5 Ober dem führendem Theyl / mit Sibschafft/Schwangerschafft / Geuatterschafft oder sonst verwandt seye / Und wie?
 - 6 Ob ihm etwas gegeben / oder verheissen seye worden in der sachen Kundschafft zugegeben?
 - 7 Ob er eynigen nutzen oder schaden / auf dem Sieg des fährenden Theyls zu hoffen / oder zugewartet habe
 - 8 Ob er von jemand seines wissens befragt oder vorderichtet oder sonst angesprochen worden / was vnd wie er Kundtschafften solle?
 - 9 Ob er sich mit seinen Mitzeugen besprochen / vnd der Kundschafft halben eynner meynung verglichen hab?
 - 10 Ob er eynigem Theyl mehr günstig sey als dem andern / Und welchem?
- Da auch demnach zu den Artickeln geschritten würdt / vnd Zeug deren eynigen war seyn bekundschaffte / so soll er als wegen vmb gründliche Ursach seines wissens / Als zu welcher Zeit / an welchem ort es also geschehen / wie es zugangen / ob Zeug selbst daben gewesen / solches gesehen / vnd gehört hab / vnd von andern dergleichen Umständen / eygentlich befragt werden.

Es solle auch nach vollender Verhöre / ey nem jeden Zeug / seine Sag vnd Kundtschafft verständlich wiederum fürgerlesen

Gerichtlichen Procesz. XXVIII

lesen vnd er darauff gefragt werden ob die Recht auffgeschrieben vnd er deren also nochmals geständig sey vnd dann beschließlich ihme außerlegt vñ gebotten werden wes er gefund schafft bey sich in geheim zu behalten bis daß die Zeugen sagen im Recht eröffnet worden.

Von den ausländischen Zeugen vnd wie deren Kundtschafft zu erlangen sey.

Der neun vnd zwenzigste Titell.

Mehr es dann daß eyniger theyl Zeugen zuführen hett die dem Gerichts zwang darunder die Rechtfertigung hangt nicht sonder andern frembden Gerichten Oberkeften vnd Herrschafften vnderworffen wären So soll er solchs dem Gericht mit benennung derselben Zeugen auch Oberkeften vnd Herrschafften anzeigen vnd darauff an dieselben als vnder denen solche Zeugen gesessen seind ihme Compas oder Bittbrieff begeren zu erkennen vnd mit duthenlen vnd soll als dann das Gericht solche Compas oder Bittbrieff erkennen vnd dieselben mit einschließung der klagen oder Artickel auch des Beklagten fragstücken derselben Oberkeit oder dem Gericht darunter dieselben Zeugen gesessen vnder seinem des Gerichts Insiegel oder des Schultheis verschlossen zuschicken vnd darinn bitten wie nachfolgende Form aufzuersetzen.

E IIIij Form

Erster Theyl vom
Form der Compas oder Bitt-
brieffe.

W^IXX N. Embiethen Euch N. vnsfern freundlichen gruß/
willig dienst / vnd alls gutes zuvor / vnd hiemit zuwissen/
dass sich für uns Rechtfertigung thut erhalten / zwischen N.
Klagern eyns / vnd N. Beklagten andertheyls / darin so weit
gehendelt / dass berührter Kläger zu befreysung seiner fürbrach-
ten Klag(gegenwehr / oder artikul) gelassen ist / welcher bewei-
fung er sich auch vndernommen / Und darauff N. vnd N. als
Zeugen ernant / vnd angezeigt / vnd nach dem diesebigen Perso-
nen / Ewerem Gerichts zwang vnderworffen / vmb diese Com-
pas Brieff an euch ihme zu erkennen / gebetten / wann nun
Kundtschafft der warheyt / niemand verhalten werde / auch ein
jede Obrigkeit vnd Gericht / dem andern / der warheyt zu ste-
wer / in dem zu hulff kommen soll / So seynd ihme diese vnsere
Compasbrieffin recht erkant / Und ist dennach an euch vnsere
vleissige bitt / Ihr wollet zu fürderung des Rechtens / vnd er-
gründung der warheyt / die obgemelte zeugen / Ewerem Gericht
zwang vnderworffen / für euch Rechtlich erfordern / auch dem wi-
dertheyl zeitlich darzu verkündten / ob er dabein sein / oder schi-
cken wolle / zusehen vnd hören / die zeugen fürstellen / mit Geldabt
vnd Ahyde auffzunemen / geloben / schwören / vnd nachgehends
die gemelte zeugen / auff diese in verwarte Artikul vnd Frag-
stück (woh einige übergeben) mit vleiss / vnd wie sich in Recht
gebürt / verhören / derselben Kunden sagen eygentlich auffschrei-
ben lassen / vnd mit aller handlung so vor euch ergangen /
uns verschlossen zuschicken / in unserm Rechtspruch darnach
haben vnd wissen zuhalsten / Das wollen wir in gleichem vnd
mehrem von Gerichts wegen alle zeit vmb euch hinwider zu-
beschulden geneigt sein. Datum / etc.

Würdet sich auch darunter zutragen / dass es sich bey der-
selben ersuchten oberkeit / oder frembdem Gericht / mit abhö-
itung

Gerichtlichen Procesß.

XXIX

rung der Zeugen / auch fertigung vnd Uberschickung des Re-
misß/oder Zeugensagen/dermassen verweylte/ daß darunter die
angesetzte sechs Wochen/gar verliessen/che vnd zuvor solch Re-
misß gerichtlich indeht eyngebracht werden/So soll solches dem
Zeugenführer (so ferr sunst die saumus nicht bey ihme selber/
sonder bey dem frembden Gericht/ wie gemeldt befunden wird)
sonder gefahr vnd nachtheyl seyn / vnd ihme auff seyn antrüf-
fen/ferner Dilation vnd zeyt mitgetheylt werden.

Von eröffnung der Zeu- gensagen/ vnd wie nach derselben/ biß zum endlichen Beschluss der sachen/ proce- dirt vnd voinfahren soll werden.

Der dreißigst Titell.

Godann die Zeugen also abgehört/
oder die Remis vnd Kundeschafften/ so an
frembden orten vnd Gerichten geholt / eyn-
kommen / vndeingebracht / So indgen beyde
Partheyen / oder aber eyne allein / dieselben
Kundeschafften/ auch andere Briefliche oder
Schriftliche beweisungen (ob die einkommen wehren) zu pub-
liciren vnd zueroffnen/ihnen auch deren Copej oder Abschrift
mitzutheylen / oder aber dieselben öffentlich zuuerlesen bitten/
welchs auch also/ auff ihre der Partheyen samptlich/oder eyns
theyls begeren/also vergünftiget werden/vnd geschehen soll.

Doch da der Partheyen eyne wider seines Gegentheyls
einkommene Antikel/ darauff die vorige verhörung der Zeugen
gesches

Erster Theyl vom

geschehen auff widerwertige meyning / ein Gegenkundtschafft
führen wolte / so soll er solchs vorm Gericht anzeigen / vnd bit-
ten / mit der begerten eröffnung der Zeugen sagen / in zuhal-
ten / damit er seine Zeugen auch führen möge / welches auch im
selben fall / durch das Gericht also bewilligt soll werden.

Dann so die Zeugensagen einmal eröffnet worden
seyn / so ordnen vnd wollen wir / daß demnach vmb verhütung
Verdachts der Subornation / das ist gefährlicher anstiftung
vnd vnderrichtung der neuen Zeugen / weithere Persönliche
Kundschafften / auff die vorigen beweysungs Artickel / oder die
Artickel / so denselben stracks zu wider / nicht sollen zugelassen
noch geführt werden.

Aber schriftliche Beweisungen / mögen auch nach eröff-
fenter Zeugen sag / vnd allwegen bis zu endlichem Beschlüß
der sachen (wie hicoben bey dem 26. Tittel vermeldt) auch et-
wan nach Beschlüß der sachen / eingebracht werden / in denen
fällen so die Recht zugeben / dabey wir es auch bleiben lassen.

Würde aber kein Gegenbeweisung / in diesem Termin
der Zeugensagen eröffnung / begert / vnd ein Partey / die Zeu-
gen ihrer Widerpart / ihrer Personen halben / zu wider seheien /
desgleichen wider derselben aussagen / oder auch die Verhöre
zu excipiren gedachte / so soll sie neben der Abschrift / auffschub
vnd zeyt bis zu neherm Gericht / oder so die Zeugensagen groß /
sonst ein gereume zeyt / ihre noturft darzwischen stellen zulas-
sen / bitten / welche zeyt als dann die Scheffen nach gelegenheit
der sachen vnd erwegung anderer Umstände / kürzer oder len-
ger anzusezen / sollen macht haben.

Doch

Gerichtlichen Proceß.

XXX

Doch sollen sie darauff acht geben in anfang / mittel) vnd Beschlusß der Sachen/das siemt ansetzung der Dilation, vnd bedenkzeit / zwischen den Parthenen gleichheit (da es nit sondere chaffte ursachen hat) halten/ keyne gegen der andern verkürzen noch beschweren/also auch keynen gefährlichen ausschub oder verlengerung gestatten / damit allenthalben das Recht / so viel möglich / gefürdert / vnd keyn Partheylichkeit bey ihnen gespürt werde.

Vnd d'weil nach eröffneter Zeugensagen / vnd anderer Kundeschafften / die Hauptache gewöhnlichen am aller meyßen vnd heftigsten i/puirt/gesiritten/ vnd verhandelt wirdet: So wollen wir nachgeben/das nach gedachter eröffnung jede Parthen in wichtigen vnd disputirlichen sachen dreye färträge oder Schrifften(doch dass in der letzten endlich zu Recht geschlossen werde) für vnd eynbringen möge/ Aber in gemeynen vnd geringen sachen / sollen mit mehr als zweien Färträgen oder zwei Schrifften zugelassen werden / vnd das beyde Partheyen darauff allein mündlich beschliessen.

Zom Beschlusß der Sachen.

Der eyn vnd dreysigst Titell.

Dach dem dann beyde theyl durch sich selbst oder durch ihre Anwälde ihre Klag/ Antrürt/ein/vn widerrede/Kundeschafften/bewysungen / vnd sonst alle andere ire noturff/ deren sie in Recht verhoffen zugeniesen / für vnd eingebracht haben/so sollen sie beyderselbes zu Recht endlich beschliessen / vnd bitten / die Urtheyl ihnen mit zutheylen/ vnd aus zusprechen.

Wob

Erster Theyl vom

Woh auch eyn theyl / ohn chaffte Rechtmessige vrsach
(die wir den Scheffen zuermessen heymstellen) nicht beschlies-
sen/sonder die Sach / vnd seinen Gegentheyl noch lenger auff-
halten wolte / so soll ihme solches nicht gestattet / sonder mit
Recht auferlegt/ auch darzu eyn namhaftter tag angesezt wer-
den / in der sachen auch endlich zubeschliessen / Mit dem an-
hant/vnd dieser betraffung/woh er als dann nochmals nicht
beschliessen / sonder seumig sein würde / dasz als dann mit dem
Gegentheyl / von Amptes wegen / werde beschlossen werden.
Wie auch in solchem fall / auff des erscheinenden gehorsamen
Theyls anrüssen / in des andern außbleibenden ungehorsam/
die Scheffen so bald mit dem selben anrüssenden Theyl / von
Amptes wegen endlich beschliessen sollen.

Son fassung der Brtheyl

vnd wes die Scheffen sich darinn ver-
halten/ auch wann sie den Ahyt zu ergenzung
der beweysung / eyner oder der andern Par-
theyen/aufflegen sollen.

Der zwey vnd dreissigst Titell.

Dann daū also in der sachen endlich
zu Rechtlicher erkenninns beschlossen ist So
sollen die Scheffen die Acta, vnd alle er-
gangene handlungen für sich nemen/ diesel-
ben mit allem fleiß erschen / oder ihnen ver-
lesen lassen/ vnd darunder ermessien/ welcher
Theyl / Klager oder Beklagter / den besten fuz vnd bewe-
lung

Gerichtlichen Proces. xxxii

sung seines fürgebens hab/vn darauff die Endvortheyl ihrem
besten verstand nach/cknym theyl zu lieb noch zu leydt (wie sie
dann vermidge ihres Gerichtespflicht vnd Alyte sich schuldig
wissen) die Urtheyl fassen vnd begreissen auch darauff sich ey-
nes namhaftesten tags vergleichen/ wan solche Urtheyl publi-
ciert vnd eröffnet solle werden/ vnd demnach denselben endli-
chen Gerichtstag / dem Püttell anzeigen/ mit beuchl / auff
denselben beyde Partheyen/zu eröffnung vnnd anhörung der
Endvortheyl/zu erscheinen/zu citieren.

Es sollen auch die Scheffen in fassung solcher Urtheyl/
sich befleissen/ daß dieselbig formlich/ verständlich/ lauter vnd
klar/ auch der Klagen (doch so verr die auch förmlich) gemäß/
vnd also auff eyn gewisses gestellt werde/dz man darauff/ daß
der Beklagt entweder verlästig/ oder aber ledig erkennt sehe/
verneinen möge/wie wir dann dessen zu mehrer vnderweisung/
zu Ende dieser Ordnung ersten Theils/ auch etliche Formen
der Endvortheyl/ haben anhenden lassen.

Würden auch die Scheffen auf den Acten so viel befin-
den/ daß der Klager seine Klag vollkomlich vnd genugsam be-
wiesen hett/ so sollen sie denselben mit dem Alydt ob es gleich
von dem andern Theyl begert würde/ mit beschweren/ Des-
gleichen so er Klager garnichts bewiesen hett/ den Beklagten
(ob gleich derselbig auch nichts bewiesen) mit dem Alydt auch
nicht beschweren.

Befänden sie aber/ daß Klager seine Klag durch eynen
eynigen glaubwürdigen / ohntatbaren Zeugen / oder mit
schriftlichen Orkunden/oder in ander wege/ so vil als halb be-
wiesen hett/ so mögen sie als dann ihme den Alydt/ zu erfällung
der beweisung/ oder aber dem Beklagten/ wan er eyn beglaub-
F
te/ers

Erster Theyl vom
teerbare/auffrichtige Person/vnd mehrers anschens ist / auch
stärckere oder bessere anzeigen vnd vermutungen für sich hett/
als der Klager / zuertheysen / Vnd demnach entweder die
Absolution/oder aber Condemnation erkennen.

Auff den fall aber sie die Scheffen/ den Handel dermaß
sen disputirlich/irrig/vnd unrichtig/ von wegen/ derg durch die
Aduocaten angezogenen Recht/oder sonst / geschaffen besun
den/dass der ubet ihren verstandt/so sollen sie auff beyder Par
theyen zimlichen Kosten / sich darüber bey unparthenischen/
berühmpten/ vnd in der nähe gesessenen Rechtsgelehrten / des
Rechtns erlehrnen/durch dieselben die Urtheyl fassen lassen/
vnd volgens den Partheyen eröffnen.

Von den Oberhöfen.

Der drey vnd dreißigste Tittel.

Nid wie wol biss daher inn unsren
Graueschafften/ gleich wie inn andern dieser
Landsait der brauch bey den Undergerichten
gewesen/dass sie der Partheyen Welt genom
men/vn sich bey andern Gerichten/als Ober
höfen/ Raths vnd Rechtns erholet / wir aber besünden/
dass dieselben Oberhöffe der Sachen/vn des Rechtns/ gleich
so wenig/ etwan auch weniger verstandts gehabt / oftmaß
auch die sachen derwegen fürters ahn ihre Oberhöffe/verscho
ben vnd gelangen lassen/ vnd also den Partheyen darunter
ein mercklicher grosser Untost / neben verlängerung der zeyt/
auffgelauffen/folches künftiglich zuuorkommen.

Etwöl-

So wöllen wir das hinfür solch vnnütz vnd vergeblich
fahren zu den Oberhöffen/ biemit gänzlich abgesiekt seyn vnd
verbleiben/die Parthenen auch fort mehr nit schuldig seyn sol-
len/darzu einig Gelt der gestalt zuerlegen.

Sonder ordnen/schen/vnd wollen wir/wann die sachen
vnd handel wichtig/irrig/vnd dermassen geschaffen seind/ daß
die Scheffen sich darauft nit mögen verrichten/noch der Br-
theyl vergleichen/daß sie auff der Parthenen zimlichen kosten/
aller massen wie bey nechst vorgehenden Artikel vermeldt/
bey Unparthenischen erfahrnen Rechtsgelehrten/ des Rech-
tens vñ der Brtheyl sich erfahren/darunter auch kein gefahr
brauchen sollen.

Boneröffnung der Br- theyl.

Der vier vnd dreyßigste Tittel.

Gnuh der zu eröffnung der Br-
theyl angesetz tag/ auch die Parthenen/ oder
ihre vollmächtige Anwälde/auff bescheineter
Verkündigung/daran erscheinen/ So soll die
Brtheyl in Schriften verfaßt/vnd in das Ge-
richtsbuch eingeschrieben/an sichendem Gericht/vnd gewöhn-
licher Gerichtstatt/in Namen der Scheffen eröffent/ausge-
sprochen/vnd durch den Gerichtschreyber auf ermäldtem Ge-
richtsbuch öffentlich vñnd verständlich verlesen werden/Auch
demnach auff welchen Tag und Monat des Jars/solch Br-
theyl eröffent vnd ausgesprochen worden/darbei verzeichnet
werden.

Erster Theyl vom

Wo aber Beyvirtheyl oder sonst schlechte Bescheide / die nicht krafft der Endvirtheyl auff sich tragen / außgesprochen sollen werden / so mögen dieselben schriftlich oder mündlich durch den Schultheissen oder ersten Scheffen nach herkommen eines jeden Gerichts eröffnet werden / Doch sollen dieselben / wie sie mündlich ergangen / auch fleißig in das Gerichtsbuch mit vermeldung des Jars / Monats / vnd Tags eingeschrieben werden.

Ob auch gleich eyne partheye abwesend were / doch ihre zum Brtheyl verkündet worden / aber sie darüber ungehorsamlich aussbliebe / so mag vnd soll doch nichts desto weniger / auß anrufen vnd begern der andern gehorsamen Parthenen / die Brtheyl eröffnet werden / Es sol aber solch des ungehorsamen aussenbleiben / auch zu den Acten vor der Endvirtheyl verzeichnet werden.

In der Endvirtheyl soll auch der ungerecht vñ verlustig Theyl inn die Gerichtskosten solcher Rechtfertigung halben ersitten vñnd außgelauffen / durch die Scheffen condemnirt vñ verdampt werden / doch allwegen Richterlicher mäfigung darinnen vorbehalten / Würden aber die Scheffen befinden / daß gleichwohl derselbig verlustig theyl auch etwas doch ungernsam bewiesen / oder sonst ansehnliche vrsachen sich gegen dem Klagter in Recht einzulassen gehabt hett / so mögen die Scheffen die vnkosten mit diesen vorworten (auß Rechtmäßigen bewegenden vrsachen) Compensiren / gegeneynander auff heben / vnd vergleichen.

Wie

Wie die Gerichtskosten ta- xiert vnd gemäßigt sollen werden.

Der Fünff vnd treissigst Titell.

Dieweil nuh die Scheffen / wann sie die verlustig Partheie inn die Unkosten ver-
dammen / ihnen allwegen die Richterliche Tax vnd mäßigung vorbehalten sollen / wie
nechst gemeldt / damit sie dann zu derselben
mäßigung desto richtiger kommen mögen / So
soll der obligendt theyl/dieselben seine erlittene Expens von Ge-
richtskosten/wannwo für vnd wem/die auf gegeben/ vō Item
zu Item schriftlich verzeichent/dem Gericht übergeben/vnd
dieselbe zu Taxen bitten/Darauff dem Gegenthayl sein Ein-
rede/mündlich oder schriftlich zuthun/zeit oder schub gegeben/
erdagegen gehört/vnd als dann die Scheffen/ die begerte Ex-
pens oder Gerichtskosten/nach gelegenheit der Personē/ wichtig-
keit der sachen/auch gestalt der Kosten/ob die Richterliche/
nötige oder vnnötige vnd überflüssige Kosten seyen/auff eyn
zimliche Summa moderiren/mäßigen/vnd durch eyn Taxver-
theil aussprechen sollen/auff nachfolgende Form:

Die Gerichtskosten in der Sachen sich erhaltendt; wi-
schen A. aneynem/vnd B. am andern theyl/ seind durch Form der
Taxtheyl.
die Scheffen gemäßigt auff N. Guldeni N. Alb. vnd N. Pfen-
nig/welche gedachter B. dem A. entrichten vnd bezalen solle.

Were aber die Summa gedachter Gerichtskosten etwas
anscheinlich vnd gross/so sollen die Scheffen als dann dem ob-
ligenden theyl auch den Alydt auferlegen/vnd die Brtheyl also
formiren vnd aussprechen.

S iij In der

Erster Theyl vom

In der Sachen zwischen A. ahn einem vnd B. am andern theyl mäßigten die Scheffen die eynbrachte Gerichtskosten also woh obgenanter A. bey seinem leiblichen Aydt den er zu Gott schweeren soll beteuiren vnd behalten mag das er in obgemeldter sachen N. Gulden N. Alb. N. Pfennig aufgelegt oder noch aufzlegen müsse dass alsdass B. dieselben ihm wiederum erstatten vnd entrichten soll.

Were nun der obliegend theyl oder dessen Antwalt vorbätig solchen Aydt also zu erstatten so soll derselbig durch den Schultheissen ihm also gestattet werden.

Wie das Urtheyl ausweist das ist war also schwere Ich als mir Gott helft vnd sein heyliges Wort.

Da aber in der Sachen nichts fernher auffgangen wäre dann gewöhnliche kundbare Gerichtskosten als Schreiber vnd Redner lohne Fürgebot Brieffe oder Lopenen gelt die man auf den Acten befinden vnd abnehmen möchte die midgen auch sonder den Aydt taxiert werden.

Vnd wiewel in solcher Taxation vnd mäßigung deren Ingebrachten kosten vnd schäden kein so gar gewisse Regel füglich mag gegeben werden von wegen ungleichheit der Personen sachen vnd orten sonder solchs fürnemlich bey ermessung vnd beschendheit der Richter oder Scheffen stehen soll jedoch damit sie die Scheffen sich darin so vil besser zu richten wissen so haben wir nachfolgende Taxordnung stellen lassen deren die Scheffen sich halten sollen.

Tax

Gerichtlichen Procesß. xxxiii

Tat ordnung.

Der sechs vnd dreyssigst Tittel.

Dem Püttel oder Gerichtsfnechte soll von jedem Fürgebott / so er nit außer dem Flecken oder Dorff geht/ drey pfennig/ So er aber in ein andern Flecken oder Dorff gehen muss/vn allda fürgebieten für die verkündung drey Pfennig/vnd von jeder meil vierzehn Pfennig/ gegeben werden.

Stattschreibers belohnung.

Dem Statt oder Gerichtschreyber aber sol gelohnet wer den/wie volgt: Von einem jeden Blat/so er beschreibt im mündlichen fürträgen/soll jme gegeben werden zehn pfennig.

Item von einem Compäßbriefe vierthalben alsb.

Item von einem jeden Zeugen/so vor Gericht/oder sonst außerhalb/schlecht verhöret würd/vn er die aussage beschrebet/ vierzehn Pfennig; die Aussagetrüge dann mehr als ein Blat/sol ihme von jedem Blat zu schreiben/vierzehn pfennig gegeben werden.

Item von abschriftt eyner Urtheyl/vierzehn pfennig.

Item was er für Copchen ausschreybet/ es seyen Produ cten oder im fall appelliert/dass er Copchen der Acten/muss rein ausschreyben/wie obsteht/von jedem blat zehn pfennig/ Doch dō zum wenigste 24. zeilen ausseder seiten geschrieben werden.

S iiiij Von

Ersier Theyl vom

Von eynem Gewalt/ so er auff Papier den Parthenen
zum Rechten schreybet fünftthalb Alb.

Item wann ein Kauffoder Tausch in das Gerichtsbuch
geschrieben wird/soll jede Partey dem Stattschreyber vom
Tausch 7.pfennig vnd von eynem Kauff/ der Kauffer 7.pfen-
nig/ aber der Verkauffer nichts/für seinen lohn geben.

Von einem Schuld oder Kauffbrieff/auff Papyr fünft-
thalb Alb. So die aber Pergamenten weren/4. Thurnos/ es
weren denn die Käusse so groß/ daß ihme das Gericht mehr
taxirte.

Also solles auch mit Güldtbriessen/ Geburtsbriuen/
HeyratsMottuln/Testamenten/ ic. gehalten werden.

Item Quitanzien/Missiouen/ Supplicationes/ ic. sollen
nach den Blättern gerechent/ von jedem Blat 14. Pfennig ge-
geben/ vnd die Leut weiter nicht überschreit werden.

Gerichts vnnb Schultheissen beloh- nung.

Dem Schultheissen soll von jeder Siegelung/ es sey in
Contracten/ oder andern Briessen/ vier Alb. vnd vier
Pfennig. Da aber eyn Statt oder Gericht siegeln wür-
de soll iñnen auch dieser lohn gegeben werden.

Das

Gerichtlichen Procesz. XXXV

Das klage vnd helff gelt aber/damit die Richter bisher
die Parthenen übernommen / soll abgeschafft seyn / vnd mehr
nit dann von zwölff gülden vn̄ was danunder vierthalben als.
von zwölff gülden/bis auff fünff vnd zwenzig gülden/ ein ort/
vnd also fort an/ gegeben/ Da aber vmb liegende Güter ge-
klagt/sol dieser Tax auch ohn gefärde/nach gegangen werden.

Also sol es auch gehalten werden/da außerhalb Gerichts
vmb bekandte Schuld gepfandt würdet.

Dem Gerichte aber soll von jedem Termin so die Par-
thenen halten/ein halb vrtel Weins/gegeben werden / Es we-
re dann/ daß die Parthenen auß fürfallenden ursachen/die Ge ^{RaußGe}
richte sonderlich kaufften/vn̄ zu ungewöhnlicher zeit zu halten
begerten/dann in dem fall von solchem Gericht/ ein gälden zu
lohn den Scheffen gegeben werden sol.

Item von einem Arrest oder Kommer anzulegen / gebü-
ren dem Schultheissen/vierzehn Pfennig.

Item für eyn Constitution/das ist/ wann eyn Parthey
einen Anwalt für Gericht setzt/vnd vollmächtig macht/ dem
Gericht fünffthalben als.

Item von einem jeden Zeugen abzuhören/ gebürt dem
Gericht fünffthalben Als.

Im fall

Erster Theyl vom

Im fall auch die sachen dermassen geschaffen/dass die Par-
theyen darinn Fürsprechen oder Aduocaten brauchen mussten/
vnd deren nicht entrahten möchten/so soll derselbig Kost/ auch
der billigkeit nach/gemäßiget/vnd einem Redner/der eine zim-
lichen fürtrag thut/jedes Gerichts tags eyn Ort eines guldens/
woh aber der fürtrag gering/weniger tariert/Die Schriften
aber sollen/nach dem darinn fleiß angewandt/vnd durch den
Richter/ob solche Schrift nötig oder nicht nötig gewesen/ ge-
schehet werden.

Im fall auch der gewinnend Theyl/dem der kosten zuer-
kannet/über Geld von Haß ziehen/vnd derhalben zehren hett
müssen/so soll ihm für jedes tags zehrung/fünffthalb Alb.
Also auch einem Zeugen/so in zehrung vnd versauumus ge-
scht worden: Es were dann/dass einer mit schlechten standts/
zu Ross geritten kommen/mage der Richter nach gelegenheit/
ein höhere Tax sehn.

Von Execution vnd voll- streckung der End- ortheyl.

Der sieben vnd dreyssigst Littel.

DAch dem vergeblich were/Ortheyle
zu sprechen/wann die nicht auch wirklich sol-
ten vollzogen werden/So ordnen/vnd wol-
len wir/wann dieselben ahn unsern Underge-
richten ergangen/vnd dawon nicht appellirt
worden/Oder ob gleich dawon appellirt/doch die Appellation
verlasset/vn verloßhen were/dz alsdā dem obligenden theyl
schleunig vnd fürdertlich zu der Execution seines erlangten
Rechtens soll verholßen werden.

Da auch

Gerichtlichen Proceß. XXXVI

Da auch solch Execution vnd vollnstreckung also begert würde/so sollen die Scheffen zu derselben cynam namhaftesten tag anschien vnd den Widertheyl darzu citiren vnd erfordern/zuschien / solche Vollnstreckung zugeschehen / oder aber rechtmaßige ursachen dagegen fürzubringen/warumb dieselbig mit beschehen solle.

Sodann auff denselben angesetzten Termin / die Partheney so der Urtheyl verlustig / rechtmaßige ursachen / welche die Execution der Urtheyl ihrer nichtigkeit / oder anderer ursachen halben/verhindern möchten/fürbrechte / so soll sie nach ordnung der Recht/darinn gehort werden.

Were es aber sach / daß wider solche Vollnstreckung/ kein ursach fürbracht/oder da gleich cynam fürbracht/doch dieselbig nicht erheblich/noch rechtmaßig/sonder alleyn zu verlengung der sachen fürgewende were/so soll zu vollziehung der Urtheyl als bald/vnd vnuerfüglich vollnfahren werden.

Vnd nemlich wann (Actione Reali) vmb ein unbeweglich oder beweglich Gut geflagt / vnd darauff geurtheylt worden: Als vñ cynam Haus/Acker/Wiesen/Pferd/Beth/vnd der gleichen/So soll dem verlustigen Theyl cynam kurze zeit/ als zu Acht tagen/oder che(nach gelegenheit) angesetzt / vnd geboten werden/ dem Urtheyl zugelassen / vnd dem gewinnenden Theyl solch Gut einzuräumen/ vnd zuzustellen. Da auch der selb verlustig Theyl dem nicht nachkommen würde/so soll als dann der Richter oder die Scheffen die Vollnstreckung selbs thuen/ vnd solch Gut oder Haab /dem verlustigen / mit der that nehmen/vnd dem obsiegenden Begentheyl zustellen.

Were

Erster Theyl vom

Were aber die Urtheyl/ In Actione Personalis, das ist/ eyner
persönlichen Klag/ als so vmb Schuld oder dergleichen forde-
rungen (die ausz eynem vorerlangenen Contract / dardurch
man etwas zugeben/ oder aber zu thun/ verpflicht ist/ herfleußt)
ergangen / Ob dann wol die beschriebene Keyslerlichen Recht/
darinn dem verlustigen Theyl vier Monat zugeben/ so wollen
wir doch aus sondern uns darzu bewegenden vrsachen / dass
in solchem fall/ unsre Scheffen zu der Execution lenger nicht/
als einen Monat (es weren daß sonders wichtige vrsache vnd
bewegnissen vorhanden/ daß lengere zeit gegeben solt werden)
welches wir dann der Scheffen bescheydenheit heimstellen)
der verlustigen Parthen mittheylen sollen. So auch solche zeit
verlauffen/ vnd dieselbige Partheye ungehorsam oder scumig
were so sollen alsdaß die Scheffen zum angrieff vñ der Pfand-
ung gegen dem ungehorsamen verlustigen Theyl/ schreytten/
auff maß wie hernach volget:

Nemlich aber soll erſtlich des Beflagten fahrend Haab/
vñ da dieselbig nit genugsam/ Zum andern/ seine lehgende Gü-
ter/ auch da dieselben abermals nit genugsam/ Zum tritten/ sei-
ne des Beflagten Schuldner/ so der Schulden bekentlich/ an-
gegriffen vnd gepfendt werden.

Solche Pfandung soll von Gerichts wegen geschehen/
durch den Schultheis vnd Pättel/ die fürters dem Gericht-
schreyber anzeigen sollen/ was sic für Pfande genommen ha-
ben/ damit er solchs auffschreibe.

Vnd soll hierinn diese bescheydenheit gehalten werden/
dass solche Pfande genommen werden/ dardurch dem Beflag-
ten am wenigkeit schadē zugefügt werde/ Sonderlich aber sol-
ches

Gericthlichen Proces. XXXVII

Handwercksmann sein Werkzeug/damit er sein Handwerk treibt/vnnd sich nähret/Also auch ein Ackermann sein Pfug/vnd dergleichen mit abgepfendt werden/da man sonst andere fahrende Haab finden kan.

Wann dann die fahrend Haab also gepfendt/so soll sie viercken taglang einem offenen Wirt hindersetzt werden/inn welcher zent der Beklagt macht haben sol/dieselbig wiederumb an sich zu lösen: Thet er aber in bestimpter zent solchs nit/so sollen die Pfande durch den Klager männlich vnd öffentlich seyl gebotten/vnd verkaufft werden/doch was er weiter vnd mehr/dann seine Summa/so shme mit Recht zuerkennt werden/darauf lösen würde/das sol er dem Beklagten widerumb zustellen.

Dagegen/wodie verkauffte Haab für die Hauptsumma/vnd Gerichtskosten/nicht genugsam were/So sol dem Klager an andern des Schuldners Gütern/für die übermaß/ferner Execution vnd vollstreckung geschehen.

Erüge sich auch zu/dass niemand zu kauffen lusten hett/vnd also die abgepfändte fahrende Haab nit verkaufft werden möchte/so soll dieselbig durch den Schultheysen vnd zweien Scheffen/von dem Gerichte darzuverordnet/geschehetz/vnd dem Klager an bezahlung seiner Schulden vnd Gerichtskosten/ehgenthumblich zugestellt werden/doch wo hie besser weren/dafür Klager dem Beklagten die übermaß heraus gebe/da sie aber geringer/ dass ihme Klagern färter an andern des Schuldners Gütern/wie oblaut/verholffen werde.

Erster Theyl vom

Wer es aber leygende Güter/so für die Schuld gepfendt/
die sollen drey Sontag nach einander/nach gehaltener Pre-
digt/durch den Püttel öffentlich für der Kirchen außgerufen/
vnd seyl gebotten werden: Wer dann innerhalb solcher zehn das
maisie darumb beuth/vnd geben wil/dem sollen sie verkaufft
werden/Da sic auch also verkaufft/oder mit verkaufft werden
möchten/so soles damit gleich gehalte werden/wie wir noch
hieoben von der fahrenden Haab/verordnet haben.

Zon Appellation/Wie die- selbig geschehen/zugelassen/ auch darinn gehandelt wer- den soll.

Der acht vnd dreyssigst Tittel.

Sämtlich ordnen/sezzen/vnnd wollen
wir/dass von keiner Beyvortheyl solle appellirt
werden/Es were dann dieselbig dermassen be-
schwerlich/dass derselbig beschwertethen/ auch
der Hauptzachen dadurch möchte verlustig
werden/Als/so die Richter dem Beklagten sein gegenwehre
fürzubringen/oder da sic färgebracht/dieselbig zubeweisen/nit
wolten zulassen.

Desgleichen/dass auch von keiner Endvortheyl/wann
die Hauptzach im wehrt nicht über zehn Gulden antrifft/soll
appellirt/noch die Appellation gestattet werden/Es weren dann
Schmechesachen/oder so Gerechtigkeiten/persönliche oder an-
dere Dienstbarkeiten/Ewige Zins/vnd dergleichen/so kein ge-
wisse achtung oder schätzung haben/belangeten.

Aber

Gesichtlichen Proces; XXXVIII

Aber von Endvortheyl so über zehn Gulden oder aber
der art seind / wie nachst gemeldt mag der Theyl so sich dar-
durch wider Recht beschwerte zu seyn vermeint / wol appellie-
ren vnd soll solch Appellation wann der Principale selbst am
Gericht zugegen ist so bald im Fußstapfen mündlich besche-
hen

Doch wann er gleich nit in Fußstapfen Appellirt hette/
hernach aber ihn Rath befindet dass er appellirens noturss-
tig auch befugt were / so mag er nochmals appelliren / Doch
dass solches in schriften für Notarien und Zeugen / auch immer-
halb zehē tagen / welche von stund zu stunde gerechnet werden /
nach gesprochener Ortheyl geschehe.

Und damit durch eynfertigkeit unser Unterthanen / im
appelliren keyn nichtigkeit begangen werde / So wollen wir/
dz die Partheye so appelliren dieselbig ihre Appellation durch
ihren geschworenen Procurator thuen vnd fürbringen lassen
sollen / vngeschäftlich auf diese Meymung und Form:

Echt verlesener Endvortheyl befindet sich mein Partheye Form der
mündlichen
Appellation.
N. beschwert vnd appellirt der wegen doch cynes erbarn
Gerichts Ehr / auch des ganzen Handels nichtigkeit / vor-
behältlich an den Wolgeborenen N. unsern gnedigen Herrn/
in hoffnung bey ihren G. besser Recht zuerlangen / vnd bitte
darauff diese seine Appellation in das Gerichtsbuch einzü-
schreiben vnd folgens derselben sime Apostolos oder Zeugniß
schriften / zu erkennen vnd mitzutheylen.

Erster Theyl vom

Nach dem auch vnsere der Grauen zu Solms Herrschafften/desgleichen auch die darin gelegene Gericht/vnd verschieden/So wollen wir/dass dertwegen die Appellationes/ auch vnd verschiedlich von dem Gericht ahn die Herrschafft alleyn /darin dasselbig Gericht gelegen/es seyn Braunefels/Hoingens/Greiffenstein/Liech/Solms/Laupach/Redelheim/et. des Orts/als dann die Herrschafft ihre Hoffhaltung hat/mit außdrücklicher derselben Herrschafft benennung/geschehen solle.

Werde aber die Partheney/ gegen welcher die Endtvrttheyl ergangen/im Gericht nit zugegen/oder sonst ausländisch/ so mag dieselbig ihre Appellation in Schriften thun(in massen wie obgemeldt) doch innwendig zehn tagen/nach dem die Vrtheyl außgesprochen/ oder ihre der Partheney zuwissen vor den/vnd zukommen/Vnd demnach dieselbig Appellationschrift dem Gericht/fürters auch dem AppellationRichter/ insmitten vnd anbringen lassen.

Solche Appellationes sollen der Herrschafft zu ehren/ durch das Gericht angenommen/vnd demnach denselben zu wider vnd abbruch nichts attentirt/ fürgenommen/ noch gehandelt/darzu der Appellant auff sein anzuchen/mit seitigung der Gerichtlichen Acten nit gesummet noch auffgehalten/ sonder zum besten gefürdert werden. Es sollen auch demnach die Acte aller massen wie die für Gericht mündlich/ oder schriftlich verhandelt vnd fürgebracht worden/ von anfang bis zum endt/engentlich beschrieben/darinn gefehrlichen nichts aufgelassen noch verendert/ vnd also vnder des Gerichts/oder des Schultheysen Innsigel verschlossen/dem Appellantem gegen dem Appellation gelt/wie herkommen/zugesetzt/ oder aber dem AppellationRichter pverschickt werden.

Welcher

Welcher gestalt in Appella-
tion sachen an unsern Hoffgerichten
procedirt vnd gehandelt soll
werden.

Der neun vnd dreissigste Titell.

Mann nush der Appellant / bey vns/
vnserm Hoffgericht oder in vnsr Schreib-
rechen die Appellation angebracht / So soll er
erstlich Compulsorial oder Zwangsbrieff / vñ
Inhibition (innhangender Appellation für-
ter still zustehen) an das Undergericht ihme mitzutheylen / bit-
ten / vnd so ihme die erkennt / durch einen geschwornen Botten /
dem Undergericht insinuiren lassen / der dann des wegen Re-
lation thun solle / vnd so der Appellant die Acten also erlangt /
vnd gelost hat / soll er dieselben für vnsr Befehlhabern eyn-
bringen / darauf vmb Citation vnd Tagsatzung anhalten /
dieselbig auch alsdann durch den Gerichtsknecht jedes orts /
oder sonst einen geschwornen Botten verkünden lassen.

Auff solchen angesetzten Rechtstag / soll der Appellant
fürtragen lassen / wie er von einem vermeinten Urtheyl appel-
liert hab / daß auch dieselbig Appellation formlich / vnd dieser
vnsr Ordnung gemäß geschehen / vnd darauf bitten sich zu
ferner handlung zulassen.

Wo dann der Appellat / ihme keiner formlichen Appella-
tion gestehen wolte / so soll der Appellant dagegen sich ziehen
auff die Acten / so er eyngebracht / vnd bitten zu erkennen / daß
durch ihnen formlich vnd rechtmessiglich appelliert seye.

Der ander Theyl

Würden aber die Formalia nit angefochten/oder sich auß den Aeten befunde/ das formlich appellirt/ So soll als dann der Appellant zu ferrner handlung zugelassen werden/ Und er da rauff sein Appellation flag vnd beschwerungsartikel mit inuerlentung vnd anzeyg deren vrsachen/ derhalben er zu appellirn vervorsacht/in Schrifften cynbringen/vnno er damit gefaßt/ Im fall aber er damit desz tags nit geschickt/ soll ihme darzu ein ander Rechtestag gegönnet vnd angesezt werden/ dieselbig sein Appellation flag vnd beschwerden/ inn die Schreyberey schriftlich zu lieffern/ oder überschicken /dauon dann dem Appellaten Abschrift zugestellt vnd außerlegt werden sol/ in vierzehn tagen/seine antwort vnd noturfft dagegen/ deszgleichen schriftlich/in die Schreyberey zu lieffern oder zuschicken Darauß dieselbig Antwort dem Appellanten Eopenlich/ seine eynde/ auch dauon gleicher gestalt dem Appellanten Abschrift/ sein nachrede darauff zuthun haben/ alles zu gleichmäßigen fristen/ soll zugestellt werden.

- Wann dann solches alles also geschehen/so sollen unsere Amtleuth/Befehlhabere/oder Comissarien /die eyngebrachten handlungen besichtigen/vnd uns wie die sachen geschaffen vnd besninden werden /referiren /die Partheyen folgens nach billigkeit haben zuentscheyden.

Im fall aber in der Appellation sachen eynige Partheye etwas newes eynführen würde/oder fernere lebendige kundtschafft zuführen/oder schriftliche Urkunden einzulegen / begerte/so soll solches angehört /vnd soes dem Rechten gemäß/ angenommen/vnd dieselben Zeugen abgehört werden /Doch dem Gegenheyd seine Fragstück zu der verhdre zu übergeben/ Auch/ob er wolte seinen Gegenbeweisthumb zuführen/darzu in diesem fall/ auch beyden theylen ihre Probation /Saluation/Exception / vnd andere notwendige Schrifften fürzubringen/

Gerichtlichen Procesz. XL

bringen/vnbenommen seyn/sonder gegönnnet werden/welche Schrifften auch von vierzehn tagen zu vierzehn tagen (wo mit Echafftze verhinderungen fürfallen/vnd glaublich angezeigt würden)sie die Partheyen/in unsere Schreybereyten liefern/demnach auch fleissig zu den Actis registrirt werden sollen.

Da auch der Appellat in seiner letzten Schrift vnuersehenlich etwas neues fürbrachte/welches dem Appellantem zuuerantworten von iñten seyn möchte/das soll ihme nit verhalten/sonder solche Schrift mitgetheylt/vnd zugelassen werden/dass er dagegen auch seine nootturfft farbringen/So auch darauff unsere Amtleuth/Befehlhabere oder Commissarien befunden/dass zu beydē theylen die nootturfft verhandelt/sollen sie mit den Partheyen zurecht beschliessen/vn die sach an uns zu gelangen/Auch darauff Vertheyl zueröffnen/gewöhnliche bedacht zeye nehmen.

Von Malefig Sachen/vnd wie es darmit im peinlichen Pro- cess gehalten solle werden.

Der vierzigst vnd letzte Tittel.

Mach dem neben den Bürgerlichen sachen/von denen allein wir bis dahер statuirt vnd geordnet haben/bisweilen auch Malefig sachen vnd händel/darinn allein auff Leibstraff begangener Ubelthare halben/peinlich G iiii geklagt

Erfster Theyl vom

geflagt wird/sich zutragen/vnd dañ bisz anher in vnsern Graueschafften es damit also gehalten worden /dass zu solchen sachen kein sonderliche noch Zentgericht (wie etwan bey andern Herrschafften breuchlich) gesetzt/sonder an vnd für demselben Gericht/darunder das Malefiz oder die Misshat sich zutragen/solche Misshat /vnd der Ubelthäter peinlich beflagt/ gerechtfertigt/vnd nach befindung der sachen gestraft werden/Solassen wir es auch dabey bleiben.

Damit aber in solchen peinlichen Malefiz sachen / auch ordenlicher/formlicher vnd rechtmässiger Procesß gehalten/ seyn nichtigen begangen / noch die armen Gefangen/vnd peinlich Beklagten/nicht verkürht/noch wider Recht vnd billigkeit beschwert werden. So statuiren vnd ordnen wir/ dass es mit solchen peinlichen Sachen gehalten werden soll wie hernach folgt:

Gestlich/wann eyn Ubelthäter vonn wegen Diebstalls/ Todeschlags/oder eyniger andern an Leib oder Lebe strafflicher Ubelthat / gefänglich angenommen vnd eyngezogen worden/so soll das Gericht solchs so bald durch zween Schefsen uns oder unsers abwesens/vnsern Amtleuthen vnd Be fehhabern anzeigen/vnd sich /wes sie sich zuverhalten/ bescheyds erholen.

Zum andern/soll durch uns fürderlich ein namhaftter tag zu der peinlichen Anflag angesetzt/vnd derselbig dem Anklager vnd dem Beklagten/zeitlich zuvor angezeigt oder zu geschrieben werden.

Zum drit-

Gericthlichen Proceß.

XLI

Zum dritten/dass auff solchen ersten peinlichen Gerichts-
tag vnser Amtmann/oder aber vnser färnemēn Befehlshā-
bere eyner/persönlich erscheine/vnd zuuorderst das peinlich
Gericht/vermōge weylant Keyser Karls des fünftes/hoch-
löblichster Gedechtnuß/auffgerichter/vnd in das Reich Teut-
scher Nation publicirter peinlichen GerichtsOrdnungen/
besetzen/Sonderlich auch Schultheiß vnd Schaffen/dessglei-
chen auch den Gerichtschreyber/auff form vnd innhalt dersel-
ben Ordnung offenlich beaydigen/Vnd darauff siemit allem
treuem vnd besten fleiß/solchem peinlichen Rechten/ob vnnid
vorzustehen/vnd Gott den Allmechtigen/ auch ihre hierüber
sich sonderlich geschworne Ahdt/stetigs für augen zuhaben/
vermahnen vnd erinnern soll.

Zum vierten/dass demnach das Gericht den peinlichen
Proceß sampt vnd mit den beyder seyts Parthenen/abermals
der obgemelten Keyser Karls peinlicher GerichtsOrdnung
(so vil immer seyn kan/vnd möglich ist) gemäß volnführen/ auch
die Parthenen mit den handlungen/derselben sich ires theyls
auch gleichförmig zuerzeugen/mit fleiß anhalten sollen.

Damit auch solches von shnen den Gerichten so viel desto
richtiger/formlicher/vnd versenglicher/in solchen peinlichen
Sachen vnd Processen/geschehen möge/So haben wir in alle
vnscere Gericht/neben dieser vnser Ordnung/ auch eyn Exem-
plat mehtgedachter Keyser Karls peinlichen GerichtsOrd-
nung/übergeben lassen/welche auch jeder zezt/beneben gedach-
ter vnser Gerichtes/vnd nachfolgender LandOrdnung/ ver-
warlich soll gehalten werden/vnd bleiben.

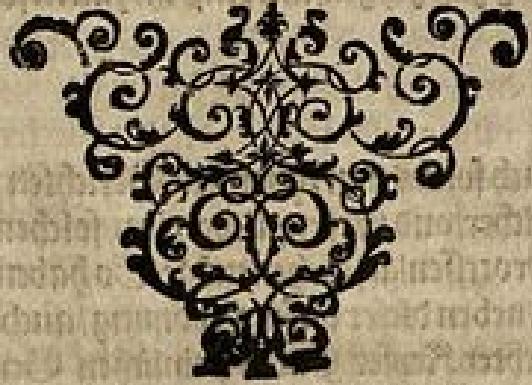
Ordnun

Erster Theyl vom

Ordnunß statuurn vnd gebieten auch hiemit allen vnd sc̄den vnsren Vndergerichten / daß sie solcher Ordnung durchaus sich gemäß/in solchen peinlichen Sachen vnd hendeln ver halten / Da auch darum endlich zu Recht beschlossen alle Acta/ wie die ergangen für vnd eingebracht worden / an vns gelangen / vnd darüber vnsers bescheyds vnd befehls abermals sich erholen / vnd dessen gewarten sollen.

**Ende desß Ersten Theyls Solmischer Or-
denung/vom Gerichtlichen
Proces.**

Hernach



Gernach folgen Formulen
etlicher Klagen/ Sachen halben / so bey dem ge-
meynen Mann/vnd an den Undergerichten/ahm
meysten fürfallen/vnd gebraucht werden/
Dauon hic oben/bey dem vierz-
zehenden Littel/mel-
dung gesche-
hen.

Auch Formulen deren Endtvrttheyln darauff
den Scheffen zum bericht vnd vnderweisung
gestellt.

Form/so jemand vmb sein eygen Gut/ gegen ey-
nem andern Innhabern desselbigen/
klagen wil.

Gr euch / den Ehrsamten Schultheissen vnd Scheffen des Gerichtes hie zu A.
theissen vnd Scheffen des Gerichtes hie zu A.
bring ich klagsweise für/ gegen vnd wider B.
vnd sage/das hie in diesem Flecken/ ein Haus
gelegen sey/welches fornen auff den gemeynen
Weg/hinden auff C. oben D. vnd vnden auff E. anstosset/das
selbig Haus mir zustendig / aber der Beklagt/hat das unbillig-
cher weiss jnn/oder hats jn gehabt/vnd arglistiglich von ihm
gelassen/wil mir das nicht zustellen/ muss des also mit schaden
entrahten: Vitt derhalben mit Recht zusprechen/vnd zuerkennen/dz solch Haus mir zustendig gewes/vnd noch seye/vnd den
Beklagten mit Recht zu condamniren/vn anzuhalten / dassel-
big Haus mir einzuräumen vnd huzustellen/ mit erstattung
aller aufgehabener Nutzung/ oder so er hett geben mögen/der-
gleichen

Erster Theyl vom

gleichen mit widerkehrung kosten vnd schadens derhalb erlit-
ten. Und bitt solchs nit allein/wie gebetten/sonder in der aller
besten Form / weis vnd gestalt so solchs von Rechts oder ge-
wonhenet wege geschehen soll/kan oder mag/mir Rechts zuver-
helfsen/Ewer Richterlich Amt vndertheniglich anruffendt/
Und wil mir hiemit alle notturfft des Rechten sat behalten
haben.

Zu mercken:

Ehet aber der Klager die Klag nit selbst/sonder durch ein-
nen Rednern oder Anwalt/so sol derselbig Redner sagen:
Ich an statt/vnd von wegen N. des Klagers/ bring für diese
nachfolgende Klag vnd sage/xc. vnd bitt zu erkennen/dass ihm
Klagern das Hauss zustendig/xc.

Ob angezengter massen/mag vnd soll man auch klagen
vmb Ecker/Wiesen/Wald/Gärten/Weingäerten vnd dergle-
ichen/vnbeweglich oder auch bewegliche Güter.

Form der Endvortheyl/wann der Klager inn obgemeldten Klagen bewie- sen hat.

NSachen der Rechtfertigung zwischen N. Klägern/
Gahn einem/vnd N. ein Hauss hie zu N. gelegen/ im
handel angezogen belangendt/Beklagten am andern
theyl/Nach Klag/Antwort/vnd allem fürbringen/ermessen/
vnd gestalt dieser Sachen/Erkennen wir zu recht/dass das
streitig Hauss dem Kläger zustendig/vnd der Beklagt ihm
Kläger ist

Gerichtlichen Proces.

XLIII

Klägern dasselbig haus zu überantworten / vnd zu zustellen
schuldig vnd zu uerdammen sey / wie wir ihn den Beklagten
auch also verdammen / mit erstattung auff gehabener nutzung /
Gerichts kosten vnd schaden der halben erlitten / welcher mes-
igung wir uns hernachmals zuthun / hiemit für behalten ha-
ben wollen.

I Befindet sich aber auf dem handel / daß der Kläger seine
Klag nit bewisen / oder bey bracht heite / vnd der halben
solcher Beklagter von der Klag vndforderung ledig zu erkenn-
nen were / So soll die Endvorthcyl der absolution oder ledig er-
kanntnus mit alleyn in obangezengter sonder gemeynlich in al-
len andern Clagen folgender maß gestelt vnd auffgespro-
chen werden.

In sachen der Rechtfertigung zwischen ic. Erkennen
wir zu Recht / das N. der Beklagt / von fürbrachten Klagen
vndforderung / zu absoluieren vnd ledig zu erkennen sey / als
wir ihn auch hiemit absoluieren vnd erledigen / mit erstattung
der Gerichts kosten vnd schaden der halb erlitten / welcher
mesigung / ic. vt sup.

Form des Verkäufers Clag vmb das Kauffgelt.

Vor euch / ic. vnd sag daß ich ihm ein haus in dieser Statt *Ex vendito.*
Voder Flecken / neben dem vnd dem gelegen vmb Hundert
gulden bargest / oder auff zeit vnd ziel Verkaufft vnd ihm das-
selbig haus auch folgends zugestelt hab / oder bin vrbüttig ihm
das zuzustellen / nun will mir der Beklagt das Kauffgelt auff
mein vielfältig erfordern nicht geben oder entrichten / Bitt der-
halben

H halben

Erster Theyl vom

halben mit Recht zu erkennen / daß der Beklagt Rauffer / mir den Kauff zuhalten / vnd das Kauffgelt zugeben schuldig / vnd zuverdammten sey / wie ich ihn auch also zuverdammten bitt vnd beger / mit erstattung kosten vnd schäden / etc.

Urtheyl.

Nsachen / etc. Erkennen wir / daß der Beklagt / ihm dem Kläger den Kauff zuhalten / vnd die Hundert gulden Kauffgelts zuentrichten vnd zubezahlen schuldig / pflichtig vnd zuverdammten sey / wie wir ihn auch also hiemit verdammen mit erstattung / etc.

Form des Kaufers Flage / vmb zustellung des erkaufsten Guts vnd Wahr.

Exemptio.

Dr euch / etc. Und sage / daß ich dem Beklagten / ein haus hic zu N. neben dem vnd dem gelegen / eins rechten vnd bestendigen Kauff / vmb hundert gulden bares gelts abkauff habe / welche hundert gulden ich auch dem Beklagten verkauffer / als baldt geben / oder bin noch vorbüttig ihm das zugeben / So vnderstehet aber der Beklagt / mir den Kauff nicht zuhalten / will mir auch das erkaufft haus nit zustellen / Bitt derhalben mit Recht zu erkennen / daß mir der Beklagt den Kauff zuhalten / vnd das haus zuzustellen schuldig / pflichtig vnd zuverdammten sey / wie ich ihnen auch also zuverdammten bitt vnd begere / mit erstattung kosten vnd schäden.

Urtheyl.

Gerichtlichen Procesß.

XLIII

Ortheyl.

Nsachen/ ic. Erkennen wir/ daß Beklagt vnd Verkauffer/ den Kauff zuhalten/ vnd das haß dem Kläger zuzufstellen/ vnd zuüberantwurten schuldig vnd zuuerdammen sey/ wie wir ihnen auch also verdammen/ mit erstattung/ ic.

Klag vmb schulden.

Or euch/ ic. vnd sage/ daß ich dem Beklagten/ zehn Crediti vñ
Martini. Gulden gelichen/ vnd er auch dieselben zehn gulden von mir entpfangen/ vnd auff S. Martins tag zubezalen oder widerumb zugeben versprochen vnd zugesagt hat. So muhn Sanct Martins tag langst verschinen/ vnd der Beklagt auff mein vielfältig erfordern vnd anhalten/ mir die zehn gulden noch nicht bezahlet/ sonder sich darinnen sperret; Ist mein bitt mit Recht zuerkennen/ daß der Beklagt/ mir die zehn gulden zubezalen schuldig/ vnd zuuerdammien sey/ wie ich ihnen also zuuerdammien/ bitt vnd begere mit erstattung/ etc.

Ortheyl.

Nsachen/ ic. Erkennen wir/ daß der Beklagt/ ihm dem Kläger die zehn gulden gelichens gelts zubezalen vnd zuentrichten schuldig/ vntid zuuerdammien sey/ wie wir ihnen auch also verdammen/ mit erstattung Gerichts kosten vnd schdden.

H **I** **Klag**

Erster Theyl vom
Klag gegen den Fürmündern vmb
Rechnung vnd Zustellung des
vberigen.

Tatela.

Dr euchre, erscheinisch als Curator N. des minder jährigen bring für diese Klag vnd sag daß N. der Beklagt dem selbigen minder jährigen dieweiler noch vnder vierzehn jaren seines alters gewesen zu einem Tutor oder Fürmündner geben ist welche Tute oder Fürmündschafft der Beklagte destmals auch angenommen vnd sich etlicher Haab vñ Güter desselben minder jährigen zuuerwalten vnn Regieren vnderwunden vnd etlich Güter gar nit oder ganz vnfleißig verwalt vnd Regiert So aber die Fürmündschafft nuhn ein Ende hat bitt vnd begere ich an stadt des minder jährigen mit Recht zusprechen vnderkennen daß der Beklagt von denen Güter welche er inn Verwaltung oder Regierung gehabt Rechnunge vnd weß er dawon noch schuldig bezalung zuthun Aber der Güter halben deren er sich nit vnderzogen vnn doch Verwalten hat sollen oder vbel vnd vnfleißig verwaltet vnd Regiert allen Kosten schaden vnd interesse zuerstatt schuldig pflichtig vnd zuuerdammen wie ich ihnen auch also zuuerdammen bitt vnd beger mit erstattung der Gerichts kosten vnn schaden der halb erlitten ic.

Ortheyl.

Nsachen etc Erkennen wir daß der Beklagt dem Kläger oder Curatoren des minder jährigen von denen Gütern welche der Beklagt vnder seinen handen vnd verwaltung gehabt der Rechnunge vnn weß er daran schuldig bleiben würd bezalung zuthun Aber der Güter halb welche er nicht vnder seinen händen oder Verwaltung gehabt vnn ihme zuuerwalten gebüret oder sonst vnfleißig gewart vnd Regie-

Gerichtlichen Procesß. XLV

Regieret allen kosten schaden vnd abnutzungen zuerstattten
schuldig vnd pflichtig vnd zuuerdammen sey wie wir ihnen
auch hiemit verdammen sampt widerlegung des Gerichts ko-
sten vnd schäden derhalben auffgangen ic. vt sup.

Klag wie der gewesen Fürmunder sein
auf gelegt gelt vnd kosten wider for-
dern mag.

Dr euch ic. vnd sage das ich des Beklagten als er noch *Contraria tutela.*
Vnder vierzehen jaren seines alters gewesen sein Tutor
vnd Fürmunder gewesen bin hab auch sein Person Haab vñ
Güter in meynrer Tutele vnd Fürmündschafft gehabt verwal-
tet vñ in solcher administration von dem meinen aufzgeben
zwenzig gulden zu notturfft vnd nutz dem jungen oder auff
sein güter gewendet der oder dermassen. Nach dem aber mein
Fürmündschafft sich geendet vnd mir die obbestimmbten zwen-
zig gulden noch vnuergnigt aufzustehen bitt vnd begere ich zu-
erkennen das der Beklagt mir die zwenzig gulden zuentrich-
ten vnd zu bezalen schuldig vnd zuuerdammen sey wie ich ih-
nen auch also zuuerdammen bitt vnd begere mit erstattung
Gerichts kosten vnd schäden.

Urtheyl.

Msachen ic. Erkennen wir das der Beklagt ihm dem
Kläger die angesorderten zwenzig gulden zuentrichten
vnd zu bezalen schuldig vnd zuuerdammen sey wie wir ihnen
auch also hiemit verdammen mit erstattung Gerichts kosten
vnd schäden derhalb erlitten welcher mesfigung ic. vt sup.

Erster Theyl vom Klag vmb eyn Erbsal zutheylen.

*Familia
herciscunda.*

Ort euch/ ic. vnd sage / daß ich vnd der Beklagt / haben
weylent. N. als seine nechstverwanthen geerbt / vnd wie-
sol der Beklagt / mich für seinen miterben erkendt / hatt er
doch die verlassen Erbschafft / vnd Güter allein eingenommen /
will mit mir mit theylen / oder kan / mich in der Theylung /
mit shme nit vergleichen. Bitt derhalbe mit Recht zuerkennen /
daß er mit mir zutheylen schuldig / vnd zuerdammen sey/ ic.
Oder aber / Bitt darumb durch euch/ ic. solche Erbschafft / vnd
Güter zwischen uns zutheylen / vnd einem seden seinen theyl
zuscheyden / vnd mit Recht zuzusweisen / auch darben zu handt-
haben / alles mit erstattung/ ic.

Bei diser Klagen zumercken. Wo die Güter durch den
Beklagten beschädigt / oder derselben abnutzung allein innge-
nommen wehre / mag der Klager begeren / den Beklagten zu-
erdammen / solchs zuerstattan / mit ablegung/ ic.

Wievol auch allein begert wird / die Erbschafft von Gü-
ter zutheylen / mag doch der Richter von Ambts wegen / was
zutheylen unbequem / einem theyl allein zutheylen / vnd den-
selben verdammen / seinen miterben / den wert des halben theyls
daruor ohn gelt zuuergnügen.

Diese beide puncten / seind in denen nechst nachvolgen-
den Klagen auch zumercken / darauf diese nachvolgende Br-
theyl gestalt.

Ortheyl.

Gerichtlichen Proces. XLVI
Urtheyl.

In sachen / ic. Erkennen wir / daß die berürte Erbschafft
Vnd Güter sollen getheylt werden / theylen dieselben / schei-
den / vnd weisen dem Kläger allein zu / das Erb / haus vñ hoff /
wie dasselbig hinden vnd fornien / mit denen garten / vnd acker-
land / ic. zu A. gelegen. Vnd dagegen weisen wir dem Beklag-
ten auch allein zu / den Hoff mit der ländereien / ic. zu B. gele-
gen / Dieweil aber die miden zu N. gelegen / zutheylen unbe-
queme / weisen wir dieselbige dem Beklagten allein zu / vnd
nach dem solche miden / nach gemeiner achtung hundert gulden
wert / verdammen wir den Beklagten / dem Kläger für seinen
halben theyl / so er daran hatt / einmal fünffzig gulden zuge-
ben / vnd das ein theyl / dem andern vor wehrschafft sprechen
soll / etc.

Klag so die Erben / die Erbschafft vnd
Güter vnuertheylt besitzen vnd einer
theylung begert.

Dr euch / etc. vnd sage / daß ich / vnunder der Beklagte zu glei-
chen theylen wenlent. N. vnsern Vatter oder Oheimen /
haben geerbt / vnd besitzen dieselbige Erbschafft vnd Güter
noch vnuertheylt / Dieweil aber solch gemeinschafft mir be-
schwerlich / oder inn solcher gemeinschafft lenger zusizzen mit ge-
legen / hab ich den Beklagten mehrmals vmb gebürliche
theylung angesucht / aber ihn darzu mit können bringen / oder
mich inn der theylung / mit ihm mit können vergleichen. Bitt
derhalben mit Recht zu erkennen / etc. Oder / Bitt darumb
durch euch / etc. vt sup.

Erster Theyl vom Urtheyl.

In sachen/ ic. Erkennen wir/ ic. vt sup.

Klag vmb theylung eynes gemeynen guts/ oder gemeyner Haabe.

*Communi-
dium dundo.* **U**r Euch/ ic. Und sage/ daß ich/ vnd der Beklagt/ habett
vnd besiken in gemeyn/ eyn hauss/ oder bonengarten/ oder
eyn stück lands/ zu N. gelegen/ fornien auff den gemeyn weg/
hinden auff. Q. oben auff D. vnd vnden auff. E. anstossende/
welchs hauss/ bongart/ oder stück lands/ vns von N. gegeben/
oder mir an vns haben erkaufft/ dieweil aber solche gemeyn-
schafft mir beschwerlich/ oder lenger darinn zusitzen/ ich nit ge-
meynt/ vnd den Beklagten zu gebürlicher theylung mitbrin-
gen kan/ So bitt ich durch Euch/ ic. berürtes hauss/ bonengart/
oder stück lands/ zwischen vns zuthehlen/ vnd eynem jeden
seinen theyl zuschenden/ vnd mit Recht zuzuweisen/ auch da-
ben mit Recht zuhandhaben/ alles mit erstattung der Ge-
richts kosten/ ic. vt sup.

Urtheyl.

In sachen/ ic. Erkennen wir/ daß solch vorberart/ hauss/
bongart/ oder stück lands/ getheylt soll werden/ theylein
dasselbig gleich durch die mitte/ scheiden/ vnd weisen eynem
theyl das halb zu/ ic. Oder so die zuthehlen unbequem/ oder
vnnützlich/ ic. dann also/ hierumb weisen wir/ dasselb dem Kla-
ger alleyn zu/ vnd nach dem solch hauss/ bongart/ oder
stück lands nach gemeyner achtung fünffzig gulden werdt/
verdass.

verdammten wir den Kläger / denn Beklagten für seinen halben theyl / so er daran hat ein mal fünff vnd zwenzig gulden zugeben / ic.

Klag umb ein Erbsfall / so einer ohn Testament verstorben ist.

Or Euch / ic. vnd sage / daß weylent N. fürgangner zeit / Petitio hereditatis ab intestato.
ohne einige Testament / oder leisten willen mit todt abgangen / vndein zimlich Narung an hauß Hoff / ic. verlassen / derselbig verstorben mir im dritten oder vierdten glid verirvant gewest / so bin ich auch von den verstorbenen selbs / vnd sonst gemeinlich von jederman für den nechsten desselbigen geacht vñ gehalten worden / vñ derhalb auch die Erbschafft so viel in mir gewesen / angenommen / aber des vngeschenk / hat sich der Beklagt / der verlassen Güter / vnbilicher weiz vnderzogen / vnd zu seinen handen bracht / neust vnd braucht die / nach seinem gefallen mir zuschaden / Bitt demnach mit Recht zu erkennen / das ich des verstorbenen nechster / vñ rechter Erbe sey / das auch der Beklagt von solchen Gütern hand abzuthun / vnd mir dieselbigen zuzustellen vnd folgen zu lassen / schuldig vnd zuuerdammen sey / wie ich ihnen auch also zuuerdammten / bit vnd begere / sampt aller nutzung / dergleichen mit erstattung Gerichts kost vnd schäden / ic. vt sup.

Ortheyl.

Esachen / ic. Erkennen wir / daß der Kläger N. des verstorbenen rechter und nechster Erb sey / und der Beklagt ihm Klägern die Erbgäste / deren er sich vnderzogen / zuübergeben zuzustellen und folgen zu lassen pflichtig / vnd zuuerdamm-

Erster Theyl vom
dammen sey/wie wir ihn hiemit auch also verdammen/mit
erstattung Gerichts kosten vnd schaden/etc.vt sup.

Klag umb eyn Erbfall/ so der abgestor-
ben ein Testament oder letzten will-
len gemacht hett.

*Ex testa-
mento.*

Dir Euch/et. Und sage/dass N. vergangener zeit mit tod
abgangen/vnd ein zimliche narung an hauss/hoff/etc.
nach sich verlassen/derselbig N. hat mich in seinem Testa-
ment vnd letzten willen zu einem Rechten/vnd waren Erben
inngesahet/welche Erbschafft ich auch nach sein des Testators
absterben in meinem gemüt angenommen habe/aber desz
vnangesehen/hatt sich der Beklagt solcher Erbschafft/vnd
Erbgäter vnderzogen/vnd zu seinen handen bracht/mir zu-
merklichem schaden/Bitt derhalb mit Recht zuerkennen/dass
ich des verstorbenen Testierers Rechter vnd warer Erb sen/
vnd der Beklagt mir alle/vnd jede desobgenannten Testierers
verlassen Haab/vnd Güter zu meinen handen stellen/vnd vol-
gen zulassen schuldig/vnd zuuerdammen sey/wie ich ihnen
auch also zuuerdammen bitte/vnd begere/mit erstattung kosten
vnd schäden/etc.vt sup.

Wrttheyl.

Tnsachen/etc. Erkennen wir/dass der Klager des verstor-
benen Testierers/zu aller seiner verlassen Haab vnd Gü-
ter/welche er inn zeit seines absterbens gehabt/ein Rechter
vnd warer Erb sen/vnd er der Beklagt ihm dem Kläger/die-
selben zu seinen händen zustellen/überantworten vnd folgen
zulassen/schuldig vnd zuuerdammen sey/wie wir ihnen hiemit
auch

Gerichtlichen Procesß. XLVIII

auch also Condemnieren vnd verdammen / mit erstattung kos-
ten vnd schäden / darin wir den Beklagten ihm dem Kläger
verdammen/welcher meszung / etc.

Klag gegen dem / welchem ich etwas zu einem benannten brauch / vmb sonst geliehen hab.

Or euch/ etc. vnd sage/ daß ich dem Beklagten ein guten/ *Commodati.*
Vnd ganzen Wagen vmb sonst / oder aus freundschaft
vnd vergeblich geliehen habe / daß er damit sein Heue von sei-
ner wieszen färn möchte. Nun hatter sein Heue sehr einge-
füt/ will mir den Wagen auff mein fordern mit widerum ge-
ben/ Bitt derhalben den Beklagten / mit Recht anzuhalten/
vnd zuzwingen/ daß er solchen meinen wagen/ganz vnd vnuer-
leht mir widerumb zu stelle / mit Gerichts kosten vnd scha-
den/ etc. vt sup.

Quso mag auch geklagt werden vmb ein Pferdt/ oder an-
derer dinge/ welches ich hingeliehen hab/ es sey gleich mein
engen oder nit / Vnd so durch vnsleiß/betrug oder argelist des
entlechners / solch geliehen ding schaden empfangen hett/ oder
aber verdorben were/ soll der schad / oder das verdorben an ein
zimlich gest angeschlagen/ vñ dasselbiggelt gefordert werden.

Urtheyl.

In sachen/ etc. Erkennen wir/ daß der Beklagt ihm dem
Kläger/ den geforderten Wagen ganz vnd vnuerleht wi-
der zugeben / vnd zuzustellen schuldig vnd zu verdammen
seyl

Erster Theyl vom
sey/wie wir ihnen auch hiemit also verdammen/mit erstattung
kosten vnd schaden / ic.

Klag gegen dem / welchem ich etwas vmb gelt
dauon zugeben gelichen hab.

Lectio.

Dir euch/ic. Und sage/dass ich dem Beklagten mein hauss
hie inn diser Statt oder Flecken/ bey/zwischen dem vnn
dem gelegen/darinn zu wohnen/vn eyn jedes jar sechs gulden
darauf zugeben gelichen habe/So ist jetzt das erst jar verlaufen
und der Beklagt hat mir die sechs gulden auff mein vielfel
tigs erfordern noch nicht auflgericht noch bezalt/will mirs
auch nicht bezahlen/Bitt derhalben mit Recht zuerkennen/dass
mir der Beklagt die sechs gulden zugeben/vnnd zuentrichen
schuldig/vnd er auch darinn zuverdammen sey/mit erstattung
kosten vnd schaden/ic, vt sup.

Ortheyl.

Nsachen/ic. Erkennen wir / dass der Beklagt dem Kläger
die angeforderten sechs gulden schuldig/vnd auch also zu
uerdammen seye/wie wir ihnen auch also verdammen / mit er
stattung kosten vnd schaden/ic.

Klag gegen dem / welcher mir etwas vmb gelt
daruon zugeben gelichen hat.

Conductio.

Dir euch/ic. Und sage dass mir der Beklagt eyn hauss/oder
garten für eyn nemlichen Zins/jährlichs daruon zugeben
verlihen hat/welchen Zins/ich auch auff bestimmte zeyt vnn
diel

Gerichtlichen Proceß. XLIX

ziel/zugeben willig vnd vrbüttig / Vnnd wiewol ich ihnen den
Beklagten zu mehrmalen ersuchet / mir das hauß oder garten
zuöffnen oder mich desß gebrauchen zulassen / hat er sich desß
doch allezeit zuthun geweigert / wie er auch noch thut / So imr
aber das hōchlich schadet / bitt vñ beger ich zuerkennen / daß der
Beklagt / vnd verleiher / mir das hauß oder garten zueröffnen /
darin ziehen vnd gebrauchen zulassen / schuldig vnd zuuerdam-
men sey / wie ich ihnen auch also zuuerdammien / bitt vnd bege-
re / mit erstattung kosten vnd schaden / ic.

Ortheyl.

In sachen / ic Erkennen wir / daß der Beklagt mit dem Rids-
iger / das verlichen Hauß oder garten zuöffnen / darin zu-
ziehen / oder gebrauchen zulassen / von Rechts wegen schuldig
vnd zuuerdammien sey / wie wir ihnen auch also hiemit verdam-
men / mit erstattung kosten vnd schaden / ic.

Klag gegen dem / welchem ich etwas zubehalten hab geben.

Der Euch / ic vnd sage / das ich dem Beklagten hundert Dopser.
Gulden an Golde Churfürstentüm̄ / vnd schwere gnug
von gewicht in einem ledern Seckel / treuer meynung zube-
halten / oder zuuerwaren geben hab / denselbigen Seckel mit
dem genannten gelt / der Beklagt auch zu sich genommen zu-
verwaren / vnd auff mein erfordern / mit wider zugeben zuge-
sagt / Als ich aber jetzt für kurzen tagen solchen Seckel mit
dem gelt / von dem Beklagten erforder / hat er mir denselbigen
samt dem gelt mit widerumb geben wollen / Bitt derhalben

3 mit

Erster Theyl vom

mit Recht zusprechen / daß der Beklagt / mir den Seckel mit
den hundert gulden widerumb zugeben / schuldig vnd zuuer-
dammen sey / wie ich ihn auch also zuuerdammen bitt vnd be-
gere mit erstattung / ic. vt sup.

Ortheyl.

In sachen / ic. Erkennen wir / daß der Beklagt dem Kläger
den Seckel / mit den hundert gulden widerumb zugeben /
schuldig / vnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen auch also ver-
dammen / mit erstattung kosten vnd schäden / ic.

Klag gegen dem / welcher mir etwas zu- behalten geben hat.

Contrarie.

Or euch / ic. Und sage / daß der Beklagt mir sein Pferde
zubehalten geben hat / welches ein Monat bey mir gestan-
den / darauff hab ich an Heive / Habern / Stroh vnd anderer
notturfft / sechs gulden gewendet. Muhn hat der Beklagt sein
Pferdt widerumb von mir genommen / will mir aber die sechs
gulden nit entrichten / Bitt demnach mit Recht zuerkennen /
daß er mir die aufgelegte sechs gulden / zubezahlen schuldig / vnd
zuuerdammen sey / wie ich ihn auch zuuerdammen bitt vnd
begere / mit erstattung kosten vnd schäden / ic. yt sup.

Ortheyl.

In sachen / ic. Erkennen wir / daß der Beklagt dem Kläger
die aufgelegte sechs gulden zuentrichten / vnd zubezahlen
schuldig / vnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen auch also ver-
damme

Gerichtlichen Proces.

L

dammen mit erstattung kosten vnd schaden/etc.

Klag gegen dem / welchem ich etwas
zuthun beuohlen oder gewalt
gegeben habe.

Mendati.

Dr euch/re. Vnd sage/dass ich dem Beklagten in meinem
Vnamen ein Weingarten / da oder da gelegen / vmb hund-
ert gulden zukauffen befohlen habe / der Beklagt hat auch
solchen befelch gutwilliglich / vnd vergeblich zuthun anges-
nommen / vnd den Weingarten also kaufft / ist ihm auch zuge-
stellt / vnd vbergeben worden. Vnd wievol ich ihm / die
hundert gulden widerumb zugeben angeboten / so behelt dens-
nest der Beklagt / solchen in meinem namen erkaufften Wein-
garten / nuht vnd neust den / welchs mir zuschaden reyht/
Bitt derhalben mit Recht zuerkennen / dass der Beklagt
mir den Weingarten / sampt aller außgehabener nutzung zu-
zustellen schuldig / vnd zuuerdammen sey / wie ich ihn auch also
zuuerdammen / bitt vnd begere / mit widerlegung kosten
vnd schaden/etc. vt sup.

Wo dieser befelchhaber dem angenommen befelch / nicht
volnziehung gethan / vnd der befelchgeber dardurch in schaden
gefart / mag er des erlitnen schadens halb klagen.

Ortheyl.

Nsachen/re. Erkennen wir / dass der Beklagt dem Kläger
den gekauften Weingarten / sampt aller nutzung zuzu-
stellen schuldig / vnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen auch
3 ii also

Erster Theyl vom
also hiemit verdammen/mit erstattung kosten vnd schaden.

Klag gegen dem / welcher gewalt
oder befelch geben hat.

Negotiorum
gessornus.

Or euch/it. Vnd sage/das mir der Beklagt gewalt geben
hat/einen Weingarten in diser marken vmb hundert gul-
den zu kauffen/welchen befelch/ich auch gutwilliglich/ vnd ver-
geblich angenommen / vnd auch dem also gelebt habe/ dann ich
ehe vñ zuvor der gewalt widerrussen/den Weingarten Kaufft/
vnd dem Beklagten denselben zugestelt/oder bin noch verbü-
tig ihm denselbigen zuzustellen. Dieweil mir aber der Be-
klagt / derhalb kein Gelt geben/ hab ich das Kauffgelt darge-
legt/ auch in besichtigung des Weingarten verzert/vnd auffge-
wendt ein Gulden : Item ein Gulden hab ich aufzugeben den
Vnderkauffern vnd zuweinkauff/ macht in summa hundert
vñ zween floren/welche Summen gelts der Beklagt auff mein
fordern mir noch nit bezalt hat/ Bitt derhalben mit Recht
zu erkennen / dass der Beklagt / mit die obgemelte Summen
gelts zugeben schuldig/ vnd zuuerdammen sey/ wie ich ihnen
auch also zuuerdammen/bitt vñ begere/mit erstattung/ it. vt sup.

Ortheyl.

In sachen/it. Erkennen wir /dass der Beklagt ihm dem
Kläger/ die geforderten Summen gelts/nemlich hundert/
vnd zween Gulden zuentrichten / vnd zubezahlen schuldig/vnd
zuuerdammen sey/ wie wir ihnen auch also hiemit verdam-
men/ mit erstattung/etc.

Klag

Gerichtlichen Procesz.

LI

Klag von wegen gewaltiger entsetzung/ oder entwerung.

Or euch/ ic. vnd sage/ daß ich in diser Statt oder ^{Spstg.} Flecken
V ein haß mir zustendig / neben dem vnd dem ligen hab/
dasselbig hab ich auch viel jar gerüglich inne gehabt/ vñ besessen/
Nuhn ist der Beklagt jch kurz vergangener zeit / mit gewalt
darinn gangen/ in much vnd meinung / mich desselbigen zu-
entsetzen / wie er mich auch desß mit der that entsetzt / vnd da-
rauß getrieben hat/ darauff ich jhn vielfältig angesucht/ mich
in dem besess des haß/ widerumb kommen zulassen/ hat mir
das aber nie widerfahren mögen / sonder behelt vnd besiht
das noch heutigs tags / Darumb so bitt ich mit Recht zuer-
kennen/ daß mich der Beklagt vnbillicher weiß/ des haß ent-
setzt/ vnd mich widerumb darinkommen zulassen/ schuldig/ vnd
zuuerdammen sey / wie ich jhnen auch also zuuerdammen / bitt
vnd begere/ mit erstattung/ ic. vt sup.

Ortheyl.

N sachen/ ic. Erkennen wir/ daß der Beklagt / dem Kläger
V nbillicher weiß/ vnd wider Recht / desß besess seines haß
entsetzt/ vnd derhalb jhn den Kläger zu Restituiren/ vnd wide-
rumb darinn kommen zulassen / schuldig / vnd zuuerdammen
sey/ wie wir jhnen auch also verdammen/ mit erstattung kosten/
vnd schadenderhalberlitten/ ic.

I ssj Klag

Erfster Theyl vom
Klag gegen dem / welcher mich in mei-
nem besß betrübt/ irret oder
verhindert.

*Turbata
possessionis.*

Dr euch/ etc. Und sag/ daß ich von vielen jaren her/ ein Weingarten ihm diser gemarcken/ zwischen dem/ vnd dem gelegen/ in rüsigem besß/ vnd brauch inngehabt/ vnd besessen habe/ wie ich dann auch noch inn habe vnd besitze: In solchem Weingarten thut mir der Beklagt/ der oder dermassen intra-ge/ vnd verhindert mich/ daß ich den meins gefallens vnd wie ich vormals gethan/ mit hassen/ vnd die nutzung daruon/ rüg-lich haben/ vnd nemen mag/ vnd dieweil er von solcher ver- hinderung mit abstehen wil/ so bitt ich mit Recht zuerkennen/ daß mich der Beklagt/ in gedachtem meinem Weingarten/ vnbüllicher weiß/ betrübt/ vnd verhindert hat/ das ihm auch solchs mit geziembt/ noch gebürt hab/ auch noch mit ziemle oder gebütre sonder daß er mich friedlich/ rüsig/ vnd vnuerhindert inn besß des Weingarten bleiben zulassen/ vnd mir auch der- halb sicherung/ vnd gewißheit zuthun/ mich hinfürter darinn/ mit zuuerhindern/ schuldig/ pflichtig/ vnd zuuerdammen seyl/ wie ich jhn auch also verdammen/ bitt vnd begere/ mit erstat- tung aller abnuzung/ kosten vnd schaden derhalben erlitten.

Ortheyl.

In sachen/ etc. Erkennen wir/ daß der Beklagt ihm dem Kläger vnbüllicher weiß/ im besß des angezeigten Wein- garts verhindern gethan/ vñ ihm das keyns wegs geziembt oder gebürt habe/ vnd derhalb der Beklagt den Kläger darin friedlich/ vnd ungehindert bleiben zulassen/ auch daß er jnen hinfürter mit mehr verhindern wölle/ sicherung zuthun/ schul- dig

Gerichtlichen Proces.

LII

dig vnd pflichtig / vnd zuuerdammen sey / wie wir ihnen auch
hiemit also verdammen / mit erstattung / &c.

Klag in Schmäh sachen.

Dreuch / etc. Und sage / wiewol ich von jugent auff ohn *Injuriam
verbalium.*
Rhum zureden / mich aller Erbarkheit / vnd redlichs we-
sens gefliessen / vnd so vilmenschlich / vnd möglich gewest für
vntugendt / vnd laster gehüt / so hatt doch der Beklagt / in die-
sem jetzt lauffenden jare im Mehen / ander oder der Mal-
stadt / ohn einig redlich ursach / oder mit unwarhent / mich ein
Dieb / offenlich / vñ vor vielen leute gescholten / welche schmäh-
rede ich als bald zu herzen genommen / acht vnd schetz die auff
zwenzig gulden / wolt auch nicht zwenzig gulden nemen / oder
ehe von den meinen verloren haben / daß ich solche schmäh-
wort gelitten haben / oder leyden wolt. Witt derhalb mit Recht
zuerkennen / daß solche wort / mir an meinen Ehren schmäh-
lich / vñnd dem Beklagten / dieselbigen von mir außzugiessen
keins wegs geziembt / oder gebürt hab / vñ er mir derhalb zwen-
zig gulden (doch Richterlich mesigung für behalten) zugeben
schuldig / pflichtig / vñnd zu Condemniren sey / bitt vnd begere /
mit erstattung kosten vnd schäden / &c. vt sup.

Ortheyl.

Nsachen / &c. Erkenen wir / daß die wort in der fürgebrach-
sten Klagen angezeigt / dem Kläger schmählich sein / vñnd
nach dem der Kläger färhin ein Alydt zu Gott / vnd seine heyl-
gen wort geschworen / dz er viel lieber zwenzig gulden von den
seinen verlorn / dann die gemelte schmähwort gelitten haben /
oder leyden wolt. Darauff so sprechen wir / daß der Beklagt /
ihm Klägern die zwenzig gulden zugeben schuldig / vñnd zu

3 iii Condem-

Erster Theyl vom
Gondemiren sey / wie wir ihnen auch also hie mit darin Gon-
demiren/mit erstattung/ ic.

Es ist aber der Richter/oder Gericht nit schuldig / den
Beflagten eben / in der begerten Summe zu Gondemir-
ren/sonder soll für der Urtheyl die zugefügte Schmähperson/
vnd vintendt des handels ermessen/vnd also die begerte Sum-
men taxiren / vnd messigen/ auch folgends für aussprechung
der Urtheyls den Kläger darauff lassen schweren / mit fürlas-
tung dieses oder dergleiche beschydts schweret der Kläger/dass
er lieber N. gulden von dem seinen verlieren / oder nit gewin-
nen / dann diese schmach erlitten haben wolt / das soll gehört
werden / vnd fürlter darauff ergehen/ was Recht sein würdet.

Nach solchem beschydts/ vnd so der Kläger den Ayt ge-
than hat / soll als dann die vorgemeldte Endurtheyl aufge-
sprochen werden.

Widerruff.

Wenn der Kläger für die zugefügte schmähwort kein gelt/
sonder ein widerruff zuerstattung seiner Ehren fordern vnd
begeren wolt / mag er nachvollgender massen sein Klag für-
bringen.

Vor euch/ ic. vnd sag / wie wolt ich mich von jugende auff/
(ohn Rhum zu reden) aller Erbarkeit vnd Redlich wesen ge-
fliessen/so hatt mich doch der Beflagt in dem jar / vnd in dem
Monat/vnd an dem ort ein dieb geheyssen/ ic. Dieweilich aber
kein gelt oder Gut/ für die zugefügte schmäh vnd Injurien zu
nemen weis. So bitt vnd begere ich zuerkennen / dass die ange-
zeigte wort schmählich sein/ vñ der Beflagt mir ganz vnbilli-
cher

Gerechtlichen Procesz. LIII

cher weif / mit den erzelten worten / an mein ehr geredt / vnd er
mir derhalb ein offentlichen widerruff zuthun schuldig vnd
zuuerdammen sey / wie ich ihnen auch also zuuerdammen / bitte
vnd begere mit erstattung / ic.

Ortheyl.

In sachen / ic. Erkennen wir / dass die wort / in der färbrach-
sten Klag bestimpt schmählich seyen / vnd der Beklagt ihm
Klagern / dardurch an sein Ehr geredt / derhalb der Beklagt /
dem Kläger ein offentlichen widerruff zuthun schuldig / vnd zu-
uerdammen sey / wie wir ihnen auch also hiemit verdammen /
mit erstattung kosten vnd schäden / ic. vt sup.

Wolt aber der Kläger / weder gelt noch widerruff / wie ge-
meldt / erfordern / sonder viel lieber dem Richter oder Gericht /
heimstellen / den Beklagte nach gelegenheit der sache / auf Rich-
terlichem ambe zustraffen / der midt folgender gestalt flagen.

Bor euch / ic. Und sage / wie wol ich mich (ohn Rhum zu
reden) von jugendt auffierbarlich gehalten / so hat doch der Be-
klagt / in dem jar / in dem Monat / vnd an der Malstat / mich of-
fentlich ein Mörder geheissen / So ich aber desz mit schuldig / vnd
mir der Beklagt vtrecht gethan / So bitt ich mit Recht zuerken-
nen / dass gemelte wort mir an meinen Ehren / hoch schmählich /
vnd den Beklagten die zuthun nit geziembt haben / noch ges-
ziemen / vnd derhalb ihnen durch Euch den Richter / oder
Gericht von derselbigen schmähe wort wegen / nach gele-
genheit seiner obertretung / zu Condemnieren / vnd zustra-
fen / wie ich ihnen auch also zu Condemnieren vnd zustra-
fen

Erster Theyl vom
sen / bitt vnnd begere / mit erstattung kosten vnnd schaden der
halberlitten/ie.

Auff diese Klag / soll der Richter die schimâhe wort / die
Person so geschmächt worden / vnd andere vmbstende der über-
trottung / fleysig erwegen / vnnd darnach wie / vnnd was ge-
stalt / der Beklagt zustraffen sey / das Urtheyl stellen vnd
aussprechen.

Klag vmb dienstbarkeit / so einer darinn
verhindert wird / im Latein Con-
fessoria genannt.

Vor euch/ie. Und sag / daß ich hab ein hauss mir zustendigl
gelegen hie zu N. neben dem / vnnd dem / solchem meinem
hauss gebürt diese gerechtigkeit / daß ich oder jeder Herr dessel-
bigen / in des Beklagten Hoff den Trauff von mein dach / mag
fallen lassen / ist auch durch viel jar / welche über menschen ge-
dencken reychen / bis auff jetzt ein kleine zeit ohn einigen intrag /
oder verhinderunge / also herbracht worden / aber jetzt werde
ich durch den Beklagten darinn verhindert der / oder dermaß-
sen / Bitt demnach mit Recht zusprechen vnd zuerkennen / daß
meinem Hauss / die obernennite gerechtigkeit des Trauffs ge-
bür / vnd zu stehet / vnd den Beklagten mit Recht zu Condemni-
ren / vnd zwingen / mir daran kein intrag / oder verhinderung /
vnd mir des auch sicherung vnnd gewisschafft thun soll / mich
hinsürter daran mit zuverhindern / mit erstattung aller ko-
sten vnd schaden der halberlitten/ie. vt sup.

Gleicher

Gericthlichen Procesſ. LIII

Gleicher weifſ/mag auch vmb andere dienſtbarkeiten/ſo ein Bau oder ſelde/ dem andern ſchuldig iſt/ geſlagt werden.

Ortheyl.

Gnsachen/ie. Erkennen wir zurecht/ daß der Beklagt den Trauff/ von des Klägers dach/ wie im handel angezo- gen/ in sein Hoff fallen zuläſſen/ gestatten vnd leiden/ vnd dem Kläger derhalb Sicherung thum soll/ ihn hinfürter daran nicht zuhindern/ vnd folches alles pflichtig vnd zuuerdammen ſey/ wie wir ihn auch hiemit also verdammen/ mit erſtattung/ie.

Klag vmb dienſtbarkeit die einer ver-
meinet zu gestatten nit ſchuldig zu ſein/
Negatoria zu Latein
genannt.

Dr euch/ie. Vnd ſag/ daß ich ein hauß/vnnd Hoff hab/
Vn mir zuständig / hie zu N. neben dem vnd dem gelegen/
welches von allen vnd jeden dienſtbarkeiten / vnd beson-
derlich des Trauffrechten viel jar / vnd über menschen ge-
denken frey / vnd ledig geweſt / vnd von Rechts wegen
nach iſt/ So vnderſtehet aber der Beklagt ſeinen Trauff/
in meinen Hoff zuwenden / vnd fallen zuläſſen / als er auch
mit der thatt ein kurze zeit gethan / des er doch weder ſug
noch Rechte hat / vnd wieviel ich ihn zum offtermaln freund-
lich gebette/ſich des zuenthalten/hatt er doch daouon nicht wol
len abſtehen/reicht mir zu grossem ſchaden/Bitt derhalb mit
Recht zu erkennen/daß gedachter mein Hoff/oder Behauung
ſolcher

Erster Theyl vom

solcher dienstbarkeit frey sey vñ dem Beklagten den trauffseines hauss/in mein Hoff zuwenden nicht geziemet/oder gebürt habe/oder auch noch ziemet/vnnd gebüret/sonder daß er sich des enthalten / vnd mich vnd meine behausung/oder Hoff derhalb vnbelästiget/vnnd frey lassen soll / auch sicherung zuthun / sich des hinsür zuenthalten/ mit erstattung/et.

Ortheyl.

Nsachen/ etc. Erkennen wir daß des Klägers Hoff der Dienstbarkeit/des angezengten Trauffs frey sey/ daß auch dem Beklagten den Trauff von seinem Dach/in des Klägers hoff zuwenden/oder fallen zulassen keyns wegs geziemet/oder gebüret / sonder sich des genählich enthalten / vnd daß er dem Kläger gewissheit zuthun schuldig / vnd zuverdamm̄en sey/ wie wir jhn auch hiemit also verdammen/miterstattung/etc.

Klag umb Marekstein/Scheidtstein/oder Termstein zusehen.

Vor Euch/etc.vnd sage/wie daß ich vñnd der Beklagtha-
ben zweien Morgen landts zu N. gelegen / an einander
stossen/zwischen denselben vñsern beiden Morgen landts/sein
die Marekstein/scheidtstein oder Termstein verrückt/ oder der-
massen versenkt/das die recht scheidtmal oder stein/nit wol zu-
erkennen/ Wilt darumb/ die Marekstein auffzurichten / zuer-
klären/vnd zusehen/also daß man dieselbigen wol/vnderschied-
lich möge erkennen / vnd den Beklagten zuverdamm̄en / diesel-
ben zuhalten/et.miterstattung vnd ablegung/et.

Ortheyl.

Gericthlichen Proces.
Urtheyl.

LV

In sachen/ie. Nach dem wir/oder die feldtmesser/ von vns
darzu geschickt/ die alte mäll vnd stein/ vnder der Erden/
zwischen bemelten zwehen Morgen landts funden/nemlich
zween grosser auffgerichter stein/ gleich Termsteinen/ nach
Landtsgewohnheit gesetzt/ So erkennen wir zu Recht/vnd
sprechen/ daß die alte funden mäll sollen stehen/ vnd vor mäll-
stein gehalten werden/vnd verdammen/je einem theyl dem an-
dern/dieselben also zuhalten/vnd erkleren weyter/ daß bei die
alte mäll vnd stein/zween newer stein sollen auffgericht wer-
den/die da scheinbarlich mögen geschen/vn erkandt werden/die
alte mäll vnd stein ewiglich anzuzengen/ie.

Ein ander form berürter Klagen.

Vor euch/ie. Und sage/wie daß ich/vnd der Beklagt/haben
zween Morgen lands/ zu N. gelegen an einander stossen/
derselben zweyer Morgen scheidtstein/ oder Termstein von al-
ter allda gewesen sein/ bei dem stein gelegen/ oder stahn bisz an
den stein/ alda sichende/vnd further von dem stein/ in den win-
cket/ bisz an den baum/ Aber desz alles vnangesehen/ will der
Beklagt/die scheidtstein nit achten oder halten/sonder thut mit
seinem ackern/ oder graben in seinem Morgenlands/ mir inn-
sperrung/vnd intrag an den Termen/vnd mälen/tast darüber
in mein land/ nimbt vier fß von dem meinem/ mir zumerckli-
chem schdaen/ Witt derhalber berürte meinen Morgenlands/
bisz auff obbestimpte Scheidtstein/Mäll oder Termstein/mit
Recht mir zuzuweisen/vn zuerklären/ daß die angezeigte mäll/
vnd stein/die recht Scheidtstein/Mäll und Termstein sein/vnd
daruor zuhalten/vnd derhalber dem Beklagten/ein ewig still-
schweigen auffzulegen/vnd zuerkennen/ daß derselb mir da-

Krumb

Erster Theyl vom Gerichtlichen Proces.

rum bmeinen schaden/den ich acht auff N.gulden / vorbehest,
lich doch Rechtlicher messigung erstatten / vnnd des vbertha-
stens hinfürter sich enthalten / vnd darüber gebürliche sicher-
heit mir thun soll / alles mit erstattung kosten vnd schäden/etc.

Ortheyl.

In Sachen / zc. Nach dem wir/oder die Felmesser von vns
darzu gesickt/die alte mäll vnd Steyn/wie in der Klagen
angezogen / zwischen be yden obgemelten Morgenlands fun-
den/ So erkennen wir vnd weisen/ dem Kläger seinen Morgen-
lands mit Rechte zu/ bis auff die obbestimzte alte funden mäll
oder Mällstein/vnd erklären/ daß die berürte funden mäll vnd
stein/sollen stahn / vnd für mäll vnd Termstein gehalten wer-
den / verdammen auch sye einem theyl dem andern/ dieselben
also zu halten / dem Beklagten derhalben ein ewig stillschwei-
gends/aufflegende / vnd weisen / daß der Beklagt/dem Kläger
N.gulden/vor sein erlittenen schaden/ soll entrichten/vnnd hin-
fürter des vbertast sich enthalten / vnnd dem Kläger darumb
gebürliche sicherheit thun / mit erstattung der Gerichts kos-
ten/etc.

FJ NIS.

Zweyter Thenll von den
Landtrechten deren Graueschafft,
ten Solms vnd Herrschafft
Winsenberg.



Getruckt zu Franckfurt am Mayn/
durch Johannem Wolffium.

1571.

ମାର ପଦ୍ମ ହାତୁ
କିମ୍ବା କିମ୍ବା କିମ୍ବା
କିମ୍ବା କିମ୍ବା କିମ୍ବା



କିମ୍ବା କିମ୍ବା କିମ୍ବା
କିମ୍ବା କିମ୍ବା କିମ୍ବା

Vorrede.

Mach dem in Unsern Graueschafften
 Solms/gleich wie vast bey allen an-
 dern Herrschafften/nebē den Landt-
 rechten so im brauch gewesen/ auch
 allerley miszbreuch mit der zeit eingeschlichen/
 vnd eingewurzelt/dermassen/ daß dieselben an-
 ders nit als für recht gehalten/ auch darauff inn
 den Gerichten erkennt vnd geurtheylt worden/
 welches dan/ fūrnehmlich/ auf dem hergeflossen/
 daß die einfältigen scheffen an den vndergerich-
 ten etwann von den alten von fallen/vnd wie es
 mit eym vnd andern gehalten worden/ gehöret/
 solchs aber zum theyl nit recht eingenommen/vnd
 zum theyl nit recht verstanden haben/ auch oft-
 mals auf einem fall/so mit recht erörtert wordē/
 demselben nach/einen andern/ so doch derselbig
 dem vorigen nit aller ding gleich/ sie aber den
 vnderscheydt/als vngelernte Leyen nit mercken
 noch verstehn fündten/geurtheylt habē/ da doch
 nit eben den Exempeln nach/vnd welcher gestalt
 zuvor erkennt worden/ sonder demnach was
 recht ist/soll geurtheylt werden/ dieweil die fäll/
 ob sie wol etwan cynander gleichmessig anzuse-
 hen/doch/ auch einer geringe verenderung hal-
 ben/so darunder sich zutragen mag/ ein gar vn-
 R iii gleichs

Vorred.

gleichs recht vnd ortheyl auff sich fragen / Da mit daū die Scheffen Unserer Undergericht mit auff hören sagen vnd vngewisse Exempel noch auff ihre eygen duncken ihre rechtsprechend grün de/sonder in solchem auch ein gewissheit (so viel möglich) haben mögen/ auch damit zugleich die vnderm scheyn vnd namen der Landtrecht vnd Landts gewonheyten / eingerissene missbreuch außgerottet/ vñ die Partheyen wider recht vnd billigkeit mit beschwert werden/ So haben wir/ der fürnembsten Händel vnd sachen halben/ so am meisten bey dem Gemeynen Mann sich zu tragen/nach gelegenheit Unser Graueschaffen vñ vnderthanen/ auch ein schrifftliche Ordnung (doch auff das einfältigst) damit sie desto ver stendlicher) versassen/ vnd stellen lassen / Deren nachgedachte Unsere vnderthanen inn ihren Conträcten/ Handlungen vñ Geschefften/ auch die Scheffen an den Undergerichten inn ihren rechtlichen erkentnußen sich richten sollen / Wie Wir auch solchs ihnen hiemit ernstlichen aufflegen/beuehlen vñ gebieten/ vnd wollen demnach alle solche alte Gewonheyten/ vnd gebreuch/ so dieser Unser beschribenen Landtordnung zuwi der seyndt/ hiemit genöglich abgeschafft / vernicht vnd aufgehebt haben/ Doch der gestalt/ was für dieser Unser gegenwärtiger Ordnung/ dem al ten

ten Landtbrauch vnd gewonhenyen nach/ inn
recht erkennt/oder durch verträge/ vnd sonst er-
örtert/vergleichen/ vnd albereydt verrichtet ist/
daß es dabey bleyben/ vnd dise Unsere Ordnung
alleyn auff die fäll/ so inn Unseren Graueschaff-
ten hinsüran künftiglich sich zutragen werden/
vnd noch vnerörtert auch vnuerrichtet seynd/
gezogen vnd verstanden solle
werden.



Der ander Leyhl
Von Leyhen in
gemeyn.

Der erst Titell

Kaufzibili-
ter.

Mutuum.



Mostlich ist in ge-
meyn zu wissen / daß Ley-
hen auff dreyerley vndschiedli-
che weyß geschicht / Erstlich da einer
etwa andern deren art bewegliche
Güter leyhet / welche mit der zah/
oder gewicht / oder Maß gelieffert
werden / als so er bargeldt / Weyns/
Korn / vnd dergleichen Leyhet / vmb so viel in gleicher güt vnd
werdte ihme dem Leyher herinauf auff ein bestimpte zeit wider-
umb zugeben / Allda wirdt solch entlehent Gut / so baldt desß
entlehners eygen / also daß er solchs färter vereusern vnd ver-
brauchen mag seines gefallens / allein daß er dagegen schul-
dig ist / dem Leyhern / wann die bestimpte zeit erschien / inn
gleichem werdt so viel widerumb zuerstattet / Vnd heift diese
weyß zu Leyhen in Latein Mutuum.

Commoda-
tum.

Die andere weyß ist / da einer dem andern ein beweg-
lich Gut / als ein Kleyd / Beth / Pferd / ic. vergeblich Leyhet /
nur ein zeitlang zugebrauchen / vnd demnach dem Leyhern
solchs vnuerlezt vnd ungeringert widerum zuzustellen / solchs
heysset im Latein commodatum,

Die

Die dritte weiss ist / daeyner dem andern eyn beweglich
oder auch unbeweglich gut verleyhet / als ein Kuhe / Pferd/
Hauss/Wiese/re. Auch auff eyn bestimpte zeit/ doch nit vergeb-
lich sonder vmbeyn benant gelt/ so der entlehner dem leyher das-
yon auff anzal/ auch zeit oder ziel/wie sie dessen sich mit eynan-
der vergleichen/leyhet/das heist in Latin Locatum. Und haben
diese dreye weysen zu leyhen/ ire unterschiedliche art / auch un-
derschiedlich recht/wie hernach folgen wird.

Locatum.

Von Leyhen deren Ding/ so mit der zal/gewicht vnd mass ge- stiffert werden.

Der zweytt Tittel.

Guiel nun die erste weyß des Leyhens betrifft/da der engenthumb auff den Ent-
lehner so bald verwendt wirdt / Da ordnen
vnd setzen wir / das vermöge gemeynner Käy-
serlichen Recht/der Entlehner das entlehnet/
als Gelt/Wein/Korn/re. zu bestimpter zeit/ widerumb in glei-
chem werde beyde an der Substantz vnd gute/ widerumb bezah-
le vñ erstaten soll/an der Substantz als Gelt mit gelt/Wein mit
Wein/Korn mit Korn/vnd nicht Wein für Gelt/oder Korn für
Wein/ und also eins furs ander/ auch in gleicher gute/ als Gelt
mit gutem gangbarem Gelde/guten firnen Wein/mit der glei-
chen guten firnen Wein/gut Korn/mit gleichem gutem/vnd nit
nachgültigem Korn erstattten soll.

Doch da der leyher gutwillig were/für gelt/Korn/oder Wein/
oder newen Wein für firnen/vnd also eins furs ander in be-
zahlung anzunemen/so mag die bezahlung als dann woll der/
massen geschehen.

Hinwied.

Der ander Theyl

Hinwider mag der Leyher auch nicht eyns für das ander als Korn oder Wein für gelt / an den Entlehener fordern / ob er gleich die bezalung nicht eben zu bestimppter zeit gehabt / es geschehe dann mit des Entlehners guten willen.

Träges sich dann zu / daß der Entlehner an bezalung oder erstattung des entlehenen seumig würde / vnd den Termin sonder bezalung verflissen ließe / vnd aber mitler zeit der werdt desselben entlehnenen guts oder wahr / als Korn oder Wein auff oder abschläge / vnd in höhern oder geringern werdt gerichtet / dar durch eyner oder der ander theyl in schaden oder beschwerung kommen möchte / Dieweil solcher fall auch bey den Rechtsgelehrten disputirlich vnd streyting ist / damit dann unsere Untertanen verwarnet / auch die Richter unserer Undergericht / was sie darinn auff anrufen der Partheyen / erkennen sollen / eyn erklärung haben / So erklären / schen vnd ordnen wir / wie folgt.

Erstlich wann der Leyher dem Entlehener eyn gewisse zeit zu der bezalung angesezt hett / vnd der Entlehener würde zu derselben seumig / vnd verzüge die bezalung eynen Monat lang / oder darüber / daß er als dann die entlehenent war / inn dem Anschlage vnd werdt / wie sie zu freyen Markt vnd gemeynem kauff zu zeit des verschienens ziels der bezalung / mehr gegolten hatt / dann zu zeit der bezalung / dem Leyher mit barem gelt bezahlen soll.

Würde auch der entlehenent in seiner seumusß der bezalung verharren / vnd sich darüber rechtlich beklagen lassen / vnd der werdt der entlehenent war / für vnd für auffstiege / es were in erster oder auch zweyter instanz / so sol solchs dem Leyher zu gut kommen / vnd der Entlehener solchen schaden / was die war auffs letzt zum höchsten golten / oder gelten mögen / tragen.

Were

Bon dem Landtrecht.

LX

Were aber kein gewiss ziel zu der bezalung bestimpt vnd
der werdt desz geliehen Guts als Korn/Wein/ie. keme in ab-
schlag/da soll der werdt gescheikt werden wie der gewesen zu der
zeit/ da der Leyher die bezalung widerumb gefordert/ der Ent-
lehner aber ihme dieselbig darüber auffgezogen vnd vorent-
halten het.

Herrwiderumb da der Entlehner zu bestimpter zeit die
Bezialung/wie obgemelzt zuthun/vrbüttig were/ der Leyher
aber die nit ammenen wolte/ Es schlag dann volgens der werdt
gleich auff oder ab/ so soll solchs keinem theyl zu gewin noch ver-
lust gereyhen/ sonder der Leyher schuldig sein jeder zeit/die an-
gebotten gleichmäßige War/ anzunemen.

Zehnvermuster unterschied/foll auch im werdt der Mün-
zen/die seyen Gulden oder Silberen/mit auffsteygen vnd fal-
len/also bedacht vnd gehalten werden.

Dieweil auch hieoben beh dieser ersten weys zuleyhen
vermeldt worden/dass sie vergeblich vnd allein dass Gelt/oder
die Waren/in gleicher widererstattung (wie oberklärt) gesche-
hen soll/So ist darauf gut abzunemen/dass kein genies/ noch
gewin von demselben geliehenen /es seye nuhn/ Gelt/ Frucht/
Wein/ oder anders/erfordert noch gegeben soll werden/ dann
solches ein lauter wucher were/so in den Rechten verbotten.

Doch da Gelt geliehen worden were/vnd der Schuldner
die Bezialung auffzuge/ so soll er nit allein den kosten/ ob ch-
niger darauf giengen/ sonder auch ein gebährlich Interesse vnd ^{Intreffe}
^{oder Schad-} schaden, ^{dengelt,}

Der ander Leyhl

XI
schaden geldt / da es begert vnd beybracht würde / von zent an
seiner saumus / nach verschienem ziel / vñ mit darfär zuerstat-
ten / schuldig seyn / alles nach ermessung des Gerichts.

Bey welchem auch gleichs falls stehn soll zuermessen / ob
der geflagt verzug straffbar oder nit / dann es midt der Entleh-
ner durch vnfälle (daran er kein schuld hett) dermassen widder
seinen willen an der bezalung verhindert werden / daß er billich
für entschuldigt zuhalten.

Wann auch in obbemeltem leyhen / ein benannte zeyt zu
der bezalung angesezt worden / so hat der Leyher mit macht ehe
vnd zuuer dieselbig zeyt erschienen / vnd fürüber ist / Die beza-
lung zuersfordern / aber der Entlehner hatt wol macht dieselbig
schuld jeder zeyt / für dem ziel / dem Leyher zubezalen.

Von Leyhen anderer be- weglicher ding vnd Haab / so auch vergeblich geschicht.

Der dritt Titell.

Commoda-
tum.

Ge andere weyß des Leyhens be-
langen / da der engenthum des gelichens guis
bey dem Leyher bleibt / vnd mit auff den Ent-
lehner transferirt wirdt / als so einem ein
Pferde nach Fridberg oder Frankfurt in
seinen geschefften zureythen / oder Silber-
geschir zu seiner Hochzeit vnd Eheren zugebrauchen / etc.
vergeb-

vergeblich / vnd sonder eynigen lohn oder zins gelichen wird /
 genannt zu Latein Comodatum, Da wollen vnd ordnen
 wir / Erstlich das der Leyher den Entlehener mit treiben meh-
 nen soll / Also da er vmb geschrir / oder fass zuleihen ersucht wurd /
 dieselben aber angelauffen / schimlet vnd schadhaft worden
 were / soll er solchs (so ferr es ihme bewusst) dem Entlehener an-
 zeugen / vnd ihnen veriwarnen / dann so er solchs nit thät / vnd
 darüber dem Entlehener der Wehn / oder Wahr so er darinn
 onuerwarnet gethan / auch schadhaft würde / oder verdürbe / so
 soll der Leyher solchen schaden ihme zuerstattten schuldig seyn /
 Auch soll der Leyher dasjenig so er jemandt auff ein bestimb-
 te zeit oder zu einem namhaften gebrauch / hingelichen hatt /
 nicht onzeitlich noch auch ehe dann die bestimpte zeit herumb /
 oder der gebrauch vollendet / oder je so viel zeit verflossen / das er
 das entlehent gut / wol hett gebrauchen mögen / widerumb von
 dem Entlehner erfordern / Dann sonst were er von Recht we-
 genschuldig / jne den schaden vnd Interesse / den der Entlehener
 der wegen erlitten hett / oder nochmals erleinden müste / wide-
 rum zuerstattten.

Hinwider ist der Entlehener schuldig / das entlehent gut /
 gleich dem seinen zuuerwahren / zu rechter zeit / vnd maß / auch
 zu dem gebrauch darzu es entlehent / vnd nicht anderswa zuge-
 brauchen / Dann da er solchs nicht thun / sonder das entlehene
 gut missbrauchen / auch in andere wege / dann darzu es ihme
 geliehen / oder sonst über die bestimpte zeit / seines gefallens
 brauchen / vnd darunder dasselbig vernützt vnd geergert wär-
 de / oder auch sonst durch onfleiß / laßkeit / saumnis vnd schuld
 des Entlehners beschädiget vnd geringert würde / oder auch
 gar verdürb / so ist er dem Leyher alleyn solchen schaden / wide-
 rum zuerstattten schuldig.

Der ander Theyl.

Wann aber die gelichen Haab indem gebrauch / darzu
sie gelichen worden / ohn schuldt des Entlehnens geringert wür
des so ist er dem Leyher darumb zuthun nicks pflichtig.

Erüge sich auch zu dass solch entlehend Gut sonst in an
dere wege / als durch onuersehenliche vnselle / die etwan Gott
schickt / vnd Menschlicher fleiß nicht wohl verhüten kan / ver
dürbe / so ist der Entlehner solchs zuerstatten nicht schuldig /
doch werden hierunder aufgenommen für nemlich dreye fälle.

Erstlich / wann er der Entlehner selbst ursach zu solchem
onfall gegeben / vnd die mehrer schuld daran hett / Also so er eyn
Pferd entlehent hett auff Frankfurt oder Menz zureyten / er
aber reyt damit in eyn Feldtlegier / oder an andere gefährliche
ort / vnd würde dadurch solches Pferdts verlustig.

Zum andern / wann eyner die schaden vnd verlust der
onglücklichen zufälle / in sonderheyt / oder aber in gemeyn auff
sich genommen / vnd ausdrücklich versprochen vnd sich verpflichte
hett / was für auentur vnd schaden durch onfälle vnd onglück
der entlehenden Haab zustände / dieselben zu widerfchren / vnd
zuerstatten.

Zum dritten / wann eyner die entlehend Haab / über die
bestimpte / oder sonst gebürliche zeyt hinder sich / vnd dem Ley
her vorhielte / vnnnd sie würde ihme mittler zeyt entweltigt / ge
nommen / beschädigt / etc.

Dann in solchen dreyen fällen / die weil die schuld des ver
lust vnnnd schadens / des Entlehnens / von wegen seiner selbst
eyn

Von dem Landrecht.

LXII

ohnfürsichtigkeit vermessenhert saumnis vnd fahrlässigkeit
engen ist so ist er auch schuldig solchen schaden dem Leyherrn
nach billichen dingen zu widerkehren vnd zu erstatte.

Were es auch daß der Leyher die entlehen Haab bey
eynem Bottten/Diener oder Gesinde zu hauf schickte / vnd sie
würde vnderwegen entwendet oder verloren/ so ist solcher ver-
lust des Leyherrn / vnd hat der Entleher nichts damit zu-
thun/er hett daß schuld daran/ Also hinwider da der Entleher
das entlehend bey seynem Bottten oder Gesind widerum heim-
schickte / was dann daran schaden sich zutrage/ der ist seyn des
Entlehnerns / dann seder theyl seyn eigene schuld/ daß er nicht
fleißigere Bottten oder Dienere gebraucht hat/zutragen schul-
dig ist.

Von dem Leyhen be- weglicher Güter vmb ein bestim- ptes geldt Locatum genannt.

Der vierdt Titell.

SUm dritten/Solch leyhen betreffen/
da der Engenthumb auch bey dem Leyherr Locatum
bleybt/aber die leyhe nicht vergeblich / sonder
vmb eyn benannt gelt geschicht/ als da eyner
eyn Pferdt jedes tags vmb drey batzen / ein
Kuhe das Jar über / vmb ein Galden / von
also furt an / hinleyhet / Da ordnen vnd wollen wir daß der
Entleher solch entlehen gut / recht vnd redlich/ als wann es
Lij seyn

Der ander Theyl

sein eygen were halten vnd brauchen auch in verwahrung vnd
vnderhaltung desselben eyn solchen tressen fleiß beweisen
soll/denn auch der aller fleißigst Haushalter dabeie angeven-
det würde haben/oder anwenden möchte.

Doch da hierüber das Entlehnendt durch Gottes ge-
walt vnd unuersehnenliche onfelle / sonder eynig schulde vnd
saumniss des Entlehener s zum theyl oder gar schadsschft wür-
de / vnd verdürbe/darfür were er etwas zuerstattien nicht schul-
dig.

Was auch in diesem Contract zwischen beyden Parten/
dem Lehnher vnd Entlehener oder Bestender sonderlich pacistirt
vnd abgeredt wird/es sey der zeyt oder maß dess gebrauchs oder
der bezahlung / oder anderer vorbehalt halben/ so eyn oder der
andertheyl thun würde / dass alles soll wircklich also gehalten
vnd volnzogen werden.

Welches sich dann auch auff ihre der beyden Partheien/
(da sie in werenden zeyt solcher leyhe vnd bestendtniss / mit tode
verfielen) nachgelassene Erben eben mesig erstreckt/so lang die
bestimpt zeyt weret/vnd noch nicht herumb ist.

Bon

**Von verleyhung vnd
Bestentnus leygender
Güter.**

Der fünft Titell.

Geweil iez gedachte verleyhung
vnd beständtnuß der leygenden Güter in die-
ser Landart auch auff dreyerley weis geschicht.
So wollen wir solchs auch zuorderst fürch-
lich erklären.

Dann Erstlich werden leygende Güter / als Heuser/
Gärten/ Wiesen/etc. schlechts verlichen auff cyn/ zwene oder
mehr Jar/vmb eynen benannten Zins / ohn sonderbarliche ne-
ben geding / Solchs ist ein schlechte Leyhe vnd Bestentnus/
Locatio & conductio in Latin genannt.

Zum Andern werden solche leygende Güter auff kein be-
nannte anzahl Jar/ sonder zu rechtem Erbe/das ist/ nicht als
sein dem sejigen Bestender/ sonder auch zugleich allen seynen
nachkommenden Leibserben verlichen / vnd gleichwol vmb
cyn namhaftesten jährlichen Erbzins / oder wann es feldt Güter
und Ecker seind / vmb eynen jährlichen Pfacht/das ist/ein nam-
haftest anzahl Alchtel oder Malter Korns / dem Verleyhere
jährlich auff seynen boden zulieffern / Solchs ist vnd heift eyn
Erbleyhe / da gleichwol der Engenthumb bey dem Verleyher/
dem Erbbestender aber vnd seynen Erben der gebrauch vnd die
besserung daran blehyt/Erblich vnd ohn widerrüfflich / so lang
sie den Erbzins oder Pfacht aufrichten/ vnd sich sunst gebür-

Der ander Theyl

lich halten / vnd heyst solche Erbleyhe im Latin Emphyteusis,
yel contractus Emphyteuticus,

Zum dritten werden auch solche leygende Gatter nemlich
die Feldgäter / zu Landsiedelen Rechten (welches inn dieser
landart fast breuchlich / aber in andern Länden / vnd den Rey-
serlichen Rechten unbekannt ist) verliehen / auch vmb eyn be-
nannt Pfacht oder anzahl Korn (etwa auch vmb ein benann-
ten jährlichen gelt Zins) doch nicht Erblich / vnd unividerlich
sonder so lang sie dabey gelassen / vnd aus Rechtmäßigen
ursachen dauron nicht verstossen werden / wie dann solch's alles
hernacher vnderschiedlich soll erklart werden.

*Locatio et
Cedulae.*

So viel nun belangt / die erste Verleyhe / da ein Hauf/
Gart/Wieß/etc. auff eyn benannte zeyt / vnd vmb einen bestim-
pten Jarzins verlihen wird / da hatt solche verleyhe die Recht.

Erslich daß solche Leyhe so lang weret / bis die bestimpte
zeyt / oder ahnzahl jare der bestämmtnuß herumb ist / Es sterbe
gleich mittler zeyt der Verleyher / oder der Beständer / dann
nichts destoweniger ire Erben / die Verleyhe / vnd also auch hin-
wider die Bestämmtnuß / eynander die bestimpte zeyt auf / zu-
halten schuldig seynd.

Daraus darin volgt daß der Verleyher / den Beständer /
vor endung obberührter zeyt nicht austrenben soll noch mag/
ausgenommen vier fall / inn welchen der Beständer eynes
Hauf / auch für dem ziel mag aufgeschlossen werden.

Als erslich / wann er den versessen Zins nicht aufricht/
noch aufzurichten verbüttigist.

Zum

Von dem Landrecht.

LXIII

Zum andern / Wann dem Verleyher oder seinen Erben
eyn solch ohnuersehene doch bewehrliche noth / ohn ihre schuldt
zustande / daß sie ihres Haufz selbst zuwohnen bedroffen/
vnd keynes wegs füglich entrathen kōdten.

Zum dritten / Wann auch der Verleyher oder seine Er-
ben/aufz fürfallenden notwendigen vnd zuvor ohnuersehene
ursachen/solch verliehen Haufz/ganz oder zum theyl widerum
erbauen vnd verbessern müsten / solchs aber / wann der Be-
ständer auch darinn wohnen oder bleibben sollte / füglich nit ge-
schehen kōdte.

Zum vierdten/Wan der Beständer seyn Bestandthaufz/
so vbel vnd ongebürlich hiebt / daß es in scheynbarlichen abfall
vnd ergerung der halben geriethe.

Weiter lassen die Recht zu / daß der Beständer / das be-
standen Gut (da es ihme selbst zubehalten ongelegen were)
fürter eyнем andern/die zeit über seiner beständtnuß/ (doch nit
lenger/verleyhen mag/ Es were dan in der verleyhe solchs zu-
thun/ihme benommen worden.

Item was ein Beständer in dem Haufz oder Gut so er
bestanden / schaden thut / den ist er dem Verleyher zuerstattet
schuldig/ Erüge sich aber sonder seyne selbst schuld oder verur-
sachung / eyn ohnuersehener vnfall / durch Gottes gewalt/
oder verhengnuß zu/denselben were er zuerstattet nit schuldig.

Item es soll der Beständer/in seine Bestandthaufz mit ab-
brechen vñ veränderung deren Gemach vñ anrichtung newer
hāwe sonder vor wissen vñ bewilligūg des Abygenthumsherrn/

L iiii vnd

Der ander Theyl

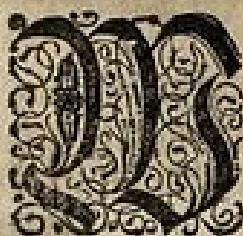
vnd Verleyhers nichts färnemen / doch was die vnuermeydlich
chenotturft erfordert in dem Hauss zu bessern / vnd der Engen-
thumbsherr selbst thun würde oder sollte das mag der Besten-
der wol machen lassen / vnd auch solchen vnkosten / dem Hauss-
herren an dem Zins hernacher abziehen.

Zum letzten / Nach dem sich offtmals zutrefft / daß der Be-
stender nach endung der zeyt / noch lenger das bestanden Gut
innbehelt / vnd gebraucht / solchs auch der Verleyher also gestat-
tet / ohn daß sie sich auss neive der verleyhe oder Bestentnuß
vergleichen / So ordnen vnd wollen wir / daß im selbigen fall /
vnd wann über das verschienien ziel der Bestentnuß / noch eyn
oder zween Monat verschienien wehren / sonder ferner beredung
oder vergleichung / daß es als dann darfür gehalten soll wer-
den / als ob sie beyde Verleyher vnd Bestender von neuem
umb den vorigen Zins / noch auff ein Jar lang / sich verglichen
hetten / daß auch zugleich was für vorwort vnd geding in der
ersten Verleyhe geschehen / widerumb in der zweyten erholt
sehen worden. Also soll es auch im dritten / vnd furt an eins
jeden Jars / in diesem fall gehalten werden.

Von der Erblythe.

*De Emphy-
tentico con-
tractu.*

Der sechst Titell.



Ann dann jemand einem andern eyn
lengend Gut / es seye zu Statt / Dorff / oder
Feldt / zu rechtem Erb / das ist / ihme vnd schen-
nen nachkommenden leibs Erben / umb eyn
namhaff.

Von dem Landrecht.

LXV

namhaftien jährlichen Zins oder Pfacht (wie hie oben vermeldt) verlehnen wolte / das mag er thun / doch wollen vnd setzen wir / daß darum nachfolgende Ordenung soll gehalten werden.

Erflich / daß solche Erbleyhe allwegen in Schriften vnder des Gerichtes / oder vnser Amtleuth / darunder solch Gut gelegen / oder sunst anderer glaubhaftter leuth (so Siegel genossen) Insigel verbrieffet werden soll / vmb gleiches behalts willen / wie / vnd mit was pacten vnd bedingungen solch vererbung / oder Erbleyhe geschenen seye / damit dardurch künftige miszuerstende vnd vnnötigs gezäck / auch rechtfertigungen / verhütet werde.

Zum andern daß in solcher Erbleyhe vnd verschreibung / das gut / so also verlichen wird / mit seinen anwanden / sondern aber so es ein Feltgut / auch mit der Morgen vnd Ruten zahl / seiner ganzen zugehörungen / auch anstossenden Nachbauen / Rehnen / Steynen / vnd sunst eygentlich soll beschrieben vnderklärt werden.

Zum dritten / So hatt die Erbleyhe diese art / daß sie sich nicht alleyn auff die Beständere / sonder auch derselben ehelich Leibserben / vnd furt ahn auch derselben eheliche Leibserben / für vnd für erstreckt / vnd derwegen denselben / so lang sie die Lebendiger in rechtem wesen vnd barwe halten / vnd die Zins oder Pfacht der gebür nach dauon aufrichten vnd lieffern / solche vererbte gäter nicht mögen entzogen werden.

Zum

Der ander Theyl

Zum vierdten / Soll der Bestender oder dessen Erben alle jare die Erbjins oder pfächt/dem Engenthumbsherrn gütlich aufrichten / Thäten sie solchs nicht / vnd liessen auffs wenigst drey Jar zusammenwachsen / vnd verfliessen/ohn daß sie die Zins oder Pfächt aufrichten / (ob sie gleich von dem Zins oder Pfächtherrn / darumb nicht angemahnet würden) so soll verselbig Lehenherr / nach ablauffung solcher zeyt / macht haben/solche Güter/als verwirkt/vnd ihme verfallen/widerumb zu sich (doch vermittels Recht / vnd Rechtlicher erkannntnuß) zuersordern / zunemen / vnd den Pfachtmann dauon zustossen.

Zum fünften / Ist der Lehenherr (dann also pflegt man den Verleiherr vnnnd Engenthumbsherrn abusiuē, in dieser Landart auch zunennen) in solchem/ auch allen dergleichen fällen/da das Lehen oder die Erbleyhe verwirkt wird/nicht schuldig/dem Bestender oder Pfachtman eynige erstattung der bescerung zuthun / dann durch die verwirckung wird der Pfachtman / nicht allein des Lehenguts / sonder auch der bescerung verlustig.

Zum sechsten/ Hat der bestender nicht macht/ dem Verleihher oder Lehenherrn das bestanden Gut seines gefallens jeder zeyt auffzusagen/wider dessen willen/er hab dann dessen chaffte rechtmäßige vrsachen/Er soll auch im selben fall ihme dem Lehenherrn/ solche Güter/in wesentlichen stand vnd basw/ auch da es Heuser / Schewren vnd Stalle weren / dieselben am Tach/ Wenden / vnd Schwellen/ wesentlich / (neben entrichtung der versessen Zins oder Pfächt) lieffern vnd widerumb zustellen.

Zum siebenden/ Soll der Bestender das Gut in rechtem wesen vñ basw/in Tach/Wenden vñ Schwellen/Oder in seinen Fürchen/

Von dem Landtrecht. LXVI

Fürchen / Reynen Steynen vnd zeulen halten / dasselbig mit Zinsen noch auch andern dienstbarkeiten dem Lehenherrn zum nachtheyl nicht beschweren / sonder dermassen halten als wann es seyn engen wehre / vnd einem guten Haufuatter vnd Viderman ein Gut zu halten gebürt.

Zum letzten Wann er Beständer auf chafften vrsachen / das Lehen gut verlassen wolte / oder müste / So soll er dasselbig bey rechter zeit dem Lehenherrn ansagen / das gut in andere wege zubestellen wissen / ihme auch seine besserung abzulegen / für allen frembden anbieten / Er soll auch darauff zween Monat lang des Lehenherrns antwurt vnd meynung darüber haben ob er die besserung in gebürlichen werdt / wie sunst ein frembder / kauffen vnd ablegen wolle / erwartet / ließ dann der Lehenherr solche zween Monat verfließen / on daß er sich hierüber erklärte vnd die besserung ablegte / So hatt als dann der Beständer macht / dieselbig einem jeden frembden (doch onuerbottener Person / vnd bey deren der Lehenherr seines Zins oder Pfachts gewiß / hebig / vnd mächtig seyn möge) zuverkauffen.

Es mögen auch auff zulassung der Recht / sunst allerley pacta / Abreden vnd geding / in der Erblehre vnd deren verschreibungen auffgericht werden / die auch also gehalten werden sollen / so ferr sie sunst erbar / billich vnd rechtmeßig seind / Wie wir dann hitemit in sonderheit vnd mit ernst unsren Gerichten vnd Amtleuthen auferlegt vnd anbefolen wollen haben / hierauff gut achtung zugeben / vnd eyne hens zu thun / Damit unsere Underthanen in den Erblehren / mit onbreuchlichen / geschwinden / vnd unbillischen pacten vnd gedingen / wider die billicheit nicht beschwerdt werden.

Von

Der ander Thyl

Von Landsiedel leyhe vnd dem Landsiedel Recht.

*De Iure Cet
tomario.*

Der siebend Titell.



Die Landsiedel / Leyhe / vnd deren
Rechts/vergleichen sich fast vnd mehrersthenls
mit der Erbleyhe/ haben jedoch nichts destowie-
niger ihre sondere art vnd eygenschafft / auch
vnderschiede von der Erbleyhe wie nachfolget.

Dann erstlich so ist die Erbleyhe/erblich/vnd fult auff die
Leibs Erben fur vnd fur so lang die vorhanden/vnd mit ent-
richtung des Erbzins oder Pfächts / auch sonst der Erbuer-
schreibung sich gemess verhalten/ aber die Landsiedel leyhe / ob
sie wol dem Bestender mit zusätzlichen wörter(vnd seinen Er-
ben)geschicht so ist sie doch nicht Erblich / so ferr darinn auch
diese wort(zu Landsiedelem Rechten)gefunden werden/ Son-
der mag der Lehenherr/ wann er seine Güter widerumb zu sich
zunemen begert dem bestender dieselben (doch mit maß vnd
bescheydenheit wie hernach volgen wird)widerumb aufffun-
den/ob gleich derselbig sich sunst aller gebür bewiesen hett.

Zum andern / wann der Engenthumbsherr seiner ge-
genheit vnd noturft nach/ den Engenthumb der vererbtien
Güter eynem andern verkauft / so bleibt nichts desto wenis-
ger der Pfächtemann / wann es eyn Erbleyhe ist / bey solchen
Gütern/

Von dem Landrecht. LXVII

Gütern so lang er sich der gebür hält/ Wann es aber eyn Landsiedel leyhe ist/ so blehbt er nicht dabey/ sonder muß von den Gütern weichen/ doch auff erstattung seiner bescirung/ Es sey dañ daß der Kauffer willig were/ ihnen dabey in massen wie vor/ blehben zulassen/ doch soll als dann eyn neue Landsiedel leyhe vnd Beschreibung zwischen ihnen beyden theylen auffgericht werden.

Zum dritten/ So hat der Erbbestender eyn ongemessene macht/ das vererbt Gut zu bessern vnd zu bauen/ welche aber der Landsiedel/ als der so fest in dem Gut nicht ist/ wie der Erbbeständer/ nicht hat.

Dieweil dann das Landsiedel Recht/ (in massen es hie zu Lande gebraucht wird) den Keyserlichen Rechten ohnbekannt ist/ vnd alleyn durcheynen gemeynen Landbrauch (der doch an eynem ort besser als an dem andern/ gehalten wird) auffkommen/ damit dann in unsern Graueschafften/ solch Landsiedel Recht auch gleichmäszig gehalten werde/ So ordnen vnd setzen wir wie nachfolgt.

Den Lehenherrn belangen.

¹ **G**estlich/ So jemandt seyne Feldtgüter zu Landsiedel Rechten verleihen will/ soll er dieselben zuuorderst (wo es allberendt nicht geschehen) Länden/ Stocken vnd Steynen lassen/ Also daß man engentlich wissen möge/ was vnd wie viel dem Landsiedel gelieffert werde/ auch was vnd wieviel derselbig hinwider dem Lehenherrn (im fall die Landsiedel leyhe ihm abgefündet würde) zu lieffern schuldig seye.

Der ander Theyl.

2 Item soll der Lehenherr über solche Güter dem Landsiedel vnder des Gerichtes oder Amtmanns darunter dieselben gelegen / oder seynem selbst Insiegel seinem Lehhebriefftertigen vnd zustellen / in welche die Güter sampt sren zugehörungen / eigentlich benammet / und sampt ihren anwanden specificirt / auch die pacta vnd geding / auf welche dieselben Güter verlichen / vnd wes sich damit der Landsiedel halten solle / außdrücklich erklärt werden.

3 Item soll der Lehenherr dem Landsiedel den Hoff auch andere gebäwe / in guter Tachung / Schwellen / Wänden sampt Fenstern / Offen / vnd andern inbauen / inn gutem wesenlichen standt vnd bawe / liefern / vnd ihme solche Bäwe in dergleichen gutem wesen zu erhalten / beschulen.

4 Item soll der Lehenherr / den Landsiedel vnd dessen Erben / bey solcher Leyhe trewlich bleyben lassen / jnen nicht erstengern / noch vmb eynes andern liebern Landsiedels / oder auch höhern Pfachts willen / der verliehenen Güter nicht verstossen / ihnen nicht gefahren / noch auch wider billichheit beschweren.

5 Item da der Landsiedel künftiglich in solchen Gütern angefochten würde / etlicher stück halben / oder daß ihme abgezackert würde / So soll der Lehenherr ihme dem Landsiedel (doch auffdesselben kosten) mit seynen Brieffen / Büchern / vnd Registern zu hilff kommen vnd beystandethun

Von dem Landtrecht. LXVIII

thun/Da auch in solchē die noturft erfordern würde / daß die Eder ganz oder zum theyl / von neuem musten gemessen oder Stein gesetzt werden / so soll solchs als dann auff des Landsiedels kostē auch geschehen.

6 Item hat der Lehenherr macht/da er zweyffelt daß der Landsiedel die Tunge / die sich Jars auff den Gütern zuthun gebürtigethan hab/solchs besichtigen zulassen.

7 Item hat auch der Lehenherr macht / eynes jeden Jars (doch daß die Uffkündung beschehe wie nechst hernach vols get) die verliehene Güter seiner gelegenheit nach dem Landsiedel auffzukünden / vnd widerumb zu sich zunemen / doch daß er sie als dann entweder selbst barbe / oder sunst durch seine gebrochte Dienere/bawen laß/vnd nicht ander werb verleyhe.

8 Item wann dann der Lehenherr/dem Landsiedel die Güter will abuerkündern/ vnd zu sich nemen/es geschehe gleich von nechst gemelster / oder eyner andern rechtneßigen ursach wil len/So soll er demselben neben der Uffkündung / die ursach/
warumb es geschehe / anzeigen lassen/Als/dieweil er ihme schreibe
ne jährliche pfächt/nicht entrichte/oder die Güter in gebürlicher
astung / baumunge vnd Thunge nicht halte / Oder dieselben
zum theyl vereusser / verschlize/vertheyle/die Steyn vnd Reyn
abgehen lasse ic. Oder / daß er der Lehener die Güter selbst zu
seynen handen (wie obgemeldt)vnd gebrauch nemen wolle.

9 Item soll der Lehener die abkündung gemeynem Lande
M if brauch

Der ander Theyl.

brauch nachthun durch den Schultheissen/dreyetag vnd sichs
wochen für S. Peters stufeyertag/Cathedra petri genannt/
darneben auch dem Landsiedel ansagen lassen / da er etwas vff
den Enkern von streuchen/hecken/dortnen/oder was das wechre/
daß er nicht geschätz haben wolle/hett / daß er solchs in den
nächsten vierzehen tagen / doch sonder gefährlichen schaden)
ab vnd hinweg schaffen möge.

10 Item wann die erste vierzehen Tag nach der ersten ab-
sändung herumb seynd / vnd der Landsiedel zuwenchen sich nie
schicken wolte / noch darzu nicht lustig were / So soll ihme die
zweyte abuerkündigung / abermals durch den Schultheissen
geschehen / vnd soll darauff der Lehenheer / die geschwornen
Landscheyder vnd Schäker erfordern / vnd da er an etlichen
Feldern mangeln het/ mag er dieselben widerumb messen vnd
Steynen / woh aber nich/ sunst die Schatzung der Besserung
thum lassen. So dann dieselben Feldgeschwornen vnd Schä-
ker geschickt weren / oder es ihnen gelegen / So sollet sie dem
Lehenherrn so bald verhelfsen / waren sie aber nicht geschickt/
oder Schnehe / regens / vnd ungewitters halben / nicht helfen
köndten/Als dann sollen sie dem Lehenherrn eynen andern tag
sezen vnd ernennen/vnd als dann ihme fürdertlich verhelfsen.

11 Item es soll eyn jeder Lehenherr wann er dem Landsie-
del die Besserung schäken läßt/ die geschwornen Schäker auff
seynen kosten führen/vn soll als dann der Landsiedel alle Ecker/
Wiesen / Feldungen / Städ vnd Placken / sonderlich die man
Broch nennet / auff welchen er besserung zuhaben vermeynt
vnd begert/ihm augenscheyn anzeygen.

12 Item es sollen die Parthenen / sampt oder ihre eyne/
welche da will / macht haben / ahn die Schäkere / vor der
Schä-

Schätzung leynen schblichen Ahyt den der Schultheys in engestattten solle zu erfordern daß sie ihrem besten verstande nach ganz ohn Partheylich vnd keynem theyl zu lieb noch zu leyde die Schätzung thun wollen Sie die Schäzter sollen auch solchen Ahyt (da der also an sie begert würde) onangesehen daß sie zuvor Feltgeschwornen seynd zuerstattten schuldig sein.

13 Item So dann die besserung durch die Geschwornen also geacht vnd geschätz worden So soll in den dritten vierzen tagen die dritt vnd endliche Abuerkündung auch durch den Schulthenissen geschehen vnd soll darauff der Lehenherr dem Landsiedel was vnd so viel für die Besserung geschätz worden ist mit barem gelt ablegen vnd ihme solch gelt zu hauf in sein sicher gewarsam lieffern lassen Demnach der Landsiedel der Güter müßig stehen vnd dieselbigen dem Lehnenherren ohn fernern cyntrag oder auffenthalt widerumb cynraumet folle.

14 Item Es mag auch der Lehenherr jederzeit seyn notturft vnd gelegenheit nach die verliehenen Güter andern Erblich vnd Engenthumblich verkauffen onbefragt des Landsiedels doch da der Kauffer den Landsiedel demnach auff den Gütern nicht lenger dulden noch bei der Landsiedel leyhe bleiben lassen wolte so soll er sich der Uffkündung halben halten wie obsteht Auch dem Landsiedel seyne besserung ablegen vnd erstatten.

15 Item So hat auch der Lehenherr allwegen den vorkauff der Besserung wann dieselbige dem Landsiedel seyl ist für ey nem jeden frembden.

Der ander Theyl
Von dem Landsiedel.

1 Er Landsiedel ist schuldig / dem Lehenherrn auff seyn begern / vber die Bestandene Güter / cun Reuersal oder Beftämmtnus brieff / welchem der Leyhebrieff eyngeleybt / auff seinen kosten / vnder des Ge richts / oder des Alnptmans darunter solche Güter gelegen / Insiegel / zu zustellen / darinn er sich vnd seyne nachkommende Erben verpflichte / demselben Leyhebrieffe als des seines inthaltstrewlich nachzukommen vnd zu geleben.

2 Item sol er die Bestandene Güter in Rechtem wesen vnd bawe halten / also daß sie gebessert / vnd nit geringert noch geergert werden.

3 Item vnd nemlich / soll er in cun Hublands jährlichs offiswenigst ein Morgen wol zu Korn / oder drey vierthenl zu Waiken thüngen / was er aber darüber thüngt / das ist nach Landsgewohnheit seyn besserung.

4 Item er soll gut achtung vnd fleißig auffsehen haben / die Güter in ihren rechten Fürchen / Reynen vnd Steynen zuerhalten / dauron nichts abzackern / noch entwenden lassen / Sonder da sine darüber von jemand abbruch geschehen wolle / so soll er solchs dem Lehenherrn fürdertlichen anzeigen vnd zu wissen thun / vnd solchs mit desselben Rath vnd beystandt vorkommen.

Item

Von dem Landrecht.

LXX

5 Item so er der Landsiedel noch andere mehr stück / die auch in solch Lehen gehörten / erfahre soller solchs dem Lehen-
herrn / trewlich anzengen / damit dieselben wohmäglich/wide-
rumb zu dem Lehen gebracht werden mögen.

6 Item soll er alle zeum / gräben/wasserflüß wasserleyten/
strassen/fußwege / Rein vnd Stein/vnd andere dergleichen be-
friedtungen/vnd Gerechtigkeiten deren Lehangüter/onzergeng
lich vnd in gutem gebrauch erhalten / so viel ihme summer müg-
lich.

7 Item soll er das Stro vnd den Mist/ außerm Hoff/ an-
dern vmb gelt nicht verkauffen / sonder für sich behalten/vnd
widerumb auff die Güter / zu wesentlicher vnderhaltung vnd
besserung derselben/kommen lassen.

8 Item er soll keynen fruchtbaren geschlachten Baum
auß den Gütern abhauen/ohn des Lehenherrn vorwissen vnd
bewilligen.

9 Item er soll auch keynen neuen Roth / oder neuen sah
in den Gütern machen noch auch wasser leyden/so zuvor nicht
gewesen/ohn vorwissen vnd vergünftigung des Lehenherrns.

10 Item er soll auch sunst die Güter nicht verändern/oder
verwandeln / als Ecker zu Weingarten/ Wiesen/oder Gärten/
oder herwiderumb/ Wiesen vnd Gärten zu Eckern machen/on
vergünftigung vnd vorwissen des Lehenherrns.

M iiii

Item

Der ander Theyl

ii Item noch weniger soll er die Güter verschlichen/vertheilen/
seine Kindere damit ausschenken/ vnd also in frembde hende
kommen lassen/ sonder allwege trewlich beyeinander halten/
Damit er vnd seine Erben /hernach den Lehenherrn oder seine
Erben/ da es zu fällen keme/ widerumb mit den Gütern voll-
kömlich lieffern möge/vnd dieselben mitlerzeyt nicht verloren/
vnd durch frembde/für ihren Eigenthumb præscribit oder er-
fessen werden.

ii Item gleich so wenig soll der Landsiedel die Güter eyn-
zelig/oder etwas darauff verkauffen/versetzen/noch mit Zinsen
oder Guldten/hinder dem Lehenherren beschweren.

ii Item/ Also soll er auch keyn frondienst/ hoffdienst/ oder
eynige andere beschwerung/ darauff mit der zeyt/ dem Lehen-
gut ein dienstbarkeit entstehen/ vnd auffgeladen werden wolte/
durch jemand auff den Hoff oder die Güter schlagen/ Sonder
da ihme dergleichen etwas begegnen würde/ solchs so bald an
den Lehenherrn gelangen lassen.

ii Item was aber von alters für dienst auff dem Hoff
oder gütern ständen/ die soll er der Landsiedel tragen/vnd sunst
die Güter gegen der Oberkeit/ in massen sich gebürt vnd von
alters her kommen/in allewege/vergehen/vnd verstecken.

ii Item soll er seine Zins vnd Pflicht jährlich getrewlich
vnd gutwilliglich austrichten vnd lieffern/ vnd die nicht auff-
wachsen lassen/ sonderlich über dreye Jarlang/ Da man sunst
seyne leyhe vnd besserung/da ihme der Lehenherr hart zuschzen
wolte/pardurch verlieren möchte.

Von dem Landrecht. LXXI

16 Item wann deren Landsiedel vnd Miterben viel wesen/so sollen sie auff begeren des Lehenherrn/cynen Stam vnter ihnen machen/also daß durch denselben auf eyner hand die Zins oder Pficht/jedes Jars samptlich vnd nicht verteilt moggen gereyht werden.

17 Item es soll der Landsiedel/das Gelände oder die Be- standene Güter/ so lang er die gebawten kan/ ohn chaffte rechtliche ursachen/ dem Lehenherrn nicht auff sagen/ vnd andere Ge- lände bestehen/ gleich wie auch der Lehenherr ihnen den Landsiedel/nicht gefährten solle/in massen obstehet.

18 Item also soll auch der Landsiedel keyne andere fremde Gelände/ dardurch er möchte gehindert werden/ seinen vorigen lehengütern/desto weniger aufzuwarten vnd ihre gerechtigkeit oder bereytschafft zu rechter zeit zuthun/auff sich nehmen.

19 Item woh Krieg vnd Heerzüge einfielen/so soll er solchs dem Lehenherrn (sonderlich wann derselbig etwas entfessen) zeitlich anzehgen/vnd zu wissen thun/ damit er seynen Hoff/ob er wolle versehen vnd bestellen möge.

20 Item soll eyn Landsiedel auff dem Hoff keynen steynen Stock machen lassen/noch batwen/sonder vorwissen vnd bewiligen des Lehenherrns/ Thet er solchs hierüber/so soll ihme deswegen keyn bessirung gescheht werden.

21 Item es hat auch der Landsiedel mit macht/ mit jemand begeng.

Der ander Theyl.

begengniß zu thun / Markt vnd Schiedstein zu segen für sich
selbst vnd ohn vorwissen des Lehenherrns.

22 Item ob der Lehenherr die Güter widerumb zu seynen
selbst henden vnd gebrauch neinen wolte / oder die Erblich ver-
kaufft heit / so soll der Landsiedel / auff vorgehende erstattung
seyn besserung / dawon zuweichen vnd hand abzuthun schul-
dig seyn.

23 Item wann auch der Landsiedel die Besserung verkaus-
sen will / so soll er dieselbig dem Lehenherin zuvor derst anbieten /
ob er dieselbig in einer benannten zeyt / nemlich zweyer Mona-
ten / kaussen wolle / Da dann innerhalb solcher zeyt / er der Le-
henherr solche besserung nit kaufft / so mag als dann der Land-
siedel die Besserung verkaussen / wem er will / doch solchen Per-
sonen so die Recht zulassen / Sonderlich aber die dem Lehen-
herrn nicht beschwerlich seyn mögen / als geborne Herrn / Stet-
ten / grosse Prelaten / namhaftee vom Adel / von denen der Lehen-
herr sich chnes anhangs zu besorgen haben möchte.

Desgleichen so der Landsiedel jemandt seyn Lehen ge-
rechtigkeit aufzugeben wolte / soll er solches mit vorwissen vnd
willen des Lehenherrn / vnd auch solchen Personen so demsel-
ben zum Landsiedel annemlich seyn mögen / thun.

24 Item wann der Landsiedel von dem hoff abziehen will /
oder muß / So soll er alles geschrö vnd misching / so auff demsel-
ben gemacht / darauff (dem Hoff zu gutem) bleiben lassen / vnd
sunst mit wissen des Lehenherrns erbarlich abziehen / vnd das
seyn dawon führen.

Item

25 Item vnd zum letzten soller sunst ins gemeyn allenthalben seynen Lehenhern / in ansehung vnd betrachtung das er sich vnd die seynen von desselben Gütern ernehrt/trewe vnd hold seyn/seinen nutzen werben / vnd schaden hiffen vorkommen/ als viel ihme immer möglich ist.

Schahordnung der Besserung.

Mach dem es dann etwan ongefährlich mit dem Schäzen zugangen (wie wir berichtet worden) vnd offtermals den Lehenherrn zu mercklichem nachtheyl vnd den Landsiedeln oder Hoffleuthen (damit sie bei den Gütern desto lenger bleibben mögen) zu vortheyl die Besserung vnd weysen so hoch/ als der halbengenthumb geschäzt worden/ also dass der Lehenherr seynen engenthumb vmb den Landsiedel in ablegung solcher besserung so vil als kauffen hat müssen/ Solche ohnbilichheit auch zuvor kommen.

So ordensken vnd wollen wir / Erstlich das hinsüran die besserung / nicht demnach wie die lengende Güter / der zeyt nach in dem weht hoch steygern vnd auffschlagen/ sonder dem nach wie solche besserung auff denselben Gütern augenscheinlich gefunden wird / nach billichen dingen / vnd darmit weder der Lehenherr/ noch der Landsiedel dadurch beschwerde werde/ geschehen soll.

Wie

Der ander Theyl
Wie Geschäfte soll werden.

Und nemlich so soll ein Schwenden die beklieben vnd grün
Bist vnd noch nit gehawen geschäht werden für iii. pfennig.

Item eyn Weyden die da grün ist vnd eynnmal gehawen/
soll geschäht werden ahn vi. pfennig.

Item eyn Weyden so grün ist / vnd zwey drey / vier oder
mehrmais gehawen worden / sol geschäht werden ahn xvij.
Pfennig vnd nicht höher.

Item es sollen auch nicht mehr dann iij. Weydensämmne
in eyner Ruten gesetzt werden / woh aber mehr darinn stehet/
sollen sie nicht geschäht werden / oder mag sie der Landsiedel
vor der Schatzung außhawen vnd hinweg thun.;

Item es soll eyn jeder Obsbaum darnach er gut ist vnd
Frucht tregt/geschäht werden.

Item soll eyn jede Wyese / Placken / Kreben oder Wayde
geschäht werden/demnach sie gut ist.

Item soll eyn jeder nothgraben mit der Ruttent die lenge
gemessen werden / vnd darnach er lang ist/ auch wohl gemacht/
geschäht werden.:

Item

Von dem Landrechte.

LXXIII

Item dergleichen mit den nothzeunen/die lense gemessen
werden/vnd darnach er lang vnd gut ist gescheht werden.

Item/ es solle eyn jeder Baumgarten/darnach er vil vnd
gute Baume hat/ vnd Graß tregt/gescheht werden.

Item/ dergleichen ein jeder Cappesgarten /darnach er
gebessert vnd gedüngt ist/gescheht werden.

Item/ ein jeder Fischweyer nach dem er Fisch hat/ vnd
wol besicht ist.

Item/ eyn jeder Weingarten soll wol vnd rygentlich ge-
messien/vn dar nach besichtigt werden/wie er mit stöcken sieht/
vnd gedüngt ist/Auch der art vnd pfleg nach/gescheht werden.

Item/die besserung der Länderechen vnd Ecker/ die weil
dieselben vngleich/ auch die morgenzahl ahn einem ort grösser
als am andern) soll nach erachtung vnderkenntnuß der Feld-
geschiwornen vnd Forchgenossen gescheht werden/vnd weither
oder mehr der Landsidel nicht zufordern haben.

Sonst sollen Hoffrechten/Schewern/Ställ/ Kelterhäu-
ser/Gaddum/Bretterthor/et/ ihrer besserung vnd gäte /auch
billichheit nach gescheht werden.

N

Von

Der ander Theyl
Gon Haab vnd Gütern so
zu getrewen handen hinderlegt
werden.

Der acht Tittel.

Die Deutung.

Semand von eynem andern ch-
nig Haab oder Gut es seye was es wolle zu
trewen handen hindern sich annimpt / vergeb-
lich vnd nur auf freundtschafft zuuerwaren /
oder es würde von der Obrigkeit wegen et-
was hinder ihnen solcher gestalt hinderlegt / So ordnen vntid
wollen wir / dz derselbig / solch ihme vertrawte Haab oder Gut
ganz trewlich vnd mit weniger als sein eygen Gut bewaren /
vnd verschen soll. Dann so er hierüber eynig vntrewe / betrug
oder sträfliche fahrlässigkeit damit begehen / vñ dessen überwie-
sen / vnd mit Otrehteyl überwunden würde / so ist er derwegen
abtrag zuthun schuldig / vnd soll darzu in unsere straff gefallen
seyn.

Nenne aber jemand mit vergeblich vñ aus lauter freund-
schafft etwas zuuerwaren hinder sich sonder vmb eyn benan-
te belohnung / so ist es nit genug / dz er s wie sein eygen Gut ver-
hüte / sonder ist auch schuldig / daß er den aller höchsten fleiss / so
möglich ist / daben anwende.

Würde ihme auch solch hinderlegt Gut / neben dem sel-
ben durch vnuersehenliche vnfäll entwaltiget / oder verderbt /
welche er so das Gut hindern sich zu trewer handt genommen / nit
hett verschen / verhüten / vorkommen noch abwenden mögen / vnd
solchs beweislich were / so ist er derwegen ersattung zuthun /
nicht schuldig.

Eyn

Von dem Landrecht. LXXIII

Eyn jeder so hinder eynen andern Haab oder Gut zu treiver hand hinderlegt/der mag dasselbig wan̄ er wil/ob auch gleich zu ansang als dasselbig hinderlegt/eyn benannte zeht/wie lang es hinderlegt bleiben solte/bestimpt were worden/widerumb erfordern.

Es soll auch auff solchs erfordern/derjenig so solch Haab oder Gut/also hinderlich hat/vnuerzüglich solch Gut ihmewiderumb zu stellen/vnd wird ihm mit gestattet/dagegen eyning Exception/aufzüge/oder eynrede fürzuwenden/Als/dass die hinderlegt Haab/dem so sic hinderlegt mit eygenthumlich zuſiche/oder dass ihm der hinderleger schuldig vnd zuthun seye/weiches er ihm zuſörderst bezahlen solle/et.

Auch soll derjenig hinder den etwas zu tressen handen gelegt/dasselbig zu seinem selbst nuhen vnd nochturft nicht gebrauchen/Ehet er aber solchs/vnd gebrauchte die hinderlegte Haab/sonderlich also/dass sie dardurch erger vñ geringer wärde/Somag der hinderleger ihm derhalben beklagen/vñ von wegen seines Interesse vnd erlitten schadens/wann der augent scheinlich vnd beweislich/Rechlich fürmēnen/darinn er auch als dann soll condamnit vnd ertheylet werden.

Wir wollen auch hiemit erklert haben/dass die hinderlegung zu treiver hand/vnd was wir hie oben dawon disponirt vnd geordnet haben/also verstanden soll werden/wann der hinderleger mit auftrücklichen worten/wann er die hinderlegung thut/erklärt/dass er solch Haab zu tressen handen hinderlegen wolle/aus den andern darumb bitt/solchs also anzunemmen vnd zubewaren/vnn derselbig solchs also gutwil-

N ii liglich

Der ander Theyl

siglich annimpt / vnd zuuerloren verspricht / Sonst aber da
jemand (wie offtmals geschickt) in eines andern hauss / seinen
Rock / Mantel / Sack / vnd dergleichen legt / ihme zubehalten bis
er widerum komme / vnd aber der Herr oder Fraue des hauss /
ihme die verwahrung nit zusagte / noch auff sich nimpi / vnd
würde aber etwan das senig / so also in das Hauss gelegt vor-
den / geringert oder gar verloren / so ist der Herr oder die Fraue
des hauss / darumb weither rede vnd antwort zugeben / oder
auch eynige erstattung zuthun / nit schuldig Es were dann das
sie schuldt daran / vnd gefährde oder betrug darunter ge-
braucht hetten.

Von tauschen.

Der neundt Littel.

De Personis
statione.



Ann eyner mit eynem andern eh-
nen Tausch trifft das soll aufrichtig vnd son-
der gefährlich betrug geschehen / vnd andret
gestalt nit kräftig sein / Doch alle die weil oder
so lang / als einer dem andern die getauschte
Haab oder Wahr / nit zuhanden stellt / vnd ihn damit lieffert /
oder sich nit sonderlich / den Tausch also stet vnd fest zuhalsten /
versprochen oder verpflicht hett / so mag er von solchem Tausch
widerumb abstehen / Dann dieser Kontract eyn blöder Con-
tract ist / der nit anders als durch handreichung oder lieffering
des getauschten dings / oder aber sonderlichen bestendigen ver-
spruch / vollkönlich betreffstiget wird.

So dann die eyn Parth solchen Contract seines theyls vollzogen hett/die ander Parth aber nit/so mag der Volnzies her/ober wil/den Gegenthely mit Recht anhalten/den Contract seines theyls auch zu vollzihen/oder aber mag er von dem Contract auch abstehen/vnd seine Haab/oder was er auff den Tausch gegeben/widerumb von dem andern erfordern.

Von kauffen vnd verkau- fen der beweglichen Güter.

Der zehend Tittel.

De Verkäuff vnd Käuffe beweglicher Güter vnd fahrender Haab seind kräfftig auch alleyn/auß eynhelliger bewilligung des Verkauffers vnd Kauffers/so sich derwegen vmb das verkauffte Gut/vnd eyn namhaft Käuffgelt darfür/mit eynander vergleichen/Der halben dann einiger Verschreibung(es were dann sonderlich also abgeredt vnd bewilligt) darüber nit von nöten ist.

Wann dann solcher Kauff also geschlossen/so ist der Verkauffer schuldig/dem Kauffer das verkauffte Gut/wann dasselbig vorhanden/vnd in seiner gewalt ist/so bald vnd unverzüglich(so solchs begert wird)zu lieffern/were es aber noch nicht in seiner gewalt/sonder solt ihm erst zukommen/oder were eyn namhaffte zeyt zu der lieffierung bestimbt/solcher zeyt solt erwartet werden/vnd demnach der Verkauffer die lieffierung/so ersterkan/thuen.

N 111 Dagegen

Der ander Theyl

Dagegen ist auch der Kauffer schuldig so bald er mit dem verkaufften Gut oder Haab gelieffert wird / dagegen dem verkauffer bahre bezahlung zuthun / Es were dann der Kauff aufrücklich auff namhaftte fristen / zeyt vnd ziel geschehen.

Nach beschlossenem Kauff ist alle fährlichkeit so der verkaufften Haab oder Gut zustehet / als so eyn verkaufft Baß Wein aufleift / oder sonst schaden empfängt / ic. des Kauffers / vnd kompt ihm zu / vnd mit dem Verkauffer / wann gleich solch Haab noch bei demselben gefunden würde / vnd noch mit gelieffert were / doch so ferr / daß der Verkauffer die lieffierung nicht selbst / wider des Kauffers willen / aufgehalten vnd verzogen / auch mit ursach noch schuldt hett an dem zugestanden schaden oder argermuß des verkaufften Guts / vnd keyn betrug noch gefahr darinn were gebraucht worden / dann sonst were er der Verkauffer solchen schaden zuerstattet schuldig.

Welcher etwas kaufft / der soll zusehen / vnd engendtslich war nemen was vnd von wem er kaufft / Dann were es eyn gestolen oder geraubt Gut / vnd kehne darnach der recht eygenthumbsherr desselben Guts / welcher beweisen könth / dz solch Gut sein were / vnd darauffin Recht klagen würde / vnd es also mit Rechte erhielte / so were der Kauffer ihm solch Gut / auch ohn alle entgeltnuß oder wider erstattung des aufgelegten Kauffgeles / widerumb hinauß zugeben vnd zuzustellen / schuldig.

Desgleichen so jemand umb junge Leuth / so vnder ihren fünff vnd zwenzig jaren / vnd entweder unbedingt / oder unbeschrifft seynd / Oder da sie gleich Formundere haben / doch der Kauff hinder denselben / vnd ohn Richterlich Decret oder zulassen geschehe / namhaftte bewegliche Güter / sonderlich aber

Von dem Landrecht. LXXVI

aber leygende Güter kauffen würde/der muß in der gefahr stehēn/ daß solche Minderjährigen Personen/wann sie zu ihren volljährlichen jaren kommen/solchen verkauff vmbstossen/vnd ihre verkaufft Gut von dem Kauffer/vnd dessen Erben/per restitutionem in integrum widerumb an sich erholen mögen.

Wann auch jemand in kauffen oder verkauffen/oder tauſchen/sich übersehen hett/also/daß er sich über den halben theyl des rechten gebürlichen werths übernommen/oder verkürzt befände/als/so ein ding/das zwenzig Gulden werth/vmb acht oder neun gulden were verkaufft worden/vnd sich der verforscht theyl dessen rechtlich beklagte/ auch solche verforthelyung beweisen könnte/So ordnen vnd wollen wir/daß solcher Contract/von untwirten vnd unkraftig seyn solle.

Es were dann daß der sehnig/so solchen übermäßigen vortheyl hett/vrpüttig were/dem verkürzten/den mangel des rechten werts zuerstattet/als dann möchte er bey getroffenem Contract gehandhabt/vnd dawon mit getrungen werden.

Was aber der rechtwerth eynes verkaufften Guts sehe/foll aus dem abgenommen werden/wie hoch vnd teuer dieselbig Wahr/Haab/oder Gut/zu zeyt des Kauffs in gemeynem werth/inn kauffen vnd verkauffen zu feylen markt gegolten/hingegeben/vnd genommen worden/vngeacht/ob gleich zuvor oder auch hernacher es höher oder geringer gegolten hett/oder gelten würde.

Der ander Theyl

Geschehe auch eyn Verkauff mit dem vorbehalt vnd beding/wo der Kauffer innerhalb eyner bestimmt namhaftesten zeyt das Kauffgelt nit bar bezahlen würde/dass als dann der Kauff nichts schyn solte/vnd der Verkauffer widerumb zu seinem verkaufften Gut soltetreten mögen/xc. Solch geding ist freßtig/da auch der Kauffer solch bestimpte zeyt von bezahlung verschiessen würde lassen/So mag als dann der Verkauffer begern/ihme sein verkaufft Gut widerumb zuzustellen/darzu ihme auch als dann soll verholffen werden/So er aber solchs nit thet/sonder die bezahlung erforderete/so sol ihme zu derselben verholffen werden/vnd der Kauff in seinen kräfftsten bleiben/also/da gleich hernach der Verkauffer sein verkaufft Gut widerumb begeren würde/dass er doch deshalben weither nicht gehört werden soll.

In summa soll in kauffen vnd verkauffen als den färnemsten Kontracten/vnd so am allermeisten gebraucht würd/eyn außschlicher betrug/gefährde/ noch falsch gebraucht werden/sonder da dem Verkauffer eynige namhaftesten vnd schädliche mängel an dem Gut oder Wahr/so er verkaufft/bewusst weren/dieselben sol er nit verhelen/Befündē sich aber hernach innerhalb Monats frist solche mengel(daran der Kauffer doch nit schuld hette) so soll der Verkauffer solch verkaufft Gut oder Wahr/ gegen wider heraus gebung dess Kauffgelts/vnderumb zunemmen/schuldig seyn.

Von verkauffen der lengenden Güter/vnd wie es damit soll gehalten werden.

Der eylfft Tittel.

Dieweil in vnsern Graueschafften/ De Emptione or Ven-
gleich wie auch andern hicherumb gelegen/vn ditione bono
in dieser ganzen Landart altem herkommen vnd rum immo-
gebrauch nach der abtrieb inn verkaufften ley-
genden Gütern gestattet vnd zugelassen wird/
damit dann niemand daran verkürzt noch gefähret werde/
So ordnen seken vnd wollen wir/daz es mit dem verkauffen
der leygenden vnd unbeweglichen Gütern gehalten werden
solle/wiehernach folgt:

Erstlich/wer sein leygend Gut/es seye Hauss/Hoff/Scheu-
wern/Weinberg/Ecker Wiesen/vn dergleichen Feldgüter/ver-
kauffen wil/der sol solchs zu dreyen Sontagen nach eynander/
nach gehaltener Predigt/durch den Gerichts Schultheissen
oder Püttel desselben orts/ für der Kirchen öffentlich verkün-
den/auch sich vnd das Gut so er verkauffen wil/ auch wie vnd
wo es gelegen/mit ausdrücklichen verständigen worten anzey-
gen lassen/von welchem verkündē jedes mals demselben schul-
theissen oder Püttel sechs heller zu lohn werden sollen/Oder
aber mag der/so also verkauffen wil/solche verkündig schrift-
lich thuen/dermassen dz er den Gerichtschreyber eynen Zettel
schreyben lasz/darinn das fürhabend verkauffen/also wie ob-
steht/meniglich verkündt werde/für welche zettel dem Gericht-
schreyber zu seiner belohnung ein schilling heller gegeben/vnd
folgens solcher Zettel an die Kirchthür/ desgleichen ahi das
Rath oder Gerichtshauss/durch den Püttel/vmb obbestim-
te belohnung öffentlich angeschlagen soll werden/Alsdā auch
solcher angeschlagē Zettel/drey Sontag lang nach eynander/
angeschlagen bleiben/vnd gelassen soll werden.

Wann

Der ander Theyl

Wann dann die verkündung also wie obsteht/geschehen/ vnd auf dem nechstgesypten vnd verwanten noch zur zeyt niemand kauffen/sonder auffeyne andern/der dē verkauft machen (wie offtmals geschicht) wartē wolte/so mag alsdāt derjenig dem sein Gut seyl ist/dasselbig verkauften/ wem vñ wie hoch er will/oder kan/wan auch solcher verkauft vñ kauff also geschehen vñ geschlossen ist/so mōge verkauffer vñ kauffer sanipt irē guuten freunden/so bey dem kauff gewesen/darüber den weinkauff halten/Doch mit übermäßiglich/sonder bescheydenlich/als von 20. bis in 40. Gulden/ein ort eins gulden/ Von 40. bis in 80. Gulden/zwey ort/von hundert z. ort/von zweyen hunderet anderthalb gulden/ vñ also fortan/doch je höher die Kauffsumma desto weniger nach anzahl auff vñ nider zurechnen/vñ soll hierin zumal teyn gefahr/noch außschlag/den künftige abtrieber damit zu beschweren/vñ die rechnung alles unkosten vber ihnen zumachen/gebraucht werden/Da auch hierüber der unkost des weinkaufs gefährlicher weiss/übersetzt würde/ so soll der künftig Abtreyber sich dessen vor Gericht zubellagen/vnd gebürliche Richterliche mäßigung darüber zubegeren macht haben.

Wir ordnen setzen vñ wollen auch/dz hinfiran alle verkauffe vnd kauffe vber leygende Güter/vmb gleiches behalts/ auch mehrer bestendigkeit willen/an eyn jeden eit da sie geschehen/in das Kontract oder Scheffenbuch/mit vermeldung/in welchem Jar/Monat vnd tag/von welchen Personen/vmb was kauffgelt/ auch wie die Güter heissen/wo sie gelegen/ob sie frey eygen oder mit zinsen/vnnd sonst auch wie hoch beschwert schen/Und in summa/in aller massen wie der verkauft vnd kauff abgeredt vñ geschehen/eygentlich eyngeschrieben werden sollen.

Verkäufer
bun: der zins
vnd beschwert
zu tragen.

Würde auch jemand im verkauften seiner lengenden Güter die zins/gülten/oder beschwerunge so darauff stehend/verschweigen/vnnd dem Kauffer verhalten/der sol solch Interesse dem Kauffer zuerstattet/vnd darzu in unsrer vngnedige straff die nach gelegenheit der sachen vnd Personen/gegen ihme für zunemmen/gesunken seyn.

Wir

Von dem Landrecht. LXXVIII

Wir wollen auch/was wir hicoben in dem nechst vorgehende Tittel statuirt vñ geordent haben/so viel dessen auch auff die lengende Güter sich schicken wil/vumb furke willen anher repetirt vnd erholet haben.

Weither ist zuwissen/dass nicht alleyn bewegliche vnd unbewegliche Güter/sonder auch kundbare gerechtigkeiten/ als/so eyner eyn Liechtrecht in eynes andern Hoff oder Gar- ten/oder eyn freyedurcfaarth (deren er entrahten könthe) hett/ verkaufft werden mögen/Also mag auch eyner seinen Besitz vnd niesbrauch/Vsfructus in Latein genannt/eynem andern eyn zeytlang/oder auch sein lebenlang/oder so lang er ihm gebürte/verkaussen/vñ ist demnach der Eigenthumbsherr schuldig/dem Kauffer solchen brauch oder niesung zulassen/so lang dieselsbig dem Verkauffer vnd Vsfructuario gebürt vnd zusiehet/doch also/dass er sich dermassen im solchem erkauffen/gebrauch vñ niesung halte/wieder Verkauffere vnd Vsfructuaris selber sich darinn zuhalten/von Rechtswegen schuldig.

Wann auch lengende Güter/vnd die so darfür geacht/als/jährliche gefälle/Pensiones vnd Gültten/auff eynen freyen wi- der kauff/der dem Verkauffer vñ seynē Erben zu seder zeyt vor behalten seyn solle/verkaufft werden/So ordnen vnd wollen wir/dass solcher widerkauff/dem Verkauffer vñ seinen Erben/wann sie kommen/vnd mit erlegung des Kauffschillings /der Lösung oder des widerkauffs begeren/durch den Kauffere vnd seine Erben/gütlich vnd sonder vorenthalt soll gestattet werden/ob gleich darunder oder mittler zeythundert vnd vielmehr = Jahre verschienen weren/Dann wir wollen vñ disponiren hie mit ausdrücklich/dz hierinn keyn Prescription oder verjährung der zeyt/in diesem fall/stat haben solle/Ob wol sonst solchs bei den Rechtsgelehrten zum höchsten controuertirt/vnd dispu- tirt würdet.

Bon

Der ander Theyl
Von dem abtrieb/wann der
selbig statt/vnd wer den zuthun
habe/auch wie er gesche-
hen soll.

Der zwölftt Tittel.

*De Iure Re-
tentionis.*

Ach dem der abtrieb der verkauff-
ten lengenden Güter/ob er wol sonst in den ge-
meynen Keysirlichen Rechten verbotten/doch
durch ondenckliche gemeyn brauche/in dieser
ganzen Landart eyngerissen(wie hicobe ver-
meldt) vnd gleichwol der billigkeit gemäß ist/so lassen wir den
selben auch in träffsten vñ seinem wesen bleiben/doch mit maß/
vndterschied/vnd ordnung/wie hernach folgen wird: Dann
solcher abtrieb/mit allen Personen/noch in allen Gütern/noch
auch jeder zeyt zuthun sich gebürt/noch zuzulassen ist. So wer-
den auch offensials allerley vnbillicher gefehrden/vnd listiger
Practick vnder dem scheyn vñ name des abtriebs/gebraucht/
welchs billich abgeschafft vnd vorkommen sol werden. Der we-
gen ordnen sezen vnd wollen wir/dz es mit dem abtreiben hin-
füran gehalten werden solle/wie nachfolgt:

* Leb. Tit. prouo
xi.

Erstlich/so jemand seiner nootturfft oder gelegenheit nach/
seine lengende Güter/nach dem er dieselben zuvor/laut obge-
setter vnser Ordenuung öffentlich heit verkündē lassen/darauff
aber von der Freundschaft niemand erschienen were/so deren
begert/eynem frembden vmb eyn namhaftē Summa verkaufft
hett/so mögen nach solchem beschehenem Kauff/nichts desto
weniger des verkaufers nechsigesippe Freunde/den frembden
Kauffer/ob sie wollen/mit anbietūg/ auch (da es wil angenom-
men werden) mit bahrer erlegung vnd erstattung des Kauff-
geltis vnd Weinkaufs/widerumb abtreiben.

Doch

Von dem Landrecht. LXXIX

Doch sollen sie solchs thun innerhalb einen vierteil Jars/
nach beschehenem verkauff dann welcher er sey gleich so nahe
verwanth als er immer wolle in solcher zent den abtrieb nicht
thete der soll denselben daraffter nit zuthun haben sonder der
Kauffer in seinem Kauff fest seyn vnd bleiben.

Es sollen aber hierinn die Minderjärgen (das ist die jehnigen so noch vnder ihren fünff vnd zwanzig jaren seynd) auch
die ausländischen aufgenommen seyn der gestalt wann her-
nacher dieselben mit ihrem leiblichen Andt betrewen mögen/
dass ihnen der verkauff nit wissentlich gewesen vnd sie nach er-
fahrung desselben nemlich der Minderjährig nach dem er zu
seinem mündige vollkomlichem alter komin. Der Ausländi-
sche aber nach dem er widerumb anheimisch komin vnd des
Kauffs gewahr worden innerhalb dreyer Monat den abtrieb
fürgenommen haben dass ihnen derselbig als dann gestattet vnd
zugelassen sol werden so ferr sonst die Personen so den abtrieb
thun wollen darzu qualificirt vnd zuläßig seynd.

Dann erstlich setzen vnd orden wir dass die jehnigen so
basthart vnd unehelicher geburt seynd Vnd nicht alleyn sie
die Bastharten sonder auch ihre Kindere ob gleich dieselben
ehelich geborn weren den abtrieb nit zuthun haben sollen wann
andere ehelicher geburt nechstuer wanthe vorhanden seynd.
Welche Pers
sonen nit ab-
treiben mö-
gen

Also sollen auch die jehnigen so des Lands verwiesen/
oder sonst unehrlich gemacht den abtrieb nicht zuthun haben.

Da auch der nechstuer wanthe des abtriebs halben ober
denselben thun wolte zuvor were angesprochen worden vnd
er sich darauff erkert hett (doch dass solchs beweislich) dass

O er den-

Der ander Leyl

er denselb mit thun wolte/der sol hernacher nit weither abzutreyben haben/sonder der abtrieb als dan dem andern nechstgesipten/oder sonst andern Gesipten eröffent seyn.

Item/wan die nechstgesipten selbst bey dem verkauff getrieben/vnd den weinkauff darüber haben trincken helffen/so mögen sie als dann feynen abtrieb thun.

NB

Item/eyn Ausländischer(so in vnsrer Graue vnd Herrschafft nit vonhafft)ob er wol dem verkauffer nahe verwant/so mag er doch den Inlandischen Kauffer nit abtreyben/Dies weil vnzweyfflich zuvermuten/dass er den abtrieb nit ihm selber/sonder eynem andern zu vortheyl vnd gutem thue.

Item/nach verlauffung obbestimpter zeyt der dreyer Moⁿat/foll feynet/der des verkauffs wissen gehabt/vnd inländisch gewesen(doch die Minderjärtigen/wie obsteht/aufgenommen)er seye gleich so nahend gesipt vnn und verwanth als er immer wolle/weither zum abtrieb zugelassen/sonder der Kauff für beständig und kräftig gehalten werden.

Was^e G^a•
er nit mögen
abgetrieben
werden.

Weither so seynd auch eßliche Güter/welche ihret eyngeschafft nach nit wol abgetrieben werden mögen/noch der abtrieb darinn zu zulassen.

Als wan eyn Gut für Herrn zins/oder Schuld öffentlich vñ Gerichtlich feylgetragen/vñ also durch den Augenthums-herrn selbst nit verkaufft worden/da hat der abtrieb nit statt.

Also

Also hat der abtrieb nit stadt wan der Landsidel die beserung seinem Lehenherrn verkaufft hat.

Item / wann das verkaufft Gut der Herrschaft oder der Kirchen mit namhaftten jährlichen Zinsen verhaftet / vnd der Kauffer zu entrichtung derselben gewiß vnd genugsam / aber der Abtreyber ungewiß vñ ungenugsam were / So sol der Abtrieb nit gestattet werden / ob auch gleich der unermügend Abtreyber derwegen bürigen sezen wolte / Dann es mit den Bürgen (sie seyen gleich so habhaft als sie wollen) in sachen so beharrlich oder beständig seyn sollen / eyn zergenglich vnd ganz ungewiß ding ist.

Item / wan Güter / so zum theyl wol / vnd in guter pflege / zum theyl aber vbel / vñ etwan auch weit entlegen seynd / samptlich mit eynander verkaufft werden / So soll der abtrieb auch samptlich geschehen / vnd dem Abtreyber nit gestattet werden / seines gefallens die besten vnd gelegensten abzutreyben / vnd die andern nachgeltigen vnd entlegenen bleyben zulassen / welche sonst ohn die guten vnd wolgelegenen / nit wol zuuertreyben weren.

Item / wann gleich eyn Gut nicht erblich noch gründlich / sonder auff eynen widerkauff eynem frembden verkaufft were / So wollen wir / dz doch nichts desto weniger den nechstgespiel der abtrieb gestattet soll werden / Doch also / dz das vorig Pact vnd der vorbehalt des freyen widerkauffs / inn seinen kräften bleiben / vnd dem Verkäufer vnd seinen Erben jeder zeyt der widerkauff auch beuor stehens soll.

Der ander Theyl
Weithere erklärungen den Abtrieb be-
langen.

Dann mit man auch noch klarlicher wissen möge / welche
den Abtrieb zuthü haben / auch wie weit die nechste Sip-
schaftl gerechent vnd verstanden werden solle / So erklären / se-
hen vñ wollen wir / dz den abtrieb zuthun macht vnd recht ha-
ben sollen / Erstlich alle die jehnigen so in absteigender / vnd in
mangel derselben / die in der außsteigender linnen befunde wer-
den / Zum andern / wo dieselbe auch mit vorhanden / als dann die
nechstgesipte in der zwisch oder besitz linnen / bis in das fünft
glied einschließlich (dem Keysertlichen Rechte nach zu rechnen)
das ist Brüdern / Geschwistern / Brüder vnd Geschwister kin-
dern / vnd fürter derselben kindere / Weither soll sich die nechste
Blutsverwandtschafft / so vllde abtrieb belangt / niterstrecken.

Nachem wollen wir / wann deren so den abtrieb zuthun bege-
ren / viel vnd in gleichem grad der sipschafft verwandt seyn / d/ vñ
keiner dem andern den abtrieb alleyn gönnen wil / dz sie als dann
alle samptlich darzu gelassen werde sollen / Seynd dann die ver-
kauffte vnd abgetriebene Güter theylbar / vñ sie die Abtreiber
können sich derwegen was einem jeden dauron werden sol / ver-
gleiche / so bleibt's dabej / wo aber nit / so sollen sie samptlich dar-
umb losen / welchen das vntheylbar abgetrieben Gut alleyn
bleiben solle.

Auch wollen wir / wann ein Gut mit einem frembden / sonder
einem Blutgesipten aus dem Geschlecht verkauft worden / dz
als dann der Verkauff träffig bleibet / vnd ob gleich ein näher
verwandter kommen / vñ abtreyben wolte / daß ihm doch solches
nit gestattet sol werden / damit nit ein abtrieb auff den andern
erfolge / vnd dadurch die Freundschafft mit eynander inn un-
frieden vnd verbitterung gerahte.

Bann

Wann eyner ein Grundt Platz Haus oder Weingarten kaufft vnd aber sich des Abtriebs zuuerschen hat / der soll denselben / so lange die obbestimpte zeit des Abtriebs wehret / vnd noch nicht vollkomlich herumb ist / vnuerbawet / auch das Gut vnuerendert lassen / das ist / auß eynem Weingarten keyn Wisen / noch auß eyner Wisen eyn Acker machen / sonder in seynen wesenlich form (wie er die gefunden) vñ in gutem bawte erhalten / Dañ ehe die zeit des Abtriebs fürüber / so ist der Kauffer noch keyn gewisser / bestendiger / noch unwiderrufflicher eygenthumbs Herr der verkaufften Güter.

I.

Wann aber der Kauffer sonst an dem erkaufften Gut (vnuerendert desselben) vor dem Abtrieb / eynige kündliche / notwendige vnd nützliche arbeit vnn und besserung gethan hett / die soll ihme neben dem Kauffgelt / Weinkauff / vnd andern vnkosten / so ihme auffgangen weren / nach erkantnuß vnd mässigung Schultheys vnd Scheffen / durch den abtreyber erlegt vnd widerumb erstattet werden.

Da auch gleich der Kauffer keyn besserung auff das gekaufft Gut gethan / doch seines Kauffgelt lang entrathen hette / damit er dann deshalb sich keynes schadens hab zu beklagen / So soll der Abtreyber ihme neben dem Kauffgelt / vnd andern / auch gebürliche Pension / als fünff vom hundert / nach anzahl der zeit erstatten / Es were dann / dz der Kauffer von dem erkaufften Gut / albereyt so vil abnuzung / als die Pension anleufft / eyngenommen hett / dann in solchem fall / soll der Abtreyber mehr nit dañ das aufgelegt Kauffgelt zu entrichten schuldig seyn.

Es soll auch der Abtrieb alleyn im Contract Emptionis, das ist / in kauffen vñ verkauffen / aber in den andern Contracten

O sij als ver-

Der ander Theyl

als verleyhungen/tauschen / obergaben / schankungen/ie. gar
nit statt haben / noch zu gelassen werden/ doch das hierunder
seyn gefährde noch arglist gebraucht werde.

18
Vnd die weil bei dem abtrieb / denselben zu verhindern
durch die Kaufferey/ vnd hinwider denselben zu erhalten / durch
den Abtrieber/in vielerley wege Practick vnd arglistige vor-
theyl gebraucht werden/ So ordnen/schzen vnd wollen wir /wo
sieht gedachte Parthenen hierinn eynigen bösen verdacht auff
eynander hetten/vnd eynander mit vertrauen wolten / dass sie
macht haben sollen/auff den Andt sich zuermanen/welche Andt
dieselben auch(da es also erforderl würde) eynander für Ge-
richt zu leysten schuldig seyn sollen/Nemlich aber/ der Verkauf-
ser/dz er recht vnd aufrichtig verkauft/ auch die Kauffsumma so
hoch seye/wie angegebē worden/vnd dz sonst darunter seyn ge-
fährlicher betrug noch arglist gesucht/noch gebraucht worden/
Dagegen soll der Abtreyber auch zu Gott schweren/vn beteu-
ren/dz er begerten für habenden Abtrieb ihme selber /vnd nac-
mand andern/ auch zu seiner selbst noturft vnd gebrauch zu-
thun für habe/oder gethan hab/vn darunter seyn gefährlicher
betrug noch arglist gebraucht worden/Dan wir alle gefährde
vnd arglist in dem abtreyben genleich verbotten haben wol-
len.

Nach dem sich auch bisswellen zutreget/dz eyn Gut mit ey-
ner Condition/geding vnd vorbehalt verkaufft würd/ als /ey-
ner verkauft ein Haus oder Scherwer/mit dem geding vñ vor-
behalt so feri er der Verkäuffer in eynem viertel oder halbe jar/eyn
anders ihm gelegē/Haus oder Scherwer bekommen vñ kauf-
fen möge/ie. Desgleichē dz auch oftmal der Verkäuffer uff zeit
vñ ziel (die sich etwan auff ein jar oder zweyen/oder lenger/erstre-
cken) geschicht/Vnd aber demnach in zweyffel gezogē würd/ob
in sollichen verkaussen der abtrieb so bald/oder aber erst zu der
zeit

Von dem Landrecht. LXXXII

Zeit/wann die Condition erfüllt/oder das lebt ziel des Kauff-
gelts verricht ist/statt haben solle/Solchen zweyffel auffzuhe-
ben/vnd hierin vndigen zant/vnrechtfertigung zuuorkom-
men/So ordnen sezen vñ wollen wir/wan eyner sein Gut ver-
kaufft/dermassen wie oberzehlt/vñ dasselbig so bald dem Kauf-
fer zubesitzen/zugebrauchen/vnd zunäcken/einraumpf oder zu-
stieft/dz als dann auch der Abtrieb in der hieoben bestimmten zeit/
statt habe soll/vñ solche zeit/so bald nach beschehenem verkauff
sol gerechet werden/Würde aber der Verkäuffer das verkaufft
Gut dem Kauffer nit einraumen/sonder noch in seinem besitz
als für sein versicherig/bis die Condition erfüllt/oder die ziel
alle verrichtvnd bezahlt seyen/behalten/So sol die zeit des ab-
triebs/als dauerst nach beschehener tradition vnd lieffering
des verkauften Guts/aber nit nach dem geschehen verkauff
angerechent werden.

Vnd sollen sonst in allwege die Pacta/geding vñ abreden/so
fer die selben sonst erbar vñ rechtmessig seyn/welche bei dem
verkauff geschehen/in ihren kräfftien bestehen vnd bleibben/dan
der Abtreiber hierin nicht mehr noch weniger vortheyls/als
der recht kauffer/haben soll.

Von Schenkungen/ über- gaben/vnd auffgiffen.

Der dreyzehendt Titel.

Melcher eynem andern etwas von
freyen handen wissenlich vñ williglich schen
cket vnd lieffert/solch Donatio oder Schan-
kung soll kräfftig seyn/so ferr keyn übermaß
noch verforthelyng dabey ist/Welcher auch
D iij eyn an-

De Donatio
nibus et Cef
sonibus.

Der ander Theyl

eyn andern in ernstem mutch vnd bedächtlich / etwas zuschen,
cken verspricht vnd zusagt / das ist er zu halten schuldig / vnd da
er dessen sich verwaygert / mager mit Recht darzu gehalten
werden.

Were aber die Donation vñ Haab / so an Gelt oder fah-
render Haab geschicht / über hundert Gulden werth / die gesche-
he gleich frey von der hand wirklich / oder werde nur mit wor-
ten versprochen / So wollen wir / dz dieselbig mit anders kress-
tig seyn soll / sie werde dann inn das Contract oder Scheffen-
buch / sampt der ursachen / warumb die geschehen / eyngeschrie-
ben / als dann soll sie kresstig seyn / es werden dann sonst andere
rechtmäßige ursachen / warumb sie mit gelten sollte oder mögte/
dagegen eyngewendet / die als dan zu ermessung des Gerichts
stehen sollen / Doch soll nechst gemeldte sagung verstande wer-
den also / dz alleyn das jchnig so über hundert gulde Rechteins
werths / weiter geschenkt worden / unkräfftig seyn / aber die
Schauung inn den hundert gulden / nichts desto weniger
kräfftig vnd beständig seyn soll.

Wolten aber leygende Güter / inn was werth die seyen
jemand geschenkt vnd übergeben werden / solchs soll allwegen
für Gericht gebracht / vnd daselbst eygentlich in das Gerichts-
buch eyngeschrieben werden / dann anders sol die übergabe oder
auffgiff mit krafft haben.

Es soll auch kehner unser Underthanen macht haben/
auff eyn mal alle seine Haab vnd Nahrung an liegenden vnd
fahrenden / gegenwertige vnd künftige / zuuerschenken vnd zu
vergiffen / Es sehe dann / daß er ihm dawon so viel hett zuvor
behalten / daß er in demselben noch chrlisch testirn möchte

Sonst

Von pfandschafften/vnd was denen anhangig.

Der vierzehend Littel.

Pelchem fahrende Haab/ als Sil. *De Pigno-*
bergeschirr/Kleinloth/Bettgewandt/Hausz.
rath/ u. für ein ausgeliachene summa Gelts/ zu
pfandt eingesetzt werden/ der mag vnd soll die-
selbig in seine gewalt vñ gewahrsam nemen/
Dann thut er solchs nicht/ sonder leßt die pfande hinder dem
Schuldner lengen/ vnd es trügesich zu/ daß andere Glaubi-
ger eynfielen/ vnd solche vnderpfande zugleich der andern des
Schuldners Haab vnd Nahrung pfendeten/ so mag er (ob er
gleich der erst) sich seiner pfandschafft mit behelfen/ sonder muß
gleich andern eyntretten/ er hette dann über solche pfande eyn
sondere austrückenliche Verschreybung.

Es soll aber der Schuldherr die Pfande/ so also hinder
ihnen kommen/ fleißig vnn d trewlich bewaren/ als ob sie sein
eigen Gut werten/ auch zu seiner notturft (damit sie desto un-
verletzt bleiben) nit gebrauchē/ noch fürter andern zugebrau-
chen leyhen/ Dann so sich hernacher eynige ringerung vnn
abgang an solchen Pfanden befunde/ dann wer er der Schuld-
herr dem Schuldner zuerstattet schuldig.

Doch

Der ander Theyl

Doch so clyn pfandt ohn alle hinlängkent oder schuldt des Schuldherrn abgieng/ verdürbe oder verloren/vn solch's künftlich gemacht würde/solcher vnuerschelicher vnfall kompt dem Schuldner zu/vnd bringt dem Glaubiger keynen nachtheyl sonder mag er seine schuldt nicht desto weniger an den Schuldmann erfordern.

Es mag auch der Schultherr seine Pfandt/darauff clyn namhaftte scheinbarliche bessirung ist/als/da eyner zwenzig gilden auffeynen silbern vergulte Becher/so vierzig oder fünffzig gilden wol werth ist/gelichen hat/die überbesserung desselben eyneim andern wol fürters verpfenden/Doch also/dass er aufstrücklich seine pfandschafft vermelde vnd anzeigen/Dan so er solche verschwiege/vn das pfand/als ob es sein eygenthum were/fürter versahet/so soll er derwegen von uns vnd unsern Befehlhabern/an Ehren/Leib vnd Gut/nach gestalt vnd befürdung der sachen/gestrafft werden

Zon verpfändung vnd Ver- sezung der leygenden Güter/vnd wie die geschehen soll.

Der fünffzehend Tittel.

De Hypothecis.

Delcher leygede Güter seines schulden halben verpfenden oder versetze wolt/der mag es thun/Doch sol solches anders mit desti für Gericht geschehen/vnd in das Scheffenbuch eygentlich eyngeschriebē werde/mit aufftrücklicher erklärunghen desti gelichens Gelts/der gemachten frist vñziel/vn darfür verlegten vnderpfand/ie,ohn das/folsoche versetzung/vnfrästig vnd nichtig seyn.

Bamm

Von dem Landrechtf. LXXXIII

Wann auch das verpfändt lēgēndt Gut / dem Glaubi-
ger inhändig gethan wird / der gestalt / dze dasselbig nutzen mö-
ge / bis zu der ablösung / Und aber die jährliche abnutzung so reich-
lich erfolgt / das über den darauff gewendten Bau vnd Unko-
sten / auch was des Glaubigers Hauptgelt / so er auff solchem
Gut hat / an jährlicher Pension hette ertragen mögen / noch et-
was namhaftig vberlaufft / So sezen vñ wollen wir / dz sol-
cher vberschusß dem Schuldner zu gut kommen / vñ hernachmals
zu zehnt der widerlösung vnd abrechnung an der Haupesumma
soll abgezogen werden.

Weither wann jemand seine lēgende Güter für eynen ^{Gadiner}
jährlichen zins / eyne andern einschenken vnd verpfänden wil / der ^{14crebung.}
soll solchs auch öffentlich für Gericht thun / inn das Scheffen-
buch / aller massen wie obsteht / eynschreyben / vnd demnach eyn
Gültverschreibung vnder desselben Gerichts / oder aber des
Ampthuāns oder des Schultheysen / darunter solch Gericht
gelegen / In gesiegel / versfertigen lassen / vnnnd dem Gültkauffer
zustellen.

Doch wollen wir / daß hinsuran keyn ewige Gült oder
Pension mehr gemacht / sonder alle solche Pensiones vnd Gült-
en / so vmb eyn namhaftie summa Gelts erkauft werden / ablös-
sig / vnd wider kaufflich seyn sollen.

Wir wollen auch alle unrechtmäßige / ungebürliche vnd
unbillige Pacta vnnnd Geding / so etwan von den Schultherrn
oder Gültkäuffern / den benötigten Schuldleuthen oder Ver-
kauffern aufgedrungen / vnd die armen Leuth dardurch merck-
lich beschwert vnd vernachtheylt werden / auch den Gerichten
darin eynschen zuthun gebürt / vnd sonderlich mit denen über-
mäßigen Fruchtgültten / hicmit ernstlich verbotten / vnd hinsür-
ters vorkommen haben.

Von

Der ander Theyl
**Von Bürgschafften vnd
Bürgen.**

Der sechzehend Tittel.

*De Fide-
tusseribus.*

Mir ordnen/sezen vñ wollen/wann
jemand für eyne andern/bezahlung halben/
Bürg wird/oder sich sonst vmb etwas zu-
thü oder zu leysten verpflichtet/dz der Schuld-
herr ihnen den Bürgen nit annehmen noch be-
flagen solle noch möge er hab dann junior den rechten Schuld-
man darumb mit Recht ersucht/so ferr anders derselbig Inn-
ländisch vnd vorhanden ist/Da er aber nit vorhanden/oder ab-
wesend were/also dass er in der Nähe nit anzutreffen/so mag als
dann der Bürg an statt des hauptschuldners wol angezogen
vnd beklagt werden.

Doch da eyner nicht alleyn schlechter Bürg/sonder zu-
gleich auch Hauptschuldner vnd Bezahlter mit worden were/
vnd sich dermassen verpflichtet oder verschrieben hett/ als dann
mag er allwegen (ob gleich der recht Principal oder Haupt-
schuldner vorhanden/aber bei ihm die bezahlung so wol nicht
zuerholen were) der bezahlung halben fürgenommen vñnd be-
klagt/ auch zu derselben angehalten werden.

Werent auch mehr als eyner/samenslich für jemand bürge
worden/vñ würden folgends der bezahlung halben mit Recht
fürgenommen vñ beklagt so mögen sie samptlich/ oder ihre jeder
besonder/bitzen/dz die schuld vnder sie zugleich vertheylet/vñ ey-
nem seden seinen antheyl daran besonder zubezahlen/ gegönnet
werde/ Welch's auch ihnen als dann so ferr sie anwesendt oder
gegenwärtig auch zu der bezahlung genugsam vñ vermöglich
seind/ gegöflet sol werden/vñ sol solch begern für Gericht gesche-
hen/ ehe vñ zuvor/als der rechlich Krieg/bestigt worden/ver-
midge der Recht.

Der

Der Bürg hat auch nicht macht / den jenigen für den er sich verbürget hat / mit recht zubeklagen / daß er ihnen seiner Bürgschaft bey dem Schultherrn ledig mach / außerhalb in vier fällen / Ersilich / wann er der Bürg von dem Schultherrn vmb die bezalung were rechtlich angesprochen / vñ darzu Condemniert worden / Zum andern / wan̄ die Bürgschaft lange zeit angestanden hett / vnd der Schuldner sich in die bezalung nit schicken wolte / Zum dritten / wan̄ die Bürgschaft anders oder lenger nit / dann auff ein benampte zeit / von Bürgen bewilligt worden / vnd solch zeit herumb were / Zum vierdten / wann der Schuldner in abfall seiner narung / durch vbelhaushalten vnd verschwenden seiner Güter / gericete / also daß der Bürg in gefahr vnd sorgen stehn müste / ob er sich hernach an ihm dem Schuldner widerumb erholen möchte.

Von gütlichen Rachtungen oder verträgen.

Der Sibenzechendt Titell.

Dann je zu zeysten in Spännigen Handeln vnd sachen / so allbereydt in Rechtsfertigung schwelen / oder sonst zanc vnd zwistracht auff sich tragen / daher zubesorgen / daß sie mögen ins Recht erwachsen / durch gütliche verträge vnd Rachtungen / die ierungen gütlich hingelegt vñnd verglichen werden / also daß ein theyl das strittig Gut behelt oder bekombt / der ander theyl aber Gele darfür entpfahet / u. Das schen vnd wollen wir / daß solcher Contract vnd Vertrag / so ferr der mit beyder theyl vorwissen / vnd gutem willen beliebet vñnd angenommen worden / als bald krefstig seyn / vndein Partheie der andern / was sie bewilliget vnd zuhalten

De Trans-
actionibus.

P zuge-

Der ander Theyl.

zugesagt hat / halten soll / das auch die Partheye so dessen sich vertrugt vmb volnistreckung vnd gelebung des vertrags möge anhalten werden / Ob gleich der vertrag bloßlich mit worten abgeredt / vnd weder Brieffe noch Sigel darüber waren auffgericht worden / dann wie man auch janc vnd hader abstellen mag / das ist loblich.

Es sollen aber die verträge also auffgericht vnd erthädigt werden / daß sie Erbar/rechtmäßig/billich/ vñ gleichmäßigkeit kein Partheye dadurch vernachtheylt / vnd vor der ander übersetzt noch beschwert werde / sonder einer jeden die gebüre widerfare.

Auch sollen solche verträge / so einer sondern vnd namhaftesten sachen wegen auffgericht worden / mit auff andere neben händel oder sachen / deren doch in der vnderhandlung mit gedacht noch gemeld worden/erstreckt vnd gezogen werden/Ob gleich sonst die wort in der verschreibung des vertrags / vast weileufig vnd gemeinsam weren gestelt.

So dann der Theyl / welcher daß strittig Gut zuvor inn gehabt hat / auch nochmals durch denn erthädigten vertrag behelt / darum angefochten wirdt / So ist der ander theyl dem selbenderwegen verschafft zuthun mit schuldig / ob gleich ein ander dasselbig Gut hernacher mit Recht ihme abgewonne / Wann aber ein theyl dem andern / daß ingehabt Gut / auf seiner / in des andern handt durch gütlichen vertrag / einantwortet / der ist imselbigen fall verschafft zuthun schuldig.

Den

Von den Eheberedungen vnd Heyraths briessen.

Der achtzehend Titell.

Sestlich Ordnen vnd sezen wir / daß alle Eheberedungen / die werden gleich mündlich oder schrifftlich auffgericht / anders nit gelten noch krestig sein sollen / weder inn noch außerhalb Rechtens / sie seyen dann in beysein der nächstgesippen vnd verwantzen / oder aber in mangel derselben / sonst anderer Erbaren personen / auffrichtig vnd redlich / aber nit heymlich noch in windeln / geschehen.

Werent dann solche Personen / so sich also ehelich zusammen verheyrathen wollen / so arm vnd vnuermöglich / daß sie nichts sonders einander zuzubringen / noch zuuerschreiben hetten / die mögen on geding Leib an Leib / vnd Gut an Gut / so viel sie dessen haben / vnd zusammen bringen / auff Landts gewohnt Heyt Heyrathen.

Wie aber in solchem fall die Landts gewohnheit verstanden / auch wie es volgens zwischen solchen Personen / so also sonder geding auff die blosse Landts gewohnheit eheliche zusammnen kommen / gehalten soll werden / das wollen wir hernach in dem Acht vnd zwenzigsten Titell / von Erbschafften Mans vnd Weybs / ic erklären.

Der ander Theyl

So aber die Personen welche zusammen zuhezaten ent-
schlossen Habhaft / also daß sie oder ihre Eltern einander
ein benannte zugift oder Ehestifter (inn Latein Donatio genannt)
vnd widerlegung (Donatio propter nuptias genannt) an bar-
schafft oder leigenden Gütern vermachten könnten vnd wolten
So ordnen vñ wollen wir/dz solch's nit allein mündlich auf-
gesprochen vñ beschlossen sonder auch schrifftlich verfaßt vñ
entweder in einen formliche Heyrats brieff vnder etlicher von
beider seits verwante freundschaft oder anderer darzu durch
sic erbettener Freunde insiegeln oder pitschiern verbrieft oder
zum wenigsten in zween gleichlautendt auf einander geschnit
ten zetteln / deren jeder Partheyen einer gebüret verfaßt soll
werde Sonderlich wan auch etliche sondere beding wie es mit
denn zugebrachten vnd andern in stehender Ehe eroberten vñ
gezeugten Gütern / den vnderschiedlichen fällen nach zuhal-
ten/wolten auffgericht werde Dann ob wol nit ohn/dz die Hey-
ratsbrieffe vñ verschreibung zu der Eheberedung nit notwen-
diglich erforderet werden sonder auch ohn dieselben (nach besag
der Rechten) die Eheberedungen vñnd die geding / auch nur
mündlich abgeredt werden mögen / jedoch die weil man auf
erfahrung hatt / daß solche Eheberedungen bey dem gemeinen
Manieretheyls beim Wein (daher auch dz wörtlin Wein-
kauff entsprungen) geschehen vnd oftmaß dieselben Eheber-
edungen vngleich zum theyl eingenommen zum theyl auch be-
halten vñnd da sie gleich recht eingenommen vnd behalten wor-
den doch dieselben freunde vnd Zeugen so bey der Eheberedun-
gen vñ Wein kauff gewesen mehrmals ehe vnd zuvor dan die-
selben Eheleuth versterben also daß man leichtlich was vnd wie
es auff dem Ehelichs tag gemacht vñnd abgeredt worden mit
gründlich wischen noch beweisen kan / darauf dann zand ha-
der vnd Rechtfertigung erwachsen thut So ist je daß sicherst
vnd richtigest das vmb bestindiges vnd gleiches behalt willen
die Eheberedungen in obberürtem fall auch schrifftlich ver-
faßt werden.

Von dem Landtrecht. LXXXVII

In solchen verschreibungen soll allwegen zuuorderst/die zugiffst/ desgleichen die widerlegung/ was vnd wie hoch die seyn/namhaftig aufgetruckt werden/ vnd nit mit vnlauteren ge. neins/aen worten geschehen/noch auff zukünftige Erbfäl- le gesetzt werden/ Dann die hoffnung/ so in eines andern todt gesetzt wird/vnerbar vnd vnbillich ist.

Es sollen auch die Heyraths verschreibungen/vnd ab- reden/ weyter mit dann allein so viel dieselbigen zugiffst vnd widerlegung belangt/bündig vñ krestig sein/ wan gleich sonst darin auch die Erbfelle/ wie es damit zwischen ihnen Eheleu- ten künftiglich gehalten werden soll/ mit eingezogen weren/ Dann dessen vngesehen/ soll einem jeden Ehegemahel sein lebenlang beuor vnd frey stehen/mit seinen Gütern(ausser- halb der versprochen zugiffst und widerlegung/ damit es nach innhale der Eheberedung bestiglich soll gehalten werden) nach seinem willen vnd wolgesfallen zu disponieren vnd zuteilieren.

Doch da zwischen ihnen den Eheleuten solche Pacta vnd geding von künftigen Erbfällen auffgericht/ durch sie beyde/ oder ihre eins/in zeit ihres lebens/vnd Ehestandts/nit wider- rüffen wehren/noch durch Testament oder andere rechtmeßige disposition nit verändert würden/ So sollen dieselben/ so viel sie daß erst verstorben Güter betreffen/als durch desselben tode bestettigt/krestig sein/ vnd es vermöge der Heyraths brieffe ge- halten werden.

So auch der zweyer eins der Mann/ oder die Grawe im Witwen standt waren/ vnd sich in die andere oder auch dritte Ehe begeben wolten/so ferr sie dann kein Eheliche kinder hetten/

P iij noch

Der ander Theyl

noch auch deren verhoffenlich weren / so magt ihr jedes dem andern zu der Ehe stetwer oder zugifft geben vnd ver machen alle seine Güter / oder derselben ein theyl / zum Beyseß / oder auch zum eygenthum / nach seinem wolgefassen.

111. hie 1. Art. 11.
C de sc. 5. n. p.

Werent aber ehliche kindere vorhanden / So soll der theyl dess dieselben seind / es seye der Mann oder die Fraue / nicht macht haben / seinem künftigen Ehegemahel mehr als ein kindes theyl auf seiner natung zuverschreiben oder zuverma chen / Was es aber darüber ver machen würde daß soll nichtig vnd unkefftig sein.

Auch midgen solche Personen so als Witwer vnd Witwe zusammen Heyrathen / vnd beyderseyts kindere zusammen brin gen / auch noch fernere kindere miteinander zubekommen ver hoffen / wol ehn Eynkindschafft auff den himlichstag abreden / vnd beschlossen / Doch soll dieselbig volgens Gerichtlich be krefftiget / vnd darin die Ordenung gehalten werden / wie die hernach in dem zwenzigsten Titell erklärt wird.

Von verbottenen vnd unzuleßigen Ehen.

Der neundzehend Titell.

De Matrimoniis prohibitis.

Doch dem aber die Ehe mit oþn vnl derschendt freye vnd meniglich erlaubt sonder vielen Personen in dem Götterlichen vnd Ke rselichen Rechten / auch von Natürlicher zucht vnn Erbarkeit wegen / zusammen sich zu uer

Von dem Landtrecht. LXXXVIII

uerheyren / verbotten ist (wie hernach folgen wirdt) solches auch von hohes vnd niedriges standts Herrschafften vnd Oberleyten in ihren auffgerichteten Ordnungen vnd Refor- mationen gleicher gestalt ernstlich verbotten ist.

Vnd dann wir nit weniger / alle Zucht vñ Erbarkheit bey unsren vnderthanen auffzupflanzen vnd zuerhalten geneigt seind / dessen auch vns schuldig erkennen / als haben wir nit vnderlassen wollen / hierin auch gute verschung zuthun / vnd Or- denung auffzurichten / deren nach vnsere vnderthanen in ihren Heyrathen sich zurichten / vñ für denen / in obbestimmbten Rech- ten verbottenen / auch sonst von erbarkheit wegen abschewlichen vnd vnzulessigen Ehen / zuerhalten wissen.

Darumb Ordnen / sehn vnd wollen wir / erstlich vnd ins gemein / daß keiner vnsrer vnderthanen / hindersatz / oder ange- höriger / was würden / standts vnd wesens der seye / mit denen Personen sich Ehelich verpflichte / welchen in den Göttlichen vnd Kaiserlichen Rechten / auch von wegen Natürlicher zucht vnd Erbarkent / es seye von wegen der Sipschafft vnd Mogs- schafft / oder aber von wegen der nahen Schwägerschafft / zu- sammen zuehelichen verbotten ist.

Damit aber / welche Personen dermassen verbotten seyen / dem gemeinen Maß erklert werde / dieweil nit ein seder die rech- tung den Graden nach / wie die in den Rechten aufgetruckt / vnd verbotten machen kan / noch versteht / So wollen wir die- selben verbottene Personen alle Ordenlich benennen / damit ein jeder dieselben / in was Graden vnd fällen / auch auf was ursachen / der Ehe halben sie verbotten / desto leichtlicher ver- sehn möge.

Der ander Theyl
Personen mit welchen von
wegen der Blutsfreundschafft vnd
Sippschafft zu Heirathen
verbotten.

Sersonen / so von wegen der Bluts-
freundschafft in der rechten Linien (hinauff-
werts zu rechnen) zu ehelichen verbotten / die-
weil solche Personen/ in der zälder Eltern als
nemlich der Müttere/ befunden werden.

III.

Merk die je-
lung vñ rech-
nung der Per-
sonen vñ gra-
bene sol vnd bei
an der Ersten
zeit angefan-
gen werden.

Der Großmutter Mutter Mutter vñ vsgendt hinauff
zu rechnen seind alle verbotten.

III.

Der Großmutter Mutter.

II.

Die Großmutter / weder dess Vatters noch der Mut-
ter Mutter.

1.

Seine Mutter.

Der Sohn soll nicht nemen hinauffwerts zu rechnen.

Gemeyn

Von dem Landrecht. LXXXIX
Gemein Regel in der rechten Linien
auff vnd abwerts.

LSwirt kein Ehe zugelassen/zwischen kindern vnd Eltern
in der rechten Linien sie seien nahe oder ferne/ aneinander verwant/vnd wann sie auch (so es möglich) gleich tausent
gliedt von einander weren.

Personen/ So von wegen der Blutfreundschaft in der
rechten vnd geraden Linien (hinauffwerts zu rechnen)
zu Ehelichen verbotten/ den solche Personen/ in der zal der Eltern/
als nemlich der Vatter/befunden werden.

1111.

Des Grossvatters Vatters Vatter/vnd volgends hinauff
zu rechnen/ seind alle verbotten.

111.

Des Grossvatters Vatter.

11.

Den Grossvatter/ er seye des Vatters oder der Mutter
Vatter.

1.

Den Vatter.

Die Tochter soll nicht nemen hinauff-
werts zu rechnen.

Brsach.

Der ander Theyl Vrsach.

Diese bissheran erzelte Personen / seind alle unsere liebe
Vätttere vnd Mättere / der halben soll sich kein Kindt
mit derselben einen verehelichen oder berüren.

Personen / so von wegen der Blutfreundtschafft / in der
Rechten vnd geraden Linien (herunterwerts zurechnen) zu
ehelichen verbotten / den solche Personen / in der zal der kinder
als nemlich der Töchtern befunden werden.

Der Vatter soll nicht nemen.

I.

Seine Tochter / auch die nicht / so er etwann außerhalb der
Ehe gezeugt hat.

II.

Der Tochter Tochter / noch seines Sohns Tochter.

III.

Der Tochter Tochter Tochter / noch seines Sohns Toch-
ter Tochter.

Der Tochter Tochter Tochter Tochter / noch seines Sohns
Tochter Tochter Tochter.

Vnd volsgendt hinab zu zelen / seind alle verbotten.

Personen / so von wegen der Blutfreundtschafft / in der ge-
rechten

Bon dem Landtrecht.

XC

rechten vñ geraden Linien hinunterwerts zurechnen) zu Ehe-
lichen verbotten/denn solche Personen in der zal der kinder/als
niemlich der Söhnen/befunden werden.

Die Mutter soll nicht nemen.

L

Den Sohn/auch mit den/so sie etwann außerhalb der Ehe
gezeugt möchte haben.;

LL

Des Sohns Sohn/noch ihrer Tochter Sohn.

LLL

Des Sohns/ Sohns/ Sohn/noch ihrer Tochter Sohns
Sohn.

LLLL

Des Sohns/ Sohns/ Sohns/ Sohn/ noch ihrer Tochter
Sohns Sohns Sohn.

Vnd volgendlt hinab zu zelen seind alle verbotten.

Ursach.

Diese erzelte Personen/seind alle unsere liebe Söhne/vnd
Töchter/derhalben soll man sich von diesen allen ent-
halten.

Personen/So von wegen der Blutfreundschaft/in der *In linea Col-*
lateralis.
Seitwerts Linien (hinauffwerts zurechnen) zu Ehe-
lichen verbotten.

LLLL

Der ander Theyl

III.

Vorher
hinauffwerts
zu gehn. Des Großvatters Vatter Schwester noch der Großmutter Mutter Schwester.

III.

Des Großvatters noch der Großmutter Schwester.

II.

Des Vatters noch der Mutter Schwester.

I.

Der Sohn soll nicht nemen hinauffwerts.

Ursach.

Desse hinauffwerts erzelte Personen werden an statt vnsrer Mutter geacht. Derhalben will Gott vnd das Natürlich Recht daß man sich von denselben enthalte.

Auch von vnd
denhinauf,
werts Linien (hinauffwerts zu rechnen) zu Ehelichen ver-
werten zuordnen
sollten. Personen so von wegen der Blutsfreundschaft in der seit-

Des Großvatters Vatters Bruder noch der Großmutter Mutter Bruder.

III.

Des Großvatters noch der Großmutter Bruder.

II. Des

11.

Des Vatters noch der Mutter Bruder.

Die Tochter soll nicht nemen/
hinauffwerts.

Ursach.

Diese hinauffwerts erzelte Personen seind als für unsere
Väter zu achten/ verhalben ist verbotten/ sich mit densel-
bigen in Ehestand einzulassen.

Personen so von wegen der Blutsfreundschaft / in den
Seitwärts Linien (hinunterwerts zurechnen) zu Ehe-
lichen verbotten / denn solche Personen an statt unsrer Töchter
geachtet werden.

12.

Der Bruder soll nicht nemen/
hinabwerts.

11.

Des Bruders noch der Schwester Tochter.

111.

Des Bruders Tochter Tochter/noch der Schwester Toch-
ter Tochter/noch des Bruders Sohns Tochter/noch der
Schwester Sohns Tochter.

1111.

Des Bruders noch der Schwester Tochter Tochter/
Tochter/noch des Bruders Sohns Sohns Tochter/noch der
Schwester Sohns Sohns Tochter/et.

Q

Regel.

Der ander Theyl Regel.

Welches Tochter ich nit darff nemen / desselbigen Tochter
Tochter ist mir auch verbotten / ja auch desselbige Toch-
ter Tochter Tochter.

Wer sonē / so von wegen der Blutfreundtschafft / in der seit-
werts Linien (hinunterwerts zurechnen) zu Ehelichen
verbotten / den solche Personen / als für unsere Söhne geacht
werden.

I. Die Schwester soll nicht nemen hinabwerts.

I L

Des Bruders Sohn / noch der Schwester Sohn.

III.

Des Bruders Sohns Sohn / noch der Schwester Sohn
Sohn / noch des Bruders Tochter Sohn / noch der Schwester
Tochter Sohn.

III.

Des Bruders Sohns Sohn / noch der Schwester
Sohns Sohns Sohn / noch des Bruder Tochter Tochter
Sohn / noch der Schwester Tochter Tochter Sohn.

Wer sonē / so von wegen der Blutfreundtschafft / in der
seitwerts Linie / sich miteinander zuverhelichen verbotte.

I.

Als nemlich Brüdern vnd Schwestern / sich miteinander
zuverhelichen oder zuverluren / ist von Götlichen / Naturli-
chen

Von dem Landrecht.

XCI

chen vnd allen Rechten vnd Geschen verbotten/ sie seind von voller oder halber geburt/ das ist von einem Vatter oder einer Mutter/ oder allein von der beiden einen/ ja auch die nicht so etwann außerhalb der Ehe der Vatter vnd Mutter erzeuget hat.

II.

Bruder vnd Schwester kindere.

III.

Bruder vnd Schwester kindts kinder vnd soll solchs auff folgende weis verstanden werden / daß die Ehe im vierdten Grad / mit allein in vngleicher / sonder auch in gleicher Linien verbotten sein solle.

Volget nuhn von Personen vnd Graden / so von wegen der Schwagerschafft zu Ehe, lichen verbotten.

Personen so von wegen der Schwagerschafft in der rechten Linien (hinauffwerts zu rechnen) zu Ehelichen verbotten/ den solche Personen für unsrer Mutter gehalten werden. Die gelung der Personen soll vorden an gesangen werden/ an der ersten jah.

III.

- 6 Des Großvatters Vattern Weib/ das ist des Großvaters Stieffmutter.
- 5 Der Großmutter Vatters Weib/ das ist der Großmutter Stieffmutter.
- 4 Seines Weibes Großvatters Mutter.

2 ii 3 Seines

Der ander Theyl

- 3 Seines Weibes Grossmutter Mutter,
- 2 Seines Stieffvatter Grossmutter,
- 1 Seiner Stieffmutter Grossmutter.

I L

- 4 Des Großvatters weib/ daß ist seines Vatters oder sei-
ner Mutter Stieffmutter.
- 3 Seines weibs Grossmutter/ sie seye des Vatters oder der
Mutter Mutter.
- 2 Seines Stieffvatters Mutter.
- 1 Seiner Stieffmutter Mutter.

Desgleichen auch weiter.

I.

- 5 Seiner Braut Mutter/ das ist die / mit welcher Tochter
er sich zuvor verlobt/ und doch nicht Hochzeit mit
ihr gehalten hat.
- 4 Seines Vatters Braut / oder vertravete / welche seine
Stieffmutter soll geworden sein.
- 3 Seine Schwieger/ das ist seines weibs Mutter.
- 2 Seines weibes Stieffmutter / welche ihr Vatter nach
ihme gelassen.
- 1 Seine Stieffmutter/ es seye die erste/ ander oder die dritte/
welche sein Vatter zur Ehe gehabt.

Der

Von dem Landtrect. XCIII

Der Sohn soll nicht nemen hinauffwerts
zurechnen.

Personen / So von wegen der Schwägerschafft / in der Prechten Linien (hinauffwerts zurechnen) zu Ehlichen verbotten / denn solche Personen für unsere Väterre gehalten werden.

III.

- 6 Ihres Großvatters Mutter Mann / daß ist ihres Großvatters Stieffmutter.
- 5 Ihrer Großmutter Mutter Mann / daß ist ihrer Großmutter Stieffvatter.
- 4 Ihres Mannes Großvatters Vatter.
- 3 Ihres Mannes Großmutters Vatter.
- 2 Ihres Stieffvatters Großvatter.
- 1 Ihrer Stieffmutter Großvatter.

II.

- 4 Ihrer Großmutter Mann / daß ist ihres Vatters oder ihrer Mutter Stieffvatter.
- 3 Ihres Mannes Großvatter / er seye dess Vatters / oder der Mutter Vatter.
- 2 Ihres Stieffvatters Vatter.
- 1 Ihrer Stieffmutter Vatter.

Q ui Also

Der ander Theyl.
Also auch weyter nit nemen.

1.

3 Ihres Breutigams Vatter/das ist der/mit welch's Edh.
ne sie sich zuvor verlobet/vnnd doch nit Hochzeit mit ihme ge-
halten.

4 Ihrer Mutter Breutigam /oder vertrawten/welcher ihr
Stieffvatter soll geworden sein.

3 Ihren Schwäher/das ist ihres Mannes Vatter.

2 Ihres Mannes Stieffvatter/welchen seine Mutter nach
ihme gelassen.

1 Ihren Stieffvatter/er sei der erste/andere/oder dritte/viel-
chen ihr Mutter zur Ehe gehabt hat.

Die Tochter soll nicht nemen
hinauffwerts.

Personen/so von wegen der Schwagerschafft in der rech-
ten Linien(hinunterwerts zurechnen)zu Ehlichen ver-
botten / denn solche Personen für unsre Töchter gehalten
werden.

Der Vatter oder Stieffvatter
soll nicht nemen.

1.

1 Die Stiefftochter.

2 Des Stieffsohns Weib.

3 Die Schnur(das ist seines Sohns Weib.)

4 Des

4 Des Sohns verlobte Braut.

II.

1 Der Stiefftochter Tochter.

2 Des Stieffsohns Tochter.

3 Des Sohns Sohns Weib.

4 Seiner Tochter/ Sohns Weib.

III.

1 Der Stiefftochter Tochter Tochter.

2 Des Stieffsohns Tochter Tochter.

3 Des Sohns Sohns Sohns Weib.

4 Seiner Tochter/ Sohns Sohns Weib.

Ein gemeine Regel / welche so wol in
der Blutfreundtschafft als in Schwä-
gerschafft statt hat.

Wann des Breutigams vnd der Braut Grossvatter vnd
Großmutter / Schwester oder Bruder kinder gewesen /
so ist die Ehe/ heid von wegen der Blutfreundtschafft vnnnd der
Schwagerschafft halben verbotten/ nach gemeinen vnd vblis-
chen Rechten.

P Ersenen/ so von wege der Schwägerschafft in der rechte In linea
Linie (herunterverts zurechnet) zu Eheliche verbotte/ den rechts.

Q iiiij folche

Der ander Theyl.
solche Personen für unsere Söhne gerechnet werden.

Die Mutter oder Stieffmutter soll nicht nemen.

I.

- 1 Den Stieff Sohn.
- 2 Der Stieff Tochter Mann.
- 3 Der Tochter Mann.
- 4 Der Tochter verlobten Brüttigam.

II.

- 1 Des Stieff Sohns Sohn.
- 2 Der Stieff Tochter Sohn.
- 3 Des Sohns Tochter Mann.
- 4 Der Tochter Tochter Mann.

III.

- 1 Des Stieffsons Sohns Sohn.
- 2 Der Stiefftochter Tochter Sohn.
- 3 Des Sohns Sohns Tochterman.
- 4 Ihrer Tochter Tochter Tochter Mann.

Erinne,

Diese secht erzelte Personen: seynd alle ahn statt vnserer lieben Töchtern vnd Söhnen: vor welchen Vatter vnd Mutter oder auch stieffvatter vnd stieffmutter: eine scheide haben: vñ sie nicht berüren: noch schenden: sondern mit zucht Ehe: re sollen: Solchs leren beyde Götliche vñ Kaiserliche: ja auch das Natürlich Recht: vnd alle menschliche vernunfft: derhalb: wen wisse sich jederman: darnach zu halten.

Personen so von wegen der Schwägerschafft (in der seit: Auch von vñ
der an hinauff
werts jüngs
ten.) zu Ehelichen verbotten.

III.

1. Des Großvatters Bruders Weib.
2. Seines Vettern Weib: das ist: seines Vatters Bruders Weib.
3. Seines Ohnes Weib: das ist: seiner Mutter Bruder Weib.
4. Seines Schwägers Schwester: das ist: seines Weibes Vatters Schwester.
5. Seiner Schwiger Schwester: das ist: seines weibes Mutter Schwester.

Der Bruder soll nicht hinauffwerts nemen.

Der Bruder soll nicht hinunterwerts nemen.

1. Seines

Erster Thael vom

I.

- 1 Seines Bruders Weib.
- 2 Seines Weibes Schwester.

II.

- 1 Seines Bruders Sohns Weib.
- 2 Seiner Schwester Sohns Weib.
- 3 Seines Weibes Bruders Tochter.
- 4 Seines Weibes Schwester Tochter.

III.

- 1 Seines Bruders Sohns Sohns Weib.
- 2 Seines Bruders Tochter Sohns Weib.
- 3 Seiner Schwester Sohns Sohns Weib.
- 4 Seines Weibes Bruders Tochter.
- 5 Seines Weibes Schwester Tochter Tochter.

*In linea col-
lateralis.*

Personen so von wegen der Schwagerschafft (in der seits
werts Linien) zu Ehelichen verbotten.

III.

- 1 Des Grossvatters Schwester Mann.

II. Des.

Von dem Landrecht. XCVI

II.

- 2 Ihrer Basen Mann/ das ist ihres Vatters Schwester Mann.
- 1 Ihrer Nichten Mann/ das ist ihrer Mutter Schwester Mann.

III.

- 2 Ihres Mannes Vatters Bruder.
- 1 Ihres Mannes Mutter Bruder.

Die Schwester soll nicht (hinauffwerts) nemen.

Die Schwester soll nicht hinabwerts nemen.

IV.

- 1 Ihrer verstorbenen Schwester Mann.
- 2 Ihres verstorbenen Manns Bruder.

V.

- 1 Ihres Bruders Tochter Mann.
- 2 Ihrer Schwester Tochter Mann.
- 3 Ihres Mannes Bruders Sohn.
- 4 Ihres Mannes Schwester Sohn.

VI.

- 1 Ihres Brudern Sohns Tochter Mann.
- 2 Ihres

INVOX

Der ander Theyl

- 2 Ihres Bruders Tochter Tochter Mann.
- 3 Ihrer Schwester Tochter Tochter Mann.
- 4 Ihres Mannes Bruders Sohns Sohn.
- 5 Ihres Mannes Schwester Sohns Sohn.

Von Schwägerschafft.

Erste Regel.

Sele meines weibes Blutsfreunde/
seind mir geschwägert/der gestalt/in welchem
gliedt der Blutsfreundtschafft / sie meinem
Weib verwant / im selben gliedt seind sie mir
Schwägerschafft halben zu gethan.

Die ander Regel.

Gleicher gestalt alle Blutsfreunde des Mans / seind sei-
nem Weib geschwägert/der gestalt/in welchem Grad der
Blutsfreundtschafft sie dem Manne zu gethan/im selben Grad
seind sie dem weib mit Schwägerschafft verwant / vnd den-
nach/wie weit sich die Prohibition in die Blutsfreundtschafft
erstreckt / also weit erstrecket sie sich auch in der Schwäger-
schafft. Dañ gleicher gestalt wie sich einer von seinen Bluts-
freunden enthalten soll/also ist er sich auch schuldig von seines
Weibes freunden zu enthalten / vñ in solcher massen/auch daß
weib von ihres Manns freunden.

Bon

Von dem Landtrecht. XCVII

Von Breutigam vnd der Braut/das ist/die sich
mit einander öffentlich verlobet/vnd aber das eine ver-
stirbet/ehe die Hochzeit oder Beylager
gehalten worden.

Der Sohn soll nicht nemen/seiner Braut Mutter/Item er
soll nicht nemen/seines Vatters Braut/oder vertrawte/
welche seine Stieffmutter solte worden sein.

Also soll es auch der Tochter halben ge-
halten werden Nemblichen.

Die Tochter soll nicht nemen ihrer Mutter Breutigam
oder vertrawten / welcher ihr Stieffvatter solt gewor-
den sein.

Item sie soll nicht nemen ihres Breutigams Vatter / das
ist der/mit welches Sohne sie sich zuvor verlobt/vnd doch mit
ihme nicht Hochzeit gehalten hat.

Der Vatter soll nicht neme seines Sohns verlobte Braut.

Die Mutter soll nicht nemen / ihrer Tochter verlobten
Breutigam.

Zum lehren. So verbietet auch die Keyserlichen Recht/auf-
trächtlich / daß der Mann zu der Ehe nicht nemen soll/ die jeni-
ge / die er auf der Tauff gehebt hat/ die weile er anders nit/ als
an statt des Vatters zuachten ißt.

Erinnerung vnd unterricht.

Jeweil Mann vnd Weib / ein Leib vnd ein Fleisch durch
die Ehe wörde/ soll ein jeglichs sich vō des andern Blut-
freunden

Der ander Theyl

freunden enthalten / Es werden aber nit allein Blutsfreunde genannt / welche von ganzer geburt / als von einem Vatter vnd von einer Mutter / Sondern auch / welche von halber geburt / als von dieser einem ja auch welche etwann außhalb der Ehe gezeuget / vnd des geblüts halben / durch das Naturlich Rechte mit einander verwant seind / vnder welchen Personen keine Eheverbindung / noch vermisching geschehen soll / wie dann im Dritten buch Moze am achtzehenden Capitel verbotten wirdt / vnd welcher dieser Personen eine so shme mit Blut verwant vnd verbotten berürt / der hat eine Blutschande begangen.

Dieses seind nuhn die Personen / so in den Göttlichen vnd Keyserlichen Rechten zum theyl auch von zucht vnn und Erbarkeit wegen / hin vnn und wider auch durch andere Oberkeiten bey schweren peen als des Bannes vnd absonderung von der gemeinschafft der Geistlichen Kirchen / auch scheydung derselben verbottenen Personen darzu der weltliche Oberkeit straff des Gewers vnd Schwerdes vnd anderer mehr zusammen zu heyraten verbottenseind / Der wegen dann menniglich solcher Personen sich enthalten / vnn und dieselben auch sich selbst / mit Blutschanden nit verunreinigen solle.

Wie dann auch wir solches hiemit ernstlich bey vermeidung hernach bestimbt peenen / allen vñ jeden unsern vnderthanen vnd angehörigen geboten haben wollen.

Von heymlichen verlubdnüssen vnd Ehen.

Weiter nach dem wir erinnert worde / auch zum theyl selbst befunde / daß zu zeiten junge Leuth / Söhne vnd Töchter / durch

te/durch Schenke vñ Kopplereyen/ zu heymlichen Ehegela-
den versürt/vnd also ihren Eltern/ehe dann sie zu rechtem ver-
standt vnd Alter kommen/ entzogen/vnd so viel als abgestolen
werden / auch etwann die jungen von sich selbst/ auf egener
mitwilliger Bosheit/ vñ ungehorsam gegen ihren Eltern/de-
ren unbefragt/sich heimlich miteinander versprechen vnd ver-
heyraten/zu wider den Götlichen/Natürlichen/ vnd Kais-
lichen Rechten / derwegen dann auch viel Christliche fromme
Oberkeiten im heyligen Reich/ solche heymliche verlubdnu-
sen (ungeacht daß die sonst im Geistliche Rechten zugelassen)
vnd geduldet werden) beschweren straffen verbotten haben.

Allso Ordnen/schēn vnd gebieten wir / das hinsüran in
unsern Graueschafften/ niemant / Manlichs oder Weiblichs
geschlechts/ welche noch vnder dē gewalt ihrer Eltern / vñ noch
nit vier vñ zwēzig jar alt seind/ sich mit eim andern heimlicher
weis/ chelich versprechen vñ verglubden/ sonder ein jedes kind/
Tochter oder Sohn / mit rath/ vorwissen vnd willen/ seiner
Eltern / oder inn mangel derselben / seiner nechstverwanten
Freunde/ vnd Fürmündere/sich chelich verheyraten soll / wür-
de aber jemand dem zugegen handeln/ vnd sich ohn rath/vor-
wissen vnd bewilligen seiner Eltern/ Freunde vnd Fürmände-
re/ verheyraten / die wollen wir nach gestalt der sachen/ Perso-
nen vnd vmbstende / ernstlichen am Leyb / oder Gut / mit dem
Thurn oder verweisung des Lands / straffen / vnd darinn nie-
mans verschonen/wir wollen auch das solche verlubdnuſe vñ
versprechunge/vnkrefftig/vnbändig/von vns werden/vñ nichtig
sein/ vnd in unser Oberkeit vnd Pfarrhen oder Kirchen nie
außgeruffen / noch eingesegnet werden sollen / Es were dann
sach/ daß der verlobten Eltern/ oder derjenigen so anstatt der
Eltern seind/ ihren willen zu solcher chelichen vermahelung/
hernacher geben würden/ als dann soll solchs vns/oder unfers

R ij abwe-

Der ander Theyl

abwesens / vnsfern Rathen vnd Beuchlhabern angezeigt / vnd darüber ferners beschydts erwartet werden.

Demnach gebieten wir nochmals allen obbemelten vnsfern vnderthanen / hindernissen / vnd angehörigien / hiemit ernstlich alle oberzelte vnsere Ordenungen vnd Satzungen gehorsamlich vnd festiglich zu halten / dann da jemandt derselben / es seye Man oder Weib's bilde / künftiglich solchen Ordenungen zu wider handeln / vnnid sich heymlich sonder rath / vorwissen / vnd bewilligen seiner Eltern / oder deren so an derselben stat zuachten / verläbden / oder sonst mit den oberzelten verbotnen Personen färzlich verehelichen vnd vermischen wärde / daß dicselben von vns nit allein / vermidge der Recht / vnnid des heiligen Reichs peinlichen Gerichtsordnung gestrafft / sonder auch solche Ehen fär vntächtig vnd nichtig / vnd die kindere / so daraus geborn / nit für ehelich noch Erbuehig erkennet / auch solche Personen vnsrer Graueschafften vnd Oberleiten / verwiesen werden sollen.

Damit aber niemandt sich hierinn der unvissenheit zu entschuldigen hab / So wollen vnd gebieten wir / daß alle vnnid jede vnsre Pfarrherren vnd Kirchendienere / ein jeder in seiner Pfarr / diese vnsre Ordnung von der Kanzel zum jat zweimal dem Volk verlesen / vnd sie daneben / zuhaltung desselben vermanen sollen / nemlich aber auff Montag nach Ostern / vnd dann auff den nechsten Sontag nach S. Michaels tag.

Das auch keiner vnsre Pfarrherr einsig Ehe einsegnen soll / die er mit zuvor dreye Sontag nach einander in seiner Pfarr / öffentlich aufgerufen vñ verkündiget / vnd aber solch aufrüffen vnd

sen vnd verkünden auch anders / noch ehe nit thun soll / er habe dann zuuorderst beyde zukünftige Eheleuth / ob vnd wie nahe sie einander Blutfreundschaft / oder aber Schwager-schafft halben verwant seyen / eygentlich befragt hab. Da er dann darunder befinden würde / daß dieselben in vorerzelten verbetteten Graden eynander verwant / vnd zugethan wesen / oder daß sonst einiger zweifel / darauf etwann sie die Pfarrherr sich selbst nit wol zuuerrichten wüsten / für viele / daß sie als dann die Partheyen für uns oder unsre Beuehlhabere bescheyden vnd weisen / daselbst auch sie die Partheyen / dem nach fernern Bescheydt bekommen sollen.

Wir wollen auch noch wenter / allen unsren Ambtsleut-
ten / Räthen / Beuehlhabern / Kelnern / Schultheissen vnd
Gerichten eines jeden orts unsrer Graue vnd Herrschafften /
die jetzo seind / vnd hernach sein werden / bey ihren pflichten
vnd Ahdern / die sie uns gethan / vnd künftiglich noch thun
werden / hicmit ernstlich außerlegt / beuohlen vnd gebotten
haben / daß sie auff diese unsre Ordnung fleißig außmer-
ckens haben / darüber ernstlich halten / auch alle die so diesels-
big vbersaren / uns anzeigen / damit wir mit gebürrenden straf-
fen vnd peinen / gegen denselben vertrettern / volnsaren mögen.
Alles bey vermeidung unsrer hohen vngnad.

Der ander Theyl
Von Eynkindschafften
wie die auffgericht/auch wie es
damit soll gehalten
werden.

Der zwenzigst Titell.

Diesweil die Eynkindschafften biß daher in vnsern Graueschafften / gleich wie auch allenthalben herumb/vnnd vast am ganzen Reynstram in gemeynem brauch vblich herkommen/also/wann ein Mann oder Weib so aus voriger Ehe kindere bekommen/vnd leben hat/nach des vorigen Ehegemahels absterben/sich in die zweyte Ehe begibt/ daß als dann cyn Eynkindschafft auffgericht wirdet/ dardurch dieselben kindere der ersten Ehe/mit den zugebrachten auch den zukünftigen kindern zweiter Ehe/einerley vnd gleiche kindere werden/derwegen auch alle iherer beyder Eltern verlassene Güter/als weren sie von einer Vatter vnd Mutter geborn/zugleich erben/ie. Und aber dardurch die erste kindere oftmais schwerlichen an iherer außerstorbenen vächterliche Erbschafft vernachtheilt vnd versortheylet worden / auch dardurch sonst allerley mißverstandt vnd zanck sich zugetragen / damit dann solches hinfüran vorkommen/vnd solcher Contract auch seine gewisse Ordnung vnd form hab.

So Ordnen seken vnd wollen wir / das hinfüran gedachte Eynkindschafften anders nit/dann auff nachvolgenden maß vnd form auffgericht werden/vnd da solches vnderlassen/ dieselben Eynkindschafften nichtig vnd unkrefftig sein/ auch nit angenommen noch zugelassen werden sollen.

Von dem Landrecht.

C

Erslich so fürgeschlagen vnd fürgenommen wirdt/eyn Eyn-
kindtschafft/auffzurichtē / so sollen zuuorderst der kindere erster
Ehe Fürmündere / oder wo die nit vorhanden / derselben Ans-
herr vnd Anfrawe(so die noch lebten) oder derselben erwachse-
ne Geschwisterig / oder andere nechstverwante Freunde/ des
erstverstorben Ehegemahels / denen ohn das von Rechts we-
gen die Fürmünderschafft gebürte/ vñ der kindere Erben(so sie
verstorben)sein möchten/in dreie oder vier (wann man so viel
gehaben kan) darzu erforderl berussen/ vñnd ihnen die fürha-
bende Eynkindtschafft angezeigt werden.

Als dann sollen dieselben/des verstorben naring/ vnd was
die kindere von ihen Eltern allbereydt ererbt / eigentlich er-
kundigen/vnd gegen dem senigen was der künftig Ehegema-
hel zuzubringen vermag / vberschlagen/ ob dieselben beyde na-
rung sich vngeserlich miteinander vergleichen/oder nit.

Würdensie nun ein grosse vngleichheit darunter befinden/
so soll die Eynkindtschafft verbleiben / es were denn daß der
künftig Ehegemahel bewilligte / daß den kindern erster Ehe
ein zimlicher vorauß/ dar durch die vngleichheit etwas ver-
glichen werden möchte/ gemacht werde.

Befündensie aber kein sondere vngleichheit/ oder da gleich
dieselbig vorhanden / doch durch den Vorauß den ersten
kindern erstattet werden möchte/ So sollen sie sich als dañ mit
beyden Ehegemaheln der Eynkindtschafft / wie sie den er-
sten kindern am besten vñnd nützlichsten sein beduncket/ ver-
gleichen/ vnd dieselbig auff was maß/ geding / mit oder son-
der Vorauß sampt andern vnbefindenden / schrifftlich verfassen/

X iiiij vnd

Der ander Theyl

vnd dem Gericht darunder sie gesessen / fürbringen / Mitbit
solche Eynkindschafft durch Richterlich decret vnd bescheydt
zubekrefften vnd in das Contract vnd Scheffenbuch inzu-
schreiben.

Es sollen auch daneben sie die Fürmündere/oder nechstver-
wante Freunde/wie obsteht an Alyts stadt dem Schultheis-
sen oder Eltesten Scheffen angeloben / daß sie genüglich darfür
halten/vnd anders bey ihnen nit erkennen können / denn daß
die abgeredte Eynkindschafft den ersten kindern zu nuß vnd
gutem fürgenommen / auch ihrenthalben besser seie/dasß sie al-
so fürghe/ dann daß sie verbleiben solte.

Wenn dann solches also geschehen/so sollen nichts desto
weniger Schultheiß vnd Scheffen den handel auch erwegeln/
die Nottell der Eynkindschafft besehen / sich der gelegenheit
Summarie erkundigen/ vñ demnach da auch sie die Eynkinds-
chafft zulässig befinden / durch ihre Richterliche erkenntnuß
bekrefften/vnd darauf in das Contractbuch(dauon hie oben
im ersten theyl / vnderm fünfften Titell meldung geschehen)
einzuschreiben beuehlen.

Wurden auch beyde Partheyen /dauon ein versiegelten
Schein begeren/soll ihnen derselbig auch erkannt vnd mitge-
theilt werden.

Inn krafft solcher Eynkindschafft / sollen die gleichge-
machte kindere / wann volgens der Vatter / oder die Mutter/
oder sie beyde / mit tod abgehend/erstlich iren vorrauß (so eini-
ger gemacht) dann auch alle Güter / die in der zweiten Ehe
ihnen von ihren nechstgesippten Freunden auferstorben / oder
sonst

Von dem Landrecht.

Cl

sonst durch Testament / donation oder einigen andern Titell / vnd ankunft angefallen vnd zugestanden weren / beuor nemmen / vnd demnach den gemachten Vatter oder Mutter / gleich derselben natürlichen ehelichen kindern erben.

Herwiderumb so der gleichgemachten kinder eines / oder mehr / mit tod abgiengen / sollen Vatter vnd Mutter / als rechte vnd natürliche Eltern / solche kindere neben derselben ehelichen vnd Naturlichen geschwisterigen / vnd deren kindern / vermöge gemeiner Recht erben.

Sonst erhält es sich vmb die Succession vnd Erbschafft von wegen auffgerichter Eynkindschafft also / dz dieselbig sich nit ferner erstrecket / oder ihre wirklichkeit hat / dann auff Vatterlich / Mütterlich vnd kindliche Erbschafft / wie nechst hieoben erklärt / vnd soll noch kan dieselbig auff der gemachten Vatter oder Mutter / oder auch der kindere Freunde / die seyen in auffstehender oder zwey Linien / mit gezogen werden.

Darum so den kindern erster / oder auch den nachvolgenden gleichgemachte kindern zweyter Ehe / etwas von ihren Blutsfreunden anfelle vnd aufferstirbt / das bleibt denselben alslein / vnd haben die ander kindern kein Theyl daran / Doch soll der beyseß vnd nutzbrauch an solchen zugefallenen Gütern / gleich wie auch andem Voraus so den ersten oder zweiten kindern / wie hieoben vermeldt / ver macht worden / dem Vatter vnd der Mutter so lang gegönt werden vñbleibē / biß die kindere / denen solche Erbfälle / oder auch Voraus gebüren / zu iher vollkomlichen alter kommen / oder sonst ehelichen bestattet werden / dann dem-

Der ander Theyl

dennach sollen denselben kinderen / solche ihre Güter / sonder
ringierung vnd beschwerung derselben / auch dem Vorrauß (so
eyniger ihnen gemacht worden) unswygerlich zugestellt werden.

Dieweil sich auch die Erbgerechtigkeit in Eynkindschafft
fürnemlich auff Vätterlich vnd Mätterlich Erbschaffen vnd
nit auff anderer gesipten Freunde / noch auch auff die zwey
Linien erstreckt / so volgt daß die zusammen vergleichene kinder
reinander selbst auch nit erben / wie sonst rechte Geschwisteri-
gen sonder so der kindere erster Ehe eines verstirbt ohn Leibs
Erben / so erben dasselbig allein seine rechte Geschwisterige / des-
gleichen auch wann der zweyten kindere eins verstirbt / so erben
dasselbig allein seine rechte Geschwisterige.

Doch so sich der fall also zuträge / daß nach abstirben des
Väters oder Mütter / deren kindere eins / es seye aus erster o-
der zweyter Ehe / sonder Leibs Erben verstirbe / vnd kein rechte
Geschwisterig nach sich versiessen / als dann erben die andern
Geschwisterig / nit von wegen der Eynkindschafft / sonder ge-
meines Keyserslichen Rechtens / welchem nach die ein halben
Geschwisterige / wann nit rechte vorhanden seind / einander er-
ben / wie solchs hernach an seinem ort weyter soll erklert werden.

Zum Beschlüß / Ordnen / sehen vnd erklären wir / daß
die Eynkindschafft / ob sie gleich gerichtlich zugelassen / auch
eingeschrieben worden / doch anders nit vollkommen noch krefft-
ig sein sollen / sie hab dann ihre wirklicheyt erreicht / also/
dß beyde Ehegemahlen / so die Eynkindschafft aufgericht/eheliche
kindere zusammen bringen / oder eheliche kindere mit
einan-

einander bekommen/vnnd nach sich in leben verlassen/dann so einer oder der ander theyl/kein cheliche kindere in die zweynt Ehe zu brechte/noch auch darinn ferner einige kindere gewönde/oder dieselben kindere verfürben/So soll damit auch die Eynkindschafft gebrochen vnd gefallen sein.

Von Tutoern vnd Fürmündern/vnd wie die sollen geordnet werden.

Ser eyn vnd zwenzig Titell.

Die Fürmündere werden denen minderjährigen/als den Knaben so vnder ihren vierzehn/vnnd den Töchterlin so vnder ihren zwölff jaren alt seind/vnnd also von wegen ihres minderjährigen alters/weder sich selbst vertreten/noch auch ihren anererbten Gütern/fürstehen mögen/auff drey erlen weiss/vermöge der Rechten/verordnet vnd gegeben.

Dann erslich mögen dieselben durch den Vatter/oder Vatterlichen Anherrn/ auch die Mutter vnd Anfrauweihren Chelichen kindern vnd Tichtern/ob bestimmbtes alters/in ihren Testamenten gegeben vnd geordnet werden/die nennet man in Latein Testamentarios Tutores.

Zum andern/was in den Testamēten kein Fürmunder verordnet

Der ander Theyl

ordnet seind/so seind die nechstgesipte Blutsfreunde von Rechts wegen schuldig der minder jährigen Pflege vnd Fürmünderschafft anzunemen/ vnd deren sich zubeladen/Sie sollen auch so ferr sie sonst darzu tätiglich seind/durch die Beamtten für welchen die Fürmündner an einem jedem ort auss vnd angenommen vnd beaydiget/ auch solche auffnemung vnd vergäßlung in daß Audienzbuoch eygentlich auffgeschrieben werden soll/Zugelassen vnd angenommen werden/dieselben werden genannt Legitimi.

Zum dritten/ da es an denen benden (wie sich offtmals zu tregt) mangelt/so ist die Oberkeit schuldig/solche minder jährige kindere/damit ihnen vñ dem ihren nützlich fürgestanden werde/mit frommen tugentlichen Fürmündern (auch unverwanten/vann die gesipten vñ verwantten zu der Fürmünderschafft vndächtig/oder sonst den kindern mit nützlich sein/erachtet werden möchten) zuuersehen/vnd dieselben ihnen zugeben/darum sie genannt werden Datui. Dieweil nun dieselben von der Obigkeit selbst gesetzt werden/so bedorffen sie keiner sondern noch ferner bestettigung.

Aber die andern vorgenannten/sie seyen Testamentarij oder Legitimi/seind schuldig für der Oberkeit zuerscheinē/vñ zu bitten sich zu der Fürmünderschafft zuzulassen/vnd ihnen die verwaltung zuerkennen/welches auch ihnen/so ferr sie darzu tätiglich/also vervolgt/vnd sie vermittelz nachvollgenden Ahyds/ zu Fürmündern bestettiger/ auch die Administration oder verwaltung ihnen erkennt vnd beiohlen werden solle.

In verordenung vñ sazung der Fürmündere sollē die Beambten gut acht darauff geben/ daß sie alle wegen ingesessene Perso-

Bon dem Landrecht.

CIII

Personen für denen so außländisch oder entseßt / vnd auch
sunst begütet / eines erbarn wandels / beglaubt vñ habig seynd /
damit die Kindere versehen seyn mögen / zu der Fürmünders-
schafft annemen.

Vnd sollen zu solcher Fürmünderschafft allwegen eyner /
oder (so der Pflegkindere narung etwas anschnlich) zween / auf
den nechstuer wandten auff des Vatters / deszgleichen auff der
Mutter seyten / auch eyner oder zween / so man die haben kan /
gegeben werden.

Es soll auch die Mutter / oder da die nicht mehr in leben /
die Anfrawe / vnd so sie auch verstorben / die Gesipten freund /
auch auffdem falle deren keyne vorhanden weren / Als dann
die nechste Nachtbarn schuldig seyn / innwendig vierzehn ta-
gen / oder auffs lengst drehen wochen / nach absterbender Eltern /
den todtfall / der Oberkeit des Orts anzuziehen / Damit die
minder jährige Kindere / gebürlicher weis mit Fürmündern ver-
sehen / vnd nicht vernachtheyst werden.

Welche nun von der Freundschafft oder sunst durch die
Obrigkeit also zu Fürmündern verordnet werden / die sollen
solche Fürmünderschafft anzunemmen vnd zuverwalten schul-
dig seyn / vnd im fall sie dessen sich widern oder verwangern
wolten / So sollen dieselben durch unsere Beampten zu anne-
mung der Fürmünderschafft bey eyner namhaftesten peen / mit
ernst angehalten werden / Sie hetten dann dagegenchafftered-
liche vrsachen / so im Rechten gegründt / fürzuwenden / daß sie
solches zuthun nicht schuldig.

S

Es

Der ander Theyl

Es soll auch keyn Fürmündere die angenommene Fürmünderschafft ohn redliche vnd rechtmäßige vrsachen auffsa-
gen noch deren von sich selbst entschlagen / sonder soll solches
zuuorderst der Oberkeit anzengen / bey deren erkändtniß sic-
hen soll ob die fürgewendte vrsachen erheblich vnd genugsam
seyen oder nicht.

Bolgt nun hernach die Form des Aydes / welchen eyn se-
der Fürmündere sey gleich im Testamēt oder auß der Freundschaft / oder durch die Obrigkeit gegeben / zuleysten schuldig
seyn soll.

Der Fürmündere Aydt.

Ich N. schwere dass ich N. deren Fürmündere ich verordnete
bin / Person vnd Güter getrewlich vnd Erbarlich will vor
sein / ihre Person vnd Güter versetzen vnd verwahren / die
Güter in meyn nuß nit kehrren oder wenden / darüber eyn recht-
messiges Inventarium auffrichten lassen / sie auf vnd inner-
halb des Rechtens trewlich beschirmen vnd vertreten / weß
ihnen nützlich vollbringen / weß schädlich vnd unnutzlich un-
verlassen / ire liegende Güter / Zins vnd Renten / ohne vorwissen
erkändtniß vnd Richterlich Decret / nicht vercussern / ver-
pfänden / oder beschweren / den Kindern so sie zu jren jaren kom-
men / oder wo es dazwischen den Pflegkindern noth oder nütz-
lich seyn würde / auff erforderung der Oberkeit / gebärlich re-
chenschaft thun / vmb meyne Verwaltung rede vnd antwort
geben / vnd alles das thun vnd lassen will / das eynem getre-
wen Fürmündern engent vnd zustehet / alles bey verpfändung
vnd verpflichtung meynner Haab vnd Güter / als mir Gott
helft / vnd seyn heyliges Wort.

Nach

Von dem Landrecht. CIII

Nach erstattung solches Andts soll ihre der Formündere verwaltung so bald angehen / vnd sie darauff für des aller erst über alle ihrer Pflegkinder Güter die seyen leygend oder fahrend / Schulden / Briefe / Register / vnd wie es mag genannt werden / eyn rechtmeßig Inuentarium auffrichten.

Von Inuentarien vnd Wie die sollen auffgericht werden.

Somit dann mit dem Inuentieren auch förmlich vmbgegangen werde / So ordnen sezen vnd wollen wir daß dieselben Inuentarien innerhalb vierzehn tagen auffs lengst nach dem die verordnung der Formündere geschehen / in beyseyn des Schultzissen vnd zweyer Scheffen des Gerichts / als Zeugen vnd der Formündere / auch Mutter oder Anstrawen so die vorhanden / durch den geschworenen Gerichtschreiber auffgericht.

Und darinn nach gebährlichem eyngang / mit vermeldung Jar / Monats vnd Tags / auch deren Personen so bei solchem Inuentieren gewesen / Erſtlich alle farende Haab vnd Hausrath / so gefunden wird / volgens alle barschafft / vnd was sunſt reynlichs vnd zierlichs vorhanden / weiter aller vorrath so im Hauf / Keller / Schewern vnd Stellen / an Korn vnd andern Früchten / an Wein / Biehe / Heiwe vnd Stroe / Gehölz vnd dergleichen gefunden wird / Demnach alle leygende Güter / die seyen gelegen wa sie wollen / vnd dann zum letsten alle Schulden des Verstorbens / die man ihme vnd die so er hinwider andern Leuthen zuthun vnd schuldig ist / alles ordenlich / vnd verschiedlich vnd getrewlich / beschrieben werden.

Der ander Theyl

Es soll auch des verstorben Wittwe bey jren Weiblichkeit
ehren/nichts hinder halten/noch verschwengen/ so inn das In-
uentarium gehörig/sonder alles getrewlich anzeigen/ bey ver-
lust jres beysess/den sie bey de Gütern haben möchte/ Des alles
sie auch durch den Gerichtschreiber fleißig soll verständiget
vnd erinnert werden.

Doch so im Inventiren von ongefähr etwas übersehen
vnd vergessen were worden/ vnd sie dasselbig nochmals dem
Gerichtschreiber/in das Inventarium zu dem andern zuver-
zeichnen/anzeigen würde/so soll sie in dem ohngefährt seyn.

Bon solchem Inventarien soll den Fürmündern eyn
glaubwürdige Abschrift vnder des Gerichtsschreibers Hand-
schrift gegeben/ vnd das Original hinder der Oberkeit in ei-
nem sondern Schrank oder Kasten/ verwahrlich vnd in geheim
gehalten werden.

Es sollen auch gleicher gestalt diejenigen so also von Ober-
keit wegen zu solchem Inventieren genommen werden/ bey ih-
ren Ayden vnd Pflichten/ damit sie uns verwandt seynd/ den
inhalt des Inventarij/ heymlich halten/ vnd nicht ferners
dann sich im Recht gebürt/eröffnen.

Bon verwaltung der Fürmündere.

Wann nun das Inventarium also verrichtet/so sollen die
Fürmündere die inventierte Marung vnd Güter/ so fert
jrer Pflegkinder Mutter auch verstorben/ oder sie sich sonst
(schulden halben) des beysess begeben vnd verzichen hett/in ihre
verwaltung vnd pflägen nemen/ trewlich verwahren/ vnd damit
anders nicht als mit jhren eygen Gütern umbgehen.

Sie sollen auch die Heuer vnd Weive in guter Tachung
vnd wesen desgleichen die Güter zu Felde in gutem bawie hal-
ten/ damit sie nicht geringert werden/ oder sunst/ da sie es nützli-
cher sein bedunckt/ solche lehgende Güter/ zu Statt/ Dorff/ oder
zu Felde/ zum nützlichsten sie können/ verleihen/ vñ doch nich:s
destoweniger fleißig auffmerckens haben/ daß solche Güter
vonden Besiedlern in rechtem bawie vnd wesen gehalten/ vnd
nicht außgemergelt werden.

Was auch jährlichs auß solchen gütern gefelt/ es seye ahn
gelt/ frucht/ wein/ heue/ vnd andern/ das sollen sie die Formün-
dere von jaren zu jaren/ vñ desgleichen weß sie auffsolche Güter
auch ihre Pflegkinder selbst/ sie zu vnderhalten/ aufwenden/
vnd auslegen/ eigentlich auffschreyben/ oder auffschreyben las-
sen/ Damit sie hernacher zu seiner zeit iren Pflegkindern Gu-
te auffrichtige Rechnung über solches alles thun mögen.

Die Formünden sollen macht haben/ die fahrende Haab
so den Kindern mit nutz/ vñnd zubehalten ohnrathsam/ als Klei-
dere/ überflüssiger/ oder sunst nachgültiger Hausrath/ Desglei-
chen auch Korn/ Weyn/ Heue Stroe vnd andere gewehs/ zu
rechter deyt/ vnd zu der Kinder besten nutzen/ zuverkauffen/ vnd
zu gelt zumachen/ Doch daß solchs was verkaufft/ auch wie vil
darauf ahn gelt gelöst worden/ eigentlich auffgeschrieben vnd
solch gelt (wann es eyn namhaftie Summa anlaufft) hinder
Gericht gelegt werde/ den Kindern verwairlich zubehalten/ bis
es denselben zu nutzen an Pension oder Güsten möge angelegt
werden.

Aber kein lehgendt Gut/ wie gering auch das seye/ sollen

S iii sie

Der ander Theyl

sie zuverkauffen/noch zuuersetzen oder zu beschweren macht ha
ben/es sehe dann zuvor durch das Gericht erkennt vnd zuge
lassen worden/dass es den kindern zuuereussern/zuuerpfinden
oder zubeschweren nuz vnd noth sehe.

Auch sollen sie Fürmündere ihrer Pflegkinder Güter we
der leygend noch fahrend selbst oder durch andere zukauffen
nicht macht haben/ohn Gerichtliche erkäntnuß vnd zulas
fung.

Wurden sie auch an dem / wie vorstehet / in einem oder
mehrerm/in zeyt ihrer verivaltung/nachläßig vnd brüschig/vnd
stünde darüber vonn ihrer laßkeit vnd saumus wegen/den
Kindern eyniger schade vnd nachtheyl zu/den sollen sie oder ih
re Erben/den Kindern auff des Gerichtes erkäntnuß / wide
rumb erstatten/Auch was der jentig auf shnen den Fürmün
dern / so misshandelt / nicht vermag / die andern so ihme zugeset
zen / vnd solches gestattet / gut machen / vnd darfür verpflicht
seyn.

Von Endung der Für münderschafft vnnnd von Curatoren.

Das Amt der Fürmündere weret/
vermöge der Recht so lang / bis die Pflegkin
dere/nemlich aber die Knaben ire vierzehn/die
Meydtlein aber ihre zwölffjare volkomlich er
reicht haben/Nach aufzgange solcher zeyt sol
len sie den namen der Curatoren oder versorger haben(wiewol
in dieser Landart der name der Fürmündere Indifferenter vnd
sonder

Von dem Landrecht. CVI

sonder vnderschend so wol von Curatorn als Tutoern gemeynlich gebraucht wird vnd ihre Amt vnd Pflege so lang weren bis die Kinderevier oder fünff vnd zwenzig Jare ihres alters erlangen. Als dann mögen sie doch auff zuvor gethan gebürtliche Rechnung dawon abbegeren vnd sich zuerledigen bitten.

Doch da solcher Pflegkindere eyns oder mehr für erfüllung des vier oder fünff vnd zwenzigsten jars mit rath vnd willen der nechstuerwandten Freunde vnd der Färmündere sich ehelich bestatten würde als dann soll dasselbig Kind von der Curation erledigt auch die Curatores denselben gebürtliche Rechnung thun vnd seynen angebürenden Erbtheyl einantwurten vnd zustellen sonder verlengerung vnd gefährlichen auffhalt Aber so vil die vbrigen Kindere belangt sollen sie derselben Curatores vnd versorger nach wie vor bis daß ihre zeyt auch kompt bleihen.

Zwischen den Tutor oder Färmündern vnd den Curatores das ist versorgern ist eyn geringer vnderschendt Dann Curatores nicht weniger als die Tutores den Kindern mit bestem trewen fürzustehen ire bestes zuverben ihren schaden zuuorkommen sie inner vnd außerhalb Rechtens zuuertreten schuldig seynd Darumb da sie nach abgang oder auch abstand der Färmündern den adultis das ist den erwachsenen Kindern so über ihre zwölff oder vierzehn jar seynd von neuem gegeben werden so sollen sie eynen gleichen Aladt wie die Färmündere (in massen obstehet) schwieren auch da feyn Inventarium auffgericht dasselbig aller massen wie hicoben davon disponirt auffrichten Were aber eyn Inventarium vorhanden so durch die vorige Färmündere auffgericht worden so sollen sie dasselbig reassumiren das ist für die hand nemen vnd gegen der narung ihrer Pflegkindere erschen ob sich dieselbigen noch also vollkömlich wie sie Inventirt finde vnd so daran einiger abgang gespürt demselben nachforschen auch wo müglich widerumb eynbringen. S iiii Sie

Der ander Thely

Sie sollen auch von der verstorben gewesenen Formündern Erben / oder von denen Formündern sonach endung der Tute / abgebetten vnd abgestanden seynd / gebürliche Rechnung / (wa die zuvor nicht geschehen) erfordern / vnd da sie darin seumig seyn wolten mit ernst dieselbig von ihnen bringen / Vnd in Summa alles dasjenig auffs best thun vnd handeln / so der Kindere nuß vnd nochturfft jeder zeit erfordert.

Sunst werden auch zu zeitten / nach besag der Keyserlichen Rechten / denjenigen so ihre narung oppiglich verschwenden / auch den sinnlosen vnd andern gebrechlichen Personen / Deszgleichen den Gütern so denen zugehören / welche mit mercklichen schulden verhaftet / abgestorben / also daß niemand derselben Erbschafft sich als Erb annemmen will / Versorger von der Oberkeit geordent / zu Latin genannt Curatores prodigi, Curatores furiosi, vnd Curatores bonorum. Dieweil aber solche falle / sich fast langsam vnd gar selten / inn unsren Graueschafften begeben / so lassen wir dieselben auff dem gemeynen Rechten beruhen / wollen jedoch / da sich fünftiglich solcher falle eynet zutragen würde / daß derwegen bey vns / oder unsers abwesens / unsren Befehlhabern soll ange sucht werden / darauff auch gepürliche versehung vnd verhelfung geschehen soll.

Curatores furiosi, prodigi, & bonorum.

Von Rechnung vnd ledig- zehlung der Formündere vnd Curatorn.

Gele vnd jede Formündere (die seyn gleich durch verordnung der Testamente / oder auf den nechstgesippten Freunden / oder von der Oberkeit wegen / gesetz) deszgleichen auch die Curatores oder Versorger / seynd schul-

dig

Von dem Landrecht.

CVII

dig/ihren Pflegkindern/sonderlich wann dieselben zu ihren ja-
ren kommen/vnd das ihre selber zuversorgen vnd zuverwalten
tuglich/dessen auch notuerftig seynd/gebürliche Rechnung
ihrer volnfürter Verwaltung/ auch alles ihres einnemens
vnd aufzgebens zuthun/dann ohn das können sie sich ihres
angenommens Ampts nicht entladen.

Wiewol aber die Keiserliche Recht wollen/dass sonderlich
die Curatores in iwerendem ihrem Amt von ihren Pflegkin-
dern vor dem sie ihr fünff vnd zwenzig jare erreicht/vmb Rech-
nung ihnen zuthun/nicht ersucht/noch mit Recht angehalten
werden mögen/jedoch dieweil wir befunden haben/dass solches
den Pflegkindern in vil weg zu höchsten nachtheilig vnd schad-
lich/nach dem durch fahrlässige Fürmündere vnd versorgere
(welche sich auch auff solche Keiserliche Recht desto mehr ver-
lassen möchten) offtmals vbel hausgehalten wird/vnd sie der
Kindere eynkommen in iren nutzengebrauchen/vn die vnder der
hand offtmals verthun/welchen schaden aber man erst nach
ihrem todt besindt/vnnd zuvor nicht wol wissen hat können/
Solchs zuuorkommen/So sezen ordnen vnd wollen wir/dass
hinsuran beyde die Fürmündere vnd Versorgere/jeder zeyt/vnd
so oft es die andere Freundschaft oder auch die Oberkeit auf
bewegenden ursachen/für nutz vnd notwendig ansehen/vnd sie
die Fürmündere vnd Versorgere vmb Rechnung ersuchen wer-
den/dieselbig für den Beamtten/zuthun schuldig seyn sollen.

Sodann solchs zuuorkommen/hieuor in unsren Gra-
ueschafften Solms/loblich herkommen/dass jährlichs alle Für-
münderschafft Rechnungen von den Fürmündern vnd Cura-
toren erfordert vnd angehört worden/ auch also geschehen/Als
lassen wir es bey derselben vorigen Ordnung/vnd dem herkom-
men nachmals beyben/vnd wollen dass auch solchs hinsuran
jährlichs also gehalten soll werden:

31

Der ander Theyl

In solchen Rechnungen soll vnderschiedlich von jaren zu jaren verrechent werden/was sie die Formänder vnd Curatores eyns jeds jars eyngekommen / auf der Kindere Güter vnd gefällen (in wasserley weis auch solchs geschehen) Auch was sie dagegen jährlichs auff dieselben Güter vnd die Kindere selber / die zuunderhalten / vnd mit ihrer nootturft zuuerschen auffgewendet vnd auffgegeben haben.

Was sich als dann in guter Rechnung befindt / daß sie mehr entpfangen vnd eyngekommen haben als auffgegeben/ oder hinwider/das soll zu ende einer jeden jar Rechnungen geschrieben werden/aber in der letzten vñ endlichen Rechnungen/ so sie den erwachsenen iren Pflegkindern selber thun/da sich darin befunde dz sie die zeyt über iher verwaltung mehr eyngekommen dan auffgegeben hetten/das sollen sie den Pflegkindern auff ihr ansuchen/ohnwägerlich/vnd auffs lengst innerhalb acht tagen/oder da es auff chafften ursachen so bald nicht wol geschehen möchte/doch in vierzehn tagen/(alles den nechsten) neben eynraumung vnd zustellung der Güter/zuliefern schuldig seyn/Vnd da sie hierin seumig sein wolten/so sollen sie durch die Oberkeit/auff der Kindere anrufen/ ernstlich darzu angehalten werden.

Dagegen /was sich in guter Rechnung befinden würde/ daß sie die Formänderne vnd Versorgere / zu der Pflegkinderne nützen vnd nootturft auffgelegt haben / das soll ihnem an ihrer Einam in der Rechnung abgezogen / auch so sich befindet/ daß die Aufgab (doch daß sie aufrichtig vnd redlich verrechent) die Einame übertreffe / so sollen die Kindere auch in acht oder zum lengsten vierzehn tagen/ iren Formändern vnd Curatorn/das selbig widerumb erstatten vnd entrichten.

So nun die Formänderne vnd Curatores ihen Pflegkindern/also wie vorstehet Rechnung gethan/ auch darauff ihnem alles

Von dem Landrechtf.

CIVIII

alles was ihnen gebürt vnd eygent / zu ihrem billichem genü-
gen/gelieffert vnd zugestelt haben / Und demnach ihrer getra-
genen TuteL vnd Cura gern widerumb erlediget seyn wollen/
So sollen sie sampt ihren Pflegkindern für den Beamtten es-
scheinen / vnd daß sie denselben gebürliche Rechnungen vnd
Lieffering / deren sie zu frieden vnd genügig seyen / gethan ha-
ben anzengen/ So dann gedachte Pflegkinder auff befragung/
dessen also bekändelich vnd geständig seynd / so sollen durch die
Beamtten sie die Färmündere vnd Versorger/ ihrer getrage-
nen Amtter / vnd derwegen geleister Pflicht vnd Ahyt / wide-
rumb erlassen/vnd ledig gezahlt werden.

Von den Curatorn zum Rechten/genant ad Litem.

Der zwey vnd zwenzigst
Titell.

Sches sich zutrüge/dass junge/welche
vnder ihren fünff vnd zwenzig jaren seynd/
durch überschen garnicht werden befärmündet
worden/oder inen die Färmündere mit todt ab-
gangē/sie aber darauff mit Curatorn oder Ver-
sorgern fürders nicht weren verschen worden/
vnd dieselben hetten gegen jemand für Gericht zu klagen oder
zu handlen/ die weil sie ihres minderjährigen alters halben für
Gericht zustehen / vngeschickt vnd unzulässig seynd/so sollen sie
vnderwiesen vnd erinnert werden/eynen Curatorn ad Litem/
das ist eynen Versorger vnd Vertretter zum Rechten/ gericht-
lich zu bitten vñ zubegeren da sie auch solchs thun würde/ so soll
in en derselbig wen sie benennen vñ begeren/also gegeben vnd er
darhs

Der ander Theyl.

darüber wie nachfolgt beandiget werde/Wolten sie aber solchs nicht thun/so sollen sie auch in Recht nicht gehörē werden.

Desgleichen da jemand gegen ein solchen jungen/ob bes
tumbtes alters/für Recht zuflagen vnd zuhandeln gewünnes/
welcher nicht befürmendet were/Sosoll er bitten denselben/
eyn Curatoren zum Rechten zu bitten anzuhalten/oder da er
solchs nit thun wolte/als dann demselben durch das Gericht
von Amptes wegen eyn solchen Curatorum zu Krieg oder Rech-
ten/zugeben vnd zuverordnen/damit nichtigkeit des Proces vnd
andere gefärde verhütet werden. Welches demnach das Ge-
richt also verfolgen/ auch solchen Curator zum rechten/ver sehe
gleich von den jungen gebetten/oder von dem Gericht ihme ge-
ordnet/mit nachfolgendem Aydt/in welchem er genugsam sey-
nes anbefohlen Amptes/ auch was er handeln/thun vnd lassen
solle/erinnert wird/beladen werden.

Aydt der Curatoren *ad Litem*, oder zum Krieg vnd Rechten.

Ich N. schwere/das ich alles so N. dem ich zu Curator sei-
ner sachen/vnd zum Rechten gegeben bin/zu gut vnd nutz
dienen mag/nach meynem besten verständnuß getrewlich
vnd mit fleiß handlen vnd fürbringen will/der warheit/ohn
falsche vnd gefärde/gebrauchen/what ihme vnnütz vermeiden/
vnd what in der sachen zu meynen handen kommen wird/zu en-
de der Rechtfertigung gänzlich vnd ohn weyterung ihme zu-
stellen/vnd sunst alles thun vnd lassen/das eynem getrewen
Curatoren zum Rechten/zustehet/getrewlich vnd vngefähr-
lich/Als mir Gott helff vnd seyn heyliges Wort.

Bon

**Von Testamenten / letsten
willen vnd dergleichen
geschäfftten.**

Der dreye vnd zwenzigste Titell

Mewol die beschriebene Keyserliche Recht vleisig erklert vnnnd verordent haben/ welcher gestalt die Testamenten vnd letsten willen/auff vnderschiedliche wege/ nach gelegenheit vnd gefallen der Testirenden/ gemacht vnd auffgericht werden mögen/vnd sollen/jedoch dieweil solche Recht vnd Ordenungen ihrer Solemniteten vnd zierlichkeiten halben/ so dieselben zu eynem formlichen bestendigen Testament erforderen/dem gemeynen Man etwas zu hoch/ also daß man darin sich leichtlich durch übersehung eyns oder des andern/vergreissen mag/ So wollen wir auff das eynfältigst vnnnd verständlichst/wes hierinn sich unsere vnderthanen halten sollen/ auch erkleren vnd verordnen.

Schen demnach vnd wollen/ daß eynem jeden/so zu Testiren qualifizirt vnnnd geschickt/das ist/sein verständiges alter/ vnd sein ehgen Gut hat/bey gutter vernunft vnd sinnen/gutem verständlichem gehöre vnd aussprechen/ vnd sunst tüglich ist ob der gleich etwa schwachs leibs were/ zu Testiren erlaubt vnd freye sein solle.

T

Damit

Der ander Theyl

Damit wir dann auch den alten bösen brauch / so ann
etlichen orten in unsren Graueschaffen eyngerissen / als daß
man kein Testament noch auch vbergab für krefftig achten
wöllen / welches nicht durch den Testirer ongeholt vnd onge-
stabt / vnderm himmel oder für Gericht / auffgericht worden vn-
geschehen / welches aber den abgelebten / auch franten Personen
(welche doch am aller meysten zu testiren pflegen) vnd sel-
ten die jungen vnd gesunden) zuthun unmöglich / gentlich Gas-
sirt vnd abgeschafft haben.

Zum andern / Ordnen vnd sezen wir / da jemand unsrer
Unterthanen sein Testament vnd letzten willen / sonder zier-
licheit der rechten machen wolte / daß er solchs thun mag / doch
nach folgender form vnd massen / nemlich / daß er den Schul-
theyssen sampt den Scheffen durch den Püttel auff eynen son-
derntag / wann kein Gericht gehalten wirdt (zu seiner gelegen-
heit) bittlich zusammenfordern soll / Die auch darauff aller
gestalt / wie sunst gerichtlich behsamten erscheinen sollen / für
welchen demnach derjenig so also Testiren wil / seinen letzten
willen / wie er es mit seinem nachlaß vnd Gütern nach seinem
todt gehalten / für nemlich aber / wen er zu seinen Erben ha-
ben / was er hintweg legiren / sezen / oder verschaffen / vnd sunst
disponiren / oder verordnen wolle / erkleren solle / mit angehend
ter bitt / daß sie Schultheys vnd Scheffen solchen seinen letzten
willen in das Contract vnd Scheffenbuch (wie hie oben im er-
sten Theyl / vnder dem fünften Tittel dauon meldung gesche-
hen) eynzuschreibē / vñ hinder dem Gericht bis zu zeit seines ab-
sterbens zu behalten / vnd als denn seinem eyngesetzten Erben
vnd andern / die er darinn bedacht / auff ire ersetzen zueröffnen /
vnd dawon glaubwirdige abschrift vnder des Gerichts Ju-
siegel mitzutheylen.

Desgleichen

Von dem Landtrechte.

CX

Desgleichen mag er bitten / ihme selber eyn Koppe oder
Abschrift solches seynes letzten willens durch den Gericht-
schreyber fertigen zulassen / Auch mag er (ob er will) begern vnd
bitten / solch seyn Testament vnd letzten willen in geheim vnd
verschwiegen / bis nach seinem todt zuhalten / Welches auch
durch unsere Schultheys / Scheffen vnd deren Schreyber /
gleich andern geheymen sachen / bey ihren Alyden / so sie vns /
auch dem Scheffenstul gethan haben / also geschehen soll.

Vnd soll demnach des Testirers letzter wil durch den
Gerichtschreyber / so bald in gegenwartigkeit Schultheis vnd
Scheffen / auch des Testirers selbst / eigentlich vnd trewlich /
auch formlichen / als im eyngang mit benennung des Jars /
Monats / Tags / wann solches geschehen / des Testires Tauff-
namen / Zunamen / von wannen er bürttig / vnd wo er gesessen /
vnd dann zum beschlus / mit außdrücklicher vermeldung / des
Schuldeyssen / Scheffen vnd seyn des Schreibers / für wel-
chen als Zeugen solcher letzter will / seye fürgebracht worden / ic.
eingeschrieben werden.

Doch da der Testirer seyn Testament vnd letzten willen
zuvor in Schrifften verfassen hett lassen / vnd den Scheffen als
so Schriftlich fürbringen wolte / mit bitt den zuuerlesen / vnd
anzuhören / vnd volgens in das Scheffenbuch einzuschreiben /
so soll ihme solchs frey stehen / vnd erlaubt seyn / vnd damit ge-
halten werden / wie vor vnd nach steht.

E ij

Wann

Der ander Theyl

Wann dann solches also geschehen / so soll der Gerichtschreiber/dem Testirer seinen letzten willen wie der eingeschrieben / verständlich fürlesen / mit befragung / ob es recht eingeschrieben/vnd also sein will vnd meynung/vnd daran kein mangel seye.

Daneben auch vnserre Schultheiß vnd Scheffen in sonderheit den Testirer trewlich befragen vnd erinnern sollen / ob er zu solchem Testament durch jemand überredt / hinderfurt oder betrouwlichen gezwungen / vnd wider seinen willen verursacht worden / Oder ob das seyn engner / freher / wolbedachter vnd entlicher will vnd meynung seye/rc. Und sollen solche fragen auch sein des Testierers darauff geholte antwirt/bey dem letzten willen zu ende/ auch eyngeschrieben werden/ vnd damit die sach verricht seyn.

Auch sollen Schultheiss vnd Scheffen mit sonderm fleiß darauff achtung haben vnd geben / ob der Testirer ehelichle Kinder oder Tichtern oder in mangel deren Vatter/Mutter/Anherrn oder Anfrauen noch in leben hab / vnnnd da sie die Scheffen solchs nit wisten / sollen sie den Testirer derwegen auch befragen/mit erinnerung / daß solche Personen in ab vnd aufsteigender Linien / in der Erbsakzung nicht mögen overschritten/sonder ausdrücklich zu Erben müssen benent werden/ (doch mit vnderscheid / als erstlich die in absteigender Linien/ vnd so die nicht vorhanden / als dann erst die in aufsteigender Linien)vnd so solchs nicht geschehe/das Testament nichtig vnd krafftlos seyn würde / Deszgleichen sollen sie auch darauff gut achtung geben / daß der Testirer allwegen einen oder mehr zu Erben einsetze vnd benenne / dann oñ das / wehre abermals das Testament nichtig vnd krafftlos.

Da aber Mans oder Weibs Personen / chaffter verhindern^{Testamenta agrotantia.}
rungē als Krankheit/alters/oder anderer vrsachen halben/für
Schultheiß vnd Scheffen mit Personlich kommen / vnd solchs
wie hieoben erzelt/verrichten möchte/ So mag dieselbig Mans
oder frauwen Person/vier Gerichts Männer/vnd mit darum-
der/sampt dem geschwornen Stad/ Dorff oder Gerichtschreis-
ber / zu sich beruffen/ vnd für denselben auffbeyde oberzelte we-
ge/entweder durch selbst mündliche erzelung/ oder aber schrift-
liche verfassung/sre Testament vñ letsten willen anzeigen/ oder
zuuerlesen übergeben/Mit bit solchs durch den gegenwertigen
geschwornen Schreiber eygentlich auffzuschreiben/ oder da es
zuvor geschrieben/für das ganz Gericht zubringen / vñnd in
das Scheffenbuch eynzuschreiben/daselbst zuuerwaren / vñnd
hernacher zu seiner zeit/mit eröffnung desselben Testaments
vñ anderm zuhandlen/wie hieoben angezeigt vnd disponirt ist.

Wann nun die vier Gerichts Personen sampt dem Statt
oder aber Gerichtschreyber solchen letsten willen also ange-
hört/ So sollen sie abermals/ als hieuor gescht/die Testirende
Personen mit sonderm fleiß / ob solches ihre Testament/ endeli-
cher letzter will vnd meynung seye/ Auch ob sie nicht hierzu ge-
trungen/ hinderfüt / oder sumt vngewöhnlicher weiß darzu be-
redt worden sey/befragen/ Desgleichen auch auffsre der Testis-
renden Personen/wesen/vernunft oder verstandt/ vnd redegut
auffmerckens habe/re. Da sie den snen den Testirer/ im augen-
schein/ auch auf seine antwurten also geschaffen befunden/ daß
seynner vernunft/sprach/ gehörs vñ anders halben/keyn man-
gels/vñ er auff bestendiger meynung verharret/ So sollē sie dem
Statt oder Gerichtschreiber den letsten willen eygentlich auff-
schreiben vnd dem Testirer verständlich fürlesen lassen/ des-
gleichen auch wann er zuvor were Schriftilich verfaßt worden/
Vnd wan er solchs also beantwort/ als dann färter an Schul-
teis vnd Scheffen gemeinlich brengen / da es demnach mit der
einschreibung/verwahrung/vnd andern/aller massen gehalten

E iij werden

Der ander Theyl.

werden soll/wie hie oben dawon vermeldt/Es soll auch ein solch Testament eben so kräftig gehalten vnd vollzogen werden als ob es für eyn ganzen Gericht verhandelt vnd auffgericht worden were.

Doch ob jemand were / der oberzehlte wege vnd formen zu Testieren/unterlassen/ vnd nach Ordnung der beschriebenen Keyslerlichen Recht sollenniter, oder aber Nuncupatiue für notarien vnd sieben glaubwürdigen Zeugen / sein Testament besatzung/vnd letsten willen machen wolte/Dem wollen wir solches auch freygestellt/ vnd durch gegenwärtige unsere Ordnung vnbekommen haben.

*Testamenta
tempore Pe-
stis.*

Nachdem sich aber biszweylen die fäll also zutragen/dass der jelerzehlten wege vnd formen zu Testieren/keyne wol mag gebraucht werden/als in sterbenden leufften/vnd da jemand an ort vnd enden/da wenig Leuth seind / mit vnuerschenlicher geschwinder frankheit überfallen wird/ in welchen fällen weder die Gericht noch Gerichts Personen / darzu weder Notarien/ noch andere geschworne Schreiber / noch auch die gebürlich anzahl der Zeugen vorhanden/ Und da sie gleich vorhanden doch aus besorgter gefahr der abschwlichen sucht / nicht zubekommen / noch zu Zeugen zuuermögen seind/ Damit dann in solchen fällen unsere Underthanen vnd arme Leuth nicht verfürkt/sonder auch eynen weg vnd mittel haben jren leistten willen nichts destoweniger kräftiglich vnd beständiglich auffzurichten/ So ordnen / setzen vnd wollen wir / wann sich ein solcher/wie nechst hie oben vermeldt/fall zutragen würde/So ferr dann die Personen sunst dermassen/wie hie oben erklärt/geschaffen/dass sie zu Testieren qualifizirt vnd tätiglich/ dass als dann der so testieren will sein Testament besatzung vnd letsten willen vor eynem Pfarrherr oder Prädicanten des orts/ sampt noch zweyen Männern des Gerichts oder so kein Pfarrherr noch

Pr

Prædicant auch Gerichts Personen zu bekomen / vor sunst vier Männern/die alle fromme erbare vnd glaubwirdige Bi- derleuth/ auch darzu sonderlich berussen vnd erbetten seyen/ an- zeugen/bezeugen / vnd auffrichten mag. So dann auch er auff befragung derselben Zeugen bekennet / daß solches seyn freyer vngezwungen / auch unberedter vnd unhinderfärter will schey/ so soll derselbig let sie will (so viel die Solemniteten belangt/ vnd so ferr er sunst Rechtmäßig) nicht weniger sein krafft/ be- standt / vnd wirklichheit haben / als ob derselbig in einer der überzahlten formen/oder auch nach auffweisung der gemeynen geschriebenen Recht / auffgericht vnd versiertiget worden were,

Zum dritten/Ordnien / sehen vnd wollen wir/ daß die El- tern/als Vatter/Mutter/ Anherr vnd Anfrauwe/rc. Ihre Ehe- leibliche kindere Tichtern/vnd Vrtichern/ in ihren Testamen- ten in alle wege zu Erben benennen vnd einsehen sollen / sie het- ten dann genugsame ursachen/ so in den Rechten bestimbt vnd erklär / warumb sie solches vnderlassen/oder auch sie gar ent- erben wolten/vnd hinwider daß auch die Kindere/Tichtern/vnd Vrtichern(im fall sie selbst eheliche Kindere nicht haben)glei- cher gestalt in ihren Testamenten dieselben ihre Vatter/ Mu- ter/Anherrn/Anfrauen/rc. Auch zu ihren Erben aufröcklich Instituiren vnd benennen sollen / dieweil on das ihre Testa- menta, vermöge der Recht/nichtig vnd krafftlos (so vil die Erbs- sakung belangt)sein würden.

Zum vierdten/ Wann zwey Eheleuth / auff ihren hin^{re} *Testamenta*
lichs tag sondere pacta vnd geding / wie es mit ihrer beider na-
rung nach ire eynes/oder beider thödelichen abgang gehalten
solt werden/auffgericht/in werenden Ehestand/aber kein Kinde-
re mit einander gezeuge/ noch auch solche pacta vñ geding ein-
mütiglich vñ samptlich / nit widerrufen noch geändert hetten/
T iiiij S 9

Der ander Theyl

So wollen wir dasz als dann dieselben mit weniger als wann sie Testaments weis verfaßt vnd auffgericht worden weren kräftig seyn vnd gehalten werden sollen.

Sie möchten auch auff den fall sie sunst weder in ab noch auffsteigender linien Erben hetten einander von neuem in alles was sie haben vnd verlassen (doch auff form wie hie oben geordent) Testaments weisz erben.

Zum letzten Dieweil die Testamenta vnd letzten willen in den Keyserlichen Rechten zum höchsten begünstiget seynd also dasz dieselben wo sie in eynigen weg zu saluiren vñ zu erhalten nicht vernichtet werden sollen Als wollen auch wir dasz unsere Gericht nicht zu sharpff in Testamentsachen vnd wider die letzten willen erkennen sonder wie eynfaltig auch vñ schlecht doch verständlich die verfaßt vnd so ferr sie nicht ganz vnd gar wider die Recht auch obgesetzte unsere Ordnung seynd dieselben zu erhalten vnd ihren wirklichen fürgang erlangen zu lassen sich befleissen vnd darzu befürderlich seyn sollen.

Von Erbsäßen vnd Erbschafften da keyn Testament verhanden wie es damit gehalten soll werden in gemeyn.

Der vier vnd zwenzigst Tittel.



Ann jemand sonder aufrichtung eynes Testaments oder letzten willens verstorbt oder ob er gleicheyn Testament gemacht heit doch dasselbig in Recht nichtig vnd unkräftig

Von dem Landrecht.

CXIII

kräftig befunden vnd erkent wird als dann sellet seyne Nach-
laß vnd Erbschafft auff seyne nechstgesippe Blutfreunde / die
seyen ihme gleich von der Mutter oder vom Vatter (dann vñ
der denselben / so viel belange die succession vnd Erbgerechtig-
keit keyn vnderscheid ist) verwandt / Aber die Schwagerschafft /
wie nahe die auch ist / gibt keyn Erbgerechtigkeit.

Schwager-
schafft gibe
keine Erbgere-
chtigkeit.

Nun seynd aber dieselben Gesippe Blutfreunde in dreys
erley vnderscheid / Nemlich aber daß deren etliche dem verstor-
benen gesipt vnd verwandt seynd / in der absteygenden Linien /
als Sohne / Tochter / Tichtern / vnd Vrtichtern / vnd also fürtan
hinunder zurechnen / Zum andern seynd deren etlich verwande
in der auffsteygenden Linien / als Vatter / Mutter / Auherr / Au-
frauwe / Branherr / vnd Bransfrauwe / Und also fürtan hinauff-
werts zu rechnen / Zum dritten seynd etliche verwandt in der
zwerch oder besyndes Linien / als Bruder / Schwester / Bruder
vnd Schwester Kindere vnd Kinds Kindere / vnd also fürtan
in derselben absteygenden zwerchlinien / desgleichen auch in
der auffsteygenden zwerch Linien / als des verstorbens Vatter
oder Mutter / Brüdere / vnd derselben Kindere / vnd Kindskin-
dere / wie dann solches auf nachgesetztem Baum engentlicher
vnd verständlicher zuschen ist / auch darauf eyn jeder die

Grad oder Glied der Siepschafft leychtlich
von sich selbst rechnen
kan.

Bey

Der ander Theyl.

Bey diesem Baum ist zu merken daß in dem Zirckel darinn das Männlin gemahlet steht / die Person so verstorben vnd von dessen Erbsall gehandelt wird / gesetzt / vnd von dannen aus die Glied oder Grad vnder vnd über sich auch besynts gerechent vnd gezehlet werden sollen.

Schlechte Regel wie die Grad zurechnen / vnd die nechere Sipschafft den Keyserlichen Rechten nach zu finden.

Sch die verstorben Person die man erben soll / in den Zirkel mit dem Männlin rechen als dann über sich / oder vnder sich / oder besyndts (nach dem sich der fall zutreget) bis auff die Person die erben vnd neher seyn will (doch alle weg eingerechent des Stams dawon sie beyde Personen herkommen) so vil du dann Personen findest (allein daß du eine dawon abzehlest / oder hinweg sethest) so viel seynd auch der Grad. Exempel / du wilt wissen in welchem Grad / des Verstorben Vatter bruders Eichtern / demselben verwandt seye / So zehle von dem Männlin ahn / vnd dasselbig vor eyn Person / desselben Vatter für die zweyt / den Auhern vor die dritt (derselbig ist der Stamm) fürter besyndts des Vatter Bruder für die vierdt / desselben Sohn für die fünfft / vnd fürter desselben Sohn (das ist der Vrthtern) für die sechst Person / Also findestu in allen sechs Personen. Dauon zeug eyne ab / bleyben fünff Personen / also weysiu daß des Vatters Bruders Eichtern / dem verstorben im fünften Grad der Sipschafft verwandt ist / Also thu ihme in andern fällen auch / ic.

Vnd dieweil die Keyserlichen Recht / wie es allen fällen nach / in den Erbschafften gehalten werden soll / am besten vnd billichsten verordent haben / So wollen vnd setzen wir / daß auch dieselben also gehalten werden sollen / wie wir dan solches hernacher / auch außs einfältigst vnd kürkest weyter erklären wollen.

Von

Sippschafft vo
Männlichen
Stammen.
AGNATIO.

Von Zuber
Zinstrom.
4.

deszwan
ten brud
schwester. 5.

Vranker
Zinstrom.
3.

Der eran
frankbrud
schwester. 5.

deszwan
ten zib
schwester. 6.

deszwan
en brud
schwester. 4.

Zinbet
Zinstrom.
2.

der ansta
brudschw
schwester. 4.

der eransta
wen brud
schwester. 6.

deszwan
ten brud
schw. enst. 7.

deszwan
en brud
schw. enst. 5.

desvatters
brud oder
schwester. 3.

Vatter
Mutter.
1.

Der mutter
brud oder
schwester. 3.

der ansta
brud oder
schwester. 5.

der eransta
wen brud
schwester. 7.

deszwan
ten brud
schw. enst. 5.

deszwan
en brud
schw. enst. 6.

deszwan
en brud
schw. enst. 4.

Bruder.
2.

Geb. scher.
2.

Der mutter
brud oder
schw. enst. 4.

der ansta
brud oder
schw. enst. 6.

der eransta
wen brud
schw. enst. 2.

deszwan
ten brud
schw. enst. 7.

deszwan
en brud
schw. enst. 5.

deszwan
en brud
schw. enst. 4.

Des bruds
Sohn oder
tochter. 3.

Sohn.
Tochter.
1.

Geb. scher.
2.

Bruder
son oder toch
ter. 3.

der mutter
brud oder
schw. enst. 5.

der eransta
wen brud
schw. enst. 7.

Des bruds
schwester.
5.

Des bruds
schwester.
4.

Des bruds
schwester.
3.

Des bruds
schwester.
2.

Endel.
2.

Vriendel.
3.

Der leidet
ster endel.
4.

Der leidet
ster endel.
5.

Endel.
1.

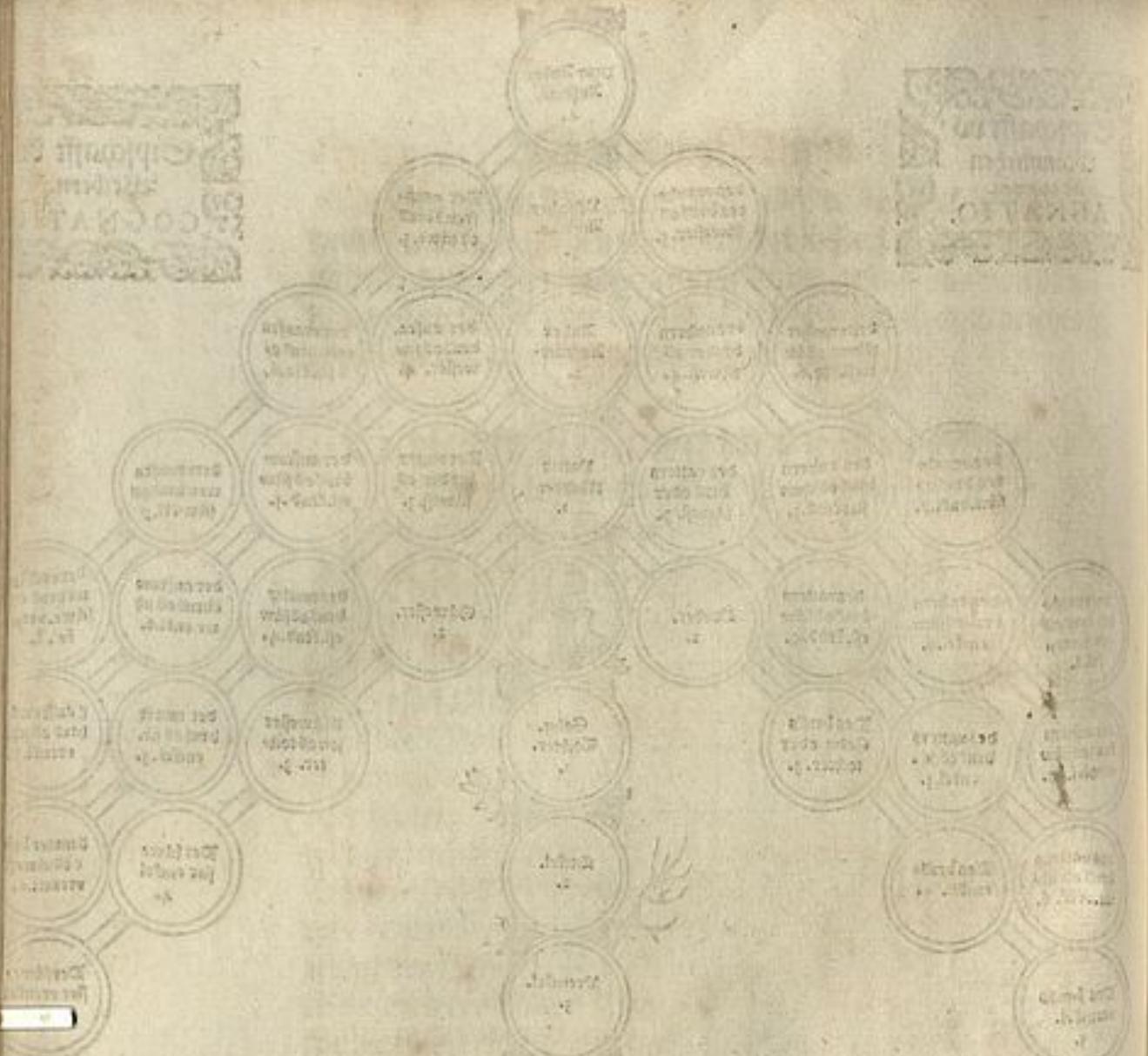
Vriendel.
3.

Der leidet
ster endel.
4.

Der leidet
ster endel.
5.

Sippschafft vo
Weibern.
COGNATIC





Von der Erbschafft in ab- steygender linien.

Der fünff vnd zwenzigste Tittel.

Mann Vatter oder Mutter ohn Le-
ftament absterben vnd leibliche cheliche Kin-
dere/Söhne oder Töchtere/von ihnen aufz ey-
ner Ehe gebornen/nach sich verlassen/ So er-
ben dieselben Kindere/ alle Vätterliche vnd
Mutterliche Erbgüter/ leygendl vnd fahrend/ nichts ausge-
nomen/zugleich mit eynander/vnd schliessen auf alle die jehni-
gen/so denselben ihrem Vatter oder Mutter/in auffsteigender
vnd auch zwerchlinien verwandt seynd.

Werent aber die Kindere auf mehr als eyner/vnd also vi-
derschiedlichen Ehen geboren/ so erben die Kindere vonn dem
Vatter/desselben ihres rechten Vatters Güter zuvorauß al-
leyn/vnd der Mutter Güter/dieweil dieselbige eyn Mutter beh-
der Ehekinder gewesen/zugleich/vnd hinwider erben die Kin-
dere von der Mutter/derselben ihrer rechten Mutter verlaß-
ne Haab zuvorauß auch alleyn/vñ des Vatters/dieweil er eyn
gemeyner Vatter beyder Ehekinder gewesen/auch zugleich.

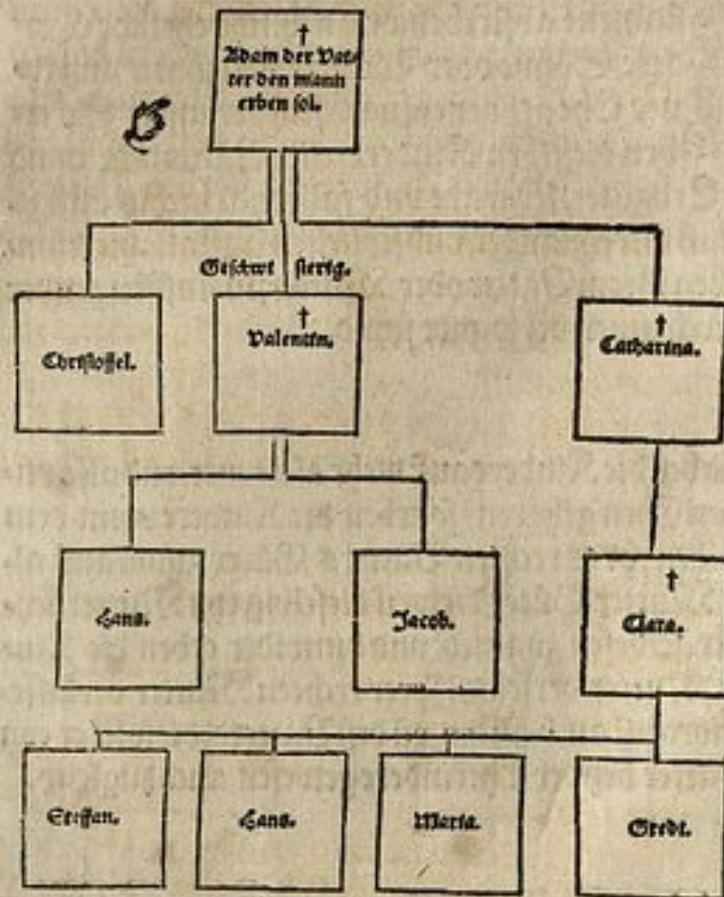
Trüge sich auch der fall also zu/dz eyn Vatter oder Mut-
ter cheliche Kindere/ vnd darzu auf andern ihren ver-
storben Kindern/Dichtern oder Brdichtern nach sich ver-
liesse/so erbendie Söhne vnd Töchter jedes vor vollen eynen
antheyl/Aber die Dichtern vnd Brdichtern/wann deren mehr
als eines sind/ auch nur eynen/Nemlich ihres verstorben Bat-
ters oder Mutter (an deren statt sie treiten) antheyl/wie auf
nachfolgender Figur solches klarlicher ist abzunemen vnd zu-
sehen.

Der ander Theyl

Vnd ist auch zumercken/woh das † über den Namen verzeichen ist
het/daz alle dieselben Personen verstorbenseynd.

Woh aber dieses Zeichen † gefunden wird/so bedeudet es die Per-
son/von deren Erbschafft gefragt oder gehandelt wird.

Exempel:



Hie erbt Christoffel an seines verstorben Vatters Erb-
schafft eynen dritten / deszgleichen Hans vnd Jacob/ auch der
verstorben Claren vier Kindere/ob die gleich in mehrer anzahl
seynd/doch nur eynen dritten theyl/ dann sie an die statt ihrer
Eltern treten/Vnd schleust in dieser absteigenden linien der
nächst gesetzten weiter nicht auf/wie sonst in den gemeynen
Erbschafften geschicht.

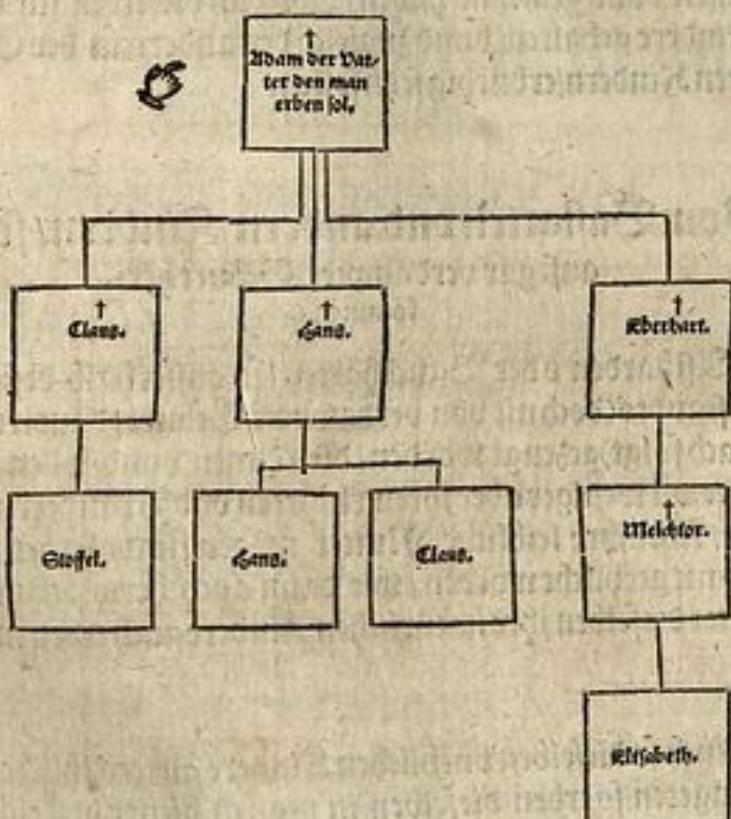
Da auch

Von dem Landrecht.

CXV

Da auch Vatter vnd Mutter nicht lebende Kinder/sonder nur Dichtern vnd Brdichtern in vngleicher zal nach sich verliessen/ so hat es eben auch dise Rechnung: Nemlich dz die Dichtern vnnnd Brdichtern gleicher gestalt an die statt ihrer Eltern treten/ vnd ob gleich deren viel seind / nur ein Stamtheyl erben/ Als: zwey Dichtern von einem Sohn geborn / erben den halben vnd vier/fünff oder mehr Dichtern von einem andern Sohn oder Tochter geborn / erben den andern halben theyl der An vnd Bran'herrlichen Erbschafft/ Weren aber neben den benderley Dichtern/ auch Brdichtern vorhanden/ vil oder wenig/so erben dieselben auch ihres verstorben Vatters oder Mutter Antheyl/vnd also den dritten theyl.

Exempel:



B ij Allhic

Der ander Theyl

Alhie erbt Stoffel seinen Anherrn Adam zum dritten/
Glaus vnd Hans auch nur zum dritten/ vñ Elisabeth die Dr.
dichtern gleicher gestalt zum vollen dritten theyl/ vngewach
daß sie vil weither im Grad vom Stammen ist.

Von geehlichten Kindern.

Und wiewol diese vnsere Ordnung alleyn vonn gebornen
Ehelichen kindern meldung thut/ So wollen wir doch
(gleich wie auch die Keyslerliche Recht) in derselben zahl/ auch
die jehnigen kindere/ so der Mañ mit eyner ledigen Weibsperson
sonen (die sich zu demselben allein gehalten) vor der Ehe ge-
zeugt folgens aber offensich geehlicht vñ zu Kirchen geführet
hat/ dar durch dann solche Kindere auch geehlicht worden/ mit
begriffen vnn und gemeint haben/ Also daß dieselben für rechte
Ehekinder gehalten/ vnn und zugleich den andern in der Ehe er-
zeugten Kindern/ erbuehig seyn sollen.

Von Bastarden vnd andern Kindern/ so auf gar verdampter Geburther- kommen.

Bastarden oder Banckharten/ so außerhalb des Ehe-
standes (doch nit von verdampter Geburt/ da von nechst
hernach folgt) gezeugt worden/ die können vnn und sollen ihren
Vatter/ vil weniger aber ihren Anherrn und Banckherrn nicht
erben/ Aber ihre leibliche Mutter mögen sie wol erben/ ob sie
gleich nit geehlicht worden/ wie dann auch heriwiderumb die
Mutter dieselben ihre natürlichen Kindere auch erben mag.

Auch so dieselben unehlichen Kindere fürters ehliche Kin-
der zeugten/ so erben dieselben in massen hieuor von ehlichen
Kindern geordent ist.

Aber

Von dem Landrecht. CXVI

Aber solche vneheliche Kinder/die auß gar verdampter
vermischung vnd geburt herkommen/als/aus kündlichem Ehe-
bruch/oder da Vatter vnd Mutter/von wegen der nahen Sip-
schaft(dauon hicoben geordent)vnd blutschande / keyne recht-
mäßige Ehe besiken haben mögen/ic. die seind weder der Vä-
terlichen noch auch Mütterlichen Väter vohig/Doch mag ih-
nen aus barmherzigkeit zu ihrer leibsnahrüg etwas gefolgt
werden.

Vnd welche vneheliche Kindere/ihre Eltern nicht erben/
da sollen auch hinwiderumb dieselben Eltern/ihre vneheliche
Kindere nichterben.

Von Erbschafften in auff- steigender linien.

Der sechs vnd zwenzigst Littel.

Wie Vatter/Mutter/Anherr/Ansrawe/Bran-
herr/Branrawe/vnd andere hinauff werts zu
rechnen / ihre abgestorbenen Kindere/
Dichtern/vnd Vrdichtern
erben.

Dann sich zutrege/ daß die Kindere
für ihren Eltern/ohn eheliche Leibserben/als
Söhne/Döchtere/Dichtern/ic. Auch sonder
ehelibliche rechte Geschwisterde absterben/
vnd engene Nahrung verlassen/ so erben dies-
selben erstlich ihre Vatter vnd Mutter(da sie beyde leben)zu-
gleich/ oder da deren eyns auch verstorben / dasselbig noch le-
bend/allein/für vollen/Vn schliessen sie auß alle andere/so weis-
ther über ihne in der auffsteigenden linien gefunden werden.

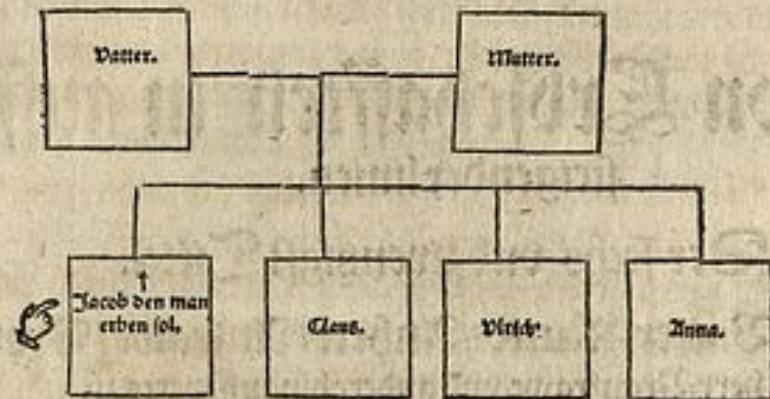
V iiiij Sie

Der ander Theyl

Sie schliessen auch samptlich/oder ihre eyne alleyn auß alle so dem verstorben in der zwerch linien gesipt seynd /auß gescheyden desselbenrechte Geschwisterige.

Dan wann rechte geschwisterige so dem verstorben von beyden banden geschwistert vorhanden seynd/als dan so wird des verstorben Nachlaß vñ Erbschafft vnder dieselbe samptlich/als Vatter/Mutter/vñ die rechten Geschwisterig zu gleichen theylen/in die häupter vertheylet/Wie in folgender Figur zu sehen.

Exempel:

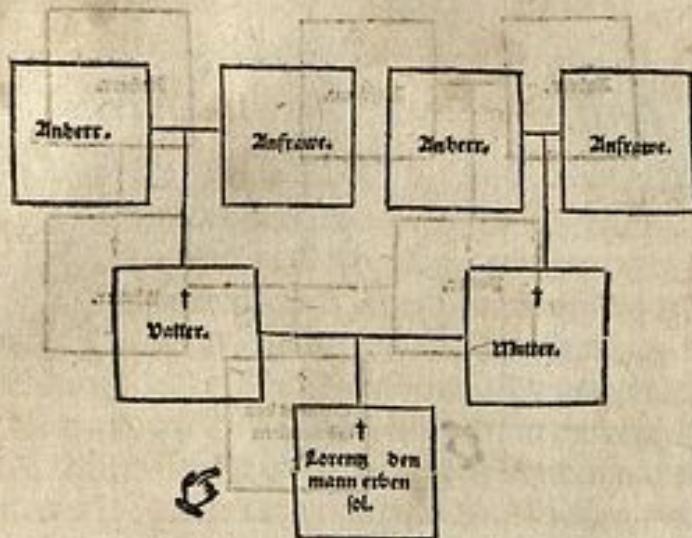


Diese erben den verstorben Jacoben alle zugleich/eynes so vil als das ander/nemlich eyn jedes eynen fünften theyl.

Gleicher gestalt wird es gehalten/wann beyde /Vatter vnd Mutter verstorben/vñ der Auherr vnd die Auhrawe vom Vatter/oder der Mutter/oder von ihne beyden/samptlich noch vorhanden vnd in leben seind/Dann als dann/wann sic inn gleicher anzahl sind/so erben sie zugleich.

Exempel:

Von dem Landrechtf. CXVII
Exempel:



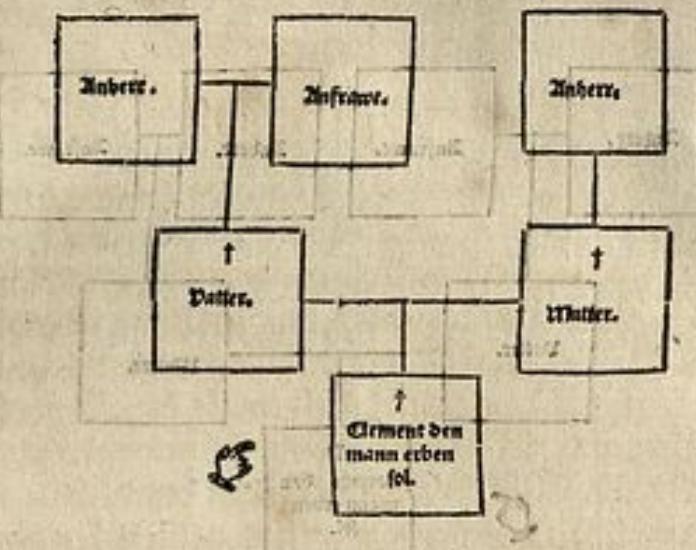
Siehe hier obige vierliche Erbfolge, die nicht soviel als die andern haben.

Hie erbt eyn jede Person so viel als die andere/ stim die Haupter.

Wann sie aber in ungleicher anzahl seind/als auff eyner scyten Vatterlicher Anherr vñ Anfrauwe/auff der andern aber alleyn der Mütterlich Anherr oder die Anfrauwe/ als dann erbt derselbig Mütterlich Anherr so vil/ als beyde Vatterliche Anherr vñnd Anfrauwe/ das ist /jede Partheye zum halben theyl.

V 111 Exempel:

Der ander Theyl
Exempel:



In diesem fall erbt der Mütterlich Anherr so viel als beyde Vätterliche Anherr vnd Anfrauen.

So dann neben den Branherrn vnd Bransfrauen auch rechte Geschwisterige desz verstorbens vorhanden seynd / so wird es zwischen denselben aller massen gehalten/wie hie oben von Vatter vnd Mütter geordnet ist.

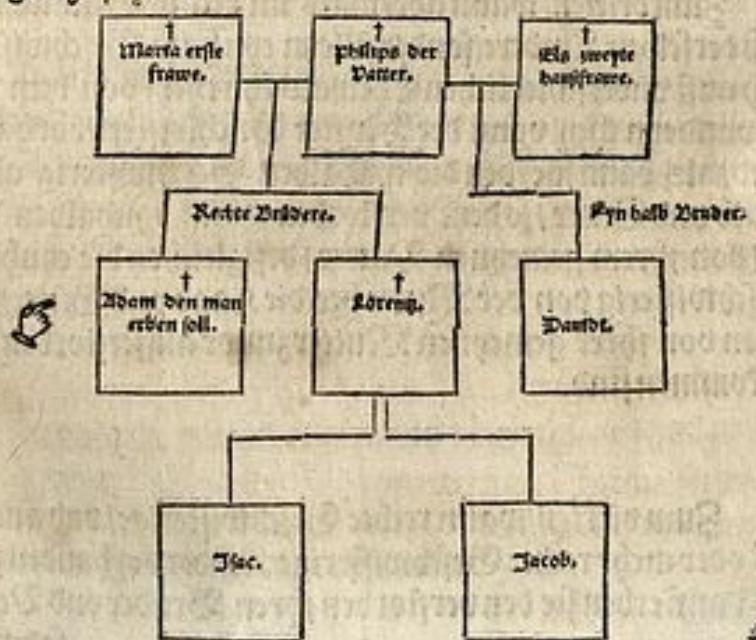
Hierauf ist nuh zu nehmen/daz allein die rechte desz verstorbens Geschwisterig / von beyden handen / mit Vatter vnd Mütter/ auch Anherrn vnd Anfrauen / vnd also fortan hinauffwerts zurechnen/Succediren vnd erben/ Dañ die eyn halben alleyn von dem Vatter / oder alleyn von der Mütter her/Geschwisterige/habē solche Erbgerechtigkeit nicht/sonder werden von den Eltern in außsteigender Linien genklich auf geschlossen.

Von der Erbschafft in der zwerch linien.

Der siben vnd zwenzigst Tittel.

Gvil nuh die dritte/als die zwerch
linien belangt/da wolle die Keyserliche Recht
wan der verstorben keyne Gesipten/weder in
der absteigenden/noch auch auffsteigenden lli-
niē verleſt/aber wol Geschwisterig/als Brü-
dere vñ Schwester/dz als dann dieselben/als die nechstverwane-
ten/für allen andern Gesipten/erben/doch mit vnderschenkt/vn
nemlich da rechte Geschwisterig vñ bryden banden/als von ey-
nem Vatter vñ Mutter vorhanden sind/dz dieselben den Vor-
zug haben/alleyn erben/vnd die eynhalben Geschwisterig von
eynem bandt/genklich ausschliessen.

Vnd mit allein schliessen die rechte Geschwisterig die eyn-
halb geschwisterig auss/sonder auch ihre der rechte Geschwist-
terig Kinder/ob sie gleich eynes Glieds oder Grads weither
sind/schliessen die eynhalben Geschwisterig auss/wie in folgen-
der Figur zusehen.



Ander Theyl vom

Hie erben den Adam seines rechten Bruders Lorenzen
Kindere Isaac vnd Jacob allein / vnd schliessen den ein halb-
Bruder Dauiden / der doch hynes Glieds näher als sie / dem
Adam gesipt ist / aufz.

*Ius Repr-
sentationis
quatenus se
extendat.*

Docherstreit sich solchs Privilegium (wie es die Recht
nennen) vnd freyheit / nicht weiter / dann auff siedie rechten
Bruders Kindere / auch allein in dem fall / wann sie mit einem
eynhalbe Bruder / ihren Vetter / das ist / Vatters Bruder / er-
ben sollen.

II.

Zum andern / wann nit rechte Geschwisterig / noch auch
rechter Geschwisterig Kindere vorhanden seind / sonder alleyn
eynhalb Geschwisterig / so erben dieselben für allen andern ge-
sipten in der zwierchlinien / also daß sie auch ihres Vatters vnd
Mutter / Bruder oder Schwester ausschliessen.

III.

Zum dritten / wann abermals nit rechte Geschwisterig /
noch derselben Kindere / sonder alleyn eyn halb Geschwisterig /
doch aufz vnd verschiedlichen Ehen / als eyn theyl von dem Ba-
tter / vnd eyn theyl vonn der Mutter Geschwistert / vorhanden
seind / als dann so erben die eynhalben Geschwisterig alle die
Haab vnd Güter / so dem verstorben ihrem eynhalben Brü-
der / von ihrem gemeynen Batter / desgleichen die eynhalben
Geschwisterig von der Mutter her / die Haab vnd Güter / so den
selben von ihrer gemeynen Mutter zuvor auferstorben vnd
herkommen sind.

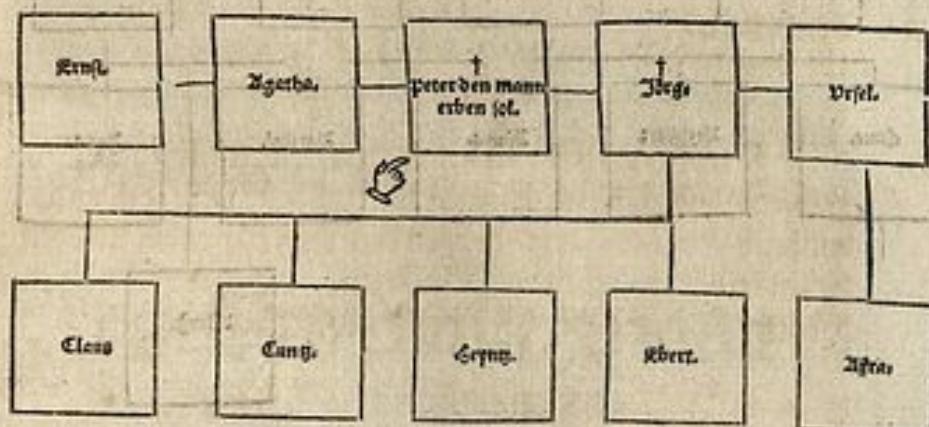
IV.

Zum vierten / wann rechte Geschwisterige / vnd auch ey-
nes oder mehr rechte Geschwisterige Kinder vorhanden seind /
als dann erben sie den verstorben ihren Bruder vnd Vetttern
samptlich /

Von dem Landrecht. CXIX

samtlich/doch mit vnderscheydt/vnd nemlich/die Brüder vnd Schwesterne/cyn jedes sein antheyl vollkomlich/aber die Geschwistere Kindere/ob deren gleich in der anzahl viel/doch erben sie nit mehr als auch nur eynen gleichen antheyl/wie die Brüdere vnd Schwestern/nemlich eynen Stamtheyl/das ist so viel als ihr Vatter oder Mutter/so sie noch lebeten/erben könnten/welchs auch nicht mehr als nur ein eynziger Theyl seyn würde.

Exempel:

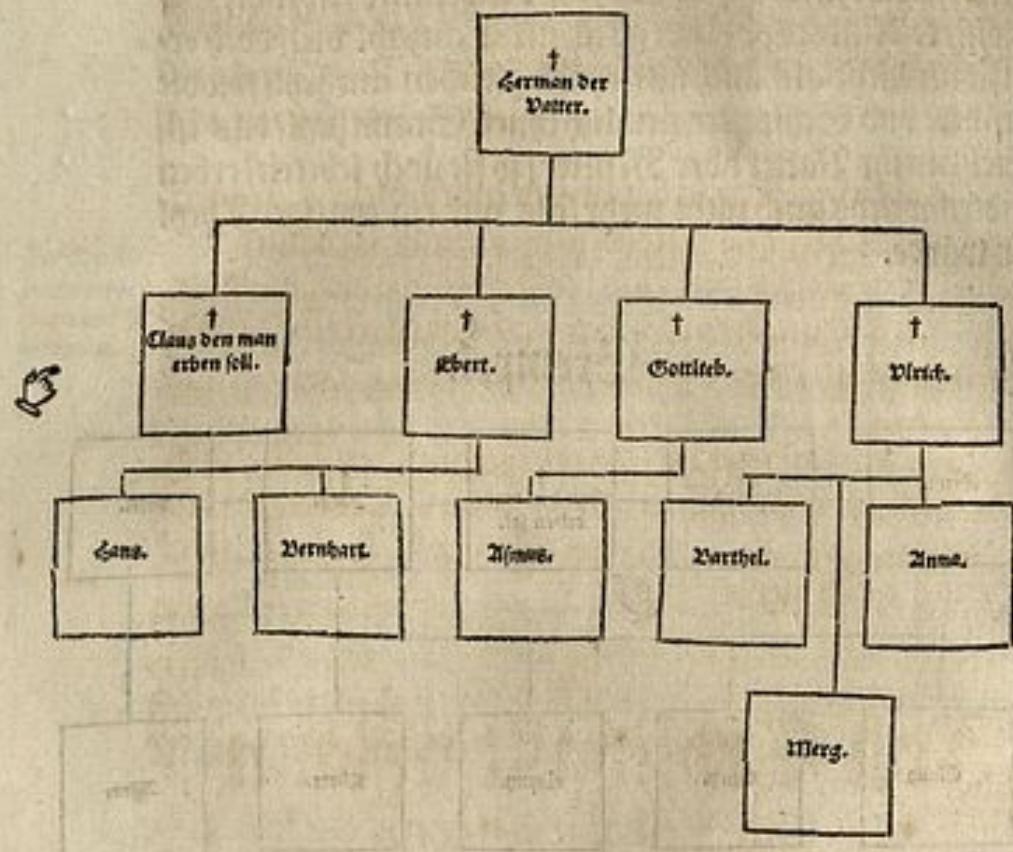


Hie wird die Erbschafft des verstorbenen Peters getheylt/in vier gleich theyl/deren Ernsteynen/Agatha den andern/Jörgen vier Kinder den dritten/vnd Affra den vierdten theyl hinnimpt/Dann in diesem fall erben Geschwistert Kindere nur in die Stämme(das ist anstatt ihrer Eltern)vnd nicht in die Häupter.

Zum fünftten/wan aber eytel Geschwistert kindere vorhanden seynd/so erben sie als dann nit in die Stämme/sonder in die Häuptere/Es seyen gleich viel oder wenig/von eynem oder dem andern Geschwisterig/vorhanden.

Exempel:

Der ander Theyl Exempel:



Hie thehlen die Geschwisterig Kindere die Erbschafft
Glausen ihres verstorbenen Vatters/in sechs gleiche theyl/ al-
so daß des Ulrichs Kindere eyn jedes für sein Person/ so viel
als des Eberts Kinder eynes/ auch des Gottlieben Sohn
Asmus (so doch eynzig ist) auch für sein Person so vil/ als des
Ulrichs Kinder eyns/ erben vnd bekommen.

Von dem Landrecht.

CXX

Zum sechsten vnd letzten waß der verstorben weder rechte noch eyn halbe Geschwisterige noch auch derselben Kinderen hinder sich verläßt so erbt ihne als dann der jehnig so ihme in der zwerch Linien am nechsten verwant ist.

Da auch derselben in der zwerch linien mehr als eyner in gleichem Grad dem Verstorben gesetzt vnd verwant wesen also dß des Verstorben Vatters Brädere zween vnd der Mutter Brädere ic drey oder vier vorhanden wesen so erben dieselben zugleich eyner so viel als der ander.

Was sich dañ über die jetzt erzählte weithere fäll zu tragen möchten die Erbschafften belangen da wollen wir dß derselben auch nachaußweisung der Keyserlichen Recht decidirt vnd entscheiden werden sollen.

Von Erbschafft Mann vnd Weibs gegen eyne ander.

Der acht vnd zwenzigste Tittel.

Mewol den Keyserlichen Rechten nach Eheleuth eynander mit erben es sehen dañ von dem Verstorben Ehegemahel zumal keine Erben weder in ab noch außstehender noch auch der zwerch linien vorhanden (welches sich doch selten zutregt) jedoch dieweyl je billich ist daß eyn Ehegemahel vñ dem andern von wegen ihrer Christlichen vñ ethlichen bewohnung vñ höchster zusammenverpflichter trew vñ freundschaft nach dem sie auch durch die vereheligung eyn fleisch vnd eyn leib worden etwas ergetzlichheit ihrer samentlich in

Der ander Theyl

lich in ihrem Ehestandt mit eynander gehabter sorg/mühe vnd arbeit/bekomme/vnd der wegen fast allenthalben im Reich teutscher Nation breuchlich/auch durch sondere Statuta versehen/ daß Eheleuth eynander/doch mit einer maß/ auch erben sollen vnd mögen.

Allso ordnen/sezen vnd wollen auch wir/da zwey Eheleuth
ohn sondere Pacta vnnid Gedinge/oder so dieselben sich alleyn
auff die zugift vñ widerlegung/erstreckten/zusammen sich ver-
heyrath/vnd in werendem Ehestandt kein Kindere mit eynan-
der bekommen haben/oder ob sie gleich Kinder mit eynander ge-
habt hetten/dieselben doch vor ihnen den Eltern/verstorbe wo-
ren/vñ eines vor dem andern/sonder geschäfft vñ leisten willen
mit todt abgehet/dz als daß desselben erstuerstorbenē lengende
Güter/vnd so darfür geacht/so von jhme darkomen/oder jhme
außerstorben/so bald seinen nechsten blutgesippten Freunden/so
der zeyt in leben seynd/engenthumlich heimgefallen seyen/vnd
doch der lezt lebend sein lebenlang/vñ nit lenger/den behfet daß
hen habe sol/doch dz er auch solche Güter in wesentlichem bas-
vñ besserung halten/dauon nichts verwästen/dieselbe nit verse-
hen noch beschweren/ auch alle beyde / Zins/Geschoß/diens/
vnd andere beschwerden/ohn zuthun der Engenthumis erben/
dauon tragen vñ leisten solle/aber nach desselben tödtlichem ab-
gang/sollen sie den rechten Erben vnuerfüglich zugestellt wer-
den/ Im fall auch der lezt lebend die lengende Güter dermaß-
sen wie obsteht/nit halten/sonder in abfall kommen lassen/die
zum theil/oder ganz vereuferen/oder sonst beschweren würde/
so sol er damit sein Leibzucht vnd osufruct daran verirret ha-
ben/vnd solche Güter/so der gestalt beschwert oder verworlost
weren/den engenthumis Erben dieselben Rechtlich haben zu
erfordern/verfallen seyn.

So viel daß die Güter belangt/so beyde Eheleuth in we-
rendem Ehestandt mit eynander erzeugt/erkaufst/vnd sament-
lich

Von dem Landrecht.

CXXI

lich durch ihre mühe/arbeit/vn fleissige Haushaltung erobert haben/bey denselben sol das leztlebend auch sein lebenlang seinen volligen beyß haben/vnd dauon gefährlichen niches ver eüssern/aber nach desz leztlebendē tödtlichem abgang sollen die selben erzeugten vnd eroberten Güter/die seyen leygend oder fahrend in zwey gleiche theyl getheilt/vnd der halber theil auff desz Manns/vnd der ander halb theil auff der Frauen nechst verwanthe Erben/erblich fallen.

Damit auch hierin durch den leztlebenden kein gefahr möge gebraucht werde/So wolle wir desz erst verstorbenen Erben hie mit zugelassen haben/dz sie an das leztlebend begeren mögen/ein Inventarium über die hinderfellige leygende/ auch alle fahrende vnd bewegliche Güter(so zum halben theyl auch hinderfellig) auff ihrer beider Parthenen kostet/ordenlicher weis/auffzurichten/damit man zu künftiger zeit/wann der fall sich zutrefft/was nach desz erstverstorben todt vorhanden gewesen/wissen möge.

Vnd dieweil das leztlebendt nit allein sein lebenlang den beyß bey allen leygenden vnd fahrenden Gütern/sonder auch den eigenthumb aller beweglichen Güter vñ fahrenden Haab zum halben theyl behelt/So ordnen vnd wollen wir/dz es auch dagege alle schulden/so in stehender Ehe/sie Eheleuth mit eynander gemacht haben/zu zweyen drittheylen/vnnd die engenthums Erben desz erstverstorbens/den vberigen drittentheyl bezahlen sollen.

Werent aber eheliche Kindere/so sie beyde Eheleuth mit Wanckindes verhanden- eynander gezeugt hetten/vorhanden/als dann sollen denselben die leygende Vätterliche oder Mütterliche Güter zum engenthumb genklich/vnd die fahrend Haab zum halben theyl/ auch engenthumblich/vnd der ander halber theyl dem leztlebenden

X ij anererbe

Der ander Theyl

anererb vnd verfallen seyn/ Doch dem leztlebenden seine beys
sich an beyden solchen Gütern/ sein lebenlang vorbehalten / da
gegen er auch die Kindere zu Gottes furcht auferzichen/vnnd
mit aller nootturfft verschen/ auch die Schulden so in stehender
Ehe gemacht/sür vollen bezahlen soll.

Doch soll dem leztlebenden freye vnd beuor stehet/das
die Schulde zubezahlen/sich beschwert befunde/dz er auff den
Beyseß/vnd die helfft der fahrenden Haab verzeychen mögl
Welchs aber für Schulden vnd Scheffen Gerichtlich/ auch
in Monatsfrist / oder zum lengsten sechs wochen / geschehen
soll/als dann ist der leztlebend an den Schulden/weicher nit/
dān den halben theyl/an denen/ so er machen helfen/zubezalen
schuldig/ die überigen Schulden aber/sollen die eygenthumbs
Erben bezahlen.

Wir ordnen vnd wollen auch/wān der leztlebend Ehege-
mahl eyn Stieffvatter oder Stieffmutter wehre/dz er oder sie
als dān an der Kindere erster Ehe/Vatter oder Mätterlichen
Gütern/keynen Beyseß haben/ sonder mit denselben Kindern
innerhalb Monatsfrist gründlich abzutheylen/vnd ihsren An-
theyl ihnen vnuerfüglichs folge zu lassen/schuldig seyn sol/Aber
an seiner Kindere(da er inn zweyter Ehe cynamige / mit seinem
verstorben Ehegmal gezeugt hett) zugetheylten Gütern
solihme der Beyseß sein lebenlang gegönnt werden.

Hette auch der Stieffvatter oder Stieffmutter in steh-
der Ehe/etliche leygende oder bewegliche Güter/die etwan an-
schenlich vnd namhaft erzeugen helfen/ daran soll demselben
der halb theyl/inn nechstgemeldter Erbtheylung/ auch gefolgt
werden eygenthumblich/ob sie gleich mit cynamander keine Kin-
der gezeugt hetten.

Was

Von dem Landrecht. CXXII

Was auch der leztlebend Stieffvatter oder Stieffmutter mit eynander hetten auff Feldtgütern erbaiven vñ erarbeiteten hesssen/so noch auff dem halmen oder am stock stunde/ vnd vor desz erstabgestorbē todt nit were abgenommen/noch in die schewren oder Keller eingebracht worden/daruō soll dem leztlebende gleicher gestalt der halb theyl der schaar vnd abnuzung (doch ohne erstattung eyniges baivlosts) auch eygenthumblich zu kommen vnd bleibben.

Damit aber erklärt werde / welche Güter für leygend vnd vnbeweglich/ auch welche für fahrendt vñ beweglich sollen gehalten werden/ So wollen wir/ daß nicht alleyn die Güter/ so von natur leygend vnd vnbeweglich seind/ als Hauss/ Hoff/ Acker/ Wiesen/ &c. für vnbeweglich/ sonder auch die Güter/ so zu Erb oder Landsidelen Rechten bestanden/ Item/ die so auff eyn widerkauff erkaufft/ Item/ ewige Zins/ Renthen/ auch widerkäuffliche vnd ablößliche Gültten/ für leygende Güter geachtet werden sollen.

Aber alle überige Güter/ als Barschafft/ Silbergeschirr/ Kleynoth/ Hausrath/ Fracht/ Wein/ Biehe/ vñnd alles so von natur beweglich/ auch Schulden/ sollen für beweglich vnd fahrend Haab geachtet werden.

Der ander Theyl
Von Dienstbarkeiten der
Güter zu Statt Dorff vnd
Felde.

Der neun vnd zwenzigst Tittel.

*De Servitu
tibus.*

Shaben die Häuser inn Stäten/
Flecken vnd Dorffern / oftmais eynes in das
andere / ihre sondere gerechtigkeiten / so etwan
durch geding/gelt/vergünstigung/oder vralten
besitz vnd gebrauch bekommen worden/als / daß
eyn Nachbar in seines Nachbarwrs Maier Kragstein/Bor-
gen/schenck/in der wandt balcken/büge/vnd dergleichen lengen
hat/Item/dz er sein Haß/damit dem Nachbarwn sein licht
nit verbaßt werde/nit höher auffbaue darff/Item/dz er in sei-
nes Nachbarwn Hof oder Garten liechtrechte/seinen Wasser-
stein/Wasserfluss/Zachtrauff/et.c. fallen hat/vnd was dergleiche
mehr ist/dardurch eyn Haß dem andern/ zu desselbe nothursit
dienet/darumb dann solche Gerechtigkeiten im Rechten auch
Seruitutes,das ist/Dienstbarkeiten/genannt werden.

Der wegen ordnen/schēn vnd wollen wir / wann solche
dienstbarkeiten bey den Häusern oder andern Bätwen/es seyen
Stalle/Schewern/oder dergleichen/es sehe inn Stäten/Fle-
cken/ oder Dorffern/befunden werden/daß dieselben(so ferr sie
sonst kündlich/angēscheinlich oder beweislich seynd)auff dem-
selben dienstbarn Haß oder grundt bleiben/vñ demselben/ob
er gleich in andere frembde hånd verkauft oder vereuert wü-
de/auch ob gleich derselben halben im Kauff oder Tausch son-
derlich nichts abgeredt oder eingedingt worden were/anhan-
gen sollen.

Von dem Landrecht.

CXXIII

Es were dann daß jemand solche seine habende Gerechtigkeiten als liechtrecht / Trauff vñ Windelrecht / vnd dergleiche / freiwilliglich seinem Nachbarwn verkauffen oder übergeben wärde / dann als dañ sollen sie gefallen vñ verloshed seyn.

Ebenmēsig soll es auch gehalten werden mit den dienstbarkeytē zu Felde / als so eyner gerechtigkeit hat über eynes andern Gut oder Grunde zufahren / zuegen / wasser zulehnen / ic. Dann dieselben / in massen sie vblig hergebracht worden / auch also bleiben sollen / ob gleich in dem Kauff oder Verkauff deren mit gedacht worden.

Doch soll der jehnig so solche gerechtigkeiten hat / der selben sich bescheydenlich / nachbarlich / vñnd mit wenigster be schwerung seines Nachbarwn (so viel möglich) vnd ohn eynige außfēkliche gefährde / gebrauchen / Da entgegen sol der jehnig welcher auf seinem Gut oder grunde solche dienstbarkeit zugedulden / schuldig ist / den andern so solche gerechtigkeiten hat / daran nit verhindern / noch etwas darauff bauen oder anrichten / so ihme an denselben seinen herbrachten gerechtigkeitē ver hinderlich seyn möchte / vñ zuvor nit gewesen were / sonder sol in solcher seiner herbrachten gerechtigkeiten sich gebrauchē vnd deren geniessen lassen / wie herkommen / auch recht vnd billich ist.

Wann auch zwischen den Feldgätern Gräben oder Zem stehend / die gemeyn seynd / so sollen auch vō beydenden Nachbarwn dieselben in gemeyn also erhalten / geraumpt vnd gebessert werden / vnd sie sich hierin gätilich vnd nachbawlich gegen eynander halten vñnd betragen.

XIII Von

Der ander Theyl
Von Steinsezen.

Der dreyssigst Tittel.

Deweil die Steinsezung zu vnderscheidung der Feldtgüter ganz notwendig auch daran mercklich gelegen ist/ auff dz dann auch damit ordenlich vnd gebürlich gebaret werde/ So ordnen sezen/ vnd wolle wir/ Erstlich/ dz dieselbig durch niemand anders/ dann die darzu verordnete vñ geschworne Landschiedere oder Feldgeschworne geschen/ vnd sonst niemand engens fürnemens eynigen Schiedstein/ ihme zu vortheyl/ heimliche einschleissen solle.

Zum andern/ so jemand sein Gut oder gelende/ ihme aufzusteinen begert/ daß allwegen die Nebenlägere/ oder nechste Nachbawrn beydersyts/ welche Güter daran liegen/ oder auch darauff stossen haben/ darzu erfordert/ vñ denselben durch den geschwornen Feldschükken oder Gerichtsknecht/ in name dessen so die Steinschüg begert/ den nechste tag zuvor/ mit beneficiung der zeyt/ stunde/ vñ mahlstatt/ daben zu erscheinen/ oder die ihre zuschicken/ verkündet werden soll/ Sie kommen oder schicken als dann oder mit/ so soll das länden/ messen/ vnd Steinsezen/ nichts desto weniger seine färgang haben/ Vnd solches geschehe auff dessen kosten/ so der Steinschüg begert/ Da sich aber die Nachbawrn verglichen/ vñ in gemein mit ehnander länden vñ steinen wolten/ so sol solchs auff gemeinen jre kosten geschehen/ vñ den geschwornen Landschiedern für ihre mühe/ auch die Stein gegeben vnd entricht werden/ wie zu ende dieses Tittels/ mehr richtigkeit halben/ soll specificirt werden.

Zum

Von dem Landrecht. CXXIII

Zum dritten da die Stein also wie jetzt erzählt durch die Geschworne Landschiedere gesetzt worden so soll demnach keinem erlaubt sonder hiemit ernstlich verbottē seyn dieselben eygens für nemens vnd seines gefallens aufzuwerffen noch zu ziehen sonder da sich jemand solches Lendens vñ Steinsehens beschwert so soll er dasselbig auch innerhalb jar vñnd tag des nachsten anfechten Und nemlich vor den Feldgeschwornen in besehn seines Gegenthels seine beschwerunge in augeschein fürbringen vñnd anzehgen welche Feldgeschworne auch demnach auf genugsame verhörung beider Partheyen nach dem sie recht vnd billich bedünkt solcher ihrer Irrungen sie die Partheye entscheiden sollen Doch da sich eyn oder der ander theyl solches entscheids oder spruchs beschweren würde vnd es dadben zulassen nicht gedachte so soll demselben beschwerten theyl an vnd für unsre Amtleuth sich zu berufen vorbehalten vnd erlaubt seyn durch welche auch jhnen den Partheyen als dann weither verholffen werden solle Wer solches überföhre vñ da gegehtäglich in gehem oder öffentlich handeln würde derselbig sol vns als der Oberkeit an Leib oder Gut (nach gelegenheit der überfahrung) zu straffen stehen.

Wann auch die gesetzte Stein über jar vnd tag vñ angefochten gestanden so sollen sie als dann also stehen bleiben vnd weither mit angefochten werden Doch wollen wir hierin aufgenommen haben die unvissende abwesende die Außländische vñ die Unmündige oder Minderjährige welche hierin ohngefährd seyn sonder die anfechtung auch nach überflüssung jars vnd tags zu erster gelegenheit zu thun haben sollen.

Ordnung vnd Taxa der Landscheyder.

Den Landscheydern soll gegeben werden zu lohn von eynem aufgang eyn halb viertel Weins.

Item von jedem Morgen zumessen sechs pfennig.

Item

Der ander Theyl

Item/von jedem Stein im Feld zusehen/es seyen Not oder Scheidstein zwölff Pfennig.

Item/Stein zuraußen/halb so viel als ein fuder kost zu sezen.

Item/eine Strecke abzusehen/in Wiesen/Hägen/Gärten/oder sonst da etwas darzwischen verhinderlich/neun pfennig.

Item/von eynem Stein in Wiesen/Gärten vnd Weinbergen/eyn Turnos.

Item/von eynem Stein inn Flecken/zwischen Bäwen/zween Turnos.

Zum andern/soll der Aufheisch Wein/so bald das mesß oder Steingelt über denselbigen werd sich erstreckt/gefallen sein/oder wo es sich mit so hoch erlaufft/darauff gegebē werden/ daß zum wenigste das halb viertel Weins den Feldgeschworen vergnügt werde.

So viel den unkosten belangt/sol/welcher vnrecht befunden/denselben laut nechsigemeldten puncten/vn ferrer mit/zubehahle schuldig seyn/ Da sichs aber zutrüge/dass die Stein in gleiche Furch gesielen/ so soll jede Partey denselbigen kosten zum halben theyl entrichten.

Item/welcher eyn Stein freuenlicher weise aussackert soll vns in die höchste buß verfallen seyn/vnd sollen solches die Anstößer vnd Feldgeschworene/so bald sie das vernemmen/bey ihren Ahdien vnd Straffen der höchsten Buß/zurügen schuldig seyn.

Item/

Item/welcher dem andern vber eyn gesetzten Haupt oder
not stein/das seine abackert oder entwendt/der soll den Feldge-
schwornen das mit zwey viertel Weins verbüßen / Nach dem
aber an vielen orten zwischen Eckern vff Wiesen keyn stein ste-
hen/vnd doch beständig Register/darinn länge vnd breyte ver-
zeichnet/vorhanden/vn unterweilen eynem durch den andern
abgearen/oder abgemehet/vnd also/das sein entwendt würdet/
soll dasselbig mit eynem viertel Weins verbüßt/vn dem besche-
digten sein erlitten schade vnd gebürlicher unkost/nach erkän-
nung der Feldgeschwornen/vergnügt werden.

Item/die gemeine brach vnd freuel sollen mit eynem hal-
ben viertel weins verbüßt werden/Dieweil sich aber vielmals
befindt/dz die Underthanen nit allwegen beständige Register/
darinn länge vnd breyte verzeichnet / vber ihre Güter haben/
auch keyn Stein da zwischen stehen / oder sonst in langer zeyt
keyn messen desz orts beschehen/alzo/dz jeder engentlich wissen
könnt/wie viel oder wenig er der endes haben solte/vnd biszwei-
len eynem dem andern/doch nit ausschließlich abackert/oder mehet/
auch wol eynem an eym Acker oder Wiesen abgearen oder ab-
gemahet werden / ehe der ander sein Gut einbekommen / vnd
der wegen die Feldgeschwore hinauf gefordert werden/nit der
gehalt/dz ein theyl gegen dem andern klagen/sonder sie solcher
gebrechen halben/gern in der güt verglichen seyn wolte/ so soll
dieses nit für ein bruch geacht werden/vn derhalben die Feld-
geschworn den Partheyen/nach gestalt der sachen/an dem hal-
ben viertel weins linderung zuerweisen/schuldig seyn.

Item da sichs zutrüge/dz eyn Anwender hette/ dar-
auffliche Anstößer weren/die er überackert hette/dere waren
viel oder wenig/sol er bey zwifacher straff gelassen werden/So
viel aber die Kläffstößer belangt/sol eyn jeder für sich alleyn sei-
ne straff zuerlegen/verfallen seyn.

Da sichs

Der ander Theyl

Da sichs auch zutrage/dz der Gegenthengl ohne entschuldigung aufbliebe/oder in beyseyn sich durch die Feldgeschworen der bisigkeit in der gute mit wolt weisen lassen/sollen als dann die Feldgeschworen dem Außheischer oder geheischenem/welcher der zent das best Recht dargethan/vn begert auff jar vnd tag/Stein zusehen vnd zurichten/solchs zuthun schuldig seyn/Und wann jar vnd tag färüber/also/daz in dem keyn besser Recht vom Gegenthengl dargethan/sol die beschehene richtung vnd Stein schung kräftig seyn vnd bleiben/So aber der Gegenthengl nach außgang jar vn tags/seine erhebliche rechtmeßige verhinderung vnd entschuldigung darthun könnde/so wollen wir vns hierinn billiche vnd gebürliche erkanntnuß vorbehalten haben.

Es sol auch nū hinfürter keyn Underthan engens fürnem/mens/Land/Wiesen/Gärten/oder anders/liefferungs weise messen/oder sonst den Geschworen inn ihre Amt fallen/ Da aber eyner oder mehr hierüber brüchig erfunden/soll der oder dieselbige/den Feldgeschwore mit eynem halben viertel weins verfallen/vnnd solche messung oder liefferung darzu nichtig seyn.

So bald die Geschworen eyn loch machen/Stein zusehen/sollen alle vmbständen/hohes oder nidern stands/abweichen/jhnē nit zusehen/bey verlust eynes halben viertel weins/ doch sollen die Geschworen schuldig seyn/die jehnigen/so dieser unser Ordnung nit bericht/eyn mal zu warnen.

Letztlich ordnen vnd wollen wir/dz die Geschwornen sich der jungen oder loszzeichen(wie man sie nennt) hälingen vergleichen/ auch dasselbige keynes andern Fleckens Geschworen/oder menniglich öffnen/sonder bey sich verschwigen behalten.

Da sichs

Von dem Landtrecht.

CXXVI

Da sichs aber zutrüge daß zwei Gemeinden mit einander
zuthun vnnd auff den Grenzen mark oder andere stein setzen
müssen/ vnd dann wie zuerachtet/ beider Flecken geschworne/
einer des andern jungen oder loszeichen sehen würden/ sollen
dieselben Geschworen/ ehe vnd zuvor sie sich in einige steinsa-
lung begeben/ einander mit handgegebener trewe an Andts
statt geloben das keiner dem andern/ seine jungen oder loszei-
chen offenbaren/ sonder verschweigen wölle/ auch dieselbige
jungen oder loszeichen nicht also öffentlich oder vngeschickt/
auflösen/ vnd sehen lassen/ sonder so viel möglich in geheim da-
mit umbgehen/ Alles bey straff der höchsten Buß vnd vngna-
den sampt entschung des Ambts vnd ehren.

Was auch für Ordnungen wir bis dahер unseren Vnder-
thanen/ der Landscheidungen halben/ gegeben/ oder sie selbst
herbracht/ sollen hiermit auffgehaben/ vnd hinsürter dieser ge-
genwärtigen unser Ordnung nachgegangen werden.

Von der veriārung oder ersiezung/ inn Latein/ *Præscriptio* genannt.

Der eyn vnd dreißigst Titell.

Dach dem sich offtmals vnd zeitlich an den Gerichten zutreget/ daß diejenigen so eines Guts halben in Recht Beklagt werden/ sich auff die Præscription/ veriārung/ vnd ihren langwirigen dieffen besitz referiren vnd ziehen/ vnd derwegen Exceptionem Præscriptionis, der veriā-
De Præscri-
ptione.
2 rung/

Der ander Theyl.

rung zu ihrer gegenwehr einwenden/ wie dann auch die Recht
solche Exception mit allein nach der Kriegsbefestigung in der
Haubtsachen sonder auch darfür zu abschneydung vnd befür-
kung des Rechtlichen Proces für zu brengen zulassen. Damit
dann beyde die Richtere vñ Scheffen/ unserer Undergericht vnd
auch die Parthenen / was die Praescriptio oder veridurung seye
auch wann sie statt hab/ fürtreglich vnd zuleßig seye/ verstehen/
vnd derselben sich rechtmäßig zugebrauchen wissen mögen/
So wollen wir derhalben alhie auch einen kurzen bericht/ so
viel de gemeinen Mann da von zu wissen von nöten ist/ thun.

Vnd anfanglich ist zu wissen/ daß die Keyslerliche Recht die
Praescription oder veridurung/ von gemeines nutzen wegen/ ge-
ordnet haben/ damit der engenthumb der Güter bey den jeni-
gen so sie lange zeit mit rechtmäßigem Titell innehabt vnd be-
fessen haben/ mit allewegen ungewiß vñ zweyffelich seye/ sonder
seine gewisse bestimpte zeit hab/ über welche derselbig mit wen-
ter angefochten noch gestritten möge werden/ dann auch solche
im Rechten bestimpte zeit/ gereum genug ist/ daß die rechten eh-
genthumsherrn/ so sich der Güter anmassen wolten/ dieselben
mit Recht widerumb von den unrechtmäßigen besitzern/ erho-
len vnd widerumb an sich brengen mögen/ da sie aber in solcher
so langen zeit solchs verlassen/ daß darfür zu halten/ daß sie ih-
rer Güter selbst nit achten/ vnd dieselben williglich in fremde
hende wollen kommen lassen.

Auch ist zu wissen/ daß in gedachten Keyslerlichen Rech-
ten zweyerlei Praescriptiones vnd veridurungen seind/ eine so ge-
nannt wird Longi temporis/ von einer langen zeit/ als/ da einer
ein Gut/ Hauß/ Acker/ Wiesen/ &c. vnder dem gegenwärtigen/
so daben auff vnd ab/ aus vñ ein gehent(ja die auch vnder einer
Herr-

Von dem Landtrecht. CXXVII

Herrschafft (ob sie gleich sonst nit in einer Statt/ Flecken oder Dorff wohnen/ gesessen seind) zehn jare/ aber vnder den abwesenden/ oder außländischen/ zwenzig jare lang vollkomlich besessen haben.

Die andere wird genandt/ Longissimi temporis, von der lengsten vnd höchsten zeit/ als wan einer ein Gut dreyzig oder vierzig jare/ an einander/ auch vollkomlich/ vnangefochten vnd rüdiglich besitzt vnd herbracht hat/ vñ dienen solche beyde Praescriptiones zugleichem effect vnd ende / alleyn daß die lengste Praescriptio oder verjährung von dreißig vnd sonderlich die von vierzig jaren/ die vollkomlichste kressigste vnd sterckeste ist/ also daß sie nit wool mag angefochten noch umbgestossen werden/ auch durch verflüssung so langer zeit alle Actiones/ ausspruch vndforderungen zumal/ die belangen gleich Erbschafften/ Schulden/ Erb/engen Gerechtigkeiten/ vnd wie das sonst namen haben mag genüglich verlöschchen vnd vndergehet.

Weiter ist zu wissen/ daß zu einer seden Praescription/ fürneinlich vier Hauptstück/ so ferr sie wirklich beständig/ vnd kressig sein soll/ gehören.

Zum Ersten Bona fides/ ein guter Glaub/ das ist/ ein gut vñ aufrichtig gewissen/ also/ daß der besitzer anders nit glaubt noch weiss/ dann daß solch Gut so er besitzt vnd Prescribiert/ kein geraubt/ gestolen/ noch ungerecht/ sonder ein unvermackt vnd rechtmeßig Gut seye/ und wir dieser gut Glaub vnd gewissen/ in einer jeden Praescription/ die seye gleich so langwirig als sie immer möglich/ notwendiglich erforderet.

Der ander Theyl

Zum andern / ein rechtmeßiger Titell oder rechtmeßig
ankunfft/ dardurch der Besicker solch Gut bekommen hat/ als/
so er es von seinen Eltern ererbt / oder von frembden gekauft/
oder ertauschet / oder ausz eim Testament / einer vbergab/ oder
sonst durch andere rechtmeßige mittel / bekommen hat / Doch
wirt solcher Titell in der aller lengste Präscription der dreißig
vnnd vierzig jare/ nit so eben erforderet / die weil solcher langen
zeit halben/ die vermutung für den Besicker ist/ daß er oder sei-
ne Voreltern oder Vorfaren / solch Gut nit ohn Titell vnd vr-
sach/ sonder rechtmeßiger weis vnnd mit gutem Titell werden
einbekommen haben / nach dem sie dabey so viel lange jare/ vn-
angefochten vnd rühig gelassen worden.

Zum dritten/ein solcher langwiriger rühiger Possess/ als
daß der Besicker vnder den gegenwärtigen / auffs wenigst ze-
hen/ vnd vnder den abwesenden / zwenzig / oder auch noch len-
ger/nemlich dreißig vnnd auffs höchst vierzig jare über (alles
vollkommenlich zurechnen) gerühiglich inngehabt/ besessen/ vnd
genossen hab. In welche jare gerechnet werden auch die jare/
so des schzigen Besickers Eltern oder Vorfaren solch Gut ge-
rühiglich vnd vnangefochten/ inngehabt vnd besessen haben.

Zum vierdten / daß der Besicker das Gut als für sein
eigen/ vnd als ein rechter eygenthumbsherr/ aber nit als von
eines andern wegen / solche jare über inngehabt vnnd besessen
hab/darum dann diejenigen so ein Gut als Hoffleuth / Land-
siedel/Bestendere/leibzüchter/oder dergleichen innhaben/ ob sie
gleich solchen besitz über Vierzig/ Fünffzig vnd mehr jare also
hergebracht hetten/ doch nimmer Präscribieren/noch die Gü-
ter ersiezen mögen.

Auch

Von dem Landtrecht. CXXVIII

Auch seind etliche Fälle / darin die Präscriptio vnd verlängerung nit statt hat / als wider die Pupillen / Wäysen / vnd minderjährigen / lauft kein verlängerung noch ersichtung / biß sie ihre vollkomlichs alter erreichen / Desgleichen so einer redlich vnd notwendiglich verhindert wirt / daß er zu Recht nit kommen noch klagen kan. Item eines weibsbildt zugebracht heyrat Gut / kan nit Präscribiert werden / vnd andere mehr stück so im Rechten gefunden werden / allhie ohn not zuerzelen.

Doch kan auch die Präscriptio / interrumpiert / vnderbrochen vñ zerstört werden / als wann der Besitzer des Guts Halben mit Recht angefochten / färgefaßt / beflagt sonderlich auch der rechtlich Krieg befestiget worden ist / Dann als dann wirt nit geachtet / ob er gleich ein jar oder etlich das Gut besessen hat / sonder muss die Präscriptio / so also interrumpiert vnd zerbrochen worden von neuem angefangen / vnnid auch vierzig jare lange darnach wie solches die Recht ordnen / continuert vnd volnsüret werden.

Zum letzten ist zuwissen / daß die verlängerung vnnid ersichtung / nit allein in den unbeweglichen lehgenden / sonder auch in den beweglichen Gütern vnd farender Haab statt hat / nach besaße der Rechten / doch mit vnderscheid / vnd nemlich / daß solche bewegliche Güter / auch nuhr in dreien jaren / vermittels rechtmäßigen Titells vnnid Guten glaubens oder gewissens / mögen Präscribiert vnnid ersessen werden / da aber zu den lehgenden Gütern dieselben zu Präscribieren vnnid zuersitzen so lange zeit als hicoben erklärt / erforderet wirt.

Der ander Theyl
Daß diese Solmische Ge-
richts auch Landt Ordnungen jähr-
lich den Scheffen in allen Gerichten
soll verlesen werden.

Der zweye vnd dreysigst vnd
letzte Titell.

Somit nuhn oberzelte unsere Ge-
richts auch Landt Ordnungen / in so viel bes-
ser gedächtnuß behalten/ vnd denen desto rich-
tiger nachgegangen werde / So Ordnen wir
fernern/ daß dieselben jährlich vndein jedes jars
den Schultheÿßen vnnnd Scheffen in allen unsren Gerichten
durch den Gerichtschreiber verständlich soll vorgelesen werden
vnd nemlich/dieweil solchs nit wol auff ein mal samptlich / der
lenge halben / geschehen mag / erstlich die Gerichts Ordnun-
gen auff den andern tag nach dem Neuen jars tag/vnnnd dann
die Landt Ordnung auff Montag nach Trinitatis / bey wel-
cher verlesung auch Schultheÿß vnnnd Scheffen bei straff ei-
nes Gulden (so ferr sie nit chaffte vnd notwendige entschuldi-
gung haben) welchen die andern nit gehorsamen verdrincken
mögen/erscheinen sollen.

Beschluß.

Sein allem nach gebieten vnd beuehlen wir Philips Gra-
ue zu Solms/ Herr zu Münzenberg für uns selbst/vnnnd
dann im namen unsrer Pflegshyne Grauen Hans Georgen/
vnd Grauen Otten/hicoben genannt/ Desßgleichen wir Ernst
vnd Eberhardt gebrädere / Grauen zu Solms/ vnd Herrn zu
Münzenberg auch obbemeldt / allen vnd jeden unsren Gerich-
ten/

Von dem Landrecht.

CXIX

ten/Schulthenissen/Scheffen/vnnd vnderthanen/auch vnsfern
Beuehlhabern vnnd Ambteuten/darzu allen andern die sich
gedachter vnsrer Gericht hinsiran gebrauchen werden/dass sie
dieser vnsrer Reformation vnd Ordnung in allen ihren Pun-
cten vnd Artickeln gemes handeln/die stadt vnd vest halten/vn
darwider nit thun/als lieb ihnen seye vnsere vngnad vnnd
schivere straff zuvermeiden. Doch behalten Wir vns/vnsfern
Erben vnnd Nachkommenden nachmals (gleich wie hie oben
zum anfang) hiemit außtrücklich beuor/diese vnsre Refor-
mation vñ Ordnung nach gelegenheit der zeit vñ leufften/ auch
andern bewegenden vrsachen/ vnsers gefallens allewegen/zu-
mehren/zumindern/zuerklären/ auch zuendern/oder gar abzu-
thun/wie Vns dasz jeder zeit für nuß vnd gut angesehen wir-
det. Geben vnd Publiciert auff Mittwochen nach dem Son-
tag Judicis den vierten Monatstag Aprilis/Im jar nach
der Geburt vnsers Herren vnnd Seeligma-
chers Ihesu Christi/Tausent Fünffhun-
dert vnd tinehn vnd
Siebenzig-
sten.

*Laus Deo Omnipotenti, &
Clementissimo.*

Gedruckt zu Franckfurdt
am Mayn/durch Joha-
nem Wolffium.

ବୁଦ୍ଧିରେ କିମ୍ବା ଶିଖିବା
ପାଇଲୁ କମିଷନ୍ କରିବା
କମିଷନ୍ କରିବା